

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 28.03.2017, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mandatsverzicht von Ratsherrn Henning Jenzen zum 25.03.2017 sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 17-04184
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.02.2017
4. Mitteilungen
- 4.1. Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019 17-04062
5. Anträge
- 5.1. Erstellung eines Jahresberichts der Feuerwehr Antrag der AfD-Fraktion 17-03953
- 5.2. Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag Antrag der Fraktion Die Linke. 17-04086
- 5.2.1. Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag Mitteilung der Verwaltung 17-04086-01
- 5.3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016 Antrag der SPD-Fraktion 17-04189
- 5.4. Glyphosat auf Tennenplätzen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 17-04196
- 5.5. Begrenzung der Tagesordnung von Ratssitzungen auf ein alleiniges Thema ab einer Aufwandsgröße von 15 Mio. EUR Antrag der AfD-Fraktion 17-04197
- 5.6. Quartier St. Leonhard - Gewährleistung zumutbarer Unterrichtsbedingungen für die Grundschule Antrag der BIBS-Fraktion 17-04205
6. Berufung einer Ortsbrandmeisterin, von drei Ortsbrandmeistern und eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis 17-03886
7. Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr 17-04046
8. Bestellung von städtischen Vertretern im Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH 17-03892
9. Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren 17-03606
- 9.1. Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren 17-03606-01
- 9.2. Änderungsantrag Vorlage - 17-03606, Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu 17-04182

	einem vom Haushaltplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren	
	Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	
9.3.	Änderungsantrag zu Vorlage - 17-03606, Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren	17-04209
	Antrag der Gruppe Die Fraktion P ²	
10.	Beteiligung an der neu aufgestellten Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)	17-03981
11.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	17-03921
12.	Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte	17-03641
12.1.	Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte	17-03641-01
13.	Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	17-03994
13.1.	Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	17-03994-01
14.	Zukunft der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Grundschule Gartenstadt	17-03983
14.1.	Zukunft der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Grundschule Gartenstadt	17-03983-01
15.	Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen	17-03839
15.1.	Änderungsantrag zu 17-03839: 'Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen'	17-04192
	Änderungsantrag der BIBS-Fraktion	
16.	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)	16-03142
17.	Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig	17-03854
18.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Georg-Eckert-Institut, Celler Straße", AP 24 Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße und Westlicher Okerumflut Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	17-03621
19.	Anfragen	
19.1.	Vision Zero auch in Braunschweig?	17-03804
	Anfrage der SPD-Fraktion	
19.2.	Aktueller Sachstand Fernbusbahnhof	17-04185
	Anfrage der CDU-Fraktion	
19.3.	Stadttauben in Braunschweig	17-04195
	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
19.4.	Gebühren bei der Braunschweigischen Landessparkasse	17-04199
	Anfrage der BIBS-Fraktion	
19.5.	Sachstand kostenlose Schülerfahrkarten	17-04194
	Anfrage der Fraktion Die Linke.	
19.6.	Sachstandsanfrage zum Prüfantrag 16-02214: Aufstellung von 12 Schließfächern mit Stromanschluss	17-04181
	Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ²	

Braunschweig, den 17. März 2017

Betreff:

**Mandatsverzicht von Ratsherrn Henning Jenzen zum 25.03.2017
sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

*Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst*Datum:*

16.03.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.03.2017

Status

Ö

Beschluss:

Die Mitgliedschaft von Ratsherrn Henning Jenzen im Rat der Stadt Braunschweig endet aufgrund seines Verzichtes am 25.03.2017.

Sachverhalt:

Ratsherr Henning Jenzen hat mit Schreiben vom 14. März 2017 erklärt, dass er sein Mandat als Ratsherr im Rat der Stadt Braunschweig zum 25.03.2017 niederlegt.

Durch den unwiderruflichen Mandatsverzicht endet die Mitgliedschaft im Rat der Stadt gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG am 25.03.2017. Nach § 52 Abs. 2 NkomVG hat der Rat durch Beschluss festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen.

Der Verzicht ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft von Ratsherrn Henning Jenzen im Rat der Stadt endet durch den feststellenden Beschluss des Rates nach § 52 Abs. 2 NkomVG am 25.03.2017.

Markurth

Anlage/n: keine

Betreff:

Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum:</i>
Dezernat VII	13.03.2017
20 Fachbereich Finanzen	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:

1. Rechtliche Situation

Die Möglichkeit zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes ergibt sich aus § 112 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Dementsprechend ist in § 7 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) weitergehend ausgeführt, dass im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes Haushaltsjahr getrennt veranschlagt werden, wenn in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen werden. Folglich sind sämtliche Haushaltsansätze auf ein Jahr zu beschränken, eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Der zweijährige Haushaltsplan besteht also lediglich darin, dass die Haushaltspläne für zwei aufeinanderfolgende Jahre ohne Verzicht auf den Grundsatz der Jährlichkeit zusammengefasst und nebeneinander dargestellt werden.

2. Situation in anderen Städten

Die Stadt Hannover beabsichtigt, für die Jahre 2017 und 2018 erstmals einen Doppelhaushalt aufzustellen. Auch andere Kommunen in Niedersachsen wie die Stadt Osnabrück (Haushaltjahre 2011/2012 und 2016/2017), die Stadt Göttingen (Haushaltjahre 2013/2014 und 2017/2018), die Stadt Wilhelmshaven (2017/2018), die Gemeinde Lehre (Haushaltjahre 2015/2016) sowie das Land (Haushaltjahre 2017/2018) sind in Niedersachsen bei der Erstellung eines Doppelhaushaltes oder haben einen solchen bereits in der Vergangenheit erstellt. Außerhalb Niedersachsens ist u. a. die Stadt Karlsruhe zurzeit bei den Beratungen über einen Doppelhaushalt für die Haushaltjahre 2017/2018.

3. Vor- und Nachteile

Die Vorteile eines Doppelhaushaltes bestehen vor allem darin, dass die Verwaltung und auch die politischen Gremien im zweiten Jahr vom aufwendigen Haushaltsplanaufstellungs- und -beratungsverfahren entlastet werden. Auch bestünde durch ein solches Verfahren die Chance, politische Schwerpunkte deutlicher und verbindlicher festzulegen. Eine längerfristige Planungssicherheit ist hierdurch gegeben; weiterhin entfällt im zweiten Jahr die

Phase der vorläufigen Haushaltsführung und ein Warten auf die Haushaltssatzungen. Da die Haushaltssatzungen Kreditaufnahmen vorsehen und somit genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten, tritt der Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres selbst bei Beschlussfassung durch den Rat im Dezember des Vorjahres frühestens im März des entsprechenden Haushaltsjahres in Kraft. Bei späterer Beschlussfassung dauert der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend länger an (bis Juni/Juli bei Beschlussfassung im März). Bei einem Doppelhaushalt könnten die Ansätze für das Jahr 2019 ab Beginn dieses Jahres volumnäßig bewirtschaftet werden, so dass sich ein durchgehender Mittelbewirtschaftungszeitraum von mindestens 18 Monaten in den Jahren 2018/2019 erstmalig ergeben würde.

Dies brächte vor allem im Bereich der Bauverwaltung erhebliche Vorteile, da Ausschreibungen früher vorgenommen und Baumaßnahmen entsprechend früher begonnen werden könnten. Hierdurch könnten ggf. auch bessere Ausschreibungsergebnisse erzielt werden, da die Ausschreibungen nicht in einen Zeitraum fielen, in dem viele Ausschreibungen auf dem Markt sind bzw. die bauausführenden Firmen ihre Kapazitäten anders auslasten könnten.

Aber auch in anderen Bereichen könnten sich durch den Wegfall der vorläufigen Haushaltsführung im zweiten Jahr Vorteile ergeben, z. B. bei der Auszahlung von im Haushalt eingeplanten Zuschüssen und Fördermitteln im Bereich der Kultur-, Sozial-, Sport- und Jugendverwaltung.

Durch die gleichmäßige Verteilung der Bewirtschaftung im Jahresverlauf können auch Arbeitsspitzen bei der Abarbeitung der Haushaltsreste verringert werden. Dies erleichtert einen Abbau der Haushaltsreste. Durch die o. g. kontinuierliche Bewirtschaftung im zweiten Haushalt Jahr ist zudem eine Ursache für die Entstehung zusätzlicher Haushaltsreste – insbesondere im Baubereich – beseitigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GemHKVO sind bei einem Haushaltsplan für zwei Jahre die Ansätze nach Jahren getrennt sowie die drei folgenden Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Ansatzspalten auszuweisen. Somit ist ein Jahr mehr als im herkömmlichen Verfahren zu planen, so dass die Planung insgesamt umfangreicher wird.

Die Nachteile eines Doppelhaushaltes liegen vor allem bei der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung relativ großen Planungsunsicherheit im zweiten Planungsjahr. Für das hinten anzufügende weitere Jahr der mittelfristigen Planung entsteht eine noch größere Ungewissheit als beim letzten Planungsjahr zum einjährigen Haushalt. Gesetzesänderungen, unerwartete konjunkturelle Veränderungen, Tarifabschlüsse, Erkenntnisfortschritte bei Projekten und Schwerpunkten des Investitionsprogramms u. ä. können zu erheblichen Veränderungen führen.

Sofern diese Veränderungen eine Korrektur von Haushaltsansätzen erfordern, kommen bei einem Doppelhaushalt generell die gleichen gesetzlichen Regelungen nach dem NKomVG und der GemHKVO (zukünftig KomHKVO) zur Anwendung, wie bei einem einjährigen Haushalt. Als Anpassungsinstrumente stehen danach Umsetzungen innerhalb der allgemeinen Deckungsregeln (z. B. innerhalb der Teilhaushalts-Budgets), über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellungen sowie der Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen zur Verfügung.

4. Technische Umsetzung

Die Einführung dieses Verfahrens bedingt in technischer Hinsicht einen zeitlichen Vorlauf, da die Voraussetzungen im von der Stadt Braunschweig betriebenen Buchungssystem SAP erst geschaffen werden müssen.

Zudem sind alle Anlagen und Bestandteile des Haushaltes, sämtliche Berichte und Ausdrucke, Vorlagen und Formulare sowie die Darstellung der Produkte ebenfalls zu überprüfen und anzupassen. Für einen möglichen Nachtragshaushalt sind ebenfalls die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

5. Weiteres Vorgehen

Eine Terminplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019 muss daher in verschiedenen Phasen längere Bearbeitungszeiten berücksichtigen. Hieraus ergibt sich auch ein späterer Beratungstermin für die abschließende Haushaltsberatung im Rat. Diese ist bei Start der Planung im April 2017 erst zum März 2018 möglich. Der Haushaltsplanentwurf 2018/2019 wird im Herbst dieses Jahres vorgelegt.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Müller, Hans E.**

17-03953

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Erstellung eines Jahresberichts der Feuerwehr

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	18.02.2017

Beratungsfolge:	Status
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	13.03.2017
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen, dass in Zukunft regelmäßige Jahresberichte, beginnend mit dem für 2016 erstellt werden. Sie sollen folgende Punkte beinhalten:

- (1) Stellenplan mit Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe, Soll- und Ist-Zustand
- (2) Fahrzeugbestand aufgeschlüsselt nach BF und FF, nach Alter und Einsatzhäufigkeit
- (3) Aufgeschlüsselte Zahl der Einsätze: Brändeinsätze - Rettungsdiensteinsätze - Technische Hilfeleistung
- (4) Nach (3) aufgeschlüsselte Zahlen von Rettungen aus akuter Lebensgefahr; alle übrigen sind kostenpflichtig. Angaben über die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Einsätzen.
- (5) Nach (3) aufgeschlüsselte Zahlen der Einsatzdauer
- (6) Nach (3) aufgeschlüsselte Zahlen der an den Einsätzen direkt beteiligten Personen.

Möglicherweise sind die Punkte (5) und (6) nachträglich für 2016 nicht mehr zu rekonstruieren, doch für eine transparente Leistungskontrolle sind sie unerlässlich.

Sachverhalt:

Jahresberichte sind für die Aufsichtsbehörden eine Leistungskontrolle und stellen für die Öffentlichkeit Transparenz her. Die Feuerwehr Braunschweig hat 2012 ihren letzten Jahresbericht vorgelegt, seither wegen angeblichen Personalmangels keinen mehr. Für 2016 und 2017 wurden jedoch zusätzliche Planstellen beantragt.

In vergleichbaren Städten wie Magdeburg und Hannover werden diese Jahresberichte erstellt. Um eine bessere Übersicht über die Leistungen und Anforderungen der Feuerwehr zu erhalten, wäre eine verpflichtende Erstellung der Jahresberichte von großem Vorteil.

Momentan wird dieser Jahresbericht nicht zur Verfügung gestellt, da die Erstellung freiwillig ist.

Anlagen: keine

Betreff:

Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% wird beibehalten und nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf einen „Leitwert von 0,9 %“ abgesenkt.
2. Die Nichteinhaltung von Kennzahlen wird nicht akzeptiert.
3. Die jeweiligen Investitionsjahrespläne sind dem Rat vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es von 2013 – 2017 zu einer Überschreitung der Grenzwerte bei Phosphor gekommen ist und welche Maßnahmen erfolgt sind bzw. erfolgen sollen, um die Einhaltung des Grenzwertes zu erreichen.
5. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob von 2013 – 2017 Maßnahmen gegen die erhebliche Verschlammung der Rieselfelder ergriffen wurden, welche Maßnahmen zukünftig geplant sind und ob die Rieselfelder ihre Funktion überhaupt noch erfüllen. Insbesondere ist darzustellen, ob die in 2017 geplante Entschlammung das Problem nachhaltig löst.
6. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es durch die Anpassung der Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber seit 2015, zu einer Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte im Klärschlamm gekommen ist. Falls diese Überschreitungen stattgefunden haben, sind sofort Maßnahmen zu einer Absenkung der Konzentrationen durchzuführen.
7. Die Verwaltung wird gebeten, von der SE/BS zu verlangen, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage, der sich zum Ende des letzten Gutachtens (2012) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes befand, auf einen Mittelwert angehoben wird.

Sachverhalt:

Am 17.11.2005, wurde mit den Stimmen von CDU, FDP und ehm. OB Dr. Hoffmann, die Privatisierung der Stadtentwässerung beschlossen. Der ehem. OB Hoffmann stellte seinerzeit folgende Vorteile dar: Gebührenstabilität über 30 Jahre, Besserstellung der betroffenen Mitarbeiter, Schuldenabbau, gesicherte Arbeitsplätze und Privatisierungserlös mit strategischen Gewinn von 20 Mio. Euro. Außerdem: „Mit der Privatisierung ist kein Verkauf des Kanalnetzes verbunden. Die Stadt überträgt aber das Nutzungsrecht daran. Betrieb, Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung oder Investitionen verbleiben in der Verantwortung der Stadt.“

Dies vorweg geschickt zu den einzelnen Punkten:

Zu 1. Teil des Privatisierungsvertrages mit Veolia (Abwasserentsorgungsvertrag – AEV) ist die Festlegung, dass zum Ende der Privatisierung in 2035 die Anlagen mindestens in dem Zustand wie zu Beginn der Privatisierung sind. Dazu wurde festgelegt, dass die jährliche

Sanierungsrate durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% erreichen soll. Ein Gutachten, das überprüft hat, ob der Vertrag eingehalten wurde, kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Alter

Insgesamt kommt das Spartengutachten [2a] zu folgenden Aussagen:

1. Zunahme des Altersschwerpunktes: ca. + 9,2 %
2. Zunahme des nach Haltungslängen gewichteten Altersschwerpunktes: ca. + 9,1 %
3. Veränderung des nach Anschaffungskosten gewichteten Altersschwerpunktes: ca. + 5,5 %
4. Abnahme des Nutzungsdauervorrates: ca. - 5,3 %
5. Abnahme des nach Haltungslängen gewichteten Nutzungsdauervorrates: ca. - 5,7 %
6. Veränderung des nach Anschaffungskosten gewichteten Nutzungsdauervorrates: ca. + 0,7%

Bezüglich der genannten Kennzahlen werden die Forderungen des AEV, diese stetig zu verbessern, nicht eingehalten.

Sanierungsrate

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurden im Zeitraum 2006 bis 2012 insgesamt 79,8 km Kanallänge saniert. Die im AEV vorgegebene Erneuerungsrate wurde nur 2011 erreicht. Im Mittel betrug die Erneuerungsrate bezogen auf die Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1275 km **0,89 % p.a.** Dieser Wert liegt unterhalb der im AEV vorgegebenen Rate. **Das Kriterium gem. AEV ist somit nicht erfüllt.**

Um die Kennzahlen vom 1.1.2006 bis zum Ende der Vertragslaufzeit einzuhalten, müssten nach Abschätzung des Spartengutachtens [2a] in der Zeit von 2013 bis 2035 i. M. rund 22 km Kanalbestand pro Jahr saniert bzw. gegen Neubauten ausgetauscht werden. Das wäre eine Verdoppelung der von 2006 bis 2013 im Jahresdurchschnitt sanierten Kanallänge. Dies entspräche bei mittleren spezifischen Kosten von netto 920 €/m einem mittleren Investitionsvolumen von mindestens rund 20,1 Mio. € (netto) pro Jahr. **Bezogen auf die von 2006 bis 2013 getätigten Investitionen von im Jahresmittel rund 10 Mio € wäre dazu eine Erhöhung des Budgets um über 10 Mio € pro Jahr erforderlich, also etwa eine Verdoppelung.**

Mindestbudget

Das Spartengutachten [2a] kommt zu dem Ergebnis, dass in den Jahren 2007, 2010 und 2012 die tatsächlichen Investitionen oberhalb des jeweiligen Mindestbudgets Auftragnehmer lagen, in den Jahren 2006, 2008, 2009, 2011 und 2013 darunter. Die über den Gesamtzeitraum getätigten Investitionen liegen um 7.159.919 € unterhalb des kumulierten Mindestbudgets Auftragnehmer, so dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt: „**In den Jahren 2006 bis 2013 wurden zur Erreichung der langfristigen Investitionsziele keine hinreichenden Investitionen getätigt. Daraus ist eine erforderliche Nachbesserung der Investitionstätigkeiten in den Folgejahren abzuleiten.**“

Diese Problematik versucht die Verwaltung nun dadurch zu „heilen“, indem sie die Sanierungsrate einfach den getätigten Investitionsraten „anpasst“ und damit eine mögliche weitere Verschlechterung des Zustandes der Anlagen in Kauf nimmt. Dies wird abgelehnt.

Zu 2. Weiter wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass die SE/BS die Nichteinhaltung von Kennzahlen zukünftig belastbar begründen soll. Dies bedeutet zum einen, dass die Verwaltung in der Vergangenheit keine belastbare Begründung eingefordert hat und zum anderen, dass auch zukünftig die Kennzahlen nicht eingehalten werden müssen. Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Zustandsverschlechterung und der ohnehin sehr eingeschränkten Kontrolle durch den Rat muss dies unbedingt vermieden werden.

Zu 3. Der Ablauf der Investitionsplanung stellt sich so dar, dass die Planung durch die SE/BS erfolgt, diese legt anschließend ihre Planung der Verwaltung vor und von der Verwaltung werden die Pläne dann genehmigt. Obwohl in den Jahren 2006 – 2013 die im AEV fixierten Ziele nicht erreicht wurden, kam es trotzdem zu einer Genehmigung durch die Verwaltung. Dies bedeutet u.a. auch, dass die Verwaltung gegen einen Ratsbeschluss gehandelt und der ehem. OB Hoffmann gegen seine eigenen Versprechen entschieden hat.

Zu 4. Zum Thema Phosphor wird nachfolgend wieder aus dem Gutachten zitiert:
Querschnittsgutachten, Seite 17/18, 6.1 Technische Kennzahlen zum Kläranlagenbetrieb
Als kritischer Parameter bei der behördlichen Überwachung wird in [1] der Phosphor Pges genannt. Das Diagramm bestätigt die schon im Eröffnungsgutachten [3] getroffene Feststellung, dass ein Überwachungswert für Pges von unter 1,5 mg/L nicht sicher einzuhalten wäre. Die Ergebnisse zeigen, dass der jetzt geltende ÜW von 1 mg/L häufig überschritten wurde, eine zuverlässige Einhaltung der behördlichen Erlaubniswerte somit gefährdet erscheint. Erkennbar ist, dass die Spitzen in den Ablaufwerten während der warmen Jahreszeiten gemessen wurden.

Seite 33, 8.2 Kläranlage

Die Problematik der zeitweise erhöhten Phosphorkonzentrationen hat im Betrachtungszeitraum keine Verletzung der zulässigen Grenzwerte zur Folge gehabt. Dennoch: Das Risiko, dass es zu einer – auch abgaberelevanten – Überschreitung der Grenzwerte kommt, wird übereinstimmend mit dem Spartengutachten [1] vom Unterzeichner als groß eingeschätzt. Hier besteht somit akuter Handlungsbedarf.

Zu 5. Zum Thema Rieselfelder wird nachfolgend wieder aus dem Gutachten zitiert:

Seite 20

Der einzige Punkt, an dem der Zustand mit ROT bewertet wird, sind die Rieselfelder. Als Begründung wird eine erhebliche Verschlammung genannt. Sie ist die Folge des inzwischen sehr langen Betriebes der Rieselfelder, während dessen sich Sedimente aus dem Abwasser akkumuliert haben.

Mitteilung 16-03465:

Seit dem Betrieb der Rieselfelder kommt es über die Jahre zu einer Verschlammung dieser. Die Sedimente stellen eine potentielle Quelle für Rücklösungen von Phosphor dar. Aufgrund dieser Rücklösung werden zukünftig Überschreitungen bei den Phosphorgrenzwerten erwartet. Zur Verringerung der Phosphorrücklösung durch die Rieselfelder wird eine explizite Erarbeitung eines Konzeptes empfohlen. (Anmerkung: Die Rieselfelder werden in 2017 entschlammt.)

Zu 6. Im Spartengutachten Kläranlage vom 06.02.2014 wird auf Seite 42 dargestellt, dass die Grenzwerte für die Schwermetallbelastung ab 2015 möglicherweise nicht mehr eingehalten werden können. Die Spitzen des Cadmium-Wertes lagen bei 2 mg/kg, der zulässige Grenzwert beträgt 1,5 mg/kg. Die Spitzen des Quecksilber-Grenzwertes lagen bei 1,5 mg/kg, der zulässige Grenzwert beträgt 1 mg/kg.

Zu 7. Auch beim Thema Personal wird auf das Gutachten verwiesen:

c) Personaleinsatz

Unter Berücksichtigung des auf dem Klärwerk Steinhof gefahrenen Dreischicht-Betriebs ergibt sich demnach rechnerisch ein Bedarf von 64,5 Stellen, dem in 2004 62 vorhandene Stellen gegenüberstanden. Der darin enthaltene rechnerische Bedarf für Gasverwertung, Rieselfelder, Sickerwasserreinigung und Labor beträgt ca. 17 Stellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den Personalbedarf viele Faktoren wie z.B. Zustand der Anlagenteile, Umfang der Vergabe von Leistungen an Dritte usw. einfließen, so dass der Personalbestand in der genannten Größe für die Zukunft nicht festgeschrieben werden sollte.

Im Spartengutachten [1] wird, ebenfalls auf Basis des ATV-M 271, der Bedarf ermittelt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung ausschließlich auf die Kläranlage. Auf dieser Basis wird ein Bedarf von 26 Stellen ermittelt. Dem steht für diese Bereiche ein Personalbestand von 24 Stellen gegenüber. Zusätzlich wird aufgeführt, dass 9 Mitarbeiter für den Bereich BD (Deponie/Sickerwasserkläranlage) und 13 Mitarbeiter für den Bereich BG (Betrieb Gewässer, Rieselbetrieb/Deponie und Gewässerunterhaltung) vorhanden sind. In Summe ist also Mitte 2013 ein Personalbestand von 46 Stellen vorhanden (Stand Mitte 2013), was gegenüber dem Stand 2004 eine Reduktion von ca. 16 Stellen entspricht.

Seite 23

c) Personaleinsatz

Zu den Ausführungen in [3] ist anzumerken, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage (ohne die Bereiche BG und BD) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes liegt.

Anlagen:

Absender:

Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt**17-04237****Antrag (öffentlich)**

Betreff:

**Änderungsantrag zur Vorlage 17-04086 - Einhaltung
Abwasserentsorgungsvertrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% wird beibehalten und nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf einen „Leitwert von 0,9 %“ abgesenkt.
2. Die Nichteinhaltung von Kennzahlen wird nicht akzeptiert.
3. Die jeweiligen Investitionsjahrespläne sind dem Rat vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es von 2013 – 2017 zu einer Überschreitung der Grenzwerte bei Phosphor gekommen ist und welche Maßnahmen erfolgt sind bzw. erfolgen sollen, um die Einhaltung des Grenzwertes zu erreichen. im zuständigen Fachausschuss das geplante Großprojekt „Klärwert“ darzustellen. Dabei soll insbesondere dargestellt werden, ob und wie es zu einer nachhaltigen Reduzierung der Phosphorbelastung kommt und ob davon auszugehen ist, dass eine Grenzwertüberschreitung durch das Projekt zukünftig ausgeschlossen werden kann.
5. Durch die Mitteilung 17-04086-01 wurde dem Antrag an diesem Punkt durch die Verwaltung bereits entsprochen. Dieser Punkt hat sich damit erledigt.
6. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es durch die Anpassung der Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber seit 2015, zu einer Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte im Klärschlamm gekommen ist. Falls diese Überschreitungen stattgefunden haben, sind sofort Maßnahmen zu einer Absenkung der Konzentrationen durchzuführen. zuständigen Fachausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen die konkreten Messergebnisse der Cadmium- und Quecksilberbelastung seit 2015 darzustellen.
7. Die Verwaltung wird gebeten, von der SE/BS zu verlangen, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage, der sich zum Ende des letzten Gutachtens (2012) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes befand, auf einen Mittelwert angehoben wird.

Sachverhalt:

Zu 4: Laut Mitteilung der Verwaltung wird an ca. 18 Tagen im Jahr der Grenzwert für Phosphor überschritten. Mit dem Großprojekt „Klärwert“ soll ab 2018 versucht werden, die Phosphorbelastung abzusenken. Eine Beteiligung des Fachausschusses ist notwendig, damit bewertet werden kann ob es tatsächlich zu einer nachhaltigen Absenkung der

Belastung kommt und die Grenzwerte, zumindest ab 2018, tatsächlich eingehalten werden können.

Zu 6: Auch nach der Mitteilung und den Erklärungen des Stadtbaurates ist unklar, ob mit dem vorgeschriebenen DIN-Verfahren die Schwermetallbelastung gemessen wurde.

Anlagen: keine

Betreff:**Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	14.03.2017
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Datum 1. März 2017 beantragt, dass der Rat der Stadt Braunschweig einen sieben Punkte umfassenden Beschluss fasst.

Die Punkte beziehen sich auf die Ergebnisse des Vertragserfüllungsgutachtens zum Abwasserentsorgungsvertrag, welche dem Bauausschuss am 20.12.2016 mitgeteilt wurden (Drucksache Nr. 16-03465). Zuvor war das Vertragserfüllungsgutachten durch die Verwaltung in allen Fraktionen vorgestellt worden. In der Sitzung des Bauausschusses hatte Prof. Mennerich die Ergebnisse seines Querschnittsgutachtens zum Vertragserfüllungsgutachten anhand einer Präsentation zusammengefasst vorgestellt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet. Der Betrieb von Kläranlage und Kanalnetz sind im öffentlichen Interesse erfolgt und Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit waren nicht erkennbar.

Zu den im Beschlussvorschlag vorgebrachten Punkten teilt die Verwaltung im Einzelnen mit:

Zu 1.:

„Die jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25 % und mindestens 1,1 % wird beibehalten und nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf einen „Leitwert von 0,9 %“ abgesenkt.“

Intention des Abwasserentsorgungsvertrages (AEV) ist es, einen Werteverzehr und eine Substanzverschlechterung des Entwässerungsnetzes über die Vertragslaufzeit zu verhindern.

Die Verwaltung hat deswegen vorgeschlagen, grundsätzlich weiterhin eine Sanierungsrate von 1,1 % anzustreben, weil sie ein Indikator für die Entwicklung des Anlagenbestandes ist, der ohne großen Aufwand und ohne detaillierte Kenntnisse über Art und Alter der sanierten Haltung zu ermitteln ist. Da die Sanierungsrate aber kein direktes Maß für den Zustand des Netzes ist, schließt sich die Verwaltung dem Gutachter an, der empfiehlt, die Erneuerungsrate nicht als hartes Prüfkriterium für die Vertragserfüllung zu nutzen, sondern als einen Leitwert, an dem beide Vertragsparteien die Sanierungsstrategie ausrichten. Stattdessen werden, um der Intention des AEV zu entsprechen, Kennzahlen benötigt, die den tatsächlichen Substanzwert des gesamten Anlagevermögens beschreiben. Daher schlägt die Verwaltung auch hier vor, der Empfehlung des Gutachters zu folgen und eine weitere Kennzahl zu etablieren, die sich auf den Substanzwert bezieht. Sollte nun zukünftig die angestrebte Sanierungsrate unterschritten werden, sind mindestens die Einhaltung eines

noch zu bestimmenden Substanzwertes nachzuweisen und die Einhaltung eines Mindestwertes bzw. Leitwertes von 0,9% an dem die Sanierungsstrategie auszurichten ist. Weiterhin müssen die vertraglich vorgesehenen Schadensklassensummen ohnehin erreicht werden.

Zu 2.:

„Die Nichteinhaltung von Kennzahlen wird nicht akzeptiert“:

Die Aufgaben und Kennzahlen gem. AEV wurden von der SE|BS nahezu vollständig positiv erfüllt. Lediglich die mit der Sanierungsrate einhergehenden Parameter, wie z. B. der Altersschwerpunkt und die Restnutzungsdauer, wurden nicht eingehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Privatisierung erst etwa 64 % des Kanalnetzes durch Kamerabefahrung erfasst und damit bekannt waren. Gemäß der weiteren Erfassung des Kanalnetzes ergibt sich der Altersschwerpunkt zu Vertragsbeginn zu 33,6 Jahren. Die Auswertung zeigt, dass zum Vertragsabschluss der Kenntnisstand über das Kanalnetz noch unvollständig war. Daher sind aus heutiger Sicht nicht alle im Vertrag genannten Prüfkriterien gleichermaßen gut zur Überprüfung der Zielerreichung geeignet. Die Forderung nach einer Verbesserung des Altersschwerpunktes und die geforderte Sanierungsrate korrespondieren nicht. Bei Einhaltung einer Sanierungsrate von 1,1 bzw. 1,25 % ergibt sich langfristig ein Altersschwerpunkt von über 40 Jahren. Zudem lässt die derzeitige Abbildung der Kennzahlen gem. AEV keine ganzheitliche Bewertung aller Anlagengüter zu. Neben diesem Sachverhalt werden derzeit vom Planbudget auch viele kennzahlenunabhängige aber fachlich sinnvolle und notwendige Investitionen getätigt.

Die Verwaltung hält es für richtig, grundsätzlich an der Einhaltung von Kennzahlen über die gesamte Vertragslaufzeit festzuhalten. Allerdings sieht sie die Notwendigkeit, den aktuellen Kenntnisstand über das Kanalnetz und den Einfluss von kennzahlenunabhängigen Investitionen bei der Betrachtung einfließen zu lassen. Nur damit sind ein Werteverzehr und eine Substanzverschlechterung des Entwässerungsnetzes zu verhindern.

Zu 3.:

„Die jeweiligen Investitionsjahrespläne sind dem Rat vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.“:

Der AEV enthält in der Anlage 4.2 „Investitionskonzept“ eine Aufstellung der zu erneuernden Kanäle. Diese Kanäle werden von der SE|BS sukzessiv ausgetauscht und finden sich in den Investitionsplänen wieder. Mit Abschluss des AEV wurden diese Maßnahmen vom Rat zur Umsetzung beschlossen. Zudem hat die SE|BS die jährlich geplanten Investitionen der Stadt mitzuteilen. Die in der Koordinierung mit den anderen Leitungsträgern abgestimmten Maßnahmen der Investitionsliste werden jeweils in die Haushaltsplanung für die Sonderrechnung Stadtentwässerung aufgenommen (Ergänzende Erläuterungen zu dem Kapitalkostenentgelt „Investitionen“), die vom Rat beschlossen wird. Damit sind die Investitionsjahrespläne ohnehin Gegenstand der Beschlussfassungen im Rat.

Zu 4.:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es von 2013 - 2017 zu einer Überschreitung der Grenzwerte bei Phosphor gekommen ist und welche Maßnahmen erfolgt sind bzw. erfolgen sollen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu erreichen.“:

Bei der behördlichen Überwachung ist es in den Jahren 2013 - 2017 bisher zu zwei Überschreitungen des Grenzwertes Phosphor (P) im Jahr 2013 gekommen. Diese haben zu keinen Konsequenzen aufgrund der Vier-von-fünf-Regelung geführt (4 von 5 nacheinander überprüfte Messwerte waren unterhalb des Grenzwertes). In der behördlichen Überwachung wurden 2014 - 2017 bisher keine Überschreitungen gemessen. Nur in der Eigenüberwachung lagen ca. 5 % der Messwerte (bei jährlich 360 Messungen) geringfügig über dem Grenzwert. Die Überschreitungen röhren aus der Herabsetzung des Grenzwertes für Phosphor von 1,5 mg/l auf 1,0 mg/l im Jahr 2011.

In Abstimmung mit der Stadt und der SEJBS hat der Abwasserverband Braunschweig (AVB) mehrere Maßnahmen ergriffen:

- In 2015 und 2016 wurde die Baumaßnahme „Hydraulische Neuausrichtung“ durchgeführt, um den Eintrag von P aus der Kläranlage in die Rieselfelder zu verringern.
- Der Kohligraben im Rieselfeld wurde verfüllt, um den Zufluss von P-haltigen Wasser in den Aue-Oker-Kanal (dort befindet sich die Probenahmestelle) zu verringern.
- In der „Flutmulde“, einem 200.000 m³ großen Speicher im Rieselfeld, wurde ein Damm errichtet, der den Zufluss von P-haltigen Wasser in den Aue-Oker-Kanal verringert.
- Mit dem, sich in der Umsetzung befindlichem, Großprojekt „Klärwert“ soll ab 2018 die P-Entfernung auf der Kläranlage verbessert werden, so dass der Eintrag von P in das Rieselfeld noch weiter gesenkt wird.

Zu 5.:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob von 2013 - 2017 Maßnahmen gegen die erhebliche Verschlammung der Rieselfelder ergriffen wurden, welche Maßnahmen zukünftig geplant sind und ob die Rieselfelder ihre Funktion überhaupt noch erfüllen. Insbesondere ist darzustellen, ob die in 2017 geplante Entschlammung das Problem nachhaltig löst.“:

Die Rieselfelder sind nicht insgesamt übermäßig verschlammt, lediglich der Rieselfeldspeicher (ein Speicherteich mit ca. 70.000 m³ Inhalt) weist nach 20 Betriebsjahren eine erhebliche Verschlammung auf und ist nicht mehr ausreichend nutzbar. Der Rieselfeldspeicher und später auch die Flutmulde wurden errichtet, um u. a. Abwasser aus der Kläranlage mit erhöhten P-Werten aufzufangen, damit diese nicht in die übrigen Rieselfelder gelangen. Diese Maßnahme hat zu einer deutlichen Verbesserung der Ablaufqualität des Aue-Oker-Kanals beigetragen. Die Entschlammung des Rieselfeldspeichers wird dazu führen, dass der Speicher wieder vollständig nutzbar ist und die restlichen Rieselfelder weiterhin nachhaltig vor hohen P-Einträgen geschützt werden.

Die Rieselfelder sind weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Abwasserreinigung mit hoher Leistungsfähigkeit, so wie es in Kapitel 4.2. des Spartengutachtens Kläranlage dargestellt ist.

Zu 6.:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es durch die Anpassung der Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber seit 2015 zu einer Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte im Klärschlamm gekommen ist. Falls diese Überschreitungen stattgefunden haben, sind sofort Maßnahmen zu einer Absenkung der Konzentration durchzuführen.“

Trotz der deutlichen Verschärfung der Grenzwerte ab 2015 sind keine Überschreitungen bei den Schwermetallgrenzwerten im entwässerten Klärschlamm aufgetreten.

Um die Werte für Cadmium und Quecksilber dennoch nachhaltig zu senken, ist seit 2014 die Indirekteinleiterüberwachung in Braunschweig intensiviert worden. Unter anderem wird ein zusätzliches Überwachungsprogramm durchgeführt, in dem umfangreiche Untersuchungen im Kanalnetz der Stadt sowie des AVB erfolgen.

Aufgrund der Düngeverordnung wird ab 2017 bereits ein Drittel des Klärschlammes nicht mehr landwirtschaftlich, sondern thermisch verwertet. Sollten erhöhte Schwermetallwerte auftreten, würde dieser Klärschlamm separiert und gesondert der Verbrennung zugeführt werden.

Zu 7.:

„Die Verwaltung wird gebeten, von der SE|BS zu verlangen, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage, der sich zum Ende des letzten Gutachtens (2012) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes befand, auf einen Mittelwert angehoben wird.“

Der aktuelle Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage beträgt 26 gewerbliche Mitarbeiter sowie 3 Meister/Techniker und 1 Ingenieur (1/2017) und ist somit bereits höher als 2013. In dem Spartengutachten Klärwerk (2014) wird der SE|BS eine hohe Qualität der Arbeit bescheinigt, trotz einer gegenüber dem DWA (ATV)-Merkblatt „dünnen“ Personaldecke. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf die personalwirtschaftlichen Planungen der SE|BS. Maßstab für die Vertragserfüllung ist die erbrachte Leistung, nicht der Personalaufwand.

Die SE|BS ist über den AEV zu einer umfangreichen Berichterstattung ihrer Leistungserbringung verpflichtet. Daher regt die Verwaltung an, den in diesem Zusammenhang von der SE|BS zu erstellenden Jahresbericht über eine Mitteilung im Bauausschuss jeweils auch der Politik zur Kenntnis zu geben.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

§ 65 Abs. 1 GO wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab. Der Stadtbezirksrat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode eine hiervon abweichende Reihenfolge beschließen.“

Sachverhalt:

§ 65 Abs. 1 GO lautet bisher: „Die Sitzung läuft entsprechend der Regel in § 14 GO ab.“ Danach müssten sich die Stadtbezirksräte an denselben Ablauf wie bei Ratssitzungen halten und insbesondere die beschlossenen Änderungen für Anträge und Anfragen übernehmen: bis zu zwei Anträge einer Fraktion, Gruppe oder eines Ratsmitgliedes zu Beginn der Sitzung sowie Anfragen und die anderen Anträge am Ende der Sitzung.

Durch die Ergänzung um den o. g. Satz 2 könnte ein Stadtbezirksrat für die Dauer der Wahlperiode bzw. den Rest der Wahlperiode hiervon abweichen.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

17-04196

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Glyphosat auf Tennenplätzen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2017

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

21.03.2017

N

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Gegen die Ablehnung des Antrags der Stadt Braunschweig auf Genehmigung des Einsatzes glyphosathaltiger Herbizide auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen durch das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird keine Klage eingereicht.

Sachverhalt:

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer hat den Antrag der Stadt Braunschweig auf Genehmigung des Einsatzes glyphosathaltiger Herbizide auf Tennenplätzen bereits für die Jahre 2013 bis 2016 abgelehnt. Nun wird auch der Antrag für 2017 abschlägig beschieden und der erste Stadtrat hat in seiner Stellungnahme auf eine Ratsanfrage in der Sitzung am 21.2.17 erklärt, dass die Verwaltung prüfen will, ob sie den Klageweg beschreitet. Tatsächlich ist die Stadt Braunschweig die einzige Großstadt in Niedersachsen, die immer noch die Verwendung glyphosathaltiger Herbizide außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen anstrebt. Zur Begründung wird stets der wirtschaftliche Vorteil gegenüber alternativen Behandlungsmethoden angeführt. Allerdings scheint es in allen anderen Städten zu gelingen, auf den Einsatz von Glyphosat außerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen vollständig zu verzichten ohne dass der Sportbetrieb auf den Tennenplätzen eingestellt werden müsste. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Stadt Braunschweig unverhältnismäßig mehr durch diesen Verzicht belastet würde als andere Städte. Vielmehr wäre es wünschenswert, dass auch Braunschweig so wie andere Städte und wie hier bis zum Jahr 2002 praktiziert, auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet, um Böden und Gewässer vor dem Eintrag von Schadstoffen zu schützen. Offensichtlich ist dies auch die eigentliche Grundhaltung des Fachbereichs 67, dem allerdings die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Angesichts der unbestrittenen Risiken, die mit dem Einsatz von Glyphosat verbunden sind, darf die Stadt Braunschweig sich nicht weiter gegen die Reduzierung dieses Pflanzengifts stellen, sondern muss in das vom Rat in der Sitzung am 21.2.17 in Auftrag gegebene "Konzept für die Pflege von Grünflächen" die herbizidfreie Pflege aller Flächen in der Stadt einarbeiten.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderungsantrag zu 17-04196: Glyphosat auf Tennenplätzen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Ausbringen von glyphosathaltigen Herbiziden auf Tennenflächen der städtischen Sportanlagen beim zuständigen Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mehr zu stellen.
2. Gegen den von dem zuständigen Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgelehnten städtischen Antrag für 2017 auf Ausbringung von glyphosathaltigen Herbiziden auf Tennenflächen der städtischen Sportanlagen wird keine Klage eingereicht.
3. In Zukunft wird auf Tennenflächen das Heißwasser-Schaum-Verfahren oder andere alternative Verfahren ohne Pflanzenschutzmittel zur Beseitigung von Spontanvegetation (Wildkräutern) angewendet.

Sachverhalt:

In Antwort auf die BIBS-Anfrage „Herbizidfreies Braunschweig?“ vom 21.02.2017 teilte die Verwaltung mit, man habe für das Jahr 2017 einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Ausbringen von glyphosathaltigen Herbiziden auf Tennenflächen der städtischen Sportanlagen bei dem zuständigen Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt. Nun ist dieser Antrag wie in den Vorjahren auch abschlägig beschieden worden. In Antwort auf unsere Anfrage hatte die Verwaltung für diesen Fall sogar angekündigt, eventuell den Klageweg zu beschreiten.

In der Stadt Wolfenbüttel wird die Unkrautbekämpfung mit dem „Heißwasserschaumverfahren“ als Hauptverfahren zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung durchgeführt. Insbesondere auch die Tennenplätze werden in unserer Nachbarkommune drei Mal im Jahr mit dem rein ökologischen Heißschaum behandelt. Künftig soll dieses in Wolfenbüttel erfolgreich praktizierte Verfahren auch auf den Braunschweiger Tennenplätzen angewendet werden.

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Wirtz, Stefan**

17-04197

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Begrenzung der Tagesordnung von Ratssitzungen auf ein alleiniges Thema ab einer Aufwandsgröße von 15 Mio. EUR

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 15.03.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen, seine Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass es bei komplexen Sachverhalten wie z.B. dem Haushalt oder teuren und weitreichenden Investitionsplänen nicht zu Themenvermischungen mit nachrangigen Themen kommen kann, so dass der Rat vollkonzentriert nur über ein Thema berät und entscheidet. Die Tagesordnungen sollen zu solchen Anlässen ebenfalls nur die auf das Thema bezogenen Anträge und Anfragen enthalten.

Entsprechend sollen die Beratungen der Fachausschüsse gestaltet werden.

Im Hinblick auf die kommenden Beratungen von Doppelhaushalten müssen darüber hinaus im Abstand von etwa 4 Wochen jeweils zwei Sitzungen der Fachausschüsse zu den Teilhaushalten angesetzt werden.

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 21.02.2017 wurde insgesamt 11 Stunden getagt und beraten.

Die komplexen und wichtigen Themen wurden teils unter Zeitdruck behandelt und dementsprechend manchmal zu oberflächlich gewürdigt.

Der Haushalt mit einem Volumen von rund 800 Mio. EUR wäre angesichts der Wichtigkeit für die Stadt als alleiniges Thema für diese Ratssitzung ausreichend gewesen, dennoch stand auch das Ausbaukonzept für die Stadtbahn mit rund 200 Mio. EUR Investitionssumme zur Diskussion. Angesichts des geplanten Doppelhaushaltes ist der Rat der Stadt im Sinne seiner Kontroll- und Beratungsfunktion deutlich ehrenamtsfreundlicher auszurichten und eine ausschließliche, tiefgreifende Befassung mit diesem Thema zu ermöglichen. Um den Eindruck zu vermeiden, dass demokratische Mitarbeit und Kontrolle durch die Überfrachtung mit vielen Tagesordnungspunkten und lange Sitzungsstunden ausgehöhlt werden könnten, empfiehlt die AfD eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung.

Anlagen: keine

Absender:
Eckhardt, Karl
Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Büchs, Wolfgang

17-04205
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Quartier St. Leonhard - Gewährleistung zumutbarer
Unterrichtsbedingungen für die Grundschule**

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 16.03.2017

Beratungsfolge:	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass die Bauarbeiten (Abriss- und Neubau) für das Projekt Leonhard-Quartier erst begonnen werden sollen, wenn gewährleistet ist, dass die Grundschülerinnen und -schüler, Lehrerinnen und Betreuerinnen der Hans-Georg-Karg Grundschule im Quartier unter **zumutbaren Umständen** den Unterricht und ihre Erholungspausen durchführen können. Sollte das nicht gewährleistet sein, ist der Unterricht an einen alternativen Standort mit zumutbaren Unterrichtsbedingungen zu verlagern. Zum Wohle der Kinder mögen der Bauherrin die entsprechenden Auflagen für das Bauprojekt gegeben werden.

Sachverhalt:

Eltern von Schülern der Hans-Georg-Karg Grundschule riefen bei der Fraktion an, weil sie sich schlecht bis gar nicht über die Umstände informiert fühlen, unter denen Ihre Kinder während der Bauzeit Ihren Unterricht durchführen sollen. Die Schule ist nur ca. 20 m vom Baugelände entfernt und die BIBS Fraktion stellt in Frage, ob sichergestellt ist, dass die Grundschüler genügend und sicher vor den Baustellenemissionen und Folgen geschützt werden: Lärm, Staub, Vibrationen, und nachdem dort der kühlend-klimatisierende Bewuchs entfernt wurde, kann es vor allem im Sommer auch zu großer Hitze kommen. Den Eltern seien ernsthafte Vorbereitungen und Pläne zum Schutze der Kinder nicht bekannt. Wenn und solange dort während der Bauphase das Wohl der Kinder nicht sichergestellt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

gez. Dr. Dr. Wolfgang Büchs,
 (BIBS-Fraktionsvorsitzender)

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 5.6.1

17-04260

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 17-04205: Quartier St. Leonhard

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

"Bauvorbereitende Arbeiten und Bauarbeiten werden beim Projekt St. Leonhard erst begonnen und / oder fortgeführt, wenn sichergestellt ist, dass Unterricht und Erholungspausen der angrenzenden Hans-Georg-Karg- Schule durch die Arbeiten nicht unzumutbar gestört werden."

Begründung:

Im Hinblick auf einen Einwand, dass doch die Bauarbeiten längst begonnen hätten, verbunden mit der Aufforderung den Antrag zurückzustellen, da er insofern überholt sei, halten wir dagegen, dass wir bisher davon ausgegangen sind, dass es sich zu der Zeit nur um bauvorbereitende Maßnahmen handelte (soweit noch keine Baugenehmigungen erteilt waren).

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

TOP 5.6.2

17-04266

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 17-04205/17-04260: Quartier St. Leonhard

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, in Absprache mit Schulleitung und Investor darauf hinzuwirken, dass die bauvorbereitenden Arbeiten und Bauarbeiten im Quartier St. Leonhard nach Möglichkeit im Einklang mit dem Schulbetrieb der angrenzenden Hans-Georg-Karg-Grundschule stattfinden, so dass der Unterricht möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Beispielsweise sollten für die lärmintensiven Abrissarbeiten der besonders nahe gelegenen südlichen Stallanlage, die ohnehin im April stattfinden werden (s. PLUA-Beschluss 17-04087), überwiegend die Osterferien genutzt werden.

Sachverhalt:

Es handelt sich um eine kleine Grundschule, deren Schüler nun über viele Monate stark dem Lärm einer Großbaustelle ausgesetzt sein werden. Die Hans-Georg-Karg-Schule trennen nur rund 20 m vom Stallgebäude, der geplante Bau des Internatsgebäudes wird noch näher an das Schulgebäude heranrücken.

Anlagen: keine

Betreff:

Quartier St. Leonhard - Beginn der Bau- und Abbrucharbeiten

Organisationseinheit:
Dezernat III
0600 Baureferat

Datum:
28.03.2017

Beratungsfolge
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin
28.03.2017

Status
Ö

Sachverhalt:

Der Bauherr hat in einer Informationsveranstaltung am 15. März 2017 die Eltern der benachbarten Hans-Georg-Karg Schule über die anstehenden Bauarbeiten zu dem neuen Internatsgebäude umfassend informiert. Im Rahmen der Veranstaltung wurde ein umfassender Präventionsplan zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren vorgestellt. Zum Beispiel soll ein spezieller Sicherheits- und Gesundheitskoordinator in der Folge eingebunden werden.

Da der heutige Betreiber der Schule und der künftige Betreiber des Internats identisch sind, ist ein dauerhafter Interessensabgleich zwischen Schul- und Baustellenbetrieb gewährleistet. Wesentliche lärm- und staubintensive Arbeiten sollen, wenn irgend möglich, außerhalb des Schulbetriebs stattfinden.

Der in diesem Zusammenhang gestellte Ratsantrag 17-04260 (als Änderungsantrag zu Nr. 17-04205) ist aus Sicht der Verwaltung unzulässig.

Der Antrag zielt darauf ab, dass Bauarbeiten für das Projekt Quartier St. Leonhard erst dann fortgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Unterricht und Erholungspausen der angrenzenden Grundschule durch die Arbeiten nicht unzumutbar gestört werden.

Da die Stadt nicht selber Bauherrin ist, könnte diese Forderung nur mittels Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden. Die Teilbaugenehmigung sowie die Abbruchgenehmigung sind jedoch bereits am 20.03.2017 versandt worden, ohne dass ein Auflagenvorbehalt aufgenommen wurde. Das Nachschieben einer Auflage wäre in dieser Konstellation nur unter den engen Bedingungen des § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte) zulässig, die hier nicht erfüllt sind. Damit ist der darauf gerichtete Antrag der BIBS-Fraktion unzulässig.

Neben den rechtlichen Vorbehalten sieht die Verwaltung aber auch inhaltlich keine Notwendigkeit Auflagen zu erteilen, da wie oben ausgeführt ein umfassender Dialog zwischen Schule und Bauherr zur Vermeidung von Störungen im Gange ist.

Leuer

Anlage/n: keine

Betreff:

Berufung einer Ortsbrandmeisterin, von drei Ortsbrandmeistern und eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

16.02.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	13.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Bienrode	Ortsbrandmeister	Kornhaas, Sven
2	Broitzem	Ortsbrandmeister	Grabenhorst, Sven
3	Broitzem	Stellv. Ortsbrandmeister	Reschke, Karsten
4	Dibbesdorf	Ortsbrandmeister	Fiesel, Bastian
5	Rühme	Ortsbrandmeisterin	Siegfried, Bianca

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die oben genannten Mitglieder als Ortsbrandmeisterin, Ortsbrandmeister bzw. Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und
Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

07.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	13.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:**1. Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Feuerwehr Braunschweig**

A. Das unter www.braunschweig.de/feuerwehrbedarfsplan veröffentlichte „Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Braunschweig“ sowie die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Stadtkommandos der FF werden als zentrale Arbeitsgrundlagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

B. Die im Gutachten genannten vier Empfehlungen zur Steigerung des Schutzzielerreichungsgrades dienen als konzeptioneller Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung.

C. Die unter www.braunschweig.de/feuerwehrbedarfsplan veröffentlichten „Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37“ werden zur Kenntnis genommen.

2. Weiteres Verfahren zur Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes

A. Die Umsetzung der Gutachterempfehlungen soll nach Konkretisierung der Vorschläge durch die Verwaltung schrittweise im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel erfolgen.

B. Die Verwaltung wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 erste Vorschläge zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen unterbreiten, die geeignet sind, den Schutzzielerreichungsgrad zu verbessern.

C. Die ergriffenen Maßnahmen sollen dabei regelmäßig auf ihre Wirksamkeit evaluiert und der Schutzzielerreichungsgrad regelmäßig ausgewertet werden. In 5 Jahren soll der Feuerwehrbedarfsplan erneut fortgeschrieben werden, um die erforderlichen Maßnahmen ggf. anzupassen.

3. Gutachten über die Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr

Das Gutachten zur Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung berichtet im 2. Halbjahr 2017 über die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Gutachterempfehlungen. Die Realisierung notwendiger Maßnahmen im Organisations- und Personalbereich erfolgt im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel.

Sachverhalt:**1 Ausgangssituation**

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Leistungsfähigkeit wird üblicherweise im Rahmen der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans überprüft und nachgewiesen.

Die Stadt Braunschweig hat am 15. Juli 2015 die forplan GmbH, die vergleichbare Feuerwehrbedarfspläne u.a. für die Städte Hamburg, Lübeck und Halle (Saale) erstellt hat, beauftragt, den derzeit geltenden Feuerwehrbedarfsplan, der im Jahr 2008 erstellt wurde, zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Das Gutachten liegt nunmehr vor und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil wird die taktische Aufstellung der Feuerwehr Braunschweig (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) betrachtet. Der zweite Teil ist das Ergebnis einer Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37. Eine Zusammenfassung ist als Anlage 1 beigefügt.

2 Gutachten zur Aktualisierung und Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Feuerwehr Braunschweig**2.1 Erhebung Ist-Zustand****2.1.1 Auswertung Einsatzdaten / Schutzzielerreichung**

Für die Erhebung des Ist-Zustandes fand eine umfangreiche Analyse der Einsätze in den Jahren 2010 bis 2014 statt. Dazu wurden die Daten von rund 4.500 Einsätzen ausgewertet, die für das Schutzziel relevant sind. Bei diesen Einsätzen handelt es sich um Brände und Hilfeleistungen, zu denen mindestens ein Löschzug der Feuerwehr alarmiert wurde.

Referenz für die Bewertung des Ist-Zustandes ist das AGBF Schutzziel, das die Leistungsanforderungen an Feuerwehren in städtischen Bereichen beschreibt. Die AGBF ist die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und eine sich selbst tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag (DST). Das AGBF-Schutzziel fordert, dass in 90 % aller kritischen Brände (Wohnungsbrand im Obergeschoß eines Mehrfamilienhauses) die Feuerwehr innerhalb von 9:30 min nach Notrufeingang mit 10 Einsatzkräften (Schutzzielstufe 1) und innerhalb von 14:30 min mit weiteren 6 Einsatzkräften (Schutzzielstufe 2) vor Ort ist. Das AGBF-Schutzziel wird von der Rechtsprechung als Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr zugrunde gelegt und gilt als anerkannte Regel der Technik.

Die Auswertung der Einsatzdaten hat ergeben, dass die Feuerwehr Braunschweig (Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr) im Zeitraum von 2010 bis 2014 die Schutzzielstufe 1 in 64,8 % und die Schutzzielstufe 2 in 84,0 % der entsprechenden Einsätze erreicht hat. Die bundesweit als Maßstab geltenden Vorgaben der AGBF werden somit noch nicht vollständig erreicht. Davon sind insbesondere die Stadtrandlagen im Norden und im Nordosten (u.a. Wenden, Bienrode, Hondelage), aber auch im Westen (u. a. Timmerlah, Teile der Weststadt) betroffen.

2.1.2 Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse

Parallel zu der Auswertung der Einsatzdaten wurden alle Ortsfeuerwehren begangen und Gespräche mit den Ortsbrandmeistern geführt, um die Situation in den Ortsfeuerwehren aufzunehmen. Weitere Gespräche gab es mit dem Stadtkommando und den Führungskräften der Spezialeinheiten der Freiwilligen Feuerwehr (ABC-Zug und Fachzug Information und Kommunikation).

Sämtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr wurden mittels Fragebogen bezüglich ihrer Verfügbarkeit befragt (Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse), die Rücklaufquote betrug über 90 %. Mit dieser Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse wurden die Qualifikationen, der Wohn- und Arbeitsort, das Arbeitszeitmodell und die Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz der Einsatzkräfte abgefragt, um die Verfügbarkeit im Einsatzfall bewerten zu können. Diese Daten wurden mit den Eintragungen in die Einsatzberichte abgeglichen und plausibilisiert. Für jede Ortsfeuerwehr hat der Gutachter die Personalsituation hinsichtlich Quantität, Qualifikationen und zeitlicher Verfügbarkeit ausgewertet.

Die Auswertung der Einsatzkräfteverfügbarkeitsanalyse sowie die Auswertung der Einsatzberichte der Ortsfeuerwehren haben ergeben, dass tagsüber alle 30 Ortsfeuerwehren Probleme mit einer schnellen Verfügbarkeit des Einsatzpersonals haben. In den Abendstunden und am Wochenende ist die Personalverfügbarkeit deutlich besser. Insgesamt sieht der Gutachter die personelle Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren insbesondere abends und an Wochenenden auf einem guten Niveau.

2.1.3 Risikobewertung

Im Weiteren wurde eine Risikobewertung durchgeführt. Dazu wurde das Stadtgebiet in Planquadrate mit jeweils 1 km Kantenlänge eingeteilt und für jedes Quadrat das Risiko anhand von Einsatzanzahl, Einsatzdauer und Einsatzumfang im Zeitraum von 2010 bis 2014 bewertet. Das höchste Risiko besteht in den städtisch geprägten Bereichen (u.a. Innenstadt, Ringgebiete, Weststadt, Heidberg, Gewerbegebiet Hansestraße). In den Randbereichen des Stadtgebietes ist das Risiko deutlich niedriger.

2.2 Gutachterbewertung Ist-Zustand

Der Gutachter sieht aufgrund des noch nicht vollständig erreichten AGBF-Schutzzielerreichungsgrades Handlungsbedarf.

Die Ortsfeuerwehren leisten in den Stadtteilen einen wichtigen und unverzichtbaren Anteil zur Erreichung des Schutzzieles, können allerdings tagsüber nicht schnell genug mit ausreichend Personal ausrücken. In den Ballungsräumen (u.a. Ringgebiete, Weststadt) gibt es keine Ortsfeuerwehr.

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei größeren Schadenslagen (z.B. größere Brände), Unwettereinsätzen (z.B. nach Stürmen und Starkregen), Spezialaufgaben (z.B. ABC-Zug, Hytrans-Wasserförderung, Führungsunterstützung mit dem ELW 2), Bombenräumungen, Katastrophenschutz zwingend erforderlich, da nur über die ehrenamtlichen Einsatzkräfte die notwenige Personalmenge bzw. Spezialisten zur Verfügung stehen.

Der Gutachter hält die Ortsfeuerwehren in dem Gesamtsystem der Gefahrenabwehr für unentbehrlich.

2.3 Gutachterempfehlungen zur nachhaltigen Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades

Der Gutachter spricht sich dafür aus, die Freiwillige Feuerwehr in ihrer derzeitigen Struktur (Anzahl der Ortsfeuerwehren, Stärke und Ausstattung) zu erhalten und in Teilbereichen weiter zu stärken.

Eine signifikante Steigerung der Schutzzielerreichung der Stufe 1 ist jedoch nach Meinung des Gutachters im Wesentlichen nur durch Personalverstärkungen und durch zusätzliche Standorte der Berufsfeuerwehr möglich. Bei der Ermittlung des notwendigen Personalaufwuchses wurden die verfügbaren Ressourcen der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt.

Der Gutachter empfiehlt ein Stufenkonzept zur Steigerung des Schutzzielerreichungsgrads:

1	Ausweitung und Dynamisierung der Verkehrsbeeinflussung (Ampeln)	+ 2 - 3 %
2	Besetzung der Löschfahrzeuge der BF mit 6 Einsatzkräften	+ 8 %
3	Neubau einer Feuerwache im Südwesten	+ 7 %
4	Neubau einer Feuerwache im Norden	+ 11 %

Stufe 1 – Dynamische Verkehrsbeeinflussung (Ampeln)

Momentan besteht eine statische Feuerwehrstraßenschaltung in den Nahbereichen der Südstraße und der Hauptwache. Die größte Ausdehnung ist von der Hauptwache ausgehend in östlicher Richtung entlang der B1/B4. Bei der Einsatzauswertung wurde festgestellt, dass die Einsatzfahrzeuge dadurch in östliche Fahrtrichtung ca. 40 Sekunden schneller waren. Würde die Beeinflussung der Ampelanlagen ausgeweitet und auf ein dynamisches System umgestellt, sodass sich diese Maßnahme auch in andere Fahrtrichtungen (z.B. Richtung Norden und Südwesten) auswirkt, könnten erwartungsgemäß mehr Einsätze fristgerecht erreicht werden. Die Simulation zeigt, dass ein durchschnittlicher Zeitgewinn von 40 Sekunden dazu führt, dass rund 2 – 3 % der hilfsfristrelevanten Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden könnten. Der tatsächliche Erreichungsgrad würde sich dadurch dementsprechend verbessern.

Stufe 2 – Besetzung der Löschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr mit sechs Einsatzkräften

Standardmäßig rücken die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) der Berufsfeuerwehr momentan mit einer Personalstärke von 5 Einsatzkräften aus. Dies reicht in Kombination mit dem Einsatzleitwagen (2 Einsatzkräfte) und der Drehleiter (2 Einsatzkräfte) nicht aus, um innerhalb der Schutzzielstufe 1 die notwendige Funktionsstärke (10 Einsatzkräfte) einzuhalten.

Im ersten Schritt sollten Unterbesetzungen der HLF durch ungeplante Personalbedarfe (u.a. Verstärkung Flughafenbrandschutz, Fahrschultätigkeit) soweit wie möglich reduziert werden. Mit Blick auf das AGBF-Schutzziel empfiehlt der Gutachter die Stärke der HLF von 5 auf 6 Einsatzkräfte (entspricht Staffelstärke) anzuheben. Nach Umsetzung dieser Maßnahme würde zur Erreichung der Funktionsstärke in der Hilfsfrist 1 neben Einsatzleitwagen und Drehleiter nur noch ein HLF benötigt. Paralleleinsätze würden die Einhaltung der Schutzziele in Zukunft nicht mehr beeinflussen.

Stufe 3 – Neubau einer Feuerwache im Südwesten

Um die Erreichbarkeit der Stadtrandlagen im Westen und Südwesten zu verbessern, wurde eine Verschiebung der Südwanche in westliche Richtung geprüft. Dadurch würden sich allerdings zusätzliche Abdeckungsdefizite im Südosten ergeben. Somit sollte der vorhandene Südwanche-Standort beibehalten werden. Der Löschzug der Feuerwache Süd sollte jedoch aufgeteilt werden. 10 Einsatzkräfte mit Einsatzleitwagen, HLF und Drehleiter werden an einen neuen Standort im Bereich Westerbergstraße verlegt. 6 Einsatzkräfte und ein HLF verbleiben am jetzigen Standort.

Diese Aufteilung ist möglich, da zusammen mit den zuständigen Ortsfeuerwehren die 10 Einsatzkräfte für das AGBF-Schutzziel realisiert werden können. Dafür sind leistungsfähige Ortsfeuerwehren zwingend notwendig. Andernfalls müsste die Wachstärke auf 10 Einsatzkräfte (der Berufsfeuerwehr) erhöht werden, um das AGBF-Schutzziel sicher zu erreichen.

Ein zusätzlicher Standort an der Westerbergstraße würde dazu führen, dass ca. 7 % der Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr erreicht werden könnten. Die Weststadt wäre damit innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Die Abdeckung in den südöstlichen Stadtgebieten bliebe durch den Erhalt der derzeitigen Südwanche erhalten. Für die Umsetzung dieser Maßnahme ist kein weiteres Personal notwendig.

Stufe 4 – Neubau einer Feuerwache im Norden

Ein zweiter großer Bereich, in dem die Erreichbarkeit verbessert werden sollte, befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 2. Auch hier kann nur ein zusätzlicher Standort dazu führen, dass die Eintreffzeiten der Berufsfeuerwehr bedeutend verringert und die Hilfsfrist zukünftig eingehalten wird. Ein Wachstandort nördlich der A 2 würde dazu führen, dass große Teile des Nordens innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden könnten. Ein denkbarer Standort wäre im Bereich Hermann-Blenk-Straße, sodass eine möglichst große Fläche der Stadtteile sowie die Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden. Durch den gemeinsamen Einsatz der Berufsfeuerwehren und der zuständigen Ortsfeuerwehren reicht die Stationierung von sechs Einsatzkräften der BF mit einem HLF aus.

Die nach AGBF-Schutzziel geforderten 10 Einsatzkräfte werden gemeinsam durch die zuständige Ortsfeuerwehr und die Berufsfeuerwehr realisiert. Dafür sind leistungsfähige Ortsfeuerwehren zwingend notwendig. Andernfalls müsste die Wachstärke auf 10 Einsatzkräfte (der Berufsfeuerwehr) erhöht werden, um das AGBF-Schutzziel sicher zu erreichen.

Ein zusätzlicher Standort an der Hermann-Blenk-Straße würde dazu führen, dass rund 11 % der Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr erreicht werden könnten.

2.4 Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr hat nach der Vorstellung des Gutachtens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme inkl. des Anhangs ist im Internet unter www.braunschweig.de/feuerwehrbedarfsplan veröffentlicht.

Das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr hat die Stellungnahmen zusammengefasst und gewichtet. Die Zusammenfassung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Das Stadtkommando nennt in seiner Stellungnahme 6 Punkte, die aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr vordringlich zu bearbeiten sind:

1. Ausbau und Stärkung der bestehenden Alarmverbünde in jeweils beide Richtung unter Erweiterung der Alarmierungsstichworte
2. Bildung von mehr Alarmverbünden unter den vorher genannten Voraussetzungen
3. Ausbau und konsequente Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung unter Hinzuziehung von Alarmfolgefunktionen (z.B. bei RD-Unterstützung, VU1, F1, BMA)
4. Basis der Berechnung von Qualifikationen und Anwesenheit von Feuerwehrkameraden sollte in allen Berechnungen im Gutachten auf dem gleichen Datenstand beruhen.
5. Probeeinführung „Voralarm“ ab F2 und VU3
6. Breitere Ausbildung von Führungskräften und Spezialfunktionen

Des Weiteren unterstützt das Stadtkommando die Stellungnahme der Ortsfeuerwehr Broitzem abweichend vom Gutachten in der Broitzem ein höherwertiges Löschfahrzeug zu stationieren (LF 10 statt TSF-W).

In einem ersten Abstimmungsgespräch zwischen der Führungsspitze der Freiwillige Feuerwehr und der Verwaltung wurde zu den vorgenannten Punkten grundsätzliche Einigung erzielt. Diese Punkte sollen bei der Umsetzung des Feuerwehrbedarfplans Berücksichtigung finden (siehe Beschluss).

In der Anlage der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr sind viele weitere Anregungen / Anmerkungen / Hinweise der einzelnen Ortsfeuerwehren in unterschiedlicher Qualität aufgeführt. Hierzu sind Gespräche mit den Einreichern und mit dem Stadtkommando geplant.

In der Zusammenfassung der Stellungnahmen schlägt das Stadtkommando vor, ein Referat innerhalb des Fachbereiches 37 einzurichten, in dem die Zusammenarbeit koordiniert wird. Dieser Hinweis wird im Rahmen der Umsetzung des Organisationsgutachtens für den FB 37 mit betrachtet werden. Ausdrückliches Ziel der Verwaltung ist es, unabhängig der Organisationstruktur eine enge Abstimmung zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Verwaltung – wie bisher auch schon – zu erreichen.

2.5 Einschätzung der Verwaltung

Die Empfehlungen des Gutachters decken sich in weiten Teilen mit der Auffassung der Verwaltung. Insbesondere die Wichtigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als elementare Stütze der Gefahrenabwehr wird von der Verwaltung ebenso gesehen.

Aufbauend auf den Empfehlungen wird die Verwaltung Vorschläge zur Umsetzung entwickeln, um den Schutzzielerreichungsgrad zu verbessern. Es wird deutlich, dass eine durchgreifende Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades nur mit mehr Personal möglich sein wird. Diese zusätzlichen Feuerwehrbeamten müssen durch die Stadt selbst ausgebildet werden, da auf dem Arbeitsmarkt kaum ausgebildete Feuerwehrbeamte verfügbar sind. Die Ausbildung der zusätzlichen Mitarbeiter kann nur durch eine Erhöhung der jährlich startenden 24-monatigen Laufbahnausbildungslehrgänge erfolgen. So wird die Personalaufstockung ein mehrjähriger Prozess sein.

Die vom Gutachter empfohlenen optimalen Standorte für die zusätzlichen Wachen müssen zunächst auf ihre Realisierbarkeit geprüft werden. Dabei gilt es u.a. Eigentumsverhältnisse,

Verkaufsbereitschaft, Baurecht zu klären. So kann auch die Realisierung der Neubauten erst mittelfristig erfolgen, nachdem die Standortfrage endgültig geklärt ist.

Die Umsetzung des Stufenkonzeptes erfordert gründliche Planungen, mit denen jetzt begonnen werden soll. Die Umsetzung wird wie bereits dargelegt mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Eine mögliche Abfolge der Teilprojekte ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten ersten Planung.

Schon jetzt ist absehbar, dass die Umsetzung mit erheblichen Kosten verbunden sein wird, die genaue Höhe lässt sich zu dem aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Die Verwaltung wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Ratsgremien berichten und Empfehlungen zur Umsetzung vorstellen, dann werden auch erste Aussagen bezüglich der zu erwartenden Kosten möglich sein. Die Realisierung der vom Gutachter empfohlenen Maßnahmen soll in den nächsten Jahren schrittweise im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel erfolgen.

Die ergriffenen Maßnahmen sollen dabei regelmäßig auf ihre Wirksamkeit evaluiert und der Schutzzielerreichungsgrad regelmäßig ausgewertet werden. In 5 Jahren soll der Feuerwehrbedarfsplan erneut fortgeschrieben werden, um die erforderlichen Maßnahmen ggf. anzupassen.

3 Gutachten über die Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr

3.1 Empfehlungen des Gutachters

Losgelöst von dem Feuerwehrbedarfsplan hat der Gutachter den Auftrag erhalten, die organisatorische Struktur und die personelle Ausstattung des Fachbereiches 37 zu bewerten.

Die Benehmensherstellung zur Auftragsvergabe mit dem örtlichen Personalrat Feuerwehr ist erfolgt.

Die derzeitige Struktur des FB 37, bestehend aus drei Abteilungen, weist nach Auffassung des Gutachters aufgrund der heterogen zusammengesetzten Aufgabenbereiche Defizite auf. Die Wahrnehmung der Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch die Abteilungsleiter ist aufgrund der Vielfalt der unterstellten Verantwortungs- und Überwachungsbereiche deutlich erschwert. Für die Abteilungsstruktur wird deshalb eine Neugliederung für notwendig gehalten. Der Gutachter empfiehlt eine breitere Aufbauorganisation mit insgesamt fünf Abteilungen, die thematisch zusammenhängende Aufgabenbereiche bündeln und Schnittstellen minimieren.

Ein Teil der Mitarbeiter im Sonderdienst (Alarmdienst- und Sachgebietstätigkeit, überwiegend Führungskräfte) ist nach Auffassung des Gutachters zu stark belastet. Dies trifft insbesondere auf Mitarbeiter zu, die eine Leitungsfunktion für den operativen Dienst (z.B. Wachabteilungsleiter und Lagedienstführer) und parallel dazu eine Sachgebietsaufgabe (z.B. im vorbeugenden Brandschutz) wahrnehmen. Um alle notwendigen Aufgaben im Alarmdienst und in der Sachgebietstätigkeit volumnäßig abzudecken, ist es notwendig, die Leitungsaufgaben an einigen Stellen von Sachgebietsaufgaben zu trennen und auf mehrere Mitarbeiter aufzuteilen. Hierdurch entsteht ein Stellenmehrbedarf in den Laufbahngruppen (LG) 1 und 2.

In einigen Sachgebieten sowie in den Werkstätten wurde festgestellt, dass die zur Verfügung stehende Arbeitsleistung durch Mitarbeiter im Schichtdienst derzeit nicht vollständig ausreicht, um die anstehenden Arbeiten zu erledigen. Aufgaben werden notgedrungen in die Bereitschaftszeiten verschoben oder gehen zu Lasten von Aus- und Fortbildung sowie des Dienst-sports. So werden die gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2 und aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Ausbildungsumfänge derzeit nicht erreicht.

Die Betrachtung der Werkstatttätigkeiten hat ergeben, dass die umfangreiche Einbindung von Personal der Wachabteilungen problematisch ist, da diese Mitarbeiter oft nicht planbar zur Verfügung stehen. Zudem werden die Aus- und Fortbildung sowie der Dienstsport durch den hohen Arbeitsaufwand in einigen Werkstätten unzulässig eingeschränkt. Der Gutachter empfiehlt daher die externe Vergabe von feuerwehrfremden Tätigkeiten (z.B. Grünflächenpflege und Reinigung der Wachgebäude am Wochenende).

Alle weiteren Werkstattbereiche, wie Gerätewerkstatt, Schlosserei und Magazin, Kfz-Werkstatt, Feuerwehrservicezentrum (Atemschutz-, Schlauch- und Messgerätewerkstatt), sind für einen aus-fallsicheren Betrieb der Feuerwehr Braunschweig zwingend in Eigenregie weiterzuführen. Um den Werkstattbetrieb stabil zu gewährleisten, sollten zusätzliche Stellen für technische Beschäftigte im Tagdienst eingerichtet werden.

Der Gutachter hält es ferner für erforderlich, den Bereich der laufenden Aus- und Fortbildung auszubauen und zu intensivieren. Der Gutachter sieht für jede Einsatzkraft einen Fortbildungsbedarf aufgrund rechtlicher Vorgaben von 150 Stunden / Mitarbeiter und Jahr als notwendig an. Dieser Ausbildungsaufwand ist erforderlich, damit die Einsatzkräfte ihr Fachwissen in den Bereichen Brandschutz, Technische Hilfeleistung, Gefahrgut und Rettungsdienst auf einem aktuellen Stand halten.

Für diese zusätzlichen Ausbildungstätigkeiten werden zusätzliche Mitarbeiter in der LG 1 benötigt. Weitere Stellenbedarfe in der LG 1 ergeben sich aus Arbeitsumfängen in den Sachgebieten, die nicht mehr ausschließlich aus dem Alarmdienst geleistet werden können (u.a. Gruppenführer Flughafenwache).

In der Summe ergibt sich aus der Organisationsuntersuchung ein Stellenmehrbedarf:

Feuerwehrtechnische Führungskräfte (LG 2):	10	Stellen
Feuerwehrtechnische Beamte (LG 1):	13	Stellen
Verwaltungsbeamte /-angestellte:	2,5	Stellen
Technische Beschäftigte:	6	Stellen
Insgesamt:	31,5	Stellen

3.2 Erste Einschätzung der Verwaltung

Die Feststellungen des Gutachters decken sich, soweit es den Ausbau der Führungsstruktur angeht, mit den Einschätzungen der Verwaltung. Bisher noch nicht im Blick der Verwaltung waren die Effizienzsteigerungen in den Werkstätten und der Ausbildung.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Organisationsänderungen wirken sich nur indirekt auf den Schutzzielerreichungsgrad aus, tragen aber insgesamt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Braunschweig (u.a. Erhöhung des Ausbildungsstands der Einsatzkräfte) bei.

Die Gutachterempfehlungen zu den Organisationsänderungen sollen zunächst verwaltungsintern eingehend geprüft werden. Im Anschluss wird die Verwaltung in der zweiten Jahreshälfte 2017 den Ratsgremien berichten und Empfehlungen zur Umsetzung vorstellen.

Die Umsetzung der Empfehlungen kann auf Grund des Personalbedarfs und der notwendigen Ausbildung ebenfalls nur mittelfristig im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel erfolgen.

4 Vergleich mit anderen Städten

Der Gutachter hat die Kennzahlen der Feuerwehr Braunschweig (vor und nach der theoretischen Umsetzung aller Maßnahmen) mit den aktuellen Ist-Kennzahlen (aus den Jahren 2014 - 2016) von 35 anderen Feuerwehren (u.a. Hannover, Magdeburg, Halle (Saale), Gelsenkirchen, Bielefeld) verglichen. Dabei zeigt sich, dass die Feuerwehr Braunschweig aktuell zu zentralisiert (großer Versorgungsbereich pro Feuerwache mit vielen Beamten pro Standort) aufgestellt ist. Das Personal pro 1.000 Einwohner entspricht in etwa dem Mittelwert der Vergleichsstädte.

Nach Umsetzung der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen (Feuerwehrbedarfsplan und Organisationsuntersuchung) und der damit verbundenen Dezentralisierung der Feuerwachen und der deutlichen Steigerung des Schutzzielerreichungsgrades würden die Wachstruktur und der Personalzuschnitt pro Standort in etwa dem Durchschnitt der Vergleichsstädte entsprechen, das Personal pro 1.000 Einwohner aber über dem aktuellen Durchschnitt liegen. Bei dem Wert „feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW“ ist jedoch zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Städte die 48 h/Wo umgesetzt haben und teilweise die Beamten dort noch 54 bis 56 h/Wo arbeiten. Immer mehr Feuerwehren setzen allerdings die Vorgaben der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr um und reduzieren die Arbeitszeit auf 48 h/Wo, so dass der Durchschnittswert in den nächsten Jahren deutlich steigen wird.

4.1 Grundstruktur (Versorgungsbereichsgröße):

Braunschweig (Ist 2016)	96 qkm Versorgungsbereich je Wache
Braunschweig (nach Umsetzung)	48 qkm Versorgungsbereich je Wache

Median Städte <250.000 EW	60 qkm Versorgungsbereich je Wache
Median Städte >250.000 EW	40 qkm Versorgungsbereich je Wache

4.2 Personalstruktur (Verhältnis feuerwehrtechnische Beamte zu Standorten, ohne Leitstelle):

Braunschweig (Ist 2016)	138 feuerwehrtechnische Beamte je Standort
Braunschweig (nach Umsetzung)	90 feuerwehrtechnische Beamte je Standort

Median Städte <250.000 EW	105 feuerwehrtechnische Beamte je Standort
Median Städte >250.000 EW	100 feuerwehrtechnische Beamte je Standort

4.3 Personalstruktur (feuerwehrtechnische Beamte je 1.000 EW):

Braunschweig (Ist 2016)	1,09 feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW
Braunschweig (nach Umsetzung)	1,42 feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW

Berufsfeuerwehren (Mittelwert) 1,20 feuerwehrtechnische Beamte / 1.000 EW

4.4 Personalstruktur (feuerwehrtechnische Beamte zu Gesamtmitarbeiterzahl im FB):

Braunschweig (Ist 2016) 0,8 % hD (LG 2.2)
 9 % gD (LG 2.1)
 79,8 % mD (LG 1.2)

Braunschweig (nach Umsetzung) 1,3 % hD (LG 2.2)
 11 % gD (LG 2.1)
 76 % mD (LG 1.2)

Berufsfeuerwehren (Mittelwert) 1,3 % hD (LG 2.2)
 12 % gD (LG 2.1)
 77 % mD (LG 1.2)

Rest jeweils sonstige Beschäftigte

Ruppert

Anlage/n:

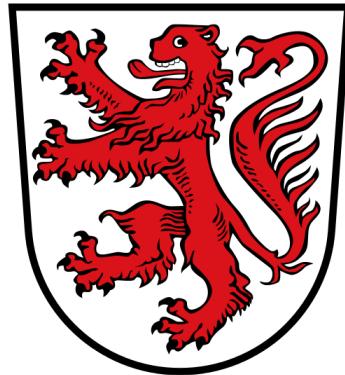
Anlage 1: Zusammenfassung des Feuerwehrbedarfsplans und der Organisationsuntersuchung

Anlage 2: zusammenfassende Stellungnahme des Stadtkommandos

Anlage 3: Umsetzungskonzept

Zusammenfassung

des Gutachtens zur Fortschreibung des
Feuerwehrbedarfsplans und den Ergebnissen der
Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37
der Stadt Braunschweig



Braunschweig, den 25. Januar 2017

Auftraggeber: Stadt Braunschweig

Projekt: Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans und Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig – B500

Datenstand: April 2016

Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler

Projektbearbeitung: David Bormann
Alexander Knie
Andreas Pokorny
Carsten Kreitz

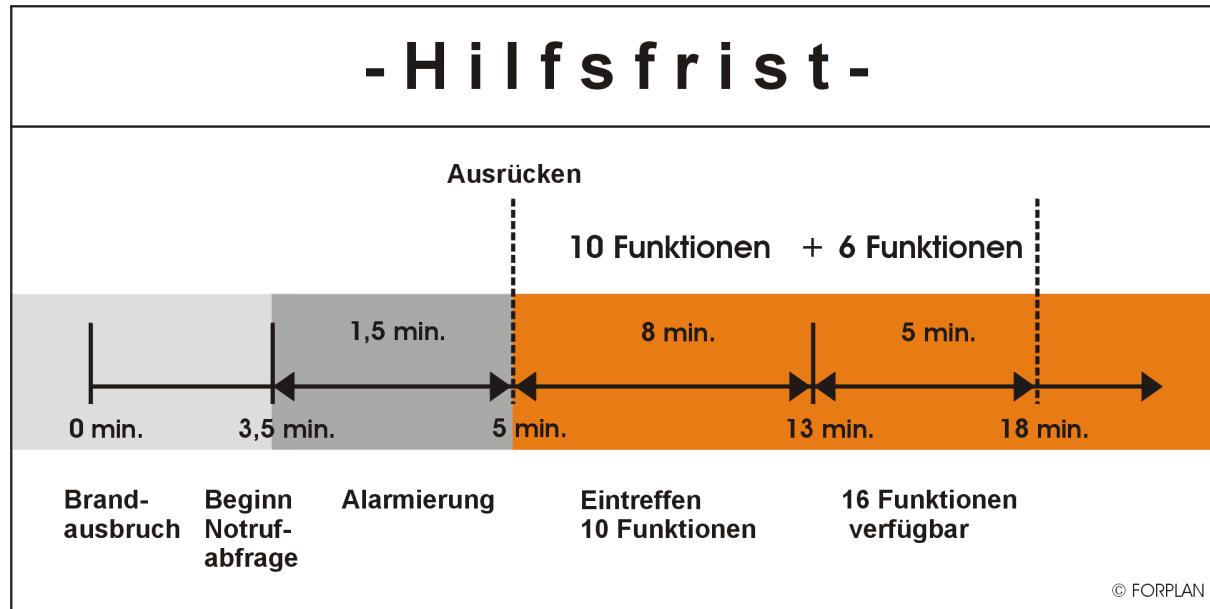
Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen,
Brand- und Katastrophenschutz mbH.
Kennedyallee 11
D-53175 Bonn
Telefon (0228) 91 93 90
Telefax (0228) 91 93 924
Internet www.forplan.com
E-Mail info@forplan.com

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH. unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.

1 Feuerwehrbedarfsplan

Die notwendigen Qualitätskriterien für die Feuerwehr Braunschweig, definiert durch „Hilfsfrist“ (Eintreffzeit), „Funktionsstärke“ und „Einsatzmittel“, gelten für Städte mit Berufsfeuerwehren in Deutschland auf Basis der durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) in 2015 letztmalig bestätigten „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“.

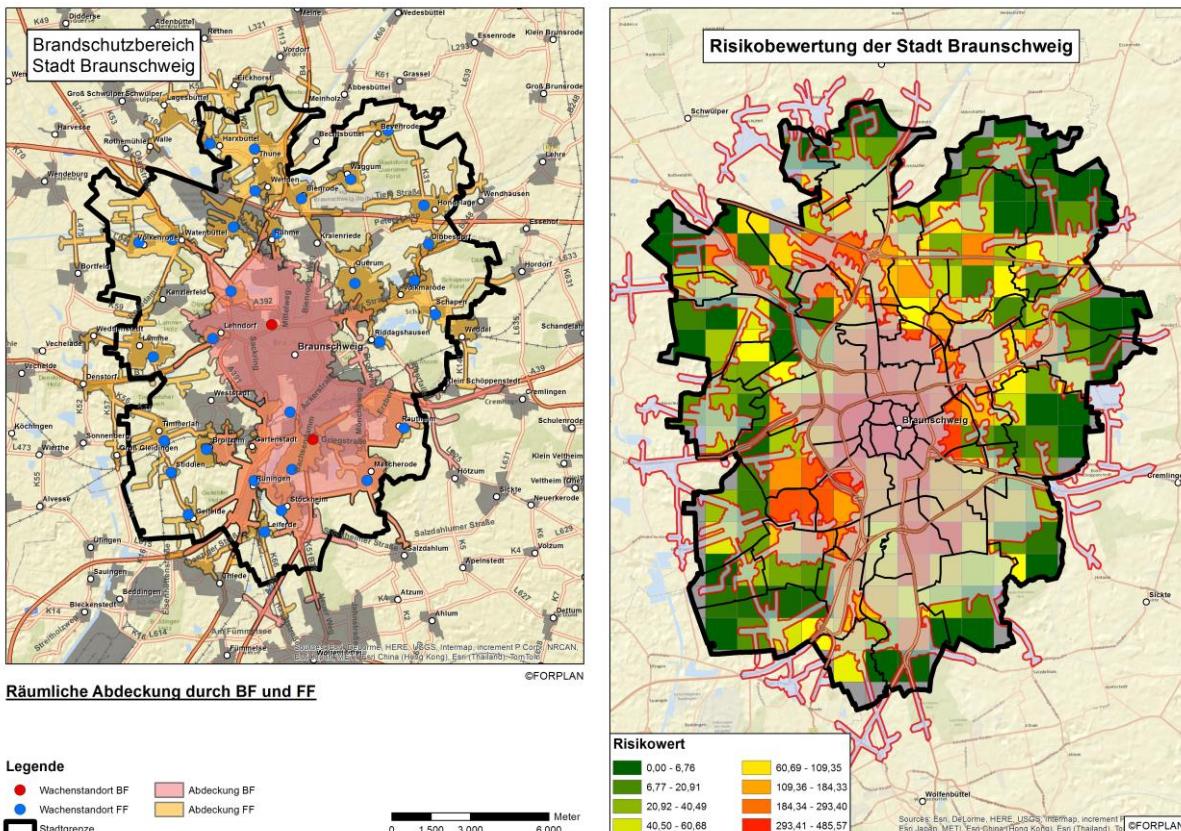


In der Schutzzielstufe 1 (10 Einsatzfunktionen in einer Hilfsfrist von 9,5 Minuten) wurden diese Qualitätskriterien in den vergangenen Jahren nur bei **65 % der schutzzielrelevanten Einsatzfälle** erreicht. Die Schutzzielstufe 2 (6 weitere Einsatzkräfte nach weiteren 5 Minuten, insgesamt 16 Einsatzfunktionen nach 14,5 Minuten) wurde in **84 % der Fälle** eingehalten. Der erforderliche Erreichungsgrad (gemäß AGBF-Bund) beträgt **90 %**.

Der erforderliche Erreichungsgrad wurde somit deutlich unterschritten, sodass sich dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit ergibt.

Die Einhaltung der Qualitätskriterien in den einzelnen Stadtteilen zeigt deutliche Unterschiede und hängt unmittelbar von der schnellen Erreichbarkeit der Stadtgebiete durch die Berufsfeuerwehr und der personellen Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr ab. Von den derzeitigen Wachen der Berufsfeuerwehr können Bereiche im Norden, Nordosten und Westen nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Die zuständigen Ortsfeuerwehren sind besonders werktags tagsüber nicht in der Lage dies volumnfänglich zu kompensieren. Außerdem kommt es durch verschiedene Faktoren zu temporären Unterbesetzungen bei der Berufsfeuerwehr, sodass trotz rechtzeitigem Eintreffens die Funktionsstärke nicht vollständig erreicht wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen durch Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr in der Hilfsfrist erreichte Stadtgebiete (links) und die Risikoeinstufung der nicht abgedeckten Bereiche (Rasterdarstellung rechts).



Die Qualitätskriterien wurden auf Basis des festgestellten Risikos und unter Beachtung der Charakteristik der einzelnen Stadtgebiete neu festgelegt.

großstädtische Bereiche:

Schutzzielstufe 1	10 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	9,5 Min.
Schutzzielstufe 2	16 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	14,5 Min. (+6 Fkt.)

städtische Randbereiche:

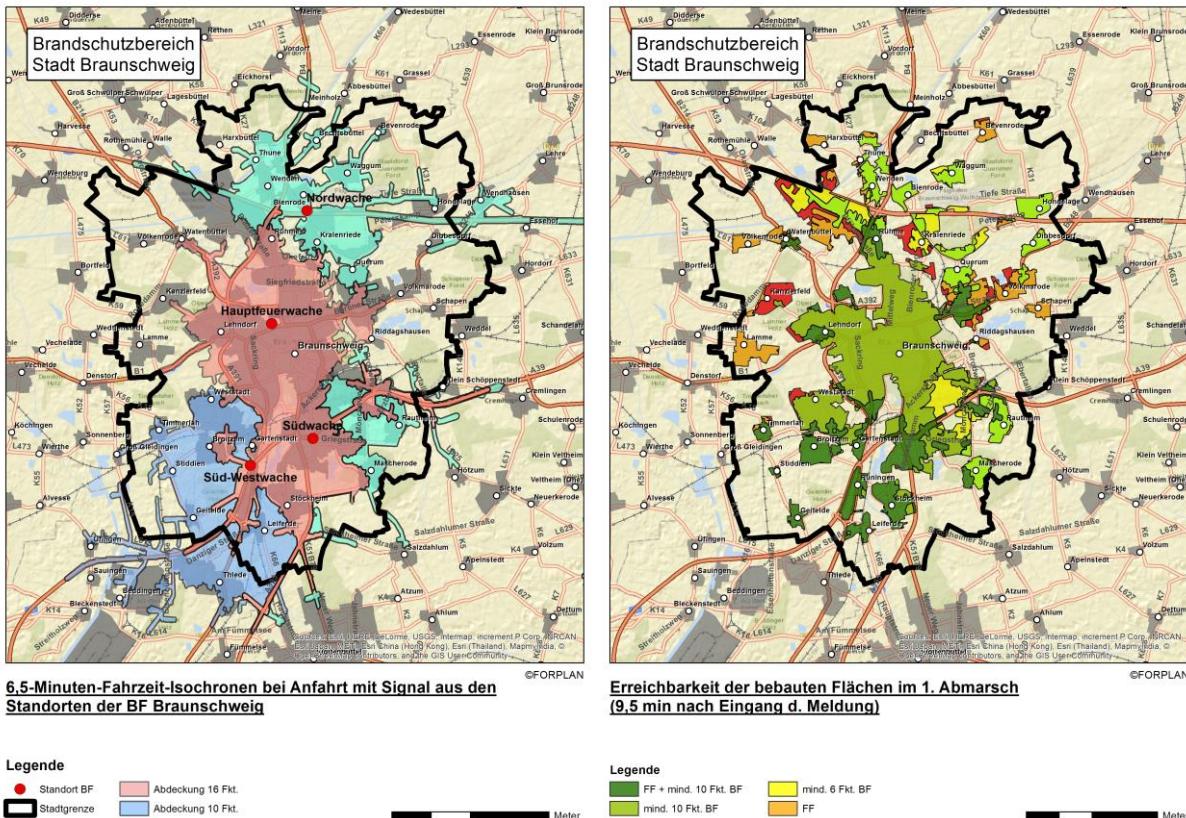
Schutzzielstufe 1	6 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	9,5 Min.
Schutzzielstufe 2	16 Fkt.	in einer Hilfsfrist von	14,5 Min. (+10 Fkt.)

In den städtischen Randbereichen sind die 6 Einsatzfunktionen kurzfristig durch Kräfte der zuständigen Ortsfeuerwehr und nachrückende Kräfte der Berufsfeuerwehr zu ergänzen. Um diese Qualitätskriterien zukünftig in 90 % der Einsatzfälle einhalten zu können, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

(1) dynamische Verkehrszeichenbeeinflussung	+2-3 %
(2) <u>Reduzierung von Unterbesetzungen</u>	+8 %
(3) Neubau einer Feuerwache im Südwesten	+7 %
(4) Neubau einer Feuerwache im Norden	+11 %

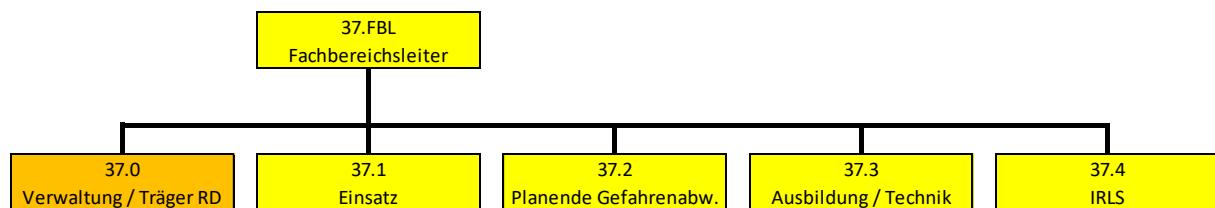
Ein Personalmehrbedarf ist lediglich mit den Schritten (2) und (4) verbunden. Im Schritt (3) erfolgt eine Dislozierung der vorhandenen Einsatzfunktionen ohne Personalsteigerung. Hilfsfristüberschreitungen kommen durch diese Maßnahmen zukünftig deutlich seltener vor, da die Berufsfeuerwehr planbar ein deutlich größeres Gebiet abdeckt (vgl. blaue und türkise Bereiche in nachfolgender linken Abbildung), bzw. werden auf ein vertretbares Maß von weniger als 1 Minute reduziert. Die Einbindung

der FF ist allerdings auch weiterhin im Randbereich und im Zeitverlauf (Schutzzielstufe 2 und später) unerlässlich.



2 Organisationsuntersuchung

Die bestehende Struktur des Fachbereichs, bestehend aus drei Abteilungen, wurde untersucht und weist auf Grund der heterogen zusammengesetzten Aufgabenbereiche deutlich Defizite auf. Die Wahrnehmung aller Leitungs- und Koordinierungsaufgaben durch die Abteilungsleiter ist auf Grund der Vielfalt der unterstellten Verantwortungs- und Überwachungsbereiche deutlich erschwert. Für die **Abteilungsstruktur** wurde somit eine Neugliederung erarbeitet. Die Aufgabengebiete wurden neu zusammengestellt und daraus eine Abteilungsstruktur mit zukünftig fünf Abteilungen entwickelt. Damit ist die Aufgabenstruktur innerhalb der Abteilungen deutlich homogener.



In der Feingliederung der einzelnen Abteilungen wurden folgende grundlegende Anpassungen vollzogen:

- (1) Die Abteilung „Verwaltung/Träger RD“ beinhaltet alle fachbereichsinternen Verwaltungsaufgaben, einschließlich Organisation und Finanzen, sowie die Aufgaben der Stadt Braunschweig als Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Innerhalb der Abteilung „Einsatz“ sind alle operativen Dienste der Berufsfeuerwehr und notwendige Unterstützungsaufgaben für die Freiwillige Feuerwehr zusammengefasst.
- (3) Innerhalb der „Planenden Gefahrenabwehr“ wurden „Vorbeugender Brandschutz“, „Einsatzvorbereitung“ und „Bevölkerungsschutz“ aus drei Abteilungen in eine Abteilung gebündelt, um Schnittstellenprobleme zu reduzieren.
- (4) Die Abteilung Ausbildung/Technik beinhaltet eine zentral organisierte Aus- und Fortbildung für angehende Feuerwehrbeamte und bestehende Mitarbeiter in Feuerwehr und Rettungsdienst. Außerdem ist hier die Technik mit Beschaffungswesen und Werkstätten enthalten. Der Zusammenschluss dieser beiden Aufgabengebiete ist ein vertretbarer Kompromiss, da beide Bereiche keine eigenständige Abteilung bilden können.
- (5) Auf Grund der interkommunalen Zuständigkeit für die benachbarten Landkreise Peine und Wolfenbüttel ist die Leitstelle, einschließlich aller für den Betrieb notwendigen Mitarbeiter, in einer gesonderten Abteilung zusammengeführt.

In einigen Bereichen der Sachgebiete sowie den Werkstätten wurde festgestellt, dass die zur Verfügung stehende Arbeitsleistung durch Mitarbeiter im Schichtdienst nicht ausreicht, um die Arbeitskapazität zu bewältigen. Aufgaben werden notgedrungen in die Bereitschaftszeiten verschoben oder gehen zu Lasten von Aus- und Fortbildung sowie Dienstsport. Die innerhalb einer Dienstschicht zur Verfügung stehende Arbeitszeit stellt sich bei Berufsfeuerwehren üblicherweise wie folgt dar:

Arbeitsdienst je 24 Stunden-Schicht	8,0	Std.
Dienstübergabe / -übernahme	- 0,5	Std.
Einsatztätigkeit	-1,0	Std.
Aus- und Fortbildung	- 2,0	Std.
Dienstsport	- 1,5	Std.
verbleibende Arbeitszeit	3,0	Std.

Dagegen steht eine notwendige Fortbildungszeit von **mindestens 150 Std.**, je nach Funktion, **teilweise bis zu 300 Std. je Mitarbeiter**. Der Anteil der Aus- und Fortbildung müsste demnach noch deutlicher angehoben werden, sodass die Arbeitszeit für Sachgebiets- und Werkstattarbeit innerhalb der Alarmdienste vollständig entfällt. Um dem zu entgehen und den oben dargestellten Rest an verplanbarer Arbeitszeit zu erhalten, wurde das Konzept der **Nordwache als „Ausbildungswache“** erarbeitet. Die Mitarbeiter werden temporär abgeordnet und erhalten einen Großteil der vorgeschriebenen Fortbildungsbestandteile dort in intensiver Form. Gleichzeitig werden Hilfsfristen und Grundschutz im nördlichen Stadtgebiet verbessert.

Auch bei **Mitarbeitern im Sonderdienst (Alarm- und Verwaltungsdienstanteile)** wurde teilweise Arbeitsüberlastung festgestellt. Dies traf vordergründig auf Mitarbeiter zu, die eine Leitungsfunktion für den operativen Dienst (z.B. Wachabteilungs-

leiter) und parallel eine Sachgebietsaufgabe (z.B. im vorbeugenden Brandschutz) wahrnehmen. Um alle notwendigen Aufgaben im Alarmdienst und Verwaltungsdienst vollumfänglich abzudecken, war es notwendig, die Leitungsaufgaben an einigen Stellen von Sachgebietsaufgaben zu trennen und auf mehrere Mitarbeiter aufzuteilen. Hierdurch entsteht ein **Stellenmehrbedarf in der Laufbahnguppe 2**.

Die Betrachtung der **Werkstatttätigkeiten** hat ergeben, dass die umfangreiche Einbindung von Personal der Wachabteilungen nicht weitergeführt werden kann, da diese Mitarbeiter oft nicht planbar zur Verfügung stehen und Aus- und Fortbildung sowie Dienstsport durch den hohen Arbeitsaufwand in einigen Werkstätten unzulässig eingeschränkt wird. Zunächst kann allerdings durch folgende externen Vergaben entlastet werden:

- Grünflächenpflege,
- bauliche Unterhaltungen und umfangreiche Renovierungsmaßnahmen,
- Feuerlöscherwartung,
- Teile der Gebäudereinigung (u.a. die Reinigung der Wachgebäude an den Wochenenden).

Alle weiteren Werkstattbereiche, wie Gerätewerkstatt, Schlosserei und Magazin, Kfz-Werkstatt, Feuerwehrservicezentrum, Bekleidungskammer und Elektro-/Funkwerkstatt sind nicht oder unwirtschaftlich extern realisierbar bzw. für einen ausfallsicheren Betrieb der Feuerwehr Braunschweig zwingend in Eigenregie weiterzuführen (u.a. fehlende Serviceverfügbarkeit externer Anbieter).

Zukünftig wird auch weiterhin Personal der Wachabteilungen im Alarmdienst zu Werkstatttätigkeiten herangezogen. Dadurch soll allerdings vorrangig die durchgehende Verfügbarkeit der Werkstatt sowie eine Spitzenbedarfsabdeckung sichergestellt werden. Um den Werkstattbetrieb stabil zu gewährleisten, werden **somit zusätzliche Stellen als technische Beschäftigte im Tagdienst** benötigt. Diese können auch von eingeschränkt dienstfähigen Beamten (z.B. nicht alarmdienstfähig) besetzt werden.

Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Stellenplan 2017 folgender Stellenmehrbedarf:

Feuerwehrbedarfsplan:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| (1) Reduzierung von Unterbesetzungen | +22 fwt. Beamte im Alarmdienst |
| (2) Besetzung der Nordwache | +32 fwt. Beamte im Alarmdienst |

Organisationsuntersuchung:

- | | |
|--------------------------|--|
| (3) Laufbahnguppe 1.2 | +10 fwt. Beamte im Alarmdienst
zur Kompensation von fehlenden
Alarmdienstanteilen durch zusätzliche
Sonderdienststellen |
| (4) Laufbahnguppe 1.2 | +3 fwt. Beamte Ausbilderpool Fw. |
| (5) Laufbahnguppe 2.1 | +9 fwt. Beamte im Sonderdienst |
| (6) Laufbahnguppe 2.2 | +1 fwt. Beamter im Sonderdienst |
| (7) techn. Dienst | +6 technische Beschäftigte |
| (8) Laufbahnguppe 2 | +2 Verwaltungsbeamte |
| (9) Verwaltungsassistenz | +0,5 VZÄ Verwaltungsangestellte |



An
Herrn Stadtrat Ruppert
über Fachbereich 37

Der Stadtbrandmeister

Name: Wolfgang Schulz
Abschnittsbrandmeister
Grenzweg 8
38104 Braunschweig
Telefon: 0531 / 36 13 42
Mobil: 0171 / 26 31 369
E-Mail: stbm@feuerwehr-braunschweig.de
Internet: www.freiwillige-feuerwehr-braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
155-2017

Tag
22. Febr. 2017

Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Braunschweig und Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig; Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr zu den Ergebnissen nach der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse vom 01. Februar 2017 in Volkmarode

Sehr geehrter Herr Stadtrat Ruppert,

in der Anlage überreicht das Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig die einzelnen Stellungnahmen der Ortsfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig zum Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Braunschweig, sowie eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig.

Die Ortsfeuerwehren in der Stadt Braunschweig haben sich in den 3 Bereichen am 06.02.2017, 07.02.2017 und 10.02.2017 ausführlich und intensiv mit dem o. g. Gutachten der Fa. FORPLAN befasst. Die Sitzung des Stadtkommandos folgte am 16.02.2017. Im Nachgang zu diesem zusammenfassenden Schreiben sind die Stellungnahmen, wie folgt sortiert, beigefügt:

Kapitel 1:
.ABC-Zug

Kapitel 2
Bereich West

Stellungnahmen der OF Lehndorf, Ölper, Lamme, Völkenrode, Watenbüttel, Rühme, Thune, Harxbüttel (nur Seite1), das Protokoll der Bereichssitzung vom 07.02.2017, sowie eine Stellungnahme des stellv. StadtBM Loos.

Kapitel 3

Bereich Ost

Protokoll der Bereichssitzung vom 10.02.2017

Kapitel 4

Süd

Stellungnahmen der OF Rüningen, Broitzem, Stöckheim und Mascherode, sowie das Protokoll der Bereichssitzung vom 06.02.2017.

Zusammenfassend ist vom Stadtkommando in seiner Sitzung am 16.02.2017 festgestellt wurden, dass es folgende **6** wichtige bereichsübergreifenden Punkte im weiteren Fortgang zum Gutachten zu bearbeiten gilt, die eine Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades möglich machen:

- Ausbau und Stärkung der bestehenden Alarmverbünde in jeweils beiden Richtungen unter Erweiterung der Alarmierungsstichworte,
- Bildung von mehr Alarmverbünden unter den vorher genannten Voraussetzungen,
- Ausbau und konsequente Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung unter Hinzuziehung von Alarmfolgefunktionen (z. B. bei RD-Unterstützung, VU1, F1, BMA)
- Basis der Berechnung von Qualifikationen und Anwesenheit von Feuerwehrkameraden sollte in allen Berechnungen im Gutachten auf dem gleichen Datenstand beruhen
- Probereinführung „Voralarm“ ab F 2 und VU3
- breitere Ausbildung von Führungskräften und Spezialfunktionen (u.a. AGT)

Zum Ausbau und der konsequenten Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung bei weiteren Stichworten (VU1, BMA, RD-Unterstützung, F1) und Einsatzgebiets (z. B. OF Rüningen und Broitzem für die Weststadt, OF Lamme und OF Watenbüttel für den Stadtteil Kanzlerfeld) sei ange- merkt, dass dieses auch in Testphasen erprobt werden kann und sollte, da bekanntermaßen eine Umsetzung aller personellen und baulichen Maßnahmen des Gutachtens schon jetzt einen Zeitraum von über 10 Jahren beansprucht. Insbesondere sollten sich die Tests auf die sogenannten „sonstigen Zeiten“ (von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr) beziehen. Dieses erhöht in der Summe mit Sicherheit die Anzahl der Funktionen am jeweiligen Einsatzort zu jedem Einsatzstichwort.

Ein weiterer stadtübergreifender Punkt sollte die Prüfung des Ausbaus der Zusammenarbeit mit den 3 Werkfeuerwehren (VW, PTB, Flughafen) im Stadtgebiet sein. Hier sollte ebenfalls alle rechtlichen Möglichkeiten einer Einsatzbeteiligung ausgeschöpft werden, ebenso eine Ampelsteuerung in Feldversuchen über das gesamte Stadtgebiet von Braunschweig.

Hinsichtlich des Fahrzeugkonzeptes unterstützt das Stadtkommando die Ausführungen der OF Broitzem und sieht dort ein LF 10 als angemessenes Fahrzeug im Rahmen der Ausstattung.

Abschließend sei noch einmal auf die zahlreichen wichtigen Anmerkungen der Ortsfeuerwehren in Ihren beigefügten Stellungnahmen verwiesen, die ebenfalls in der Detailanalyse berücksichtigt und Zug um Zug abgearbeitet werden sollten um den Schutzz Zielen jeweils näher zu kommen. Ein besonderes Augenmerk sollte auch zukünftig verstärkt auf der Mitgliedergewinnung für alle Abteilungen von der Kinderfeuerwehr über Jugendfeuerwehr bis hin zur Einsatzabteilung gelegt werden (siehe auch ISEK-Work-Shop).

Zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung des Fachbereichs 37 der Stadt Braunschweig ist aus Sicht des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig anzumerken, dass sich hier eine Veränderung der Organisationsstruktur des Sachgebietes Freiwillige Feuerwehr gewünscht wird. Es wird ein Referat Freiwillige Feuerwehr (Ref. 0370; ähnlich den Referaten im FB 20 und FB 50), direkt beim FBL 37 angeordnet, vorgeschlagen. Hier könnten alle Aufgaben problemlos gebündelt sowie schneller und effektiver außerhalb von „Abteilungshierarchien“ erledigt werden. Hinter der Freiwilligen Feuerwehr mit ihren Abteilungen stehen gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt über 2.000 Mitglieder. Zur Verdeutlichung sind 2 Organigramme zum Stadtkommando sowie für die Ortsfeuerwehr zur Verdeutlichung der dahinterstehenden großen Organisationsform dieser Einheiten beigefügt.

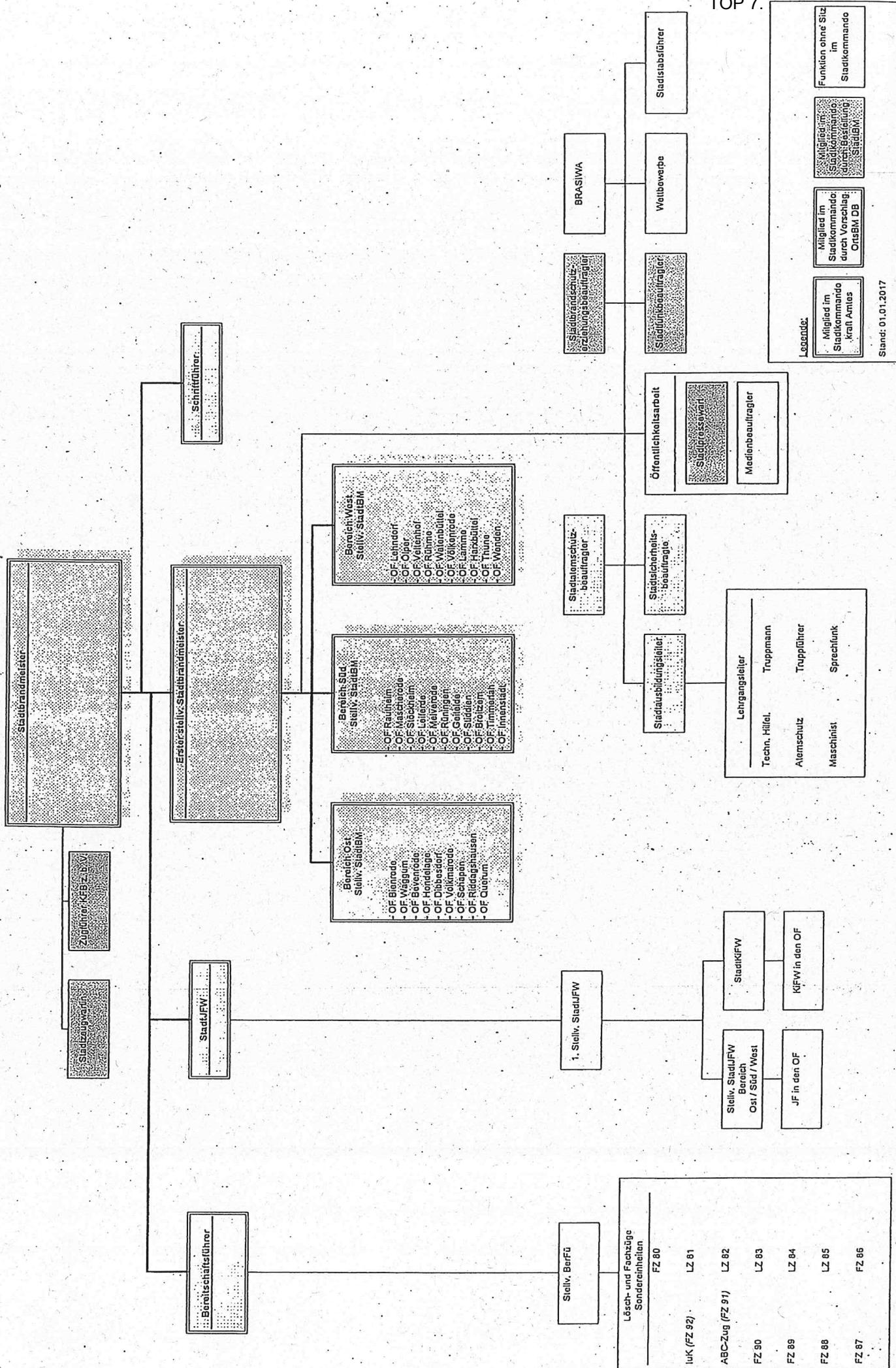
Mit kameradschaftlichem Gruß

ABM Wolfgang Schulz
-Stadtbrandmeister-

ANLAGEN

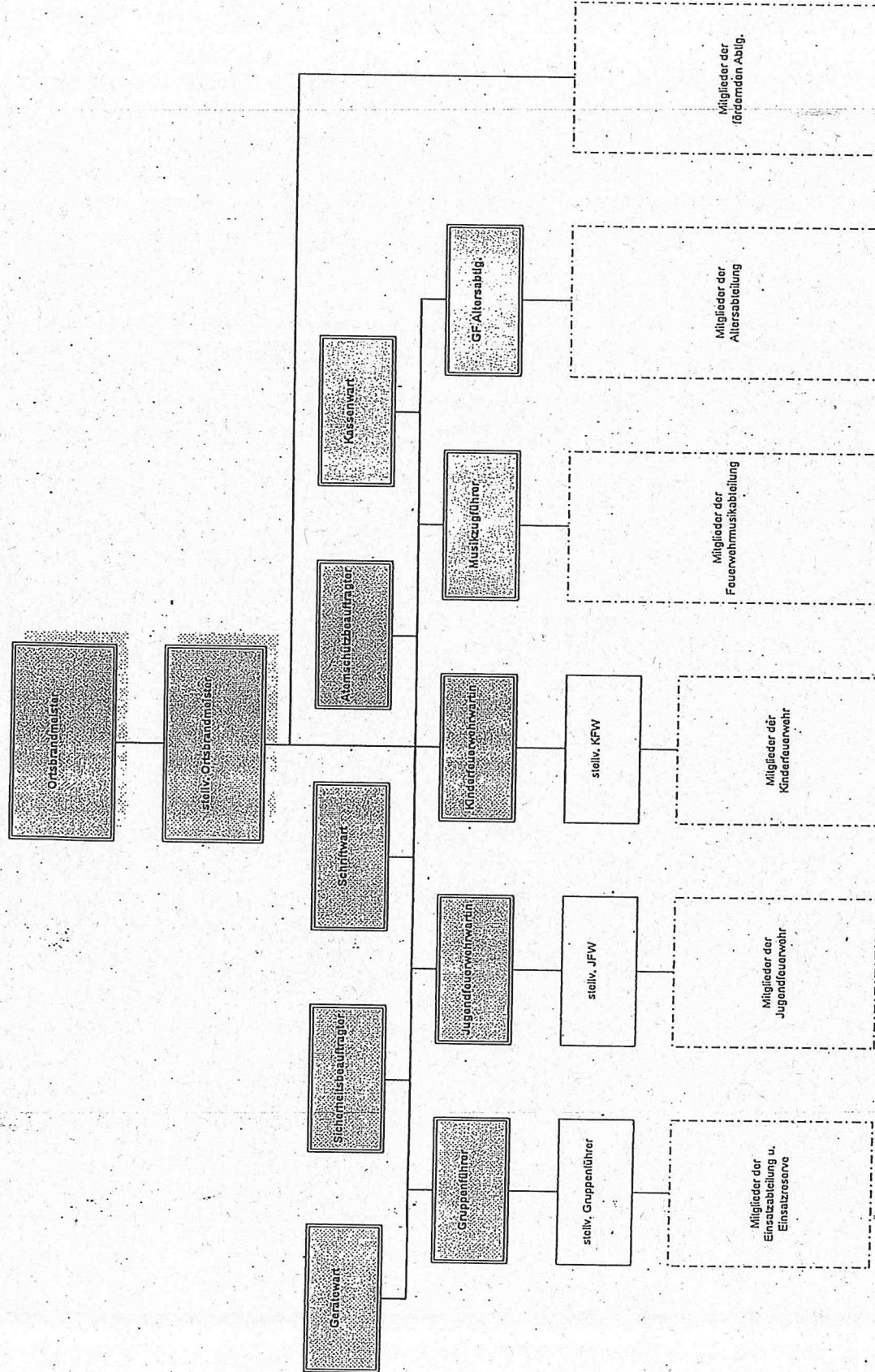
FF Braunschweig

Organigramm

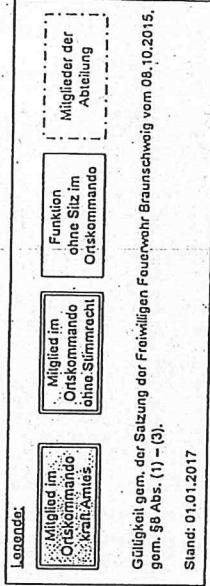


Ortsfeuerwehr

Organigramm



TOP 7.



Anlage 2

Mögliche Umsetzungskonzept Steigerung Schutzzielerreichungsgrad (ohne Organisationsuntersuchung)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Naumburgstraße															
Projekt A - Neubau Führungs- und Lagezentrum						4,5 Jahre (Entlastung HW)									
A1 Neubau Führungs- und Lagezentrum															
A2 Redundanzleitstelle auf der Südwache															
A3 Staffelbesetzung HLF															
Projekt B - Neubau Süd-Westwache							4 Jahre (Entlastung SW)								
B1 Neubau Süd-Westwache			# ISV												
B2 Umnutzung Südwache															
Projekt C - Sanierung Hauptwache								4,5 Jahre (Sanierung HW)							
C1 Sanierungskonzept															
C2 Sonderfahrzeughalle															
C3 Sanierung Wachgebäude															
C4 Erweiterung Rettungswache															
Projekt D - Neubau Nordwache									3 Jahre						
D1 Neubau Nordwache - 1.BA															
D2 Neubau Nordwache - 2.BA															
Projekt E - Katastrophenschutz												2 Jahre			

Schutzzielerreichungsgrad ca. 72 %

Schutzzielerreichungsgrad ca. 79 %

Schutzzielerreichungsgrad ca. 90 %

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 7.1

17-04262

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 17-04046: Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat folgt dem einstimmigen Beschluss des Bezirksrates 323 vom 14.03.2017 und bittet darum, den im Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans bzw. im Umsetzungskonzept genannten Bau einer Feuerwache Nord nicht erst als letzte von vier Maßnahmen (Beginn 2024, Ende 2027), sondern deutlich früher einzuplanen.

Sachverhalt:

Der im Bezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel von der CDU/FDP-Gruppe eingebrachte Antrag mit folgender Begründung wurde einstimmig angenommen:

Die Braunschweiger Zeitung veröffentlichte am 2. Februar 2017 eine Grafik, in der der Grad der Schutzziel-1-Erreichung (in 9:30 Minuten nach Alarm mit 10 Kräften am Einsatzort) visualisiert ist. Demnach schneidet der "hohe" Norden der Stadt - also auch unser Bezirk - mit unter 30% Schutzzielerreichung miserabel ab. Zum Vergleich: Durchschnittswert in der Stadt Braunschweig 65 %, Zielvorgabe der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren/Deutscher Städtetag): 90%!

Gemäß Gutachten hätte der Bau einer Feuerwache Nord (unter vier möglichen Maßnahmen) die größte Steigerung des Grades der Schutzzielerreichung von +11% für den Durchschnittswert(!) der Stadt zur Folge, wird aber unverständlichlicherweise an die letzte Stelle der Prioritätenliste gesetzt.

Ein Vorziehen des Baus einer Feuerwache Nord, möglichst zentral und verkehrsgünstig im Nordbereich gelegen (z. B. in der Nähe zum Flughafen bzw. Autobahnkreuz Nord oder im Gebiet Wenden-West) erscheint deshalb unter Sicherheits- und Vorsorge-, aber auch unter Effizienzgesichtspunkten angezeigt.

Anlagen: keine

Betreff:

Änderungsantrag zur Vorlage 17-04046 "Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Unter Ziffer 2.B des Beschlussvorschlages wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, ob der in dem möglichen Umsetzungskonzept für das Jahr 2025 ausgewiesene Bau einer Feuerwache Nord vorgezogen werden sollte.“

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Feuerwehrbedarfsplan der Feuerwehr Braunschweig und Organisationsuntersuchung der Berufsfeuerwehr

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1005327&noCache=1>

Sachverhalt: Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

Wirtz, Stefan AfD-Fraktion im Rat der Stadt

17-04268

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu VO 17-04046: bestehende personelle Ausstattung der BFW

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt möge zusätzlich beschließen, dass die hier angefügten Kritikpunkte bei der Konkretisierung der Vorschläge, Punkt 2.A, ebenfalls in die Planungen einfließen.

Sachverhalt:

Kritik am FB 37 und am Gutachten zum Feuerwehrbedarfsplan (Rat TOP 7)

1. Die Kritik bezieht sich **ausschließlich** auf die **Berufsfeuerwehr (BF)**, nicht jedoch auf die Freiwillige Feuerwehr (FF)
 1. Personalkonzept
 - Im Jahresbericht 2012 gab es insgesamt 373 Beamte und Angestellte
 - 302 davon waren Einsatzkräfte, 71 in Verwaltung und technischem Dienst
 - Trotz Arbeitszeitaufwand von 1% eines einzigen Feuerwehrbeamten wurde seitdem kein Jahresbericht mehr angefertigt!
 - 2017 gab es 316 Einsatzkräfte, rechnet man die Verwaltung hinzu also 387. Absehbar liegt die Zahl jedoch höher, da 2016 sechs weitere und 2017 ebenfalls sechs weitere Stellen geschaffen wurden.
 - Gutachten nennt als Mehrbedarf 387 + 31 Stellen -> insgesamt 418 Feuerwehrbeamte und Angestellte

Die von uns genannte Statistik (siehe Anhang) geht noch von 372 Feuerwehrbeamten aus und kommt auf 679 Einwohner pro Beamter, aktualisiert sind es 650, geplant wären es dann 598 Einwohner.

StR Ruppert nennt 1,09 Beamte pro 1000 Einwohner (Vorlage 17-04046, 4.3), nach Umsetzung des Gutachtens läge man bei 1,42 Beamten. Diese 1,09 beziehen lediglich die 274 Beamten mit ein. Tatsächlich sind es jedoch 387. Daraus folgt:

387:251 = 1,54

Zukünftig sogar

251:418 = 1,66

Fazit: Das Personal der BF pro 1000 Einwohner entspricht **nicht** dem Mittelwert der Vergleichsstädte, sondern liegt 30% **darüber**.

In den im Gutachten aufgeschlüsselten Dienstzeiten sind von 8 Stunden Arbeitszeit täglich 2 Stunden für Fortbildung und 1,5 Stunden für Dienstsport vorgesehen (44% der Arbeitszeit).

Schutzziele nach Gutachten sind (Vorlage 17-04046, 2.1.1) für

Stufe 1 9,5 Min. = 65% erfüllt

Stufe 2 14,5 Min = 84% erfüllt

Diese Zeiten sollen verkürzt werden, d.h. man will sich 100% annähern. Hierbei ist jedoch das Gesetz der Grenzwertkosten zu beachten (Kosten steigen umso stärker je näher sie dem Grenzwert 100% kommen). Dies ist der Grund, wieso 31 neue Stellen geschaffen werden sollen. Diese wirken sich jedoch nur indirekt auf die Schutzziele aus (Vorlage 17-04046, 3.2). Tatsächlich jedoch gar nicht, da die Hälfte des aufgestockten Personals in die Verwaltung geht.

1. Neubaukonzept

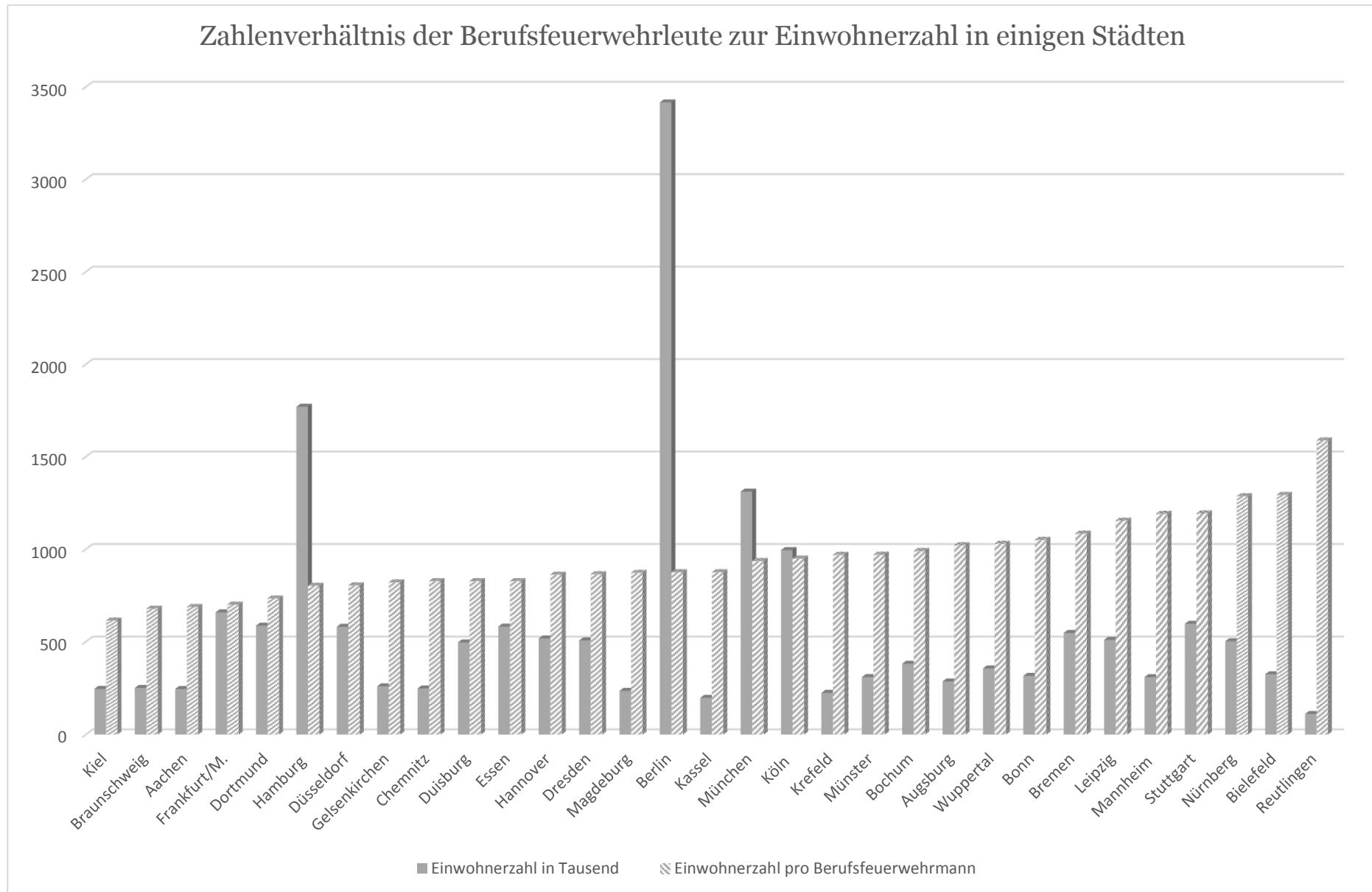
- In der Mitteilung 16-03396 „Um- und Ausbau der Hauptfeuerwache [...]“ vom 19.12.2016 werden 72 Arbeitsplätze (AP) mit 39,1 m²/AP für die Verwaltung genannt.
- Die Neuplanung sieht nur noch 32,8m²/AP vor. Dies mag zwar für die Beamten im höheren Dienst angemessen sein, verglichen mit anderen Verwaltungen jedoch nicht mehr für die 80% im mittleren Dienst.
- In der Planung wird dem kostspieligerem Entwurf der kPlan AG mit 4752 m² und Kosten i.H.v. 18 Millionen € der Vorzug gegeben gegenüber dem Entwurf der iwb mit 3671 m² und 12 Millionen € Kosten.

Fazit: Würde die Berufsfeuerwehr ca. 1000 m² weniger für die Verwaltung in Anspruch nehmen, hätte man eine Ersparnis von 6 Millionen €.

Anlagen:

Tabelle, Diagramm

Stadt	Einwohnerzahl	Berufsfeuerwehrleute	Einwohner pro Feuerwehrmann
Kiel	246306	400	615
Braunschweig	251364	370	679
Aachen	245885	357	688
Frankfurt/M.	659021	940	701
Dortmund	586909	800	734
Hamburg	1770629	2204	803
Düsseldorf	581122	722	805
Gelsenkirchen	260369	317	821
Chemnitz	248645	300	828
Duisburg	496665	600	828
Essen	582140	703	828
Hannover	518069	600	863
Dresden	507513	587	865
Magdeburg	235723	270	873
Berlin	3416255	3900	876
Kassel	197984	226	876
München	1311573	1400	937
Köln	995397	1026	950
Krefeld	225144	237	970
Münster	310039	319	971
Bochum	381542	385	991
Augsburg	286374	280	1022
Wuppertal	356420	346	1030
Bonn	316416	301	1051
Bremen	547769	505	1085
Leipzig	510512	442	1155
Mannheim	309795	260	1192
Stuttgart	597176	500	1194
Nürnberg	503110	391	1287
Bielefeld	324912	251	1294
Reutlingen	111242	70	1589



Betreff:**Bestellung von städtischen Vertretern im Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	07.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Herr Erster Stadtrat Geiger wird aus dem Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH abberufen.
2. Herr Wirtschaftsdezernent Leppa wird in den Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsandt.
3. Herr Wirtschaftsdezernent Leppa wird mit Wirkung der Eintragung der gesellschaftsvertraglichen Änderung im Hinblick auf den Aufsichtsratsvorsitz ins Handelsregister (siehe Drucksache 17-03891) aus dem Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH abberufen.
4. Herr Erster Stadtrat Geiger wird mit Wirkung der Eintragung der gesellschaftsvertraglichen Änderung im Hinblick auf den Aufsichtsratsvorsitz ins Handelsregister (siehe Drucksache 17-03891) in den Aufsichtsrat der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH entsandt.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Optimierung der Strukturen im Konzern Stadt Braunschweig und einer aufgaben- und themenbezogenen Kompetenzbündelung sind Wechsel der auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entsandten Verwaltungsvertreter in den Aufsichtsräten der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) vorgesehen.

Die SFB hat sich von der Trägergesellschaft zum Ausbau des Verkehrsflughafens inzwischen zu der städtischen Gesellschaft gewandelt, die die Konzernaktivitäten im Bereich des Forschungsflughafens (Flughafenumfeld) trägt. Perspektivisch könnte sie zu einer Projektgesellschaft entwickelt werden, die weitere Gewerbeprojekte des Konzerns Stadt Braunschweig durchführt. Es bietet sich an, dass eine solche Entwicklung durch den Wirtschaftsdezernenten der Stadt gesteuert wird. Entsprechend soll zukünftig Herr Wirtschaftsdezernent Leppa an Stelle von Herrn Erster Stadtrat Geiger Mitglied im Aufsichtsrat der SFB sein.

Herr Erster Stadtrat Geiger soll im Gegenzug das bisherige Mandat von Herrn Wirtschaftsdezernent Lepa im Aufsichtsrat der HBG wahrnehmen. Auch die Fortentwicklung des Hafens ist eine Aufgabe von infrastrukturell strategischer Bedeutung für den Konzern Stadt Braunschweig. In diesem Zusammenhang wird dem Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 16. März 2017 eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der HBG bzgl. des Aufsichtsratsvorsitzes vorgeschlagen (siehe Drucksache 17-03891). An Stelle einer Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist nunmehr vorgesehen, dass der Oberbürgermeister bzw. der von ihm vorgeschlagene Beschäftigte der Stadt automatisch Aufsichtsratsvorsitzender ist. Um eine Vakanz bei der Besetzung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die Abberufung von Herrn Wirtschaftsdezernent Lepa sowie die Entsendung von Herrn Erster Stadtrat Geiger erst mit Wirkung der Eintragung der Änderung der gesellschaftsvertraglichen Regelung im Hinblick auf den Aufsichtsratsvorsitz ins Handelsregister erfolgt.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren****Organisationseinheit:****Datum:**

24.01.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	02.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	06.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	07.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	27.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	28.02.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	01.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	07.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	08.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	08.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	15.03.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Der Bürgerhaushalt geht ab Frühjahr 2017 in einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen, unterjährig zur Verfügung stehenden Angebot eines neuen Beteiligungs-Portals auf.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vorgeschlagen, den Bürgerhaushalt auszusetzen. Mit Haushaltsbeschluss vom 15. März 2016 hat der Rat beschlossen, das Bürgerhaushaltsverfahren für ein weiteres, drittes Jahr fortzusetzen und dabei **auszuwerten**. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein **Konzept** zu entwickeln, wie der Bürgerhaushalt auf ein vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängiges Verfahren umgestellt werden kann.

1. Auswertung des bisherigen Verfahrens

Das seit 2014 eingesetzte Verfahren des Bürgerhaushalts bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit, eigene Vorstellungen und Ideen zur Gestaltung Braunschweigs, die im Falle ihrer Realisierung haushaltsrelevant wären, in die politischen Beratungen des Rates und seiner Gremien einzubringen. Das bislang eingesetzte Verfahren des Bürgerhaushalts kann nach demnächst dreimaliger Durchführung inzwischen differenziert bewertet werden.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Möglichkeit der Teilnahme über eine Internetplattform grundsätzlich eine geringe Hürde für eine Beteiligung am Verfahren darstellt. Dies zeigt auch die allerdings zuletzt (2016) deutlich verringerte Anzahl aktiver Online-Teilnehmer gegenüber den Jahren 2014 und 2015 (s. u.). Über die bisherige Nutzung des Verfahrens hatte die Verwaltung mehrfach berichtet (DS 13790/14 vom 18.07.2014, DS 17451/15 vom 24.02.2015 und DS 14455/15 vom 03.06.2015).

Mit der Bewertung der Vorschläge durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde eine Vorauswahl getroffen, so dass nicht sämtliche Bürgervorschläge ungefiltert einer näheren Prüfung unterzogen werden mussten. Auch dies ist unter den Aspekten der Legitimation und Arbeitsökonomie positiv zu bewerten.

Nachteilig zeigte sich demgegenüber, dass das Bürgerhaushaltsverfahren jeweils in das ohnehin überaus aufwändige und materialreiche Haushaltsplanaufstellungsverfahren integriert werden musste. Dadurch umfasste die aktive Phase des Bürgerhaushalts (Vorschlags- und Bewertungsphase) regelmäßig nur eine relativ kurze Zeitspanne, weil vor den Haushaltsberatungen noch Zeit für die Aufbereitung durch die Verwaltung benötigt wurde. Durch diese zeitliche Begrenzung konnten haushaltsrelevante Bürgerideen in der übrigen Zeit nicht in das politische Verfahren eingespeist werden.

Andererseits beträgt die Zeitspanne zwischen dem Einbringen eines (gesamtstädtischen) Vorschlags und seiner möglichen Umsetzung mindestens etwa 1 Jahr. Eine sehr kurzfristige Verwirklichung eines Zustimmung findenden Vorschlags ist somit ohnehin nicht möglich.

Zudem zeigten sich in der Praxis innere Widersprüche des bisherigen Verfahrens: Bei der Online-Bewertung werden die Teilnehmer ermutigt, über sämtliche Vorschläge abzustimmen, sodass die Bandbreite der Bewertungsskala regelmäßig ausgeschöpft wird. Über den parallel angebotenen Schriftweg werden dagegen regelmäßig nur Einzelvorschläge mit der Maximalpunktzahl bewertet, sodass für Vorschläge, deren Autoren gezielt Unterschriften sammeln, Top 75-Platzierungen zustande kamen, die im Rahmen des differenzierteren elektronischen Verfahrens meist nicht ansatzweise erreicht würden.

Unter diesen Bedingungen hat sich der Bürgerhaushalt wie folgt entwickelt:

Während im Jahr 2014 noch 914 Vorschläge eingegangen sind und diese Zahl 2015 leicht gesteigert werden konnte (917 Vorschläge), wurden 2016 lediglich 462 Bürger-Vorschläge abgegeben (etwa -50% gegenüber den Vorjahren). Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass rund ein Viertel dieser Vorschläge bereits im Vorjahr in inhaltlich identischer Form vorgelegen hat.

Die Anzahl der aktiven Teilnehmer ist zwar von 2014 (1.647 Personen) zu 2015 (2.712 Personen) angestiegen, 2016 allerdings deutlich unter den Wert des ersten Jahres zurückgefallen (1.361 Personen). Im Jahr 2016 haben sich insgesamt nur wenig mehr als 0,5% der Einwohnerinnen und Einwohner Braunschweigs am Verfahren des Bürgerhaushalts beteiligt. Dieses zurückgehende Interesse entspricht den Erfahrungen aus anderen Großstädten.

Am Ende des ersten Bürgerhaushaltsverfahrens wurde vom Rat beschlossen, dass die Stadtbezirksräte die Bürger-Budgets auch für andere Zwecke als zur Verwirklichung von Bürgervorschlägen verwenden können. In dem darauf folgenden Verfahren wurde von den im Jahr 2015 gesammelten 215 bezirklichen Vorschlägen im Jahr 2016 lediglich ein einziger angenommen. Im ersten Jahr waren noch 31 von insgesamt 193 gesammelten Vorschlägen durch die Stadtbezirksräte angenommen worden. Im Jahr 2016 sind insgesamt 102 bezirkliche Bürger-Vorschläge eingegangen. Zahlen über politische Beschlüsse zu diesen Vorschlägen stehen abschließend erst Ende 2017 fest.

2. Konzept des künftigen Verfahrens

Grundgedanke einer Neuregelung ist die verfahrensmäßige Entkoppelung des Bürgerhaushalts vom Haushaltsplanaufstellungsverfahren und die inhaltliche Weiterentwicklung zu einer mit dem städtischen Ideen- und Beschwerdemanagement integrierten Ideenbörse. Ziel bleibt es, die haushaltswirksamen Vorschläge, die einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung finden, auch künftig in einem klar definierten Verfahren administrativ und politisch zu bewerten. Hierzu soll ein neues elektronisches Beteiligungs-Portal geschaffen werden, das Bürgerinnen und Bürgern einen integrierten und dadurch leichter nutzbaren Weg eröffnet, Anregungen aller Art zu übermitteln.

Zurzeit betreibt die Stadt daher ein Ausschreibungsverfahren für ein Beteiligungs-Portal nach dem Modell der Stadt Frankfurt am Main (www.ffm.de), mit dem ein gemeinsamer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Beteiligungsangeboten der Stadt ermöglicht werden soll. Dort werden mehrere Beteiligungskanäle angeboten, u. a.:

- ein Mängelmelder (nicht Gegenstand dieser Betrachtung),
- eine Ideenplattform.

Auf der Ideenplattform können jederzeit Vorschläge aller Art veröffentlicht werden. Innerhalb von 8 Wochen nach der Veröffentlichung können registrierte Teilnehmer ihre Unterstützung des Vorschlages erklären. Ob der Vorschlag weiterverfolgt wird, hängt davon ab, ob mindestens 200 Teilnehmer als Unterstützer gewonnen werden. Das heißt, jeder Vorschlag hat seine eigene Bewertungsphase. Bei Vorschlägen mit der Mindestunterstützung schließt sich eine inhaltliche Prüfung und eine politische Bewertung an.

Eine solche Ideenplattform würde die Ziele der Neuregelung des Braunschweiger Verfahrens erfüllen. Auch wird weiterhin eine gewisse Vorauswahl der Bürger-Vorschläge erreicht. Allein die bisherige vergleichende Gewichtung entfällt, da bei einem unterjährig jederzeit verfügbaren Verfahren eine zeitgleiche Bewertungsphase aller Haushaltsvorschläge von Bürgern nicht möglich ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren in Anlehnung an das Frankfurter Beteiligungsangebot in dem neu einzurichtenden Beteiligungs-Portal zu integrieren und damit ein ganzheitliches Beteiligungsverfahren zu schaffen, das eine ganzjährige Eingabe von Vorschlägen aller Art (mit und ohne Haushaltsrelevanz, gesamtstädtisch oder bezirklich) ermöglicht. In der Leistungsbeschreibung zur Beschaffung eines Beteiligungsportals wird die Implementierung im 1. Halbjahr 2017 angestrebt, so dass auf der bisherigen Bürgerhaushalts-Plattform keine Vorschläge mehr gesammelt würden.

Mit dem Vorschlag wird den Erfahrungen aus den vergangenen drei Jahren Rechnung getragen. Durch die Aufhebung zeitlicher Begrenzungen und die Zusammenführung mit anderen Beteiligungsformen wie dem Ideen- und Beschwerdemanagement wird eine Beteiligung für die Bürgerinnen und Bürger Braunschweigs weiter vereinfacht und vereinheitlicht.

Beim Ideen- und Beschwerdemanagement sind bereits jetzt jederzeit Eingaben möglich. Die Suche nach dem geeignetsten unter mehreren Beteiligungsinstrumenten durch die Teilnehmer könnte entfallen. Durch Vermeidung von inhaltlich identischen Eingaben über verschiedene Beteiligungskanäle könnten etwaige doppelte Bearbeitungsvorgänge innerhalb der Stadtverwaltung vermieden werden.

Das Ideen- und Beschwerdemanagement hat sich als selbstverständliches Serviceangebot etabliert. Haushaltsneutrale Vorschläge würden daher wie bisher ohne Festlegung einer Anzahl von Mindestunterstützern vom Ideen- und Beschwerdemanagement an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten zur Überprüfung weitergeleitet und die Bürgerinnen und Bürger über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

Vorschläge mit Auswirkungen auf den Haushalt würden nur geprüft, wenn sie nach Frankfurter Muster eine Mindestzahl an Unterstützern gefunden haben. Unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse Braunschweigs und der beim Bürgerhaushalt zum Erreichen der Top 75 durchschnittlich in etwa notwendigen Anzahl positiver Bewertungen wird vorgeschlagen, die für die Weiterverfolgung nötige Zahl an Unterstützern für eine Erprobungsphase auf 140 festzusetzen.

Vorschläge, die diese Voraussetzung erfüllen, werden durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten inhaltlich geprüft und einer Bewertung durch den zuständigen Stadtbezirksrat (bei bezirklichen Vorschlägen) oder den zuständigen Fachausschuss zugeführt. Bezirkliche Vorschläge können im Rahmen der Budget-Hoheit der Stadtbezirksräte umgesetzt werden. Auch bei anderen Vorschlägen könnte - nach einem positiven Votum des Fachausschusses - eine Umsetzung sofort erfolgen, wenn die Finanzierung aus vorhandenen Ansätzen möglich ist. Falls notwendige Haushaltsmittel nicht vorhanden sind, ist eine abschließende Entscheidung innerhalb des nächsten Haushaltsplanaufstellungsverfahrens grundsätzlich erforderlich.

Über die Bewertung des jeweiligen Vorschlags durch die Verwaltung/die zuständigen Fachgremien wird im Beteiligungs-Portal informiert.

Auch unabhängig vom Erreichen der geforderten Unterstützung können die öffentlich einsehbaren Vorschläge Rat und Stadtbezirksräten als Anregung dienen und als politische Anträge aufgegriffen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die durch den Verzicht auf das bisherige Verfahren mittelfristig wegfallenden Kosten für den Betrieb der Bürgerhaushalts-Plattform incl. der Begleitung (Moderation etc.) durch einen externen Berater in Höhe von rund 20.000.- € und die für die interne Bearbeitung vorgehaltene Stelle werden für den Betrieb der im neuen Beteiligungsportal integrierten Ideenplattform benötigt. Eine den Haushalt entlastende Wirkung tritt nicht ein.

Durch einzu haltende Kündigungsfristen könnten einmalige Mehraufwendungen im Jahr 2017 entstehen.

Bezogen auf die bisherigen Bürger-Budgets der Stadtbezirksräte (rd. 125.000 €) ist nach den oben dargestellten Entwicklungen zu erwarten, dass diese in den originären Budgets der jeweiligen Stadtbezirksräte aufgehen werden. Insoweit ergibt sich zunächst keine weitere Auswirkung auf den städtischen Haushalt und die bezirklich zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom
Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 15.03.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Der Bürgerhaushalt geht ab Frühjahr 2017 in einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen, unterjährig zur Verfügung stehenden Angebot eines neuen Beteiligungs-Portals auf.“

Sachverhalt:

Die Vorlage 17-03606 fand in allen Stadtbezirksräten Zustimmung.

Der Stadtbezirksrat 224 - Rüningen - hat in seiner Sitzung am 9. März 2017 zwar den Beschlussvorschlag der Verwaltung angenommen, ihn aber um folgenden Punkt erweitert:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, eine Möglichkeit zu schaffen, dass auch Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, sich über die Vorschläge auf der Ideenplattform informieren und sie unterstützen können.“

Die Verwaltung hält an ihrem Beschlussvorschlag fest. Sie teilt mit, dass die durch den Stadtbezirksrat gewünschte Möglichkeit grundsätzlich besteht, z. B. über einen öffentlich zugänglichen PC in der Abteilung Bürgerangelegenheiten.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom
Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

24.03.2017

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

28.03.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. März 2017 wurde in der Aussprache zu TOP 28 „Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplan zeitlich unabhängigen Verfahren“ die Verwaltung gebeten, klarzustellen, welches Verfahren Grundlage des derzeit laufenden Vergabeverfahrens war.

Dazu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Einführung eines Beteiligungsportals wurde eine Plattform mit verschiedenen Funktionalitäten nach dem Modell der Stadtverwaltung Frankfurt ausgeschrieben. Dabei wurden ein Mängelmelder, eine Ideenplattform sowie die Bereitstellung weiterer Beteiligungsmodule gefordert.

Anhand von Teststellungen wurden die angebotenen Verfahren dahingehend geprüft, ob die geforderten Module vorhanden sind, bzw. die Anforderungen der Stadt erfüllt werden. Im Ergebnis erfüllt das wirtschaftlichste Angebot alle Anforderungen der Stadt Braunschweig und wird neben dem Mängelmelder auch eine Ideenplattform anbieten. Weitere Beteiligungsmodule können bei Bedarf zusätzlich eingesetzt werden.

Die Verwaltung hatte mit Drucksache 17-04213 vom 20. März 2017 zu den Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE und P2 Stellung genommen. Es wird bestätigt, dass die dort gemachten Zusagen im Zusammenhang mit dem ausgewählten Verfahren eingehalten werden können.

Nach Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt wird der Zuschlag noch im März erteilt. Eine Gremienbeteiligung ist aufgrund des Auftragswertes nicht erforderlich.

Optisch wird sich das Verfahren künftig am Corporate Design der Stadt Braunschweig orientieren.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderungsantrag

Vorlage - 17-03606, Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen Verfahren

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird folgendermaßen ergänzt:

1. Um das neue Beteiligungsportal in der Bevölkerung bekannt zu machen, betreibt die Verwaltung regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit.
2. Alle bei der Ideenbörse eingehenden Ideen und Vorschläge werden von der Verwaltung in regelmäßigen Abständen (alle drei Monate) den Gremien (Fachausschüsse/ Bezirksräte) zur Kenntnis gegeben mit der entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung an die Einreicherinnen und Einreicher.
3. Finanzwirksame Anträge müssen von 75 Personen unterstützt werden, um in den Gremienlauf eingespeist zu werden.
4. Neben dem Internet werden wie beim bisherigen Bürgerhaushalt in öffentlichen Einrichtungen Karten vorgehalten, die eine Einreichung auf postalischen Weg ermöglichen.

Sachverhalt:

Zu 1: Es ist anzunehmen, dass wie in Frankfurt am Main, die Beteiligungszahlen noch weiter zurückgehen. Ohne entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wird das Beteiligungsportal in der Bevölkerung unbekannt bleiben und kaum genutzt werden. Dies zeigen die Erfahrungen aus dem Bürgerhaushalt, bei dem im zweiten Jahr ein Anstieg der Beteiligung erfolgte, u.a. durch Bekanntwerden des Bürgerhaushaltes, da etliche Vorschläge umgesetzt wurden.

Zu 2: Die politischen Gremien müssen über die eingehenden Ideen informiert werden. Wenn allein die Verwaltung für die Bearbeitung finanzwirksamer Vorschläge zuständig ist, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass kaum Ideen umgesetzt werden.

Zu 3: Die Unterstützerzahl, die in der Vorlage vorgesehen ist, ist im Vergleich mit Frankfurt viel zu hoch (200 bei rd. 700.000 E in F/ 140 bei rd. 250.000 E in BS).

Zu 4: Nach wie vor ist es wichtig, dass auch Menschen, die nicht das Internet nutzen, sich am Leben in der Kommune beteiligen können.

Anlagen: keine

Betreff:

**Änderungsantrag zu
Vorlage - 17-03606, Weiterentwicklung des Bürgerhaushalts zu
einem vom Haushaltsplanverfahren zeitlich unabhängigen
Verfahren**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird folgendermaßen ergänzt:

1. Zur Weiterverfolgung von finanzwirksamen Anträgen wird die nötige Anzahl an Unterstützern in der Erprobungsphase auf 100 festgesetzt.
2. Sämtliche Ideen, Beschwerden, Anregungen und andere fließen in das Portal ein und werden regelmäßig den Fachausschüssen sowie den Stadtbezirksräten und den Verfassern - inklusive einer Stellungnahme der Verwaltung - zur Kenntnis gegeben.
3. Eine Beteiligungsmöglichkeit für Menschen ohne Internetzugang bzw. ohne Möglichkeit dieses zu nutzen, wird angeboten.
4. Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit haben alle Einreichungen (Ideen, Beschwerden, Anregungen und andere) zu bewerten.
5. Die Verwaltung wird regelmäßig - z. B. durch Werbung - zur Teilnahme an der Bürgerbeteiligung aufrufen.

Begründung:

Bürgerbeteiligung ist ein hohes Gut, welches es zu bewahren und auszubauen gilt. Daher sind Hürden, wie z. B. eine zu hohe Anzahl von Unterstützern oder der Ausschluss von "Offlinern" zu vermeiden. Es gibt Menschen, die nicht in der Lage sind einen öffentlich zugänglichen Computer aufzusuchen - aus den unterschiedlichsten Gründen, sei es Krankheit, finanzielle Mittel um dorthin zu gelangen etc.

Zur Erinnerung:

Braunschweig - Inklusiv: Leitlinie zur gleichberechtigten Teilhabe

http://www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/Braunschweig_Inklusiv.pdf

"In einem inklusiven Gemeinwesen werden die Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Einzelnen an der Gemeinschaft geschaffen."

"Wir arbeiten daran, alle Bereiche des Lebens und der Gemeinschaft für jeden Menschen zugänglich zu machen und dabei Barrieren abzubauen – seien sie gedanklicher, sprachlicher, baulicher oder anderer Natur."

"Wir gestalten die Rahmenbedingungen so, dass jede und jeder die Unterstützung zu ihrer/seiner Teilhabe an der Gemeinschaft erhält, die sie/er dafür benötigt"

"Öffentliches und politisches Leben:

Es wird Mitbestimmung und Beteiligung an politischen Prozessen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Förderung und ggf. erforderlichen Assistenzleistung gewährleistet"

Dafür soll dieser Antrag sorgen!

Anlagen:

keine

Betreff:

**Stellungnahme zu den Änderungsanträgen 17-04182 und 17-04209
zu den Vorlagen 17-3606 und 17-3606-01 Weiterentwicklung des
Bürgerhaushalts zu einem vom Haushaltplanverfahren zeitlich
unabhängigen Verfahren**

Organisationseinheit: Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	Datum: 20.03.2017
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (FPA) am 16. März 2017 zugesagt, nimmt die Verwaltung zu den Änderungsanträgen der Fraktion DIE LINKE vom 14. März 2017 und der Fraktion P2 vom 16. März 2017 wie folgt Stellung:

Zu Nrn. 1. und 4. Änderungsantrag DIE LINKE bzw. Nrn. 3. und 5. Änderungsantrag P2:
Die Verwaltung beabsichtigt das Bürgerbeteiligungsportal insbesondere durch Pressemitteilungen, wiederkehrende Mitteilungen / Infos auf der städtischen Homepage und durch die Auslage von Karten in den publikumsintensiven Bereichen bekannt zu machen. Schriftliche Übermittlung neuer Ideen bzw. Vorschläge soll wie beim Bürgerhaushalt weiterhin möglich bleiben.

Zu Nr. 2. Änderungsanträge DIE LINKE und P2:
Die Bürgerinnen und Bürger sollen über die Ideen / Anregungen und die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung über das Online-Portal informiert werden. Über die finanzunwirksamen bezirklichen Ideen / Vorschläge samt Stellungnahmen sollen die Stadtbezirksräte bzw. bei überbezirklichen Ideen / Vorschlägen die Fachausschüsse regelmäßig per Mitteilung unterrichtet werden. Darüber hinaus werden finanzwirksame Ideen / Anregungen, die die notwendige Anzahl von Unterstützern gefunden haben, von der Verwaltung bewertet und mit Entscheidungsvorschlägen den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt (s. auch nachfolgende Ausführungen).

Zu Nr. 3. Änderungsantrag DIE LINKE bzw. Nrn. 1. und 4. Änderungsantrag P2:
Die für einen Vorschlag festgesetzte Zahl der erforderlichen Unterstützer wurde nicht willkürlich festgesetzt. Um unter die TOP 75 zu gelangen und damit im Haushaltplanverfahren beraten zu werden, waren im Bürgerhaushaltverfahren 2016/2017 140 Unterstützer notwendig.

Mit den Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE und P2 wurden abweichende notwendige Unterstützerzahlen vorgeschlagen. Bei 100 Unterstützern würde sich bei gleichbleibender Bürgerbeteiligung die Anzahl der zu prüfenden Vorschläge vervierfachen, bei 75 Unterstützern sogar verfünfachen. Daraus würde sich ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand ergeben, da zu jedem Vorschlag eine Kostenschätzung und ggf. ein Umsetzungsplan erstellt werden müsste, der auch den notwendigen Personal- und Sachaufwand umfasst.

Die Verwaltung bittet daher, es zunächst bei den vorgeschlagenen 140 Unterstützern zu belassen und die Anzahl nach einem Jahr zu evaluieren.

Wie in der FPA–Sitzung mitgeteilt ist das Vergabeverfahren noch nicht beendet. Derzeit werden die angebotenen Verfahren getestet. Die Verwaltung strebt an, den Auftrag noch im März 2017 zu vergeben.

Ruppert

Anlage/n:

keine

Betreff:**Beteiligung an der neu aufgestellten Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen 15 Anteile zum reduzierten Nominalpreis in Höhe von 100,- Euro je Anteil, also in Höhe von insgesamt 1.500,- Euro, für eine Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Partnerschaft Deutschland GmbH zu erwerben.“

1. Vorstellung der „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“

Das für die öffentliche Hand tätige Beratungsunternehmen ÖPP Partnerschaften Deutschland AG hat sich zum Jahresende 2016 neu aufgestellt. Es wurde in eine rein öffentlich getragene GmbH umgewandelt und führt nun den Namen „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, der öffentlichen Hand als Inhouse-Beratungsunternehmen zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es, insbesondere Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Investitionsprojekte schneller, kosteneffizienter und termintreuer zu realisieren. Damit würden Verwaltungskapazitäten entlastet und sinnvoll mit externem Know-how ergänzt. Die Gesellschaft liegt zu 100 Prozent in öffentlichen Händen. Eine Informationsbroschüre der PD ist beigefügt (Anlage 1)

Die ÖPP Partnerschaften Deutschland AG wurde im November 2008 unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur ausschließlichen Projektberatung für die öffentliche Hand gegründet. Schwerpunkt der Beratung war bislang die Prüfung von ÖPP-Modellen als Beschaffungsvariante. Eine direkte Beauftragung des Unternehmens ohne Ausschreibung war nur den 110 Kommunen möglich, die seinerzeit die Rahmenvereinbarung, die Ende des Jahres 2016 auslief, gezeichnet hatten. Braunschweig gehörte nicht dazu.

Die PD hat für das Projekt „Sanierung der Stadthalle“ im Rahmen eines kostenlosen Beratungsangebotes eine kurze Machbarkeitsstudie zur Umsetzung alternativer Beschaffungsvarianten mit vier Realisierungsvarianten erarbeitet. Zudem erstellt sie im Frühjahr dieses Jahres eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Feststellung der am besten geeigneten Umsetzungsvariante als Grundlage für den Ratsbeschluss zur Sanierung der Stadthalle.

Mit der Neustrukturierung in die Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH wird gleichzeitig ein Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des Bundeswirtschaftsministeriums aufgegriffen. Ziel soll es sein, künftig noch breiter als bisher eine kompetente und erschwingliche Beratung gezielt für Kommunen zur Verfügung zu stellen. Das Beratungsangebot umfasst grundsätzlich alle Beschaffungsvarianten (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP, etc.). Somit stünde die Gesellschaft insbesondere auch für den sehr großen Anteil von konventionell realisierten Investitionsprojekten als Berater zur Verfügung.

Die Beratung könnte sowohl über den kompletten Lebenszyklus eines Projektes, beispielsweise bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Vertragsgestaltung und dem Controlling, als auch bei einzelnen Teilschritten erfolgen. So könnten Infrastrukturvorhaben sowie Vorhaben der Interkommunalen Zusammenarbeit, E-Governance, Verwaltungsmodernisierung oder IT-Konsolidierung beratend begleitet werden.

Schon bei einem Bauvorhaben ab einer Größe von rund zwei Millionen Euro hält die PD eine Beratung für wirtschaftlich sinnvoll. Die Kommunen würden insbesondere bei folgenden Schritten unterstützt:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern
- Projektmanagement und Projektcontrolling
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen)

Das Team der PD setzt sich aus Experten verschiedener Fachdisziplinen, wie Betriebs- und Volkswirten, Architekten und Bauingenieuren, Wirtschaftsingenieuren, Juristen und Verwaltungswissenschaftlern zusammen. Zudem wird interdisziplinär gearbeitet, bei Bedarf könnten weitere projekterfahrene Spezialisten eingebunden werden.

2. Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommunen

Damit Kommunen die PD einfach, kurzfristig und flexibel beauftragen können, wurde diese in eine 100 Prozent öffentliche, sogenannte „Inhouse“-Gesellschaft umgewandelt. Die Inhouse-Beschaffung ersetzt ab 2017 die bisherige Rahmenvereinbarung mit den 110 Kommunen. Der Bund bietet hierfür den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Mit einer Beteiligung könnte die PD ausschreibungsfrei mit Beratungsleistungen sowie Grundlagenarbeit beauftragt werden.

Dabei sind folgende Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen (Anlage 2):

1. Direkte Beteiligung zum Marktwert mit Wertchance und –risiko
2. Direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis (ohne Wertchance und –risiko) zum Anteilspreis von 100 Euro. Bei der Preisfindung wird die Größe der Kommune berücksichtigt, nach der gestaffelt eine Mindestbeteiligung erfolgen muss. Eine Stadt mit 100 bis 300 Tausend Einwohnern, wie Braunschweig, müsste 15 Anteile erwerben.
3. In Ergänzung einer direkten Beteiligung soll, insbesondere den Kommunen, eine indirekte Beteiligung über eine Vereinslösung möglich sein. Dazu müssten sich Kommunen zusammenschließen, um einen Verein mit entsprechender Satzung zu gründen. Die Eintragung des gegründeten Vereins erfordert mindestens sieben Gründungsmitglieder, die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen, ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder etwaige weitere Organe des Vereins bestimmen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen müssten. Die benötigte Anzahl von Geschäftsanteilen würde der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entsprechen.

Da sich für die Beteiligung über eine Vereinsmitgliedschaft, die der Deutsche Städtetag derzeit prüft, noch keine zeitliche Realisierungsschiene abzeichnet, erscheint derzeit eine direkte Beteiligung entsprechend Punkt 2.) als die am besten geeignete Umsetzungsvariante, möglichst zügig das Angebot der PD im Rahmen einer Inhouse-Vergabe in Anspruch nehmen zu können. Mit einer solchen Beteiligung erginge kein Risiko, die erworbenen Anteile könnten wieder zum Kaufpreis zurückgegeben werden, so dass später auch die Möglichkeit bestünde, jederzeit einem Vereinsmodell beizutreten, nachdem dieses realisiert wurde.

3. Anteilserwerb an der PD

Für eine direkte Beteiligung zum reduzierten Nominalpreis entstehen Kosten in Höhe von 1.500,- Euro. Mit dem Anteilserwerb könnte die Stadt die PD für die unterschiedlichsten Beratungsleistungen, die unter Punkt 2 aufgeführt sind, im Rahmen einer Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei in Anspruch nehmen (Anlage 3).

Die PD hat für die einzelnen Beratungsmodule (Bedarfsprüfung, Konzeptentwicklung, Markterkundung, Variantenvergleich, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,...) in der beigefügten Anlage 1 Aufwandsschätzungen nach dem Umfang abgegeben. Die konkret zu zahlenden Beträge für eine Beratung würden sich dann nach den Tagessätzen aus der mit den Gesellschaftern geschlossenen Eckpunktevereinbarung (Anlage 4) berechnen. Die in § 7 der Eckpunktevereinbarung angeführte Stundenvergütung, insbesondere der einheitliche Stundensatz von 160,- Euro, liegt unter den Honorarsätzen, die bislang für Beratungsleistungen in größeren Projekten aufzuwenden waren.

Eine Beteiligung an der PD mit der Möglichkeit einer direkten Beauftragung von Beratungsleistungen wäre für die Abwicklung von Projekten, bei denen eine externe Beratung erforderlich wird, eine gute Option. Insbesondere bei Projekten, die in einem begrenzten zeitlichen Rahmen abgewickelt werden müssen, wie die Sanierung der Stadthalle, würde diese Möglichkeit zeitliche Vorteile durch die Inhouse-Vergabe bieten, da die PD ausschreibungsfrei mit Beraterleistungen beauftragt werden könnte.

4. Weiteres Verfahren

Für den Erwerb von Anteilen an der PD wird ein notarieller Vertrag geschlossen.

Die Beteiligung der Stadt an der PD bedarf gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG der schriftlichen Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht. Im Vorfeld erfolgte bereits eine Kontaktaufnahme der Verwaltung mit der Kommunalaufsicht, in der das beabsichtigte Vorhaben geschildert wurde.

Schlimme

Anlage/n:

Infobroschüre „Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte“

Infoflyer „Gesellschaftsbeitritt“

Infobroschüre „Anteilserwerb“

Eckpunktevereinbarung

Beratung für kommunale Infrastrukturprojekte



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Herausforderungen bewältigen: Das kommunale Leistungsangebot von Partnerschaft Deutschland

Die Kommunen sind nach wie vor die wichtigsten Träger öffentlicher Investitionen in Deutschland.¹ Sie spielen für eine leistungsfähige Infrastruktur und ein funktionierendes Gemeinwesen eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig beklagen die Kommunen vor allem bei Straßen und Schulen einen enormen Investitionsrückstau.² Neben finanziellen Engpässen liegt eine Ursache hierfür darin, dass viele Kommunen nicht über die personellen Kapazitäten verfügen, um auch komplexere Investitionsvorhaben kurzfristig umzusetzen bzw. zu steuern.

*Kommunen müssen
als wichtigste Träger
öffentlicher Investitionen
gestärkt werden.*

An dieser Stelle bietet seit 2009 das öffentliche Beratungsunternehmen Partnerschaft Deutschland (PD³) Projektberatung ausschließlich für die öffentliche Hand an. Wir helfen Kommunen, ihre Investitionsprojekte **schneller, kosteneffizienter und termintreuer** zu realisieren. **Wir entlasten Verwaltungskapazitäten** und ergänzen diese sinnvoll durch externes Know-how. Diese Erfahrungen sind das Fundament der neu gestalteten Gesellschaft PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die demnächst zu 100 Prozent in öffentlichen Händen liegt.

Mit der Neugestaltung greifen wir gleichzeitig den Vorschlag der Kommission zur „Stärkung von Investitionen in Deutschland“ des BMWi vom April 2015 auf⁴ und werden künftig noch breiter als bisher eine **kompetente und erschwingliche Bera-**

1 Kommunale Investitionen im Jahr 2015: 23,4 Mrd. Euro; das entspricht 35 Prozent aller staatl. Bruttoinvestitionen. Die Kommunen stellen zudem 54 Prozent aller staatl. Bauinvestitionen.

2 KfW-Kommunalpanel 2016: 136 Mrd. Euro

3 ÖPP Deutschland AG

4 Vgl. Monatsbericht des BMWi, Mai 2015



fotolia.com / Sauerlandpics; Titel: panthermedia / jbkphotography

tung gezielt für Kommunen zur Verfügung stellen. Unser Beratungsangebot umfasst ab 2017 grundsätzlich **alle Beschaffungsvarianten** (Eigenrealisierung, Miete, Kauf, ÖPP etc.). Wir stehen somit insbesondere auch für den sehr großen Anteil von konventionell realisierten Investitionsprojekten als kompetenter Berater zur Verfügung.

Dabei begleiten wir Kommunen sowohl **über den kompletten Lebenszyklus** eines Projektes, beispielsweise bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, der Vertragsgestaltung und dem Controlling, **als auch bei einzelnen Teilschritten**. Wir beraten Infrastrukturvorhaben und unterstützen bei Vorhaben der Interkommunalen Zusammenarbeit, E-Governance, Verwaltungsmodernisierung oder IT-Konsolidierung.

Nach unserer Erfahrung kann eine Beratung durch uns für Kommunen schon bei Bauvorhaben ab einer Größe von etwa zwei Millionen Euro wirtschaftlich sinnvoll sein. Wir unterstützen die Kommunen insbesondere bei folgenden Schritten:

- Bedarfsermittlungen und Projektstrategiekonzepte
- Machbarkeitsuntersuchungen und Variantenvergleiche
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Vergabeverfahren und Verhandlungen mit Auftragnehmern
- Projektmanagement und Projektcontrolling
- Supervision und Analyse von Projekten und Vergabeverfahren (z. B. in Krisensituationen)

Unser Team setzt sich aus Experten verschiedener Fachdisziplinen wie Betriebs- und Volkswirten, Architekten und Bauingenieuren, Wirtschaftsingenieuren, Juristen und Veraltungswissenschaftlern zusammen. Zudem arbeiten wir interdisziplinär und sind in der Lage, bei Bedarf auch kurzfristig weitere projekterfahrene Spezialisten einzubinden.

Auf kommunaler Ebene beraten wir schwerpunktmäßig Hochbau- sowie Gesundheitsprojekte und weisen weitreichende Erfahrungen in den Bereichen Infrastruktur, Tiefbau, Verkehr und Energie vor. Zudem arbeiten wir mit über zwanzig, zumeist langjährigen Vertragspartnern zusammen und können dementsprechend auch auf Spezial-Know-how in den Bereichen Bau- und Planungstechnik, Infrastruktur, Energiemanagement und Gesundheitswesen zurückgreifen.

Für **einfache, kurzfristige und flexible Beauftragungen** wird Partnerschaft Deutschland derzeit zu einer zu 100 Prozent öffentlichen, sogenannten „Inhouse“-Gesellschaft umgewandelt. Die Inhouse-Beschaffung ersetzt ab Ende 2016 die bisherigen Rahmenvereinbarung der PD mit 110 Kommunen. Der Bund bietet hierfür den Kommunen die Möglichkeit, sich risikofrei und zu stark vergünstigten Konditionen an der PD zu beteiligen. Somit können diese die PD künftig auch ohne langwierige Ausschreibungsverfahren beauftragen (nähere Informationen können direkt bei der PD angefordert werden).

Unsere kommunale Beratung für Infrastrukturprojekte umfasst den kompletten Lebenszyklus.

Inhalt

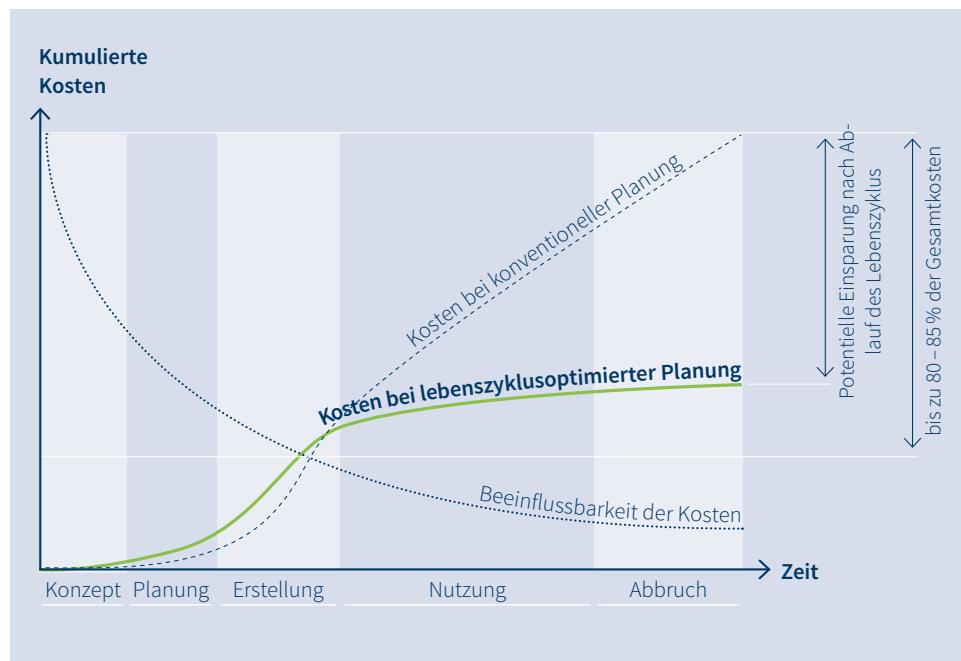
Das kommunale Leistungsangebot von Partnerschaft Deutschland · · · · ·	2
Mehrwert der Beratung durch Partnerschaft Deutschland · · · · ·	4
Das Spektrum unserer Beratungsleistungen · · · · ·	5
Umfassende, maßgeschneiderte Begleitung von Projekten · · · · ·	5
Standardisierte und abgestufte Beratungsmodule · · · · ·	5
Einbindung eines Netzwerkes von qualifizierten technischen „Vor-Ort-Beratern“ · · · · ·	5
Einbeziehung von Rechtsberatung · · · · ·	6
Unser Angebot im Detail · · · · ·	7
Leistungsphase „Bedarf und Strategie“ · · · · ·	7
Leistungsphase „Konzept“ · · · · ·	8
Leistungsphase „Umsetzung“ · · · · ·	9
Leistungsphase „Steuerung“ · · · · ·	10
Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kommunen · · · · ·	11
Ansprechpartner · · · · ·	12

Mehrwert der Beratung durch Partnerschaft Deutschland

Durch unsere langjährige Projekterfahrung haben wir als Fachberater den notwendigen „kühlen Blick“ auf komplexe Sachlagen und können zusammengefasste Entscheidungen bzw. Problemlösungen in einem überschaubaren Zeitraum realisieren. So heben wir gemeinsam mit unseren Kunden die Qualität der Projektansätze auf ein höheres Niveau, optimieren den Projektaufbau und die Prozessorganisation und stellen die Durchführung des Projekts im geplanten Zeit-, Kosten- und Qualitätsrahmen sicher.

Wesentliche Bestandteile unserer Beratung sind beispielsweise die Bedarfsdefinition, die Projektstrukturierung, die Wahl geeigneter Beschaffungsvarianten sowie die Analyse möglicher Finanzierungsmodelle. Damit ein Ausschreibungsverfahren in dem notwendigen Wettbewerb durchgeführt werden kann, ist vor allem wichtig, den Anbietermarkt im Blick zu haben und einschätzen zu können, was jeweils „marktgängig“ ist. Gerade bei innovativen oder anspruchsvollen Projekten führen wir für unsere Kunden bereits im Vorfeld ein Markterkundungsverfahren durch und prüfen, ob die geplanten Verfahrensparameter dort durchsetzbar sind. Fallbeispiele aus der jüngsten Vergangenheit sind die Prüfung einer technisch anspruchsvollen Fassaden gestaltung im Rahmen einer Rathaussanierung, die Analyse der Auslastungsrisiken eines Veranstaltungs- und Konferenzzentrums oder die Bewertung der Vermietungsrisiken in einem Großhandelszentrum.

Abbildung 1:
Die lebenszyklusorientierte Planung bei Hochbau projekten ermöglicht nachhaltige Kosteneinsparungen (beispielhafte Darstellung);
Quelle: BBSR, in Anlehnung an Jones Lang LaSalle (2008)



Das Spektrum unserer Beratungsleistungen

Umfassende, maßgeschneiderte Begleitung von Projekten

Für klassische Neubauprojekte, aber auch komplexe Sanierungsvorhaben bieten wir ein stringentes Verfahrensmanagement und eine zielorientierte Projektsteuerung an. Wir begleiten Projekte unterschiedlicher Größenordnungen, beispielsweise den Neubau oder die Sanierung von Schulen, Kindergärten, Rathäusern, Verwaltungsgebäuden, Schwimmbädern sowie von Funktionsbauten für die Feuerwehr oder die Polizei.

Die Vergütung maßgeschneiderter Beratungsleistungen erfolgt je nach Anforderung der Kommunen entweder nach Aufwand oder – soweit der Verfahrensablauf überschaubar ist – zum Festpreis auf Grundlage einer individuellen Aufwandsabschätzung der Partnerschaft Deutschland. Nach unseren Erfahrungen sind je nach Größenklasse und Komplexität des Verfahrens für die Vorbereitung und Steuerung des Projektvergabeverfahrens durch uns Kosten zwischen 100.000 und 250.000 Euro zu erwarten.

Mit unserer Expertise beraten wir Neubau- oder Sanierungsprojekte maßgeschneidert sowie standardisiert.

Beratungsmodule zum Festpreis

Vor allem für die kurzfristige Beauftragung durch Kommunen mit je Projekt knappen personellen Ressourcen oder engen finanziellen Spielräumen können im Leistungsbild vordefinierte Beratungsmodule zu Festpreisen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Umsetzung investiver und insbesondere baulicher Maßnahmen leisten.

Bei den angebotenen Modulen stützen wir uns auf die Ergebnisse einer deutschlandweiten Befragung zum Beratungsbedarf der Kommunen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter mehr als 1.000 kommunalen Finanzverantwortlichen durchgeführt hat.⁵ Die daraus hervorgegangenen „Top 3“-Nennungen „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ (hier eingeordnet in der Leistungsphase „Konzept“, siehe Seite 8), „Vertragsgestaltung“ (hier eingeordnet im Baustein „Umsetzung“ ab Seite 9) und „Controlling/Steuerung“ (hier ebenfalls eingeordnet im Baustein „Umsetzung“, siehe Seite 9) gehören zu unseren Kernkompetenzen.

Vorläufige und abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) sind für die öffentliche Hand in der Regel die maßgebliche Grundlage für den Vergleich von Beschaffungsvarianten einer Hochbau- maßnahme. Entscheider in der Verwaltung und in Kontrollbehörden können damit die Varianten Miete, Kauf, Leasing, Mietkauf mit der ÖPP-Alternative und der Eigenrealisierung vergleichen und valide Entscheidungen über den wirtschaftlichen Beschaffungsweg treffen.

⁵ Vgl. Monatsbericht des BMWi, Mai 2015

Wir unterstützen Kommunen bei

- dem qualitativen und quantitativen Vergleich verschiedener Beschaffungsvarianten für kommunale Hochbauprojekte
- der Anwendung des Standardmodells WU-Rechenmodells 2.0 der PD⁶
- der Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht
- der Vorbereitung des Verfahrens zur Beschlussfassung
- der Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht

Einbindung eines Netzwerkes von qualifizierten technischen „Vor-Ort-Beratern“

Wir fungieren zudem als „One-Stop-Shop“ für die Einbindung komplementärer technischer Beratungsleistungsanbieter. Wir kooperieren hierfür bereits mit etwa zwanzig weitgehend überregional aufgestellten technischen Partnerbüros. Ergänzend werden wir in Abhängigkeit vom konkreten Bedarf ein Netzwerk mit regionalen Clustern von „Vor-Ort“-Beratern aufbauen. Diese Unternehmen können dann als Nachunternehmer auf Basis der im Rahmenvertrag festgelegten Einheitspreise tätig werden.

Gemeinsam mit anerkannten Sachverständigen bieten wir Expertise zu technischen Fachthemen und folgenden Sonderaufgaben:

- Bestandsaufnahme
- technische Gebäudeausrüstung und Energieeffizienz (Optimierung)
- Baukostenermittlung und -plausibilisierung
- (BNB-)Nachhaltigkeitskoordination
- Denkmalschutz und Energieberater Denkmalschutz
- Bauphysik
- Verkehrssicherung (SiGeKo)
- Standort- und Marktanalysen

Auf technische und juristische Berater können Sie über unser prä-qualifiziertes Netzwerk zugreifen.

Vergleichbare Ausschreibungen für Rahmenvertragspartner haben wir in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführt. Die so gewonnenen Partner können in der Regel sehr kurzfristig in Projekte eingebunden werden und bieten nach unseren Erfahrungen stets ein gesichertes Qualitätsniveau.

Einbeziehung von Rechtsberatung

Im Rahmen unserer Standard-Module können wir rechtliche Fragen vorab klären bzw. eine erste grundsätzliche Rechtseinschätzung leisten. Ein Beispiel hierfür ist die fallbezogene Überprüfung von – bei Großprojekten üblichen – vertraglichen Regelungen wie beispielsweise Anreizstrukturen oder Risikoverteilung, die wir auch in laufende Projekte einbringen können. Bei Bedarf unterstützen wir bei der Auswahl eines qualifizierten Rechtsberaters. Aus dem Pool prä-qualifizierter Berater können die Kommunen zu den vorteilhaften Konditionen des Rahmenvertrages eine Rechtsberatung beauftragen.

⁶ Bisher über 300 Lizenznehmer, vorrangig Kommunen, die das Tool kostenfrei angefordert haben.

Unsere Angebote im Detail

Maßgeblich für unsere Beratung sind die Anforderungen unserer kommunalen Auftraggeber. Die anstehenden Entscheidungen unterstützen wir mit unseren Beratungsergebnissen und Empfehlungen.

Leistungsphase „Bedarf und Strategie“

- Unterstützung bei der Entwicklung des Nutzer- und Bedarfsprogramms
- Begleitung bei der Identifikation der Projektziele und der Projektdefinition
- Markt- und Bedarfsanalysen
- Entwicklung und Beschreibung von Handlungsalternativen als Grundlage des politischen Entscheidungsprozesses

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.



Modul „Bedarfsprüfung“

- Unterstützung bei der Prüfung des Nutzungs- und Raumbedarfs
- Vorbereitung von Gesprächen mit der Fach- und Rechtsaufsicht

Umfang/Aufwandsschätzung*

Unterstützung bei der Prüfung des Nutzungs- und Raumbedarfs je nach Komplexität und Größenordnung zwischen 15.000 und 30.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel Bedarfsanalyse:

Für eine Großstadt haben wir das Raumprogramm und die Realisierungsform für zwei geplante Kombibäder analysiert und eine Handlungsempfehlung erarbeitet.





Leistungsphase „Konzept“

- Projektkonzeption (Grob- und Feinkonzepte)
- Standortanalysen (z. B. im Rahmen von Machbarkeitsstudien)
- Untersuchung von Realisierungsvarianten (z. B. Neubau vs. Sanierung)
- Untersuchung von Beschaffungsvarianten (z. B. GU-Modell, Contracting, erweitertes GU-Modell, ÖPP, Miete, Leasing, konventionell etc.)
- Analyse von Finanzierungsmodellen
- Risikobewertungen
- Markterkundungen / Interessenbekundungsverfahren
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Konzeptentwicklung“	Modul „Markterkundung“
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufsetzen der Projektstruktur ■ Entwicklung eines ersten Konzepts für die Umsetzung der Maßnahmen ■ Unterstützung bei der Vorbereitung des Verfahrens zur Beschlussfassung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung einer Markterkundung zur gewählten Realisierungs- oder Beschaffungsvariante ■ Vorbereitung eines Interviewleitfadens bzw. Fragenkatalogs ■ Auswahl und Ansprache geeigneter Marktteilnehmer ■ Durchführung von Interviews bzw. schriftlicher Befragungen ■ Auswertung der Ergebnisse
Umfang / Aufwandsschätzung*	Umfang / Aufwandsschätzung*
je nach Komplexität zwischen 20.000 und 40.000 Euro netto	je nach Komplexität und Anzahl der Befragten zwischen 15.000 und 20.000 Euro netto
Modul „Variantenvergleich“	Modul „Vorläufige oder abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleich unterschiedlicher Realisierungsvarianten (z.B. Sanierung / Neubau oder Zusammenlegung von Standorten) ■ Anwendung eines von der PD entwickelten Standardmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ■ Unterstützung bei der Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ qualitativer und quantitativer Vergleich verschiedener Beschaffungsvarianten für kommunale Hochbauprojekte ■ Anwendung des WU-Rechenmodells 2.0 der PD ■ Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht
Umfang / Aufwandsschätzung*	Umfang / Aufwandsschätzung*
je nach Komplexität und Größenordnung bzw. Anzahl der Varianten zwischen 10.000 und 20.000 Euro netto	je nach Komplexität und Anzahl der Beschaffungsvarianten zwischen 20.000 und 40.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen / wirtschaftliche Projektkonzepte

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stellen einen Schwerpunkt unserer täglichen Arbeit dar. Häufig entwickeln wir mit den Auftraggebern in diesem Zusammenhang auch gemeinsam Betriebskonzepte und Wirtschaftspläne. So konnte beispielsweise für eine Kommune die wirtschaftliche Realisierbarkeit eines umfangreichen Neubauvorhabens mit Schwerpunkt im sozialen Wohnungsbau mit einer nachhaltigen Rendite nachgewiesen werden. In Fällen, in denen wir die Wirtschaftlichkeit von Neubau oder (energetischer) Sanierung berechnen, konnten wir nachhaltige Einsparungen über den Lebenszyklus testieren, die eine wichtige Rolle auch bei der Genehmigung von Investitionsvorhaben durch die Kommunalen Aufsicht spielen.

Besonders umfangreiche Beratungsmandate aus der vergangenen Zeit betrafen Wohnungsbauvorhaben bzw. Neugründungen von Wohnungsbaugesellschaften, Vorhaben zur Re-Kommunalisierung, Innovationsprojekte für die (Groß-)Medizintechnikbeschaffung einer kommunalen Klinikgruppe und Sanierungen oder Zusammenlegungen von kommunalen Verwaltungssitzen. Ein weiteres Beispiel ist die Beratung einer Flächenkommune, die ihre Feuerwehren nach unserem Modernisierungskonzept auf wenige, neu zu errichtende Standorte konzentrieren möchte. Aus der Erfahrung zahlreicher und langjähriger Investitionsberatungen von Kommunen hat sich deutlich gezeigt, dass der Nutzen einer Beratung in der Frühphase – wenn wichtige Weichen für die langfristige Wirtschaftlichkeit und den Erfolg einer baulichen Maßnahme gestellt werden – besonders hoch ist.

Leistungsphase „Umsetzung“

- Begleitung von Vergabeverfahren
- abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (bei ÖPP-Realisierung)
- Vorbereitung und Begleitung des Zuschlagsbeschlusses und Vertragsabschlusses
- Begleitung des politischen Prozesses
- evtl. Nachsteuerung / Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Verfahrensstörungen



Leistungsphase „Steuerung“

- verfahrensbegleitende Steuerung der Projekt- und Beraterteams
- Zeitplanung
- Verfahrens- / Prozessstrukturierung
- Kosten- und Vertragscontrolling nach Vertragsschluss
- Auswertung und Evaluation der Projektergebnisse

Folgende Module aus den oben genannten Projektbausteinen bieten wir standardisiert und zu festen Preisgruppen kalkuliert an.

Modul „Projekt-TÜV“

- systematische Prüfung der Angemessenheit der Verfahrens- und Organisationsstrukturen laufender Projekte
- Prüfung in den Phasen „Vorbereitung der Ausschreibung“, „Ausschreibung“ und „Beginn der Umsetzung“

Umfang / Aufwandsschätzung*:

je nach Phase und Komplexität zwischen 10.000 und 40.000 Euro netto

Modul „Second Opinion“ bzw. „Project / Cost Review“

- Supervision in laufenden Vergabeverfahren
- Zweitmeinung zu spezifischen Fragestellungen in laufenden Vergabeverfahren
- ergänzende Einschätzungen zu Benchmarks vergleichbarer Vorhaben
- Kosten- / Ablaufprüfung laufender Investitionsvorhaben z. B. bei Kosten- oder Zeitüberschreitungen

Umfang / Aufwandsschätzung*:

je nach Phase und Komplexität zwischen 10.000 und 40.000 Euro netto

* gemäß unserer Tagessätze aus der Rahmenvereinbarung

Fallbeispiel: Projektbegleitung („Second Opinion / Cost Review“)

Wir können in vielen Fragen auch als Schiedsgutachter im laufenden Projekt agieren und dabei u.a. die Kostenkalkulationen überprüfen. So haben wir beispielsweise für das Kombibad-Projekt einer großen kreisangehörigen Stadt im Rahmen weniger intensiver Sitzungen das Nachtragsvolumen einvernehmlich auf etwa 30 Prozent des ursprünglich geltend gemachten Betrages reduziert. Somit konnte ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren vermieden werden.

Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Kommunen

Der Bedarf und das Interesse der Kommunen an einer externen Beratung bei Investitionsvorhaben wird aus der bisherigen Nachfrage der PD als Berater ausschließlich für die öffentliche Hand – auch in Kooperation und Abstimmung mit den entsprechenden Kompetenzzentren der Länder – deutlich. So wurde im Rahmen eines Auftrags des Bundesministeriums der Finanzen zur Beratung bei der Verwirklichung kooperativer und lebenszyklusorientierter, investiver Projektvorhaben im Jahr 2015 ein kumuliertes kommunales Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 594 Millionen Euro beraten. Vor allem bei strategischen Vorüberlegungen und in der Frühphase eines Projektes, das heißt bei der Einschätzung der Umsetzbarkeit und der ersten Prüfung von Beschaffungsalternativen eines Projektes, hat die PD auf Stadt-, Kreis- sowie Gemeindeebene beraten. Die beratenen kommunalen Projekte waren dabei in den gleichen Sektoren anzusiedeln, die auch die Schwerpunkte der kommunalen Bautätigkeit insgesamt bilden.

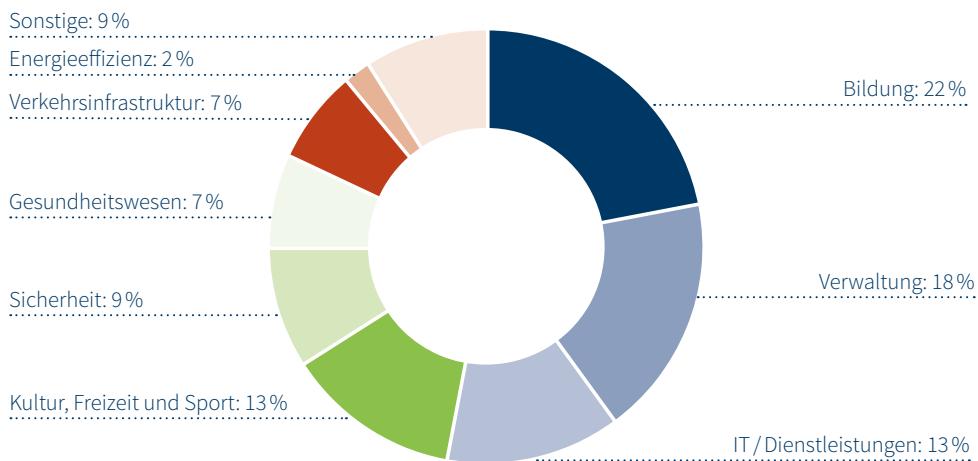


Abbildung 2:
Anteil der beratenen
Sektoren im Rahmen der
Investitionsberatungen
im Jahr 2015;
eigene Darstellung



Ansprechpartner



Dipl.-Ing. Melanie Kunzmann M. Sc.
Managerin Kommunalberatung
Tel. +49 30 257679 -364
melanie.kunzmann@pd-g.de



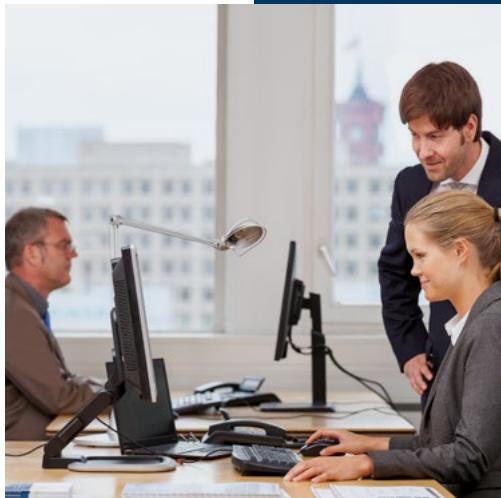
Bernward Kulle
Vorstand
Tel. +49 30 257679 -110
bernward.kulle@pd-g.de

Partnerschaft Deutschland
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Alexanderstraße 3 · 10178 Berlin
info@pd-g.de
www.pd-g.de/kommunalberatung



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Werden Sie Gesellschafter der Inhouse-Beratungs- gesellschaft für Behörden und öffentliche Institutionen



Für Ihre öffentlichen Aufgaben sind wir der Inhouse-Berater an Ihrer Seite!

Unsere Kernkompetenzen:

- strategische Konzepte und
- nachhaltige Handlungsoptionen entwickeln,
- öffentliche Investitionen anbahnen und
- deren Umsetzung begleiten.



AUSGEWÄHLTE REFERENZEN

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  Rendertaxi Fotolia Erstellung und Abstimmung eines Strategiepapiers zur Entwicklung einer nationalen Strategie zum „Automatisierten Fahren“ ÖFFENTLICHE IT	Bundesministerium für Bildung und Forschung  Bernadette Grimmestein Projektsteuerung, wirtschaftlichen Beratung, Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens sowie Controlling während der Bauausführung für den Neubau des Berliner Dienstsitzes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung IMMOBILIEN / INFRASTRUKTUR	Deutsche Rentenversicherung Bund  Fotolia Konzeption und Begleitung der Übernahme und des Betriebs von Archivdienstleistungen in Berlin VERWALTUNGSMODERNISIERUNG	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein  Rendertaxi Begleitung des europaweiten Vergabeverfahrens von der ersten Konzeption über verschiedene Planungsrechnungen bis zur Zuschlagserteilung sowie Begleitung der Umsetzung als wirtschaftlicher Berater bis zur Fertigstellung des Masterplans. GESUNDHEITSWESEN
---	---	--	--



Die vollständige Liste unserer Referenzprojekte finden Sie auf www.pd-g.de/referenzen

Partnerschaft Deutschland liegt zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter. Das sind derzeit der Bund, vier Bundesländer und die drei kommunalen Spitzenverbände.

Das macht den Unterschied

Alle Gesellschafter können uns direkt und ohne Ausschreibungsverfahren beauftragen.

Möglichkeiten des Anteilserwerbs

Die Gesellschafter der PD werden in Gesellschaftergruppen zusammen gefasst. Je Gruppe bestehen unterschiedliche Mindestquoten für den Erwerb von Anteilen, die vom Bund (derzeit noch 9.671 Anteile) veräußert werden.

- **Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland**
- **Gruppe 2: Länder** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 100 Anteile)
- **Gruppe 3: Kommunale Gesellschafter** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: nach Einwohnerzahl)
- **Gruppe 4: Öffentlich-rechtliche Körperschaften** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 20 Anteile)
- **Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber** (Mindestbeteiligungsquote je Gesellschafter: 10 – 20 Anteile)

Direktbeteiligung

Kaufvarianten	Rückerwerbs-zusage	Kaufpreis/ Anteil	Gewinnbezug	Wertchance/-risiko
direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gem. Wertgutachten	ja	ja
direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis	ja	100 €	nein	nein

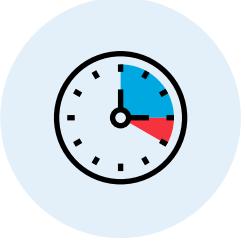
Die Größe der Kommune wird zur Preisfindung berücksichtigt.

Städte, Gemeinden und Landkreise	Mindestbeteiligung	
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20 TEW	2
Mittelstädte	20 – 50 TEW	5
Mittelstädte und Landkreise	50 – 100 TEW	10
Großstädte und Landkreise	100 – 300 TEW	15
Großstädte und Landkreise	über 300 TEW	25

Vereinsbeteiligung

- einfacher Zugang zur Beteiligung, schließt jedoch weitestgehend finanzielle Beteiligungsrechte aus
- ist nur für die Gruppen 3, 4 und 5 möglich

DIE VORTEILE FÜR UNSERE GESELLSCHAFTER

	Beauftragung ohne Ausschreibung durch den Inhouse-Status		umfangreiche Beratungsleistungen		Beratung in allen Projektphasen möglich		innovative und praxisnahe Lösungen		interdisziplinäres Team mit vielfältigen Erfahrungen
--	---	---	---	---	--	--	---	---	---

In fünf Schritten zur Inhouse-Beratung

TOP 10.



Prüfen Sie, ob Sie den Gesellschaftergruppen (S. 2 unten) angehören und welchen Weg der Beteiligung Sie wünschen. Wenn Sie einem der Beteiligungsvereine beitreten möchten, wenden Sie sich bitte an uns.

Für eine Direktbeteiligung drucken Sie die Eckpunkte-Vereinbarung aus, die die Konditionen unserer Zusammenarbeit regelt, und unterschreiben diese.

Sobald wir die Eckpunkte-Vereinbarung von Ihnen erhalten haben, unterschreiben wir diese und leiten sie an das BMF weiter.

Das BMF teilt Ihnen den Kaufpreis mit. Sobald dieser bezahlt ist, wird der Eintrag ins Handelsregister vorgenommen.

Glückwunsch: Sie sind nun Gesellschafter der PD und können uns ausschreibungs frei beauftragen!

Rückfragen senden Sie gern an gesellschafter@pd-g.de

Alle Unterlagen finden Sie unter www.pd-g.de/beteiligung

**PD – Berater der
öffentlichen Hand GmbH**
Alexanderstr. 3
10178 Berlin
T +49 30 257679-110
gesellschafter@pd-g.de

**Bundesministerium der Finanzen /
Referat VIII B 3**
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
T +49 30 18682-1616
Anteilserwerb-PD@bmf.bund.de

BESTELLEN SIE UNSERE INFORMATIONSBROSCHÜREN



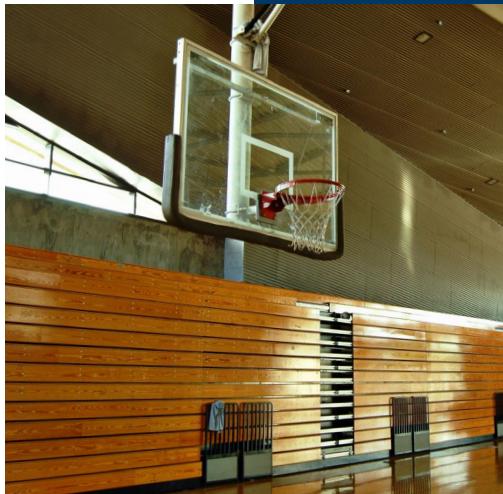
Die gesellschaftsrechtliche
Struktur der PD im Detail
www.pd-g.de/beteiligung

Wer wir sind. Was Sie von uns
erwarten können. Wie Sie unser
Angebot nutzen können.

Unser Beratungsangebot
für die Kommunen
www.pd-g.de/pd2017

Partnerschaft Deutschland

Der Anteilserwerb



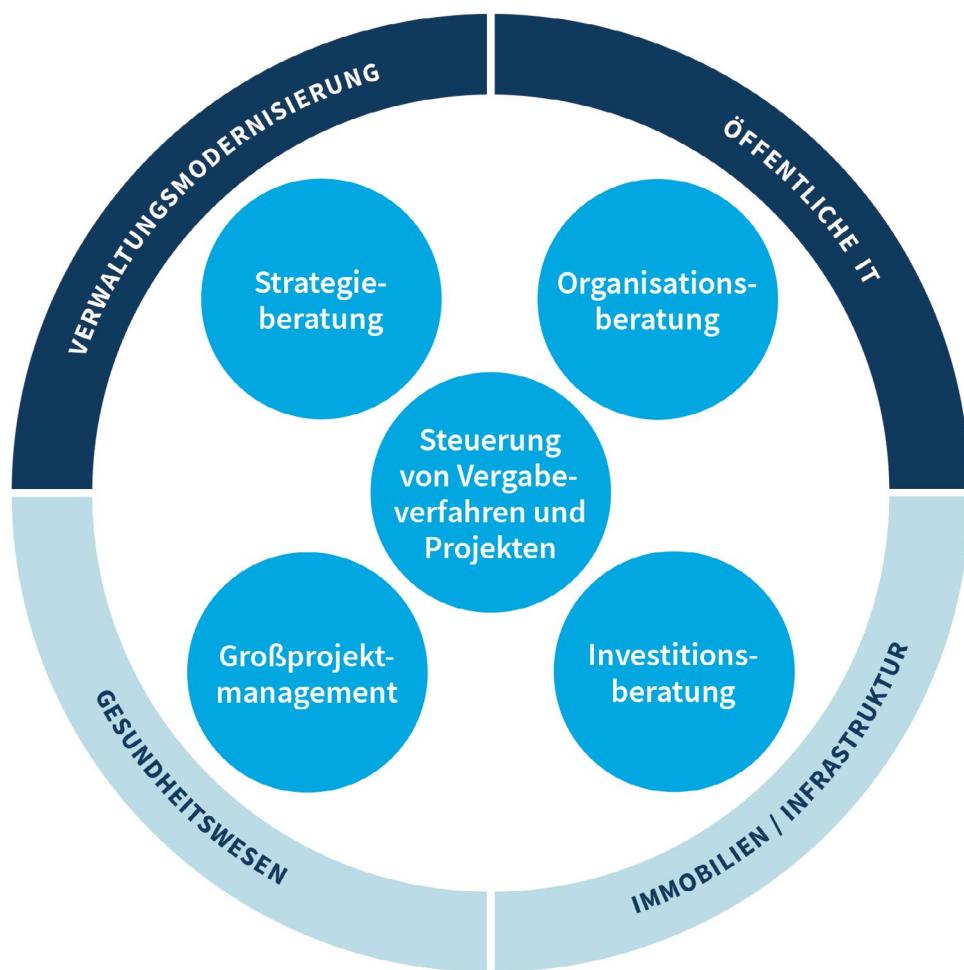
Inhalt

PD berät öffentliche Vorhaben	
strategisch und nachhaltig	3
Gesellschaftsrechtliche Struktur der PD	5
Gesellschaftergruppen	6
Gesellschaftervereinbarung	7
Aufsichtsrat	7
Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber	8
Gesellschafterstruktur	8
Gesellschafterrechte des Bundes /	
Regelung der Stimmkraft	10
Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle	
durch mehrere öffentliche Auftraggeber	11
Tätigkeit im Wesentlichen für den / die	
öffentlichen Auftraggeber	12
Punktuelle Einschränkungen der Kontrollrechte	
der Gesellschafter	12
Eintritts- und Verwaltungsaufwand	12
Beteiligung über einen Verein	13
Beschreibung des Modells	13
Vereinsgründung, Ein- und Austritt	14
Ausgestaltung der Vereinssatzung	14
Vorstand und Vertretung des Vereins	15
Vorschlagsrechte für die Besetzung der Organe der PD	15
Kontakt	16

PD berät öffentliche Vorhaben strategisch und nachhaltig

Das Ziel der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („PD“) ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört, strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln sowie öffentliche Investitionen anzubauen und deren Umsetzung zu begleiten. Durch entsprechende Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Seit 2009 berät die PD die öffentliche Hand, seit Dezember 2016 ist sie zu 100 Prozent in den Händen öffentlicher Gesellschafter. Die PD bietet neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen nun Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit wurde für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen:



Die PD ist ausschließlich für die öffentliche Hand tätig. Sie ist eine inhouse-fähige Gesellschaft für eine Vielzahl potenzieller öffentlicher Auftraggeber. Diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern die PD als Gesellschafter kontrollieren, können daher die PD ausschreibungsfrei mit Beratungsleistungen sowie Grundlagenarbeit beauftragen. Daneben kann die PD (in begrenztem Umfang) auch Aufträge von anderen öffentlichen Auftraggebern, zu denen keine Inhouse-Beziehung besteht, im Wettbewerb ausführen. Das Beratungsspektrum kann entsprechend dem zukünftigen Bedarf der öffentlichen Auftraggeber auch erweitert werden.

Grundlage für die Beratung ist eine „Eckpunktevereinbarung“, die einheitliche und transparente Preise bzw. Preisgestaltungen, Abrechnungsmethoden und Standards bei der Inhouse-Beratung aller öffentlichen Auftraggeber gewährleistet. Sind Sie als öffentlicher Auftraggeber interessiert, Anteile an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu erwerben, erhalten Sie nachfolgend hierzu ausführliche Informationen.

A. Gesellschaftsrechtliche Struktur der PD

Das Stammkapital der PD beträgt derzeit 1,77 Mio. EUR und ist in 17.700 Geschäftsannteile aufgeteilt. An der PD sind die Bundesrepublik Deutschland („Bund“) mit derzeit 54,33 Prozent, die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit insgesamt 2,26 Prozent sowie die Kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund mit 0,02 Prozent beteiligt. Die restlichen 43,39 Prozent (7.680 Anteile) werden zunächst vom Unternehmen selbst gehalten und sollen eingezogen werden.

Rahmengebend für die gesellschaftsrechtliche Struktur der PD sind ein **einfacher Zugang** für öffentliche Auftraggeber zum Eintritt in die Gesellschaft sowie die Optimierung von Verwaltungsaufwand, Kontroll- und Prüfpflichten sowie Rechten der Gesellschafter zur Sicherstellung der Inhouse-Fähigkeit.

Die **Unabhängigkeit** der Beratung ist gewährleistet durch eine Beschränkung der Kontrollrechte der Gesellschafter, soweit dies für die Inhouse-Vergabe zulässig ist (Wohlverhaltensklausel). Gleichzeitig sind Weisungen der Gesellschafter an Aufsichtsrat und Geschäftsführung möglich. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung und Bindung an den Public Corporate Governance-Kodex des Bundes (PCGK). Außerdem sichern die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes die öffentliche **Kontrolle**.

Die Konditionen für Dienstleistungen der PD sind **transparent** und für alle Gesellschafter identisch in der Eckpunktevereinbarung festgelegt. Maßnahmen, die den mit einem Gesellschafter geschlossenen Beratungsvertrag beeinträchtigen können, können nicht gegen den Gesellschafter beschlossen werden.

I. Gesellschaftergruppen

Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.

Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst:

- **Gruppe 1:** Bundesrepublik Deutschland
- **Gruppe 2:** Länder
- **Gruppe 3:** Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“)
- **Gruppe 4:** Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“)
- **Gruppe 5:** Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln, einschließlich ausländische Staaten und Organisationen („Sonstige öffentliche Auftraggeber“)

Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte für die Besetzung des Aufsichtsrates durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe aus.

II. Gesellschaftervereinbarung

Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich in einer Gesellschaftervereinbarung schulrechtlich zur Beachtung weiterer Regeln. Hierzu gehören:

- die Besetzung des Aufsichtsrats mit Vorschlags-/Entsendungsrechten für die einzelnen Gesellschaftergruppen;
- die Übertragung von Gesellschaftsanteilen nur an andere öffentliche Auftraggeber und ggf. mit Zustimmung des Bundes (Vinkulierung) unter Eintritt in die Gesellschaftervereinbarung;
- die jährliche Erklärung aller Gesellschafter, dass sie weiterhin öffentliche Auftraggeber sind;
- die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG;
- die Vereinbarung zu Stimmrechten und eines Höchststimmrechtes (vgl. F.I.3.a).

III. Aufsichtsrat

In der PD besteht ein fakultativer Aufsichtsrat als weiteres Kontrollorgan (§ 52 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung bleibt aber auch trotz Einsetzung eines Aufsichtsrats weiterhin befugt, die Geschäftsführung zu überwachen. Zudem hat sie das Recht, dem Aufsichtsrat Befugnisse und Aufgaben zu übertragen und zu entziehen sowie diesem Weisungen zu erteilen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung bedürfen insbesondere Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Geschäftsentwicklung der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat zudem das Recht, für weitere Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der unterschiedlichen Gruppen von öffentlichen Auftraggebern zusammen (Bund, Länder, Kommunen sowie sonstige öffentliche Auftraggeber). Dabei ist auch vorgesehen, dass die Privatwirtschaft im Aufsichtsrat repräsentiert ist.

B. Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber

Die Beteiligung an der PD steht allen öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich offen. Hierzu wird der Bund an interessierte öffentliche Auftraggeber **Geschäftsanteile** an der PD veräußern. Der Verkauf erfolgt nach einheitlichen Musterverträgen. Der Kaufpreis bemisst sich nach dem aktuellen **Unternehmenswert**, der vom Bund jährlich auf der Grundlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses festgelegt wird.

Um den Erwerb zu erleichtern, können die vom Bund zu erwerbenden **Anteile** vom Gewinnbezugrecht, den Rücklagen, den Ansprüchen auf den Liquidationserlös und den stillen Reserven freigestellt und somit **deutlich verbilligt** übertragen werden. Vertragliche Rückübertragungsrechte ermöglichen es, bei beendetem Beteiligungsinteresse die Anteile verlustfrei an den Bund zurück zu übertragen.

Kaufvarianten	Rückerwerbszusage	Kaufpreis / Anteil	Gewinnbezug	Wertchance / -risiko
direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gem. Wertgutachten	ja	ja
direkter Erwerb zum reduzierten Nominalpreis	ja	100 €	nein	nein

Neben der direkten Beteiligung kann auch der Beitritt zu einem Verein erfolgen, der selber eine entsprechende Anzahl an Geschäftsanteilen an der PD hält (siehe Abschnitt C). Die Veräußerung an den Verein erfolgt nur zu den Konditionen des preisreduzierten Erwerbs. Dieses Modell ist insbesondere für Kommunen und öffentliche Unternehmen vorgesehen.

I. Gesellschafterstruktur

Mit der Ende 2016 erfolgenden Umwandlung der PD und der nachfolgenden Einziehung der vom Unternehmen selbst gehaltenen 7.680 Anteilen stellt sich die Gesellschafterstruktur wie folgt dar:

Anteile	14.12.2016
Bund	9.617
Länder (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein)	400
Kommunale Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte und Gemeindebund, Deutscher Städtetag)	3
Anteile gesamt	10.020

Tabelle 1: Übersicht Gesellschafterstruktur zum Stichtag 14.12.2016

- 1) Der **Bund** sieht seine angestrebte Beteiligungsquote bei 30 Prozent.
- 2) Für die **Länder** wird sich an den bestehenden Beteiligungen von bereits 4 Bundesländern mit je 100 Geschäftsanteilen orientiert.
- 3) Für die Kommunalen Gesellschafter (einschließlich kommunale Gesellschaften, Verbände und ähnliche Zusammenschlüsse) wird eine insgesamt hohe Gesamtbe teiligung angestrebt, da diese die Hauptträger der öffentlichen Investitionen darstellen. Die Summe der Vereins- und Direktbeteiligung ergibt die **Kommunal quote**, deren Zielgröße bei 30 Prozent angesetzt ist. Hierbei ist zwischen Direktbeteiligungen und Vereinsbeteiligungen zu unterscheiden.
 - a) Die **Vereinsbeteiligung** von Kommunen ermöglicht einen einfachen Zugang zur Gesellschaft, schließt jedoch weitestgehend finanzielle Beteiligungsrechte aus. Hierbei wird die Größe der Kommune in einem einfachen Modell zur Preisfindung berücksichtigt. Mit jedem der möglichen Kommunalvereine wird vertraglich eine Beteiligungsquote festgelegt, die der Zahl der Vereinsmitglieder entspricht.
 - b) Wenn seitens einzelner Kommunen ein entsprechendes Interesse besteht, könnte diese sich auch unmittelbar an der PD beteiligen (**Direktbeteiligung**).

Die Beteiligungsquote für Kommunen orientiert sich an der Einwohnerzahl:

Städte, Gemeinden und Landkreise		Mindestbeteiligung
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20 TEW	2
Mittelstädte	20 – 50 TEW	5
Mittelstädte und Landkreise	50 – 100 TEW	10
Großstädte und Landkreise	100 – 300 TEW	15
Großstädte und Landkreise	über 300 TEW	25

- 4) Stiftungen, Körperschaften und (selbstständige) Anstalten des öffentlichen Rechts können entweder Anteile unmittelbar an der PD erwerben oder sich über einen Verein indirekt beteiligen. Zu ihnen gehören insbesondere auch die Sozialversicherungsträger. Dies gilt nicht, soweit sie selber zu einem anderen Gesellschafter in einem inhouse-ähnlichen Verhältnis stehen. Die Voraussetzungen hierfür sind immer im Einzelnen festzustellen. Bei den **Öffentlich-Rechtlichen Körperschaften** gilt eine Mindestbeteiligungsquote von 20 Geschäftsanteilen pro Gesellschafter.
- 5) Für **sonstige öffentliche Auftraggeber** (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand) gilt eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Geschäftsanteilen pro Gesellschafter. Diese erhöht sich bei Unternehmen der öffentlichen Hand auf 20 Geschäftsanteile, wenn das Unternehmen nicht als KMU-Unternehmen gemäß der EU-Empfehlung 2003/361 gilt. Für **öffentliche Unternehmen kommt**

in der Regel nur eine indirekte Beteiligung über eine Vereinslösung infrage. **Ausländische Staaten und internationale Organisationen** kommen nur in geringem Umfang als Gesellschafter infrage. Die Mindestbeteiligungsquote richtet sich hier nach dem Umfang der bisherigen Beteiligung der Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, d.h. 100 Anteile pro Gesellschafter.

Gesellschaftergruppe	Ist	Ziel	Anteil pro Gesellschafter
1) Bund	9.617	3.006	
2) Länder	400	1.600	100
3) Kommunen	3	3.006	2 – 25
4) Körperschaften	0	500	20
5) Sonstige (Inland)	0	500	10 bzw. 20
Ausländische Staaten und Organisationen (zu Gruppe 5)	0	500	100
6) offen	0	408	
	10.020	10.020	

Tabelle 2: Geplante Gesellschafterstruktur

II. Gesellschafterrechte des Bundes / Regelung der Stimmkraft

Zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit für alle Gesellschafter ist sicherzustellen, dass die anderen öffentlichen Auftraggeber trotz einer Stimmenmehrheit des Bundes in der Gesellschafterversammlung die Gesellschaft gemeinsam kontrollieren können und der Bund nicht allein Entscheidungen auf der Gesellschafterversammlung durchsetzt. Hierfür ist die Stimmkraft des Bundes durch die Gesellschaftervereinbarung begrenzt. Die Stimmkraft ist dabei auch für verschiedene Beschlussgegenstände unterschiedlich gestaltet.

III. Sicherstellung der gemeinsamen Kontrolle durch mehrere öffentliche Auftraggeber

Die neuen Vergaberichtlinien sehen die Möglichkeit einer gemeinsamen Kontrolle durch mehrere kontrollierende öffentliche Auftraggeber ausdrücklich vor (vgl. Art. 12 Abs. 3 VKR 2014). Die folgenden Grundsätze aus der Rechtsprechung des EuGH wurden bei der Konzeptionierung beachtet:

- Alle Gesellschafter müssen öffentliche Auftraggeber sein.
- Die Kontrolle muss durch alle öffentlichen Auftraggeber gemeinsam ausgeübt werden.
- Kein öffentlicher Auftraggeber darf eine hervorgehobene Stellung inne haben, die es ihm erlaubt, die zu beauftragende juristische Person allein zu kontrollieren.
- Die Stellung eines öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Einrichtung darf nicht derart unbedeutend sein, dass er nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese juristische Person hat, d.h. kein rein formaler Beitritt.
- Neben den durch die Satzung einer Gesellschaft vermittelten Gesellschafterrechten wird durch gesellschaftsrechtliche Nebenvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern dafür Sorge getragen, dass eine gemeinsame Kontrolle vorliegt, auch wenn ein Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung innehat.

Auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, soweit sie öffentliche Auftraggeber im Sinne der Vergaberichtlinien sind, können sich an der PD beteiligen. Jedoch wurden für die gemischtwirtschaftlichen Beteiligungen Sicherungsmechanismen geschaffen, um auf Veränderungen, die dazu führen, dass das gemischtwirtschaftliche Unternehmen seinen Status als öffentlicher Auftraggeber verliert (beispielsweise durch eine Übernahme der Mehrheit seitens des privaten Partner), reagieren zu können.

Im Rahmen einer Gesellschaftervereinbarung wird sichergestellt, dass der Bund trotz seiner Mehrheitsbeteiligung nur gemeinsam mit anderen Mitgesellschaftern auf die strategischen Ziele und auf die wichtigen Entscheidungen der PD einen ausschlaggebenden Einfluss nehmen kann. Die Gesellschaftervereinbarung ist so ausgestaltet, dass eine Aufhebung der Beschränkung einseitig durch den Bund (z. B. durch Kündigung der Gesellschaftervereinbarung) ausgeschlossen ist.

Die Verteilung der Aufsichtsratssitze erfolgt dem entsprechend nicht nach dem Umfang der Beteiligung, sondern nach den Gesellschaftergruppen. Mit der Reduzierung des Stimmgewichts des Bundes erfolgt eine Aufwertung der Stimmrechte der öffentlichen Auftraggeber, die nur Minderheitsbeteiligungen halten.

IV. Tätigkeit im Wesentlichen für den / die öffentlichen Auftraggeber

PD darf als Inhouse-Gesellschaft bis zu 20 Prozent ihres Umsatzes mit Dritten – d. h. anderen als den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebern – erzielen. Tätigkeiten für die Privatwirtschaft sind nicht zulässig.

V. Punktuelle Einschränkungen der Kontrollrechte der Gesellschafter

Die Einsichts- und Kontrollrechte aller Gesellschafter sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eingeschränkt, damit Gesellschafter der PD in Bezug auf einzelne, von anderen Gesellschaftern an die PD erteilte Aufträge keine Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der PD geltend machen können. Auch sind Weisungen an die Geschäftsführer der PD durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung in Bezug auf einzelne Auftragsverhältnisse grundsätzlich nicht möglich, soweit nicht der Gesellschafter, der den jeweiligen Auftrag erteilt hat, der Weisung zustimmt.

VI. Eintritts- und Verwaltungsaufwand

Unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben wird der Bund auch weiterhin eine wichtige Rolle als Gesellschafter der PD einnehmen. Für die Beteiligung weiterer öffentlicher Auftraggeber werden die Hemmschwelle zum Eintritt in die Gesellschaft und der Verwaltungsaufwand im Hinblick auf ein Beteiligungsmanagement durch die öffentlichen Auftraggeber möglichst gering gehalten. Es wird sichergestellt, dass die Ein- und Austrittsmöglichkeiten sowie ggf. gesellschaftsrechtlichen Veränderungen auf der Ebene der Gesellschafter der PD die Inhouse-Fähigkeit der PD nicht gefährden.

Der Eintritt in die Gesellschaft erfolgt im Regelfall durch Erwerb von Geschäftsanteilen, mittels eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Durch standardisierte Kaufverträge und sonstige gesellschaftsrechtliche Dokumentationen wird der Aufwand für den Eintritt auf ein Minimum begrenzt. Verwaltungsaufwand für die direkt beteiligten öffentlichen Auftraggeber entsteht insbesondere im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG) und deren Vorbereitung dazu sowie ggf. der Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte.

C. Beteiligung über einen Verein

I. Beschreibung des Modells

In Ergänzung zu der direkten Beteiligung soll insbesondere den Kommunen auch die Möglichkeit einer indirekten Beteiligung an der PD eröffnet werden. Dies soll es unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für eine Inhouse-Fähigkeit der PD erleichtern, sich an der PD zu beteiligen. Für die unterschiedlichen Arten von öffentlichen Auftraggebern (z.B. (1) Kommunen als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB und (2) öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB) können getrennte Vereine geschaffen werden.

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person des Privatrechts bzw. ein Verband öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 und 3 GWB. Der Verein kann Vermögen bilden und auch Anteile an Kapitalgesellschaften erwerben. Durch die Satzung ist sichergestellt, dass der Verein nicht als Hauptzweck wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Für jeden sich beteiligenden öffentlichen Auftraggeber soll der Verein zu den gleichen Konditionen wie bei einer Direktbeteiligung Geschäftsanteile an der PD erwerben.

Durch die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung im Verhältnis Vereinsmitglied (öffentlicher Auftraggeber) zum Verein und Verein (öffentlicher Auftraggeber) zur PD (kontrollierte Gesellschaft) können die Vereinsmitglieder (ggf. gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern) durch den Verein eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auf den Auftragnehmer (hier die PD) ausüben.

Um eine möglichst gleiche Gewichtung der Beteiligungs- und Kontrollrechte zwischen direkt und indirekt beteiligten öffentlichen Auftraggebern zu erreichen, wird die Beteiligungshöhe des Vereins jeweils angepasst bzw. erhöht, wenn neue Gesellschafter dem Verein beitreten. Das Verhältnis von Geschäftsanteilen und Stimmrechten ist dabei nicht anders ausgestaltet als bei einer Direktbeteiligung (hätte eine Kommune im Wege der Direktbeteiligung eine Mindestanzahl von Anteilen zu erwerben, muss der Verein, dem diese Kommune an Stelle der Direktbeteiligung beitritt, die gleiche Anzahl von Anteilen zusätzlich erwerben). Der Verein wird derart ausgestaltet sein, dass die Kontrolle der Vereinsmitglieder über den Verein im Wesentlichen der Kontrolle der Gesellschafter über eine GmbH (Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung) entspricht.

Die Satzung des Vereins ist weitgehend frei gestaltbar. Der § 25 BGB gewährt als Ausprägung der Vereinsautonomie dem Verein insoweit einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Die Satzung muss lediglich die für den Verein maßgebenden Grundentscheidungen treffen, also Zweck, Namen, Sitz und Organisation des Vereins regeln. Dadurch ist es möglich, die Vereinssatzung entsprechend den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber an die vergaberechtlichen und praktischen Anforderungen wie Kontrollmöglichkeiten und möglichst geringen Verwaltungsaufwand „passgenau“ zu gestalten.

II. Vereinsgründung, Ein- und Austritt

Die Eintragung des gegründeten Vereins erfordert mindestens sieben Gründungsmitglieder (§ 56 BGB), die zunächst die Errichtung des Vereins und die Vereinssatzung beschließen, den Vorstand wählen, ggf. eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/ oder etwaige weitere Organe des Vereins bestimmen und die Eintragung ins Vereinsregister beantragen (§§ 57, 58 BGB).

Nach der Gründung des (jeweiligen) Vereins würde der Bund an den Verein eine Anzahl an Gesellschaftsanteilen veräußern, die der Anzahl der Geschäftsanteile der Gründungsmitglieder entspricht.

Nach der Gründung können weitere öffentliche Auftraggeber Vereinsmitglied werden, wobei erwogen wird, separate Vereine für Kommunen und für sonstige öffentliche Auftraggeber zu bilden. Hierdurch können insbesondere die besonderen Gruppen gebündelt werden, z. B. mit Blick auf Vorschlags- oder Entsendungsrechte für den Aufsichtsrat der PD und ggf. auch mit Blick auf Risiken durch private Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern.

Der Eintritt in den Verein erfolgt, anders als der Eintritt in die GmbH, ohne Abschluss eines notariellen Kaufvertrages durch einfachen Antrag und Aufnahmevertrag durch den Vereinsvorstand oder den Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt wurde. Damit der Verein die Geschäftsanteile erwerben kann, entrichten die beitretenden Mitglieder einen entsprechenden Beitrag als Aufnahmegebühr.

Durch die Satzung wird bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist. Die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen (§ 39 Abs. 2 BGB). Statutarische Austrittsbestimmungen sehen die Einhaltung einer einfachen Schriftform vor.

III. Ausgestaltung der Vereinssatzung

Die Satzung muss den Anforderungen an eine Inhouse-Fähigkeit entsprechen. Neben Regelungen zur Sicherstellung der vergaberechtlichen Vorgaben werden u. a. geregelt:

- Aufnahmepflicht zugunsten von öffentlichen Auftraggebern, es sei denn, ein wichtiger Grund spricht gegen eine Aufnahme;
- Regelung zu Gebühren, um dem Verein die Ausübung der Tätigkeit zu ermöglichen (v. a. den Erwerb der Geschäftsanteile an der PD);
- Regelung, dass Zustimmungsvorbehalte Dritter grundsätzlich zulässig sind, so lange die Eigenständigkeit des Vereins noch gesichert ist. Die Eigenständigkeit dürfte allein durch die Zustimmung zu Neuaufnahmen nicht übermäßig eingeschränkt sein;

- Regelung, unter welchen Umständen der Vorstand für den Verein oder ein Vereinsmitglied seine Auskunfts- und Einsichtsrechte gemäß §51a GmbHG in der PD geltend machen soll und welche Informationen hiervon an das betroffene Vereinsmitglied weiterzugeben sind;
- Regelung zum automatischen Ausschluss bei Verlust der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber (z. B. bei vormals kommunaler Gesellschaft, die (mehrheitlich) privatisiert wird);
- Regelung, wonach die Mitgliedschaftsrechte unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. für den Verlauf eines Rechtsstreits über das Bestehen der Mitgliedschaft, ruhen;
- Grundsätzliche Anwendung des Public Corporate Governance-Kodex des Bundes.

IV. Vorstand und Vertretung des Vereins

Bei der Bestellung von Vorständen sind die Vereinsmitglieder grundsätzlich frei. Um eine hohe Qualität der Vertretung der Vereins als Gesellschafter der PD zu garantieren, könnten z. B. Funktionsträger bzw. Vorstände von kommunalen Spitzenverbänden in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Gesellschaftsrechtlich besteht zudem die Möglichkeit, dass der Verein einen Dritten, z. B. einen kommunalen Spitzenverband, mit der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte in der PD beauftragt und bevollmächtigt. Vergaberechtlich ist eine entsprechende Bevollmächtigung dann zulässig, wenn der Bevollmächtigte Mitgesellschafter der PD ist und der Widerruf der Vollmacht jederzeit durch den Verein möglich ist.

V. Vorschlagsrechte für die Besetzung der Organe der PD

In den Vereinen erfolgt eine Bündelung der kollektiven, mittelbaren Gesellschafterrechte der Vereinsmitglieder. Die relevanten Vorschlags- oder Entsendungsrechte für den Aufsichtsrat (z. B. zugunsten der Kommunen) etc. würden nach der internen Willensbildung in der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Vereinen mit den direkt an der PD beteiligten anderen Gesellschaftern der gleichen Gesellschaftergruppe abgestimmt werden.

Bei Fragen zum Anteilserwerb können Sie sich gern wenden an:

Partnerschaft Deutschland
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH



Indigo Manfred Zentsch Heidelberg

gesellschafter@pd-g.de

Alexanderstraße 3
10178 Berlin
T +49 30 257679-110

www.pd-g.de/beteiligung

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII B 3



BMF/Hendzel

Anteilserwerb-PD@bmf.bund.de

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
T +49 30 18682-1616



www.pd-g.de

ECKPUNKTEVEREINBARUNG

über die Erbringung von Beratungsleistungen der

- **PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH** -
(„Partnerschaft Deutschland“)

im Wege einer Inhouse-Vergabe

Dezember 2016

**Eckpunktevereinbarung
über die Erbringung von Beratungsleistungen**

zwischen

den Gesellschaftern der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt –

und

der

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

(“Partnerschaft Deutschland“)

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Gesellschaft“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln „Partei“ und zusammen nachfolgend „Parteien“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge ...	4
§ 2 Gegenstand der Eckpunktevereinbarung.....	5
§ 3 Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge	5

§ 4 Kooperationsverpflichtungen	6
§ 5 Pflichten der Gesellschaft.....	6
§ 6 Pflichten des jeweiligen Auftraggeber	7
§ 7 Vergütung.....	7
§ 8 Beratungsleistungen durch Dritte	10
§ 9 Leistungsstörung	10
§ 10 Haftung	11
§ 11 Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte	12
§ 12 Haftungsausschluss	12
§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte	12
§ 14 Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze	12
§ 15 Kündigung	13
§ 16 Interessenkonflikte	14
§ 17 Datenschutz	14
§ 18 Leistungs- und Erfüllungsort.....	15
§ 19 Vertraulichkeit.....	15
§ 20 Überwachung.....	15
§ 21 Übertragbarkeit.....	15
§ 22 Vertragskosten.....	16
§ 23 Salvatorische Klausel	16
§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	16

Präambel

Die Beratungsgesellschaft **PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“)** bietet ihren direkten und mittelbaren Gesellschaftern, die sämtlich öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB sind (in Folge „Auftraggeber“), eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Ein Schwerpunkt ist dabei ein Beratungsangebot bei öffentlichen Investitionsvorhaben für Bund, Länder und Kommunen zu allen Beschaffungsvarianten und über den kompletten Projektzyklus. Bei der Beratung nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. Dazu zählen ausdrücklich auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Angebot einer umfassenden Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland und im internationalen Raum bei anspruchsvollen Modernisierungs- und Veränderungsprojekten. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als z.B. auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot deckt das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung ab und adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabekritische Projektansätze sowie die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittsfunktionen oder Unterstützungsleistungen.

§ 1

Parteien der Eckpunktevereinbarung und der Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber sind Parteien der Eckpunktevereinbarung und können einzeln, zu mehreren oder alle zusammen Auftraggeber von Einzelaufträgen sein.
- (2) Der Auftragnehmer ist Partei der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge.
- (3) Sollten im Einzelfall Nachunternehmen gemäß § 8 zur Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt werden, so werden diese nicht Parteien der Eckpunktevereinbarung und / oder der Einzelaufträge.

§ 2

Gegenstand der Eckpunktevereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge alle von der öffentlichen Hand nachgefragten Beratungs-, Management- und Unterstützungsleistungen erbringen, insbesondere
- Strategieberatung,
 - Organisationsberatung,
 - Großprojektemanagement,
 - Steuerung von Vergabeverfahren und Projekten,
 - Investitionsberatung,
 - Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie
 - Mediation

in den Bereichen Verwaltungsmodernisierung, öffentliche IT, Immobilien/Infrastruktur und Gesundheitswesen (vgl. hierzu auch die Präambel), soweit nicht gesetzliche Regelungen dies ausschließen (vgl. auch § 8 Abs. 2 dieser RV).

- (2) Es besteht keine Verpflichtung für die Auftraggeber zur Nutzung der Beratungsleistungen der Gesellschaft. Während der gesamten Laufzeit der Eckpunktevereinbarung können die Gesellschafter auch Dritte mit Beratungsleistungen i. S. v. § 2 beauftragen.

§ 3

Grundlagen der Eckpunktevereinbarung und der nach ihrer Maßgabe zu vergebenden Einzelaufträge

- (1) Die Auftraggeber können dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Eckpunktevereinbarung im Wege einer Inhouse-Vergabe Einzelaufträge für Leistungen i. S. v. § 2 erteilen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, diese Einzelaufträge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durchzuführen, sofern ihm die Ausführung nicht aus anderen Gründen unzumutbar ist bzw. dadurch die unmittelbaren Interessen anderer Auftraggeber wesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Die Beauftragung von Beratungsleistungen durch die Auftraggeber erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
- a) Der Auftraggeber spezifiziert die gem. § 2 gewünschten Leistungen. Er übermittelt dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen.
 - c) Der Auftragnehmer erstellt auf dieser Basis auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung ein Angebot mit dem folgenden Inhalt:
 - Ausgangssituation,
 - Aufgabenstellung / Zielsetzung,
 - Leistungsumfang / geplante Vorgehensweise,
 - Zeit- und ggf. Meilensteinplanung,
 - Projektteam,
 - Honorar, Haftungsumfang und Regelungen zur Abrechnung,
 - Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers (auf Wunsch des Gesellschafters).
 - d) Der Auftraggeber prüft das Angebot und fordert den Auftragnehmer ggf. zur Vervollständigung des Angebots auf.
 - e) Der Einzelauftrag ist erteilt, wenn der Auftraggeber dieses Angebot annimmt.

§ 4 Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage zu vergebenden Einzelaufträge berühren.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Ausführung der ihm auf der Grundlage der Eckpunk-

tevereinbarung gem. § 3 erteilten Einzelaufträge erforderlich sind. Er hat sicherzustellen, dass die Erbringung dieser Leistungen den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Auflagen und Bedingungen entsprechend erfolgt.

- (2) Der Auftragnehmer wird die für die Erbringung der nach dieser Eckpunktevereinbarung abrufbaren Beratungsleistungen und der nach ihrer Maßgabe erteilten Einzelaufträge erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einholen und / oder für die Laufzeit der Eckpunktevereinbarung und Ausführung der Einzelaufträge aufrechterhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet.

§ 6 **Pflichten des jeweiligen Auftraggebers**

- (1) Der jeweilige Auftraggeber fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört insbesondere zu seinen Obliegenheiten, anstehende Entscheidungen und andere von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Projektrealisierung angemessenen Frist vorzunehmen.
- (2) Der jeweilige Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung der auf der Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig und in seinem Verantwortungsbereich liegend, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vollständigkeit der erhaltenen Unterlagen zu prüfen und ggf. fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung benötigt werden, beim jeweiligen Auftraggeber anzufordern.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber informiert den Auftragnehmer darüber, ob und inwieweit der Weitergabe von Projektunterlagen und Projektinformationen mit Dritten vereinbarte Geheimhaltungsklauseln oder andere Gründe entgegenstehen.

§ 7 **Vergütung**

- (1) Für die Erbringung der in § 2 aufgelisteten und durch Einzelauftrag erteilten Beratungsleistungen erhält der Auftragnehmer das jeweils im Einzelauftrag vereinbarte Entgelt. Das Entgelt wird von den Parteien der Einzelaufträge jeweils nach Maßgabe folgender Grundlagen festgelegt:
 - a) Die Vergütung des Auftragnehmers für die Beratungsleistungen gemäß § 2 dieser Eckpunktevereinbarung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- Vorstand, Senior Manager/in ¹ :	235 €
- Manager/in:	200 €
- Senior Consultant:	150 €
- Consultant:	115 €
- Junior Consultant:	80 €

Alle Berater/innen verfügen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Zuordnung zu den oben genannten Ebenen erfolgt gemäß der organisatorischen Einordnung beim Auftragnehmer (basierend auf der jeweiligen Qualifikation und Berufserfahrung).

Für weitere Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages ohne die oben angegebene Qualifikation tätig werden sollen, sowie für Tätigkeiten, die die oben angegebene Qualifikation nicht erfordern, gilt ein Stundensatz von 55 €.

Statt der o. g. individuellen Beratungssätze kann auf Wunsch des Auftraggebers im Einvernehmen auch ein einheitlicher Stundensatz von 160 € vereinbart werden.

Die Stundensätze verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- b) Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes nach § 7 Abs. 1 a) in Rechnung vergütet.
- c) Die Parteien können die Abrechnung des Zeitaufwands entweder nach dem entstandenen Zeitaufwand oder auf der Grundlage des erwarteten Zeitaufwands, d. h. entsprechend vereinbarten Festbeträgen oder veranschlagten Budgets festlegen. Dabei sind Festbeträge als nicht veränderbare Pauschalbeträge, Budgets als Vergütungsgrenzen, die nur mit Zustimmung beider Parteien verändert werden können, zu verstehen.
- d) Die Parteien können die Zahlung von Teilen der Vergütung, insbesondere die Höhe der Stundensätze bzw. Festbeträge nach § 7 Abs. 1 lit. a) und b), auch von dem Eintritt eines bestimmten Erfolgs abhängig machen. Die Höhe der Gesamtvergütung darf die in § 7 Abs. 1 lit. a) und b) festgelegte Vergütung nicht mehr als bis zu 25 % überschreiten. Der erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung darf darüber hinaus nicht 50 % der Gesamtvergütung überschreiten.

¹ Einschließlich Direktor/in

Als Erfolg kann insbesondere eine Verkürzung der als vertragsgemäß anerkannten Leistungsfristen des Auftragnehmers bestimmt werden. Soweit ein vom Auftragnehmer im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung prognostiziertes Ausschreibungsergebnis durch ein Submissionsergebnis in einem Vergabeverfahren oder im späteren Betrieb bestätigt oder unterschritten wird, kann dies als Erfolg bestimmt werden. Für den Fall des Nichteintritts eines vereinbarten Erfolgs können die Parteien eine angemessene Herabsetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers vorsehen. Etwaige gesetzliche oder aus anderen Rechtsgründen erwachsende weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus oder wegen Gewährleistung, Schlechtleistung etc. bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

- (2) Das Entgelt für die Beratungsleistungen enthält alle Verbrauchs- und Arbeitsmittel, Personal- und Verwaltungskosten, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind.
- (3) Der jeweilige Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der vereinbarten Beratungsleistungen gemäß § 2 entstehenden Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen anlässlich im Rahmen der Beratungsleistungen durchgeführter Geschäftsreisen gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Auftragnehmers, die sich an den Regelungen des BRKG orientiert. Die Parteien können für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale vereinbaren. Die Reise- und Übernachtungskosten werden separat ausgewiesen oder gesondert abgerechnet.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem jeweiligen Auftraggeber für die nach Abs. 1 zu vergütenden Leistungen nach Erbringung der Leistung eine prüffähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 € können auch Abschlagszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen vereinbart werden. Die auf den Rechnungsbetrag anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der jeweilige Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mögliche Einwände schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung mit. Werden keine Einwände erhoben, ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Betrag ist ohne Abzug von Skonto auf das von dem Auftragnehmer jeweils angegebene Konto zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen. Sofern der Auftraggeber der Beschäftigung nicht zustimmt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Beschäftigten nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden. Sofern dem Auftragnehmer dadurch die Erfüllung des Auftrages erschwert oder unmöglich wird, kann er die (weitere) Erfüllung des Auftrages ablehnen oder eine Modifikation verlangen.

§ 8

Beratungsleistungen durch Dritte

- (1) Die von dem Auftragnehmer nach der Eckpunktevereinbarung und nach den auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträgen zu erbringenden Beratungsleistungen werden grundsätzlich von ihm selbst erbracht. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen unterbeauftragen will, hat er den Auftraggeber hierauf vorher hinzuweisen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer jeweils nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zuzulassen. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftragnehmer. Erfolgt die Einbeziehung von Dritten auf Verlangen des Auftraggebers, trägt er diese Kosten.
- (2) Soweit ein Einzelauftrag neben den auf Grundlage der Eckpunktevereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen des Auftragnehmers aufgrund des Sachzusammenhangs auch Leistungsbestandteile enthält, deren Wahrnehmung dem Auftragnehmer nach dem Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und nach dem Kreditwesengesetz untersagt sind, sind diese durch den Auftragnehmer in einem gesonderten Unterauftrag einem hierzu befugten Unterauftragnehmer zu erteilen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierauf vor Beauftragung hinzuweisen. Die Unterbeauftragung wird als Bestandteil der Beauftragung in den Einzelauftrag aufgenommen. Der jeweilige Auftraggeber kann sich im Einzelauftrag vorbehalten, dass die Auswahl des Unterauftragnehmers mit seiner Einwilligung erfolgt. Die Kosten für die ggf. notwendige Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung von Unterauftragnehmern trägt der Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbst öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 GWB. Er wird bei der Auswahl von Unterauftragnehmern das Vergaberecht sowie § 16 Abs. 1 dieser Eckpunktevereinbarung beachten. Für die von den Nachunternehmern erbrachten Beratungsleistungen gelten § 5 Abs. 1 und §§ 17 ff. dieser Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 9

Leistungsstörung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers (auch Teilleistungen, z. B. Dokumente) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 15 Werktagen nach der Erbringung widerspricht oder Änderungen verlangt.
- (2) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Eckpunktevereinbarung und aus den auf deren Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche einmalig schriftlich eine

angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (3) Soweit Fälle höherer Gewalt die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, sind sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge entbunden. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Höhere Gewalt sind insbesondere Krieg, Unruhen im Landesinnern, Erdbeben, Explosionen, Feuer, Streik und Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten, stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Parteien vereinbaren bei Abruf eines Einzelauftrags eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in marktüblicher Höhe in Abhängigkeit von der Art des Beratungsgegenstands.
- (2) Der Auftragnehmer stellt eine Haftpflichtversicherungsdeckung in Höhe von € 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) zur Deckung möglicher Schäden, die er im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung verursacht, sicher. Soweit der Auftraggeber für einen Einzelauftrag eine höhere Haftpflichtversicherungsdeckung für erforderlich hält, trägt der Auftraggeber die Kosten zur Erlangung einer entsprechenden zusätzlichen Versicherungsdeckung.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Beratungsleistungen Dritte gem. § 8 beauftragt, gelten diese als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. §§ 9 und 10 Abs. 1, S. 1 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11

Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

Die Regelung über die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how bleibt der Einzelbeauftragung auf der Grundlage dieser Eckpunktevereinbarung vorbehalten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Auftragnehmer ist von der Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – befreit, wenn und soweit der Schaden durch eine Weisung der Auftraggeber verursacht worden ist und diese Weisung nicht mit dem Auftragnehmer abgestimmt war oder seiner Beratung widersprach.

§ 13

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14

Laufzeit und Anpassung der Vergütungssätze

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung ist nicht befristet. Sie tritt für den einzelnen Auftraggeber mit seinem Eintritt und seiner Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft - frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine GmbH - und endet mit der Beendigung seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit in diesem Zeitpunkt noch Aufträge an den Auftragnehmer bestehen, gilt diese Eckpunktevereinbarung für diesen Auftrag insoweit fort.
- (2) Die übrigen Auftraggeber ermächtigen die Bundesrepublik Deutschland, mit dem Auftragnehmer zum 1. Oktober 2019 und nachfolgend eine Anpassung der in § 7 der Eckpunktevereinbarung festgelegten Vergütungssätze mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorzunehmen. Die Höhe der Anpassung wird nicht weniger als die seit dem Basiswert August 2016 = 107,6 eingetretene Änderung des von dem Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Gesamtlebenshaltung gegenüber dem Monat August 2019 betragen. Diese Preisanpassung erfolgt danach alle 3 Jahre nach dem gleichen Verfahren, wobei Ausgangswert der folgenden Anpassung der Bemessungswert der vorangegangenen Anpassung ist. Die Vergütung für Leistungen auf Aufträge, die vor der Anpassung

geschlossen wurden, verändert sich durch die Anpassung nicht, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.

- (3) Auf Verlangen von 20% der Auftraggeber bzw. des Auftragnehmers nehmen die Bundesrepublik Deutschland und der Auftraggeber unverzüglich Verhandlungen über die Konditionen dieser Vereinbarung mit dem Ziel auf, die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nachzuweisende Angemessenheit der Vergütung sicherzustellen.

§ 15 Kündigung

- (1) Diese Eckpunktevereinbarung kann durch jede der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung durch PD kann nur gegenüber allen Gesellschaftern gleichzeitig erfolgen.
- (2) Das Recht zur Kündigung eines Einzelauftrages aus wichtigem Grund bleibt durch vorstehende Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;
 - b) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nickerfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Von der Mitwirkung an Beratungsleistungen des Auftragnehmers sind Beschäftigte und Organe von Dritten, die an der Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Interesse haben oder sich an einem Vergabeverfahren für das Vorhaben als Bewerber oder Bieter beteiligen, ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten sowie den in Abs. 1 genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf Informationen, die er im Zusammenhang mit Beratungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 gewinnt, nur nach schriftlicher Zustimmung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsnormen des jeweiligen Auftraggebers des Einzelauftrags weitergeben. Dazu hat der Auftragnehmer entsprechende EDV-technische und räumliche bzw. personelle Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Zugriffsrechte auf die entsprechenden Daten des Auftragnehmers zu beschränken.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer/innen und deren Beschäftigte eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, dass sie Informationen, die sie insbesondere über die einzelnen Verfahren bzw. über die allgemeine Strategie der Auftraggeber erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers an Dritte sowie die in Abs. 1 genannten Personen weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Entscheidungen, Schritte und Vorgänge seiner Beratungstätigkeit sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 17

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ein. Er verarbeitet personenbezogene Daten der jeweiligen Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten erfolgt nur im Rahmen der Weisungen der jeweiligen Auftraggeber. Die jeweiligen Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten zu Verfügung. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass für die Auftragserfüllung nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet sind.
- (2) Die korrekte und datenschutzgerechte Durchführung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber können vom Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber jederzeit eingesehen und überprüft werden. Der Auftragnehmer sichert Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Auftraggeber den Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu. Die Verletzung von Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen ist ein wichtiger Grund i.S.v. § 15 Abs. 2.

§ 18
Leistungs- und Erfüllungsort

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus der Eckpunktevereinbarung und der auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge ergebenden Leistungshandlungen ist der jeweilige Sitz des betreffenden jeweiligen Auftraggebers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 19
Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer darf die durch seine Beratertätigkeit gewonnenen Informationen ausschließlich für interne Zwecke verwenden. Bei Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass ohne eine Zustimmung des Auftraggebers keine Rückschlüsse auf einzelne Projekte möglich sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber und betroffener Dritter werden von dem Auftragnehmer gegenüber Dritten vertraulich behandelt.
- (2) Projektspezifische Angaben aus Einzelaufträgen werden Dritten ansonsten nur nach Zustimmung der Auftraggeber bzw. betroffener Dritter zugänglich gemacht.

§ 20
Überwachung

Der jeweilige Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte fachkundige Dritte zu überwachen.

§ 21
Übertragbarkeit

- (1) Rechte und Pflichten aus der Eckpunktevereinbarung können ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden. § 8 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Parteien erklären unwiderruflich ihr Einverständnis bereits vorab, dass weitere direkte oder mittelbare Gesellschafter des Auftragnehmers dieser Eckpunktevereinbarung auf Seiten der Auftraggeber beitreten können, sofern es sich hier um öffentliche Auftraggeber i.S. des § 99 GWB handelt.
- (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird durch die Parteien unwiderruflich ermächtigt, mit diesen neuen direkten oder mittelbaren Gesellschaftern diese Eckpunktevereinbarung auch

im Namen des Auftraggebers zu schließen. Von der Beschränkung des § 181 Satz 2 BGB ist die Bundesrepublik Deutschland befreit.

§ 22 Vertragskosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen für Beratung, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und dem Abschluss der auf der Grundlage dieser Vereinbarung geschlossenen Beratungsverträge entstehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Eckpunktevereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Als wirtschaftlicher Zweck gilt hier insbesondere auch die Sicherstellung des Inhouse-Status des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern. Satz 1, 2 und 3 gelten für etwaige Lücken der Eckpunktevereinbarung entsprechend.

§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Im Falle der Auflösung des Auftragnehmers durch Gesellschafterbeschluss oder anderweitige Auflösung oder Beendigung wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Schritte einleiten, die sicherstellen, dass die aufgrund der Eckpunktevereinbarung bzw. der jeweiligen Einzelaufträge eingegangenen Verpflichtungen durch dritte Beraterunternehmen ausgeführt werden. Die Ausführung der Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Leistung verpflichtet.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dieser Eckpunktevereinbarung sowie der auf dieser Grundlage erteilten Einzelaufträge ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

- (3) Änderungen und Ergänzungen der Eckpunktevereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Berlin, den

Für die Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

21.02.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	16.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG; ehemals § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Zuwendungen Rat März 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	IKEA Deutschland GmbH & Co. KG	Sachspende 4.340,26 €	Freiwillige Feuerwehr Braunschweig 728 Adventskalender

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Elternverein der GS Waggum	2.000,00 €	Zuschuss für eine geschlossene Rundrutsche an der GS Waggum Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Lindenbergsiedlung	Sachspende 5.700,00 €	Fußballtore für die Grundschule Lindenbergsiedlung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2016)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Hinter der Masch	Sachspende 135,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Hinter der Masch	Weckmänner-Gebäck Kettenzuwendung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)Fachbereich 37

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig	2.500,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	300,00 €	Zuschuss zum Projekt "Schüler schulen Senioren" an der Otto-Bennemann-Schule Kettenzuwendung
2	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 29,00 €	Handreichungen für die Chorklasse an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
3	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 25,00 €	Buch für die Schulbücherei an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
4	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 1.048,60 €	Lehrmaterial für den Matheunterricht an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
5	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	170,00 €	Zuschuss zum Projekt "Jugendbuchwoche" an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
6	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 620,00 €	Faltpavillon für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
7	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 78,59 €	Stereoradio für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
8	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 524,00 €	Lehrmaterial für den Deutschunterricht an der GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 125,00 €	Bälle für die GS Völkenrode/Watenbüttel Kettenzuwendung
10	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	1.400,00 €	Reparaturkostenübernahme von Streichinstrumenten am Gymnasium Martino-Katharineum Kettenzuwendung
11	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 542,97 €	Lehrmaterial für den Sportunterricht am Gymnasium Martino- Katharineum Kettenzuwendung
12	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 44,65 €	Noten für den Musikunterricht am Gymnasium Martino- Katharineum Kettenzuwendung
13	Plankontor Stadt und Land GmbH	3.689,00 €	Zuschuss für einen Stillarbeitsplatz mit Ruheinsel für den Klassenraum in der GS St. Josef
14	Plankontor Stadt und Land GmbH	2.816,00 €	Zuschuss für einen Stillarbeitsplatz mit Ruheinsel für den Klassenraum in der GS Hohestieg
15	Wilhelm und Elisabeth Bartels-Stiftung	Sachspende 4.090,00 €	Sport-Kajaks inkl. Paddel für das Wilhelm-Gymnasium

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Erbengemeinschaft Manfred Seidel	Sachspende 6.000,00 €	Städtische Musikschule Klarinettensatz (Yamaha-Solistensatz YCL-857)

Referat 0412

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jürgen vom Hoff	Sachspende 2.291,77 €	Diverse Literatur

Referat 0413

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Karsten Schulz	Sachspende 4.943,50 €	Konvolut von Gemälden, Druckgrafiken, Zeichnungen und ethnologischen Objekten aus dem Besitz des Großvaters Otto Schulz Gesamtumfang: 163 Objekte

Referat 0414

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Dr. Peter Albrecht	5.000,00 €	Unterstützung für das Werkstück "Kaffee in Braunschweig"

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2017)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 546,00 €	Schülerinnen und Schüler des Gymn. Martino- Katharineum	Schulplaner Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.288,99 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe Kettenzuwendung

Betreff:**Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	26.01.2017
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	02.02.2017	Ö
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	22.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

Dem anliegenden Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Am 21. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Braunschweig der Umsetzung des dezentralen Standortkonzeptes zur Unterbringung von Flüchtlingen (DS 15-01259) zugestimmt. Es sieht 16 dezentrale Standorte für Flüchtlingsunterkünfte im Stadtgebiet vor. Acht Standorte befinden sich zurzeit in der Umsetzung.

Im Jahr 2016 wurden der Stadt Braunschweig deutlich weniger als die Anfang des Jahres angekündigten 1.000 Flüchtlinge zugewiesen. In 2016 wurden bis zum Jahresende tatsächlich 434 Personen zugewiesen. Für 2017 beträgt die Zuweisungsquote derzeit 492 Personen. Nach Mitteilung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen – Standort Braunschweig ist zunächst von einer wöchentlichen Zuweisung von 3 – 5 Flüchtlingen auszugehen.

Nicht alle der o. g. acht Standorte werden sofort und auf Dauer für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigt und können daher auch als Wohnstandorte und für studentisches Wohnen genutzt werden. Das kommt dem angespannten Braunschweiger Wohnungsmarkt zugute und verbessert die Wohnungssituation der Studentinnen und Studenten in Braunschweig.

Maßgeblich für die in anliegendem Konzept aktuell vorgesehene Art der Nutzung der einzelnen Standorte sind die Kriterien Umfang des Unterbringungsbedarfs, Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Standorte, baurechtlich zulässige Nutzungsart sowie Lage der Standorte.

Die vorgesehene Nutzung geht von den derzeit im Wesentlichen bekannten Bedingungen aus. Diese können großen Veränderungen unterworfen sein. Größtmögliche Flexibilität bei der Nutzung der Standorte muss gewährleistet sein, da die Gesamtflüchtlingsituation sehr unsicher ist. Aufgrund dieser ungewissen Gesamtlage müssen die zu treffenden vertraglichen Konstellationen so flexibel wie möglich gestaltet werden. Auf zurzeit noch nicht absehbare Entwicklungen muss möglichst umgehend reagiert werden können. Eine schnelle Nutzungsrückführung zur Unterbringung von Flüchtlingen muss vorgesehen werden. Entsprechende Verträge, z. B. mit dem Studentenwerk, sind abzuschließen.

Die zurzeit als Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzte Sporthalle in der Arminiusstraße soll schnellstmöglich dem Schul- und Vereinssport wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Saarbrückener Straße soll zunächst als Unterbringungsreserve vorgehalten werden.

Die betroffenen Stadtbezirksräte wurden im Rahmen einer Mitteilung zur Anhörung gem. § 94 Abs. 1 S. 1 NKomVG, DS 17-03640, über die geplanten Nutzungen informiert. Zur Wahrung ihrer Beteiligungsrechte gem. § 94 Abs. 3 NKomVG wurden die Planungen zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte anhand einer Präsentation, die inhaltlich dem beigefügten Nutzungskonzept entspricht, vorgestellt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Nutzungskonzept Standorte

Stadt Braunschweig
Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte in Braunschweig



Gliederung

1 Ausgangslage

2 Weitere Entwicklung

3.0 Standorte

3.1 Übersichtskarte zur Lage der Standorte

3.2 Kapazitäten

3.3 Ausstattung

3.4 Besonderheiten einzelner Standorte

3.4.1 Vergabe zweier Standorte an das Studentenwerk

3.4.2 Nutzung der Standorte als Wohnstandorte

4 Nutzung der Standorte

4.1 Nutzung der Standorte im Einzelnen

4.2 Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft Saarbrückener Straße

5 Belegung und Betreuung der Standorte

5.1 Belegung der Standorte

5.2 Betreuung der Standorte

5.2.1 Betreuung der Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen

5.2.2 Betreuung der Wohnstandorte

6.0 Zusammenfassung

Nutzungskonzept Standorte

1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurden der Stadt Braunschweig insgesamt deutlich weniger als die am Anfang des Jahres erwarteten 1.000 Flüchtlinge zugewiesen. In 2016 wurden bis zum Jahresende tatsächlich 434 Personen zugewiesen. Für 2017 beträgt die Zuweisungsquote derzeit 492 Personen. Nach Mitteilung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen – Standort Braunschweig – ist zunächst von einer wöchentlichen Zuweisung von 3 bis 5 Flüchtlingen auszugehen. Zurzeit sind ca. 210 Personen in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften Saarbrückener Straße (Kapazität bis zu 150 Personen) und Arminiusstraße (Sporthalle der Nibelungenschule, Kapazität bis zu 190 Personen) untergebracht. 100 Personen befinden sich aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit in von der Stadt Braunschweig angemieteten Wohnungen. Weitere Personen sind bei Verwandten oder Bekannten untergekommen oder haben sich nach Anerkennung mit eigenem Wohnraum versorgt.

Wie hoch der Anteil derjenigen ist, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens nicht anerkannt aber geduldet werden, ist nicht abzusehen. Dieser Personenkreis hat keinen Anspruch auf eigenen Wohnraum sondern ist weiterhin von der Stadt Braunschweig unterzubringen. Die Unterbringung wird in der Regel ebenfalls in den Wohnstandorten erfolgen müssen.

Des Weiteren werden Flüchtlinge durch die Anerkennung ihres Asylantrages aus dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den Bezug von Leistungen nach SGB II wechseln. In diesem Fall besteht dann auch ein Anspruch auf Übernahme von Kosten der Unterkunft. Die Flüchtlinge sind berechtigt sich freizügig auf dem Wohnungsmarkt zu bewegen. Bis sie eine Wohnung gefunden haben werden sie in der Praxis weiterhin in den Wohnstandorten verbleiben müssen. Eine sozialarbeiterische Betreuung ggf. in geringerem Umfang wird für diesen Zeitraum weiterhin sinnvoll sein und aus praktischen Gründen durch die Betreuung des Standorts geleistet werden müssen.

Daneben leben lt. Auskunft des Jobcenters ca. 500 anerkannte Flüchtlinge in Braunschweig, deren Wohnsituation nicht im Einzelnen bekannt ist, sie erhalten aber Alg II-Leistungen vom Jobcenter.

Perspektivisch soll die Aufnahme von Flüchtlingen in Niedersachsen in sogenannten Ankunftszentren erfolgen. In den Ankunftszentren sollen viele bis dato auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt werden. Nach Möglichkeit findet das gesamte Asylverfahren unter dem Dach des Ankunftszentrums statt - von der ärztlichen Untersuchung, über die Aufnahme der persönlichen Daten und der Identitätsprüfung, der Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag. Hierzu werden die Antragstellenden je nach Herkunftsland in sogenannte Cluster eingeteilt. Bei Menschen mit sehr guter Bleibeperspektive sowie Antragstellenden aus sicheren Herkunftsländern mit eher geringen Bleibeaussichten soll in der Regel vor Ort innerhalb von 48 Stunden angehört und über den Asylantrag entschieden werden. Eine Verteilung an die Kommunen soll dann nur für den anerkannten Personenkreis erfolgen. Der Verteilungsschlüssel sowie die exakte Ausgestaltung der durch das Integrationsgesetz vorgesehenen Wohnsitzauflage sind zurzeit noch nicht vollkommen klar. Lt. Integrationsgesetz haben die Menschen der Wohnsitzauflage Folge zu leisten, andernfalls erhalten sie keine Leistungen. Ausnahmen sind aber benannt.

Sollte dieses Modell greifen, werden der Stadt Braunschweig künftig in einem noch nicht abzuschätzenden Umfang Schutzbuchende mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht zugewiesen. Diese sind grundsätzlich nicht in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, sondern mit Wohnraum zu versorgen.

Abhängig von der derzeit nicht voraussehbaren außenpolitischen Entwicklung könnte es auch zu einer deutlichen Zunahme des Flüchtlingszustroms kommen. Völlig unklar ist, wie viele von ihnen in Deutschland ankämen und in welchem Umfang auch Braunschweig wieder einbezogen wäre.

Aufgrund der jüngsten politischen Entwicklung in Deutschland erscheint es aber eher unwahrscheinlich, dass ein ungeordneter Zustrom von Flüchtlingen vom Bund zugelassen wird.

2. Weitere Entwicklung

Bisher ist nicht absehbar, ab wann seitens des Landes überwiegend anerkannte Flüchtlinge zugewiesen werden. Daher werden es zunächst weiterhin Flüchtlinge ohne Anerkennung sein, die den Kommunen zugewiesen werden ggf. neben Flüchtlingen, über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte. Unter Berücksichtigung der für 2017 geltenden Zuweisungsquote und evtl. Abflüsse durch Anerkennung geht die Stadt Braunschweig derzeit davon aus, in 2017 ca. 500 Flüchtlinge unterbringen zu müssen.

Unterzubringende Flüchtlinge im Überblick:

- Bereits zugewiesene Flüchtlinge
- Flüchtlinge im Asylantragsverfahren ohne Entscheidung
- Flüchtlinge ohne Anerkennung (Geduldete)

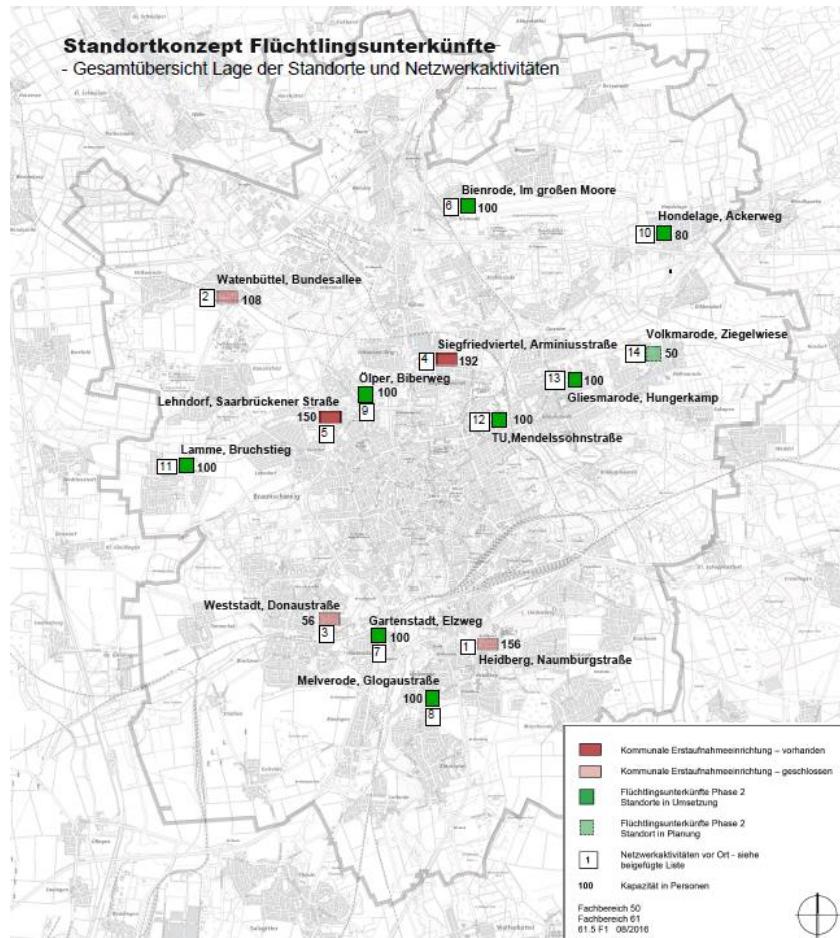
Hinsichtlich der Unterbringung in den Wohnstandorten ergibt sich für die vorgenannten verschiedenen Gruppen kein Unterschied.

Ausgehend vom Standortkonzept müssen zunächst ca. 210 Flüchtlinge aus der Sporthalle Arminiusstraße und der städtischen Erstaufnahmeeinrichtung Saarbrückener Straße in einer dezentralen Wohneinrichtung untergebracht werden. Dabei ist zunächst die Sporthalle zu räumen, da diese dem Schul- und Vereinssport so schnell wie möglich wieder zur Verfügung gestellt werden muss. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass von den zunächst bei Verwandten und Bekannten wohnenden Flüchtlingen, ein Teil ebenfalls in die dezentralen Wohneinrichtungen umziehen wird.

Die Verwaltung ist dabei abschließend die Betriebs- und Investitionskosten bezogen auf die unterschiedlichen Nutzungsformen zu ermitteln. Die Darstellung der Kosten wird in einer gesonderten Vorlage spätestens zur Ratssitzung am 28. März 2017 erfolgen.

3. Standorte – Lage, Kapazitäten, Ausstattung

3.1 Übersichtskarte zur Lage der Standorte



3.2 Kapazitäten

Von den zunächst geplanten fünfzehn dezentralen Standorten (ohne Kreiswehrersatzamt) werden acht Standorte an folgenden Orten realisiert:

Bauabschnitt I:

- Bienrode – Im Großen Moore
- Melverode – Glogaustraße
- Gartenstadt – Elzweg

Bauabschnitt II:

- Ölper – Biberweg
- Hondelage – Ackerweg

Bauabschnitt III:

- Lamme – Bruchstieg
- Giesmarode – Hungerkamp
- Nordstadt – Mendelssohnstraße

Die Gebäude werden in fester Bauweise errichtet und sind somit grundsätzlich für eine dauerhafte Wohnnutzung geeignet. Sie werden in Typ A und Typ B unterschieden.

Typ A

Im Rahmen der Unterbringung beläuft sich die Aufnahmekapazität auf bis zu 100 Personen.

Im Rahmen der Wohnraumnutzung stehen 26 Wohneinheiten (WE) zur Verfügung, davon

10 WE mit einem Wohn-/Schlafraum

- Größe ca. 22 m²,

8 WE mit zwei Schlafräumen

- Größe ca. 42 m²,

8 WE mit drei Schlafräumen

- Größe ca. 62 m².

Typ B

Im Rahmen der Unterbringung beläuft sich die Aufnahmekapazität auf bis zu 86 Personen.

Im Rahmen der Wohnraumnutzung stehen 23 WE zur Verfügung, davon

9 WE mit einem Wohn-/Schlafraum

- Größe ca. 22 m²,

7 WE mit zwei Schlafräumen

- Größe ca. 42 m²,

7 WE mit drei Schlafräumen

- Größe ca. 62 m².



3.3 Ausstattung

Alle Wohneinheiten zur Unterbringung von Flüchtlingen sind möbliert und mit einer voll ausgestatteten Küche versehen. Nebenräume zum Unterstellen von z. B. Fahrrädern, Kinderwagen, Wasch- und Trockenräume, etc. sind vorhanden. Alle Standorte verfügen über Gemeinschaftsräume zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen bzw. Stadtteilarbeit.

3.4 Besonderheiten einzelner Standorte

Bei den Standorten Ölper Biberweg, Griesmarode Hungerkamp und Nordstadt Mendelssohnstraße gibt es baurechtliche Einschränkungen. In Ölper und Griesmarode sind Nutzungen nur zu sozialen Zwecken im Rahmen einer sog. Heimbetreuung möglich. In der Nordstadt Mendelssohnstraße ist ausdrücklich studentisches Wohnen möglich.

3.4.1 Vergabe zweier Standorte an das Studentenwerk

Nach Mitteilung des Studentenwerks Osnabrück hat das Studentenwerk in der Stadt in den letzten Jahren zum Wintersemester jeweils mehr als 1.000 Bewerbungen für einen Wohnheimplatz im Studentenwohnheim erhalten, die nicht durch das Studentenwerk versorgt werden konnten. Aktuell (Stand November 2016) stehen 618 Bewerber / Bewerberinnen auf der Warteliste. Weitere 133 haben sich bereits für das Sommersemester 2017 beworben. Eine Nutzung der zurzeit nicht zur Unterbringung von Flüchtlingen

benötigten Standorte würde die Wohnungssituation der Studentinnen und Studenten in Braunschweig verbessern.

Für das Studentenwerk kommen die Standorte Nordstadt Mendelssohnstraße sowie Ölper Biberweg in Frage. Bei beiden Standorten gibt es baurechtliche Einschränkungen. Die planungsrechtliche Nutzung als Studentenwohnheim ist in der Nordstadt möglich. In Ölper ist eine Nutzung für allgemeines Wohnen und damit auch für reines studentisches Wohnen planungsrechtlich nicht zulässig. Zulässig wäre dem gegenüber eine soziale Einrichtung.

Dies könnte umgesetzt werden in Gestalt einer Unterbringung im Rahmen des Projektes „Brückenkurs für Geflüchtete“ der TU BS. Das Projekt genießt im Präsidium der TU Braunschweig hohes Ansehen. Die TU Braunschweig ist sehr daran interessiert, junge begabte und leistungsorientierte Menschen, die als Geflüchtete in Deutschland leben und hier ihre akademische Ausbildung beginnen oder fortsetzen wollen, zu unterstützen und an die TU Braunschweig zu binden. Besonders schwierig ist in diesem Zusammenhang, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine geeignete Unterbringung zur Verfügung zu stellen. Geflüchtete mit einer Hochschulzugangsberechtigung und guten Englischkenntnissen können sich auf die Teilnahme am Brückenkurs bewerben und während der Dauer des Brückenkurses (2 Semester) am Standort Ölper untergebracht werden. Ein entsprechendes Konzept befindet sich zurzeit in Abstimmung mit der TU BS und dem Studentenwerk Osniedersachsen. Die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit dieses Projekts befindet sich derzeit in der Abstimmung mit dem Baudezernat der Stadt Braunschweig.

Laut letzter Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks hat ein Viertel der Studierenden monatlich weniger als 670 € zum Lebensunterhalt zur Verfügung. In Braunschweig leben rund 2.500 BAföG-Empfängerinnen und –Empfänger, die eine eigene Unterkunft haben. Der Bedarfssatz im BAföG beträgt in diesem Fall pauschal 250 € warm. Vor diesem Hintergrund kalkuliert das Studentenwerk derzeit ebenfalls eine studentische Warmmiete pro Wohnheimplatz von 250,00 € monatlich. Das Studentenwerk vermietet seine Wohnheimplätze zu gleichen Konditionen unabhängig von der Einkommenssituation der Studentinnen und Studenten.

Die vertraglichen Konditionen zur Vermietung der Standorte Ölper Biberweg und Nordstadt Mendelssohnstraße an das Studentenwerk Osniedersachsen befinden sich in Abstimmung mit dem Finanzdezernat der Stadt Braunschweig.

Die Vermietung der o. g. Standorte an das Studentenwerk Osniedersachsen ist für die Stadt Braunschweig insbesondere auch deshalb von großem Vorteil, da bei Bedarf eine schnelle Nutzungsrückführung zur Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen ist. Damit die Stadt Braunschweig in die Lage versetzt wird, kurzfristig auf eine etwaige steigende Zuweisung von Flüchtlingen reagieren zu können, hat das Studentenwerk bereits die Bereitschaft zum Abschluss eines unbefristeten Mietverhältnisses mit 3-monatiger Kündigungsfrist bekundet.

Sollte im Standort Ölper eine Nutzung durch das Studentenwerk nicht möglich sein, kommt dort aufgrund der bauplanungsrechtlichen Einschränkungen lediglich eine Unterbringung von zugewiesenen noch nicht anerkannten Flüchtlingen in Betracht.

3.4.2 Nutzung der Standorte als Wohnstandorte

Die Standorte Melverode, Gartenstadt, Bienrode, Hondelage und Lamme können in der Nutzung aufgrund des geltenden Baurechts grundsätzlich als Wohnstandorte genutzt werden.

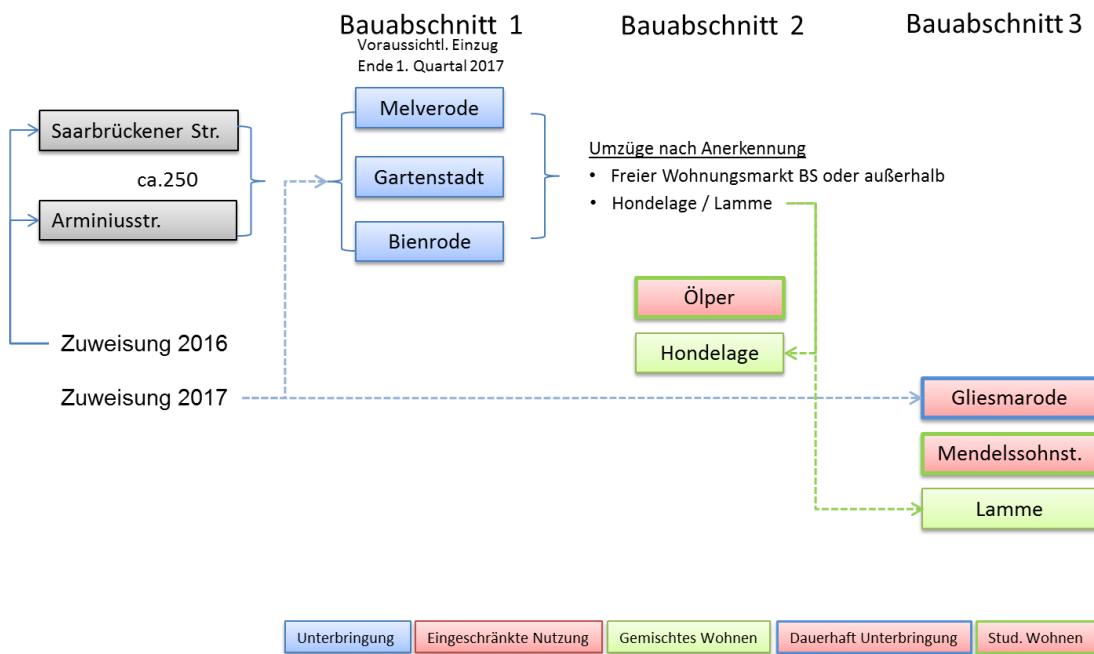
Die Belegung soll in diesem Fall möglichst die normale Durchmischung der Wohnbevölkerung abbilden. Eine prozentuale Verteilung zwischen allgemeinen Mietverträgen und flexiblen Unterbringungen wird angestrebt. Eine angemessene Anzahl an Probewohnverhältnissen soll eingerichtet werden. Eine Sozialverträglichkeit mit der Situation im Stadtteil wird ebenfalls angestrebt. Hierzu dienen die Gemeinschaftsräume zur

Durchführung von Integrationsmaßnahmen bzw. Stadtteilarbeit, über die alle Standorte verfügen.

Die Bewirtschaftung der Wohnstandorte soll durch die NiWo erfolgen. Die vertraglichen Verhandlungen befinden sich in Abstimmung mit dem Finanzdezernat der Stadt Braunschweig.

4. Nutzung der Standorte

Nutzung der Standorte im Überblick

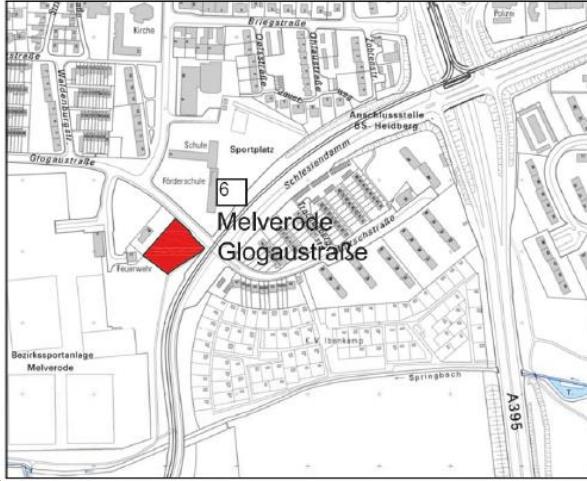


4.1 Nutzung der Standorte im Einzelnen:

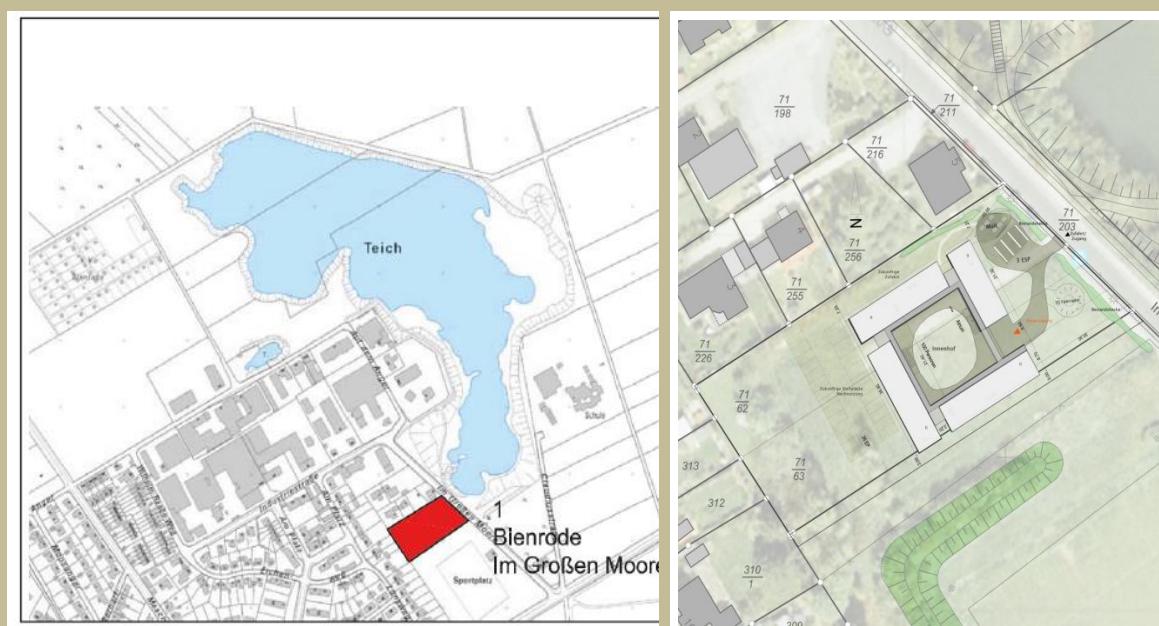
Im Folgenden werden die Standorte nach Bauabschnitt im Einzelnen mit ihrer vorgesehenen Nutzung ab Fertigstellung bis zur Dauer der nächsten 3 – 5 Jahre dargestellt:

Bauabschnitt I

Melverode Glogaustraße

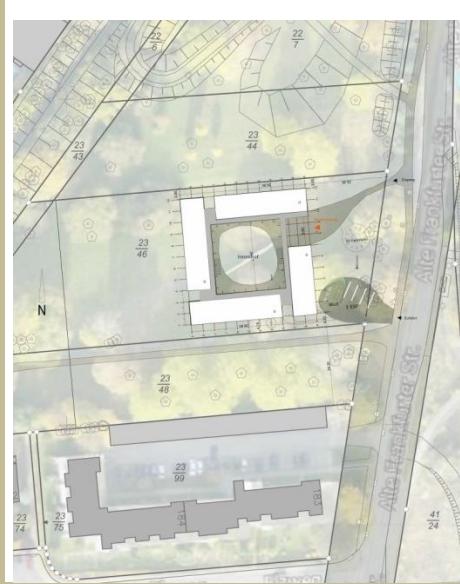
	
Bezugsfertig	Voraus. 1. Quartal 2017
Einzug	KW 6 bis KW 12 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ² m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ² m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ² m)
Erste Belegung:	Als Unterkunft im Rahmen von Unterbringung bis zu 100 Personen: 10 1-Z-WE mit bis zu 20 Bewohnern 8 2-Z-WE mit bis zu 32 Bewohnern 8 3-Z-WE mit bis zu 48 Bewohnern
Mögliche Perspektiven:	Dauerhaftes Wohnen (26 WE, ca. 50 Personen)
Verwaltung Immobilie	Stadt Braunschweig: Perspektivisch NiWo
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	1 (halbtags)
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	1
Hausmeister	1
Sicherheitsdienst	Geplant zunächst für die ersten drei Monate nach Bezug
Integration vor Ort	Netzwerk Runder Tisch Melverode; Initiative Kirchengemeinde
Krippe, Kita	Stephanus Kindergarten, Kindergarten St. Bernward, Heidberger Kindergarten e. V., Evangelischer Kindergarten Melverode
Grundschule	GS Melverode

Bauabschnitt I Bienrode Im Großen Moore

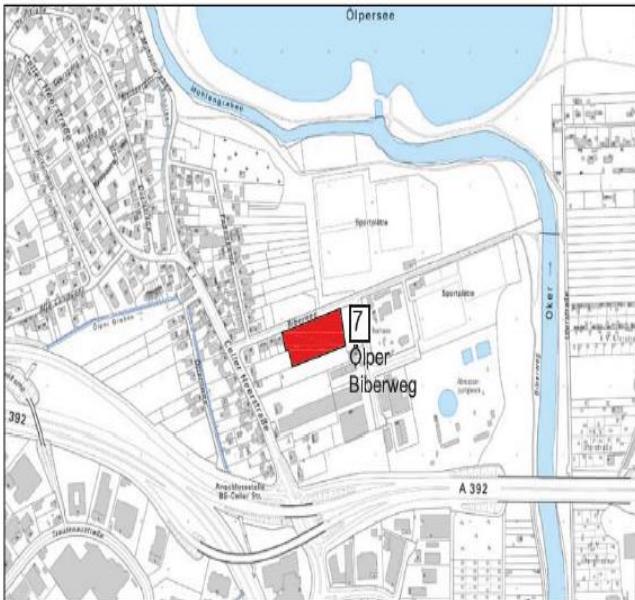


Bezugsfertig	Voraus. 1. Quartal 2017
Einzug	KW 6 bis KW 12 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ² m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ² m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ² m)
Erste Belegung:	Als Unterkunft im Rahmen von Unterbringung bis zu 100 Personen: 10 1-Z-WE mit bis zu 20 Bewohnern 8 2-Z-WE mit bis zu 32 Bewohnern 8 3-Z-WE mit bis zu 48 Bewohnern
Mögliche Perspektiven	Dauerhaftes Wohnen (26 WE, ca. 50 Personen)
Verwaltung Immobilie	Stadt Braunschweig; perspektivisch NiWo
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	1 (halbtags)
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	1
Hausmeister	1
Sicherheitsdienst	Geplant zunächst für die ersten drei Monate nach Bezug
Integration vor Ort	Netzwerk Runder Tisch Bienrode Initiative Bezirksbürgermeister
Krippe, Kita	Ev. Kindergarten Bienrode, Ev. Kindergarten Waggum, Ev. Kindergarten Wenden, Ev. Kindergarten Dankeskirche, Kindergarten Morgenstern
Zuständige Grundschule	GS Waggum

Bauabschnitt I Gartenstadt Elzweg

	
Bezugsfertig	Voraus. 1. Quartal 2017
Einzug	KW 6 bis KW 12 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ² m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ² m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ² m)
Erste Belegung:	Als Unterkunft im Rahmen von Unterbringung bis zu 100 Personen: 10 1-Z-WE mit bis zu 20 Bewohnern 8 2-Z-WE mit bis zu 32 Bewohnern 8 3-Z-WE mit bis zu 48 Bewohnern
Mögliche Perspektiven	Dauerhaftes Wohnen (26 WE, ca. 50 Personen)
Verwaltung Immobilie	Stadt Braunschweig; perspektivisch NiWo
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	1 (halbtags)
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	1
Hausmeister	1
Sicherheitsdienst	Geplant zunächst für die ersten drei Monate nach Bezug
Integration vor Ort	Netzwerk Runder Tisch Gartenstadt Initiative Kirchengemeinde
Krippe, Kita	Kita Gartenstadt, Kita Farbklecks, Ev. Kindergarten Rüningen, Kita Christian-Friedrich-Krull-Straße, Kita Schwedenheim
Zuständige Grundschule	GS Gartenstadt

Bauabschnitt II Ölper Biberweg

	
Bezugsfertig	Voraus. Anfang 2. Quartal 2017
Einzug	Ab KW 14 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ^2m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ^2m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ^2m)
Erste Belegung:	Studentisches Wohnen, Projekt Brückenkurs für Geflüchtete
Perspektiven	Kurzfristige Umwandlung (innerhalb eines Vierteljahres) in Unterbringung für Flüchtlinge möglich
Verwaltung Immobilie	Studentenwerk/TU BS
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	Betreuung durch Studentenwerk/TU BS
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	Betreuung durch Studentenwerk/TU BS
Hausmeister	Betreuung durch Studentenwerk/TU BS
Sicherheitsdienst	Nicht erforderlich
Integration vor Ort	Betreuung durch Studentenwerk/TU BS; Netzwerk Runder Tisch Ölper, Initiative Kirchengemeinde
Krippe, Kita	Kita Ölper, Kindergarten Ölper e. V., Ev. Kindergarten Watenbüttel, Kita Leipnizplatz
Zuständige Grundschule	GS Diesterwegstraße

Bauabschnitt II

Hondelage Ackerweg



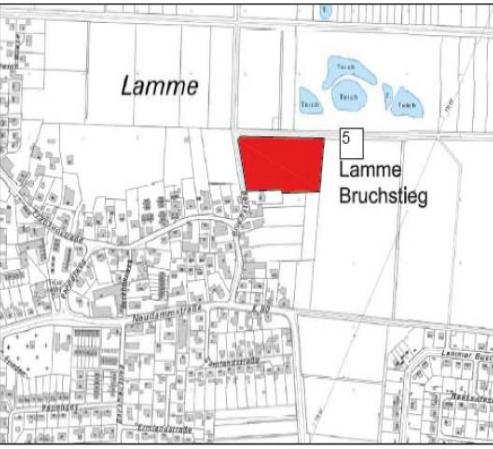
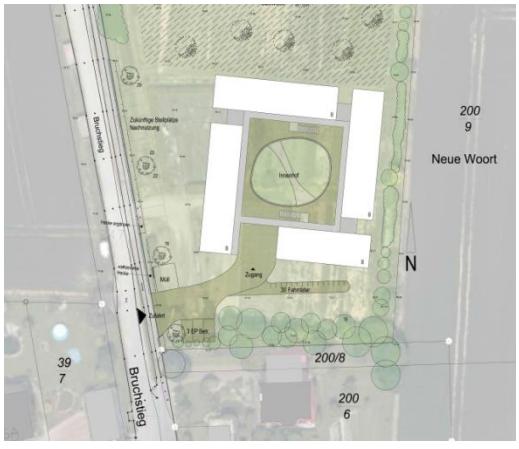
Bezugsfertig	Voraus. Anfang 2. Quartal 2017
Einzug	Ab KW 14 2017
Wohneinheiten (WE):	9 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ² m) 7 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ² m) 7 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ² m)
Belegung:	Wohnstandort
Perspektiven	Prozentuale Verteilung zwischen allgemeinen Mietverträgen und flexiblen Unterbringungen wird angestrebt
Verwaltung Immobilie	NiWo
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	NiWo
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	im Rahmen von Stadtteilarbeit (Freie Träger)
Hausmeister	NiWo
Sicherheitsdienst	Nicht erforderlich
Integration vor Ort	Netzwerk Runder Tisch Hondelage, Initiative durch Kirchengemeinde
Krippe, Kita	Kita Hondelage, Kita Peterskamp, Ev. Kindergarten Bevenrode, AWO Kindergarten Volkmarode, Ev. Kindergarten Volkmarode
Zuständige Grundschule	GS Hondelage

Bauabschnitt III Gliesmarode Hungerkamp



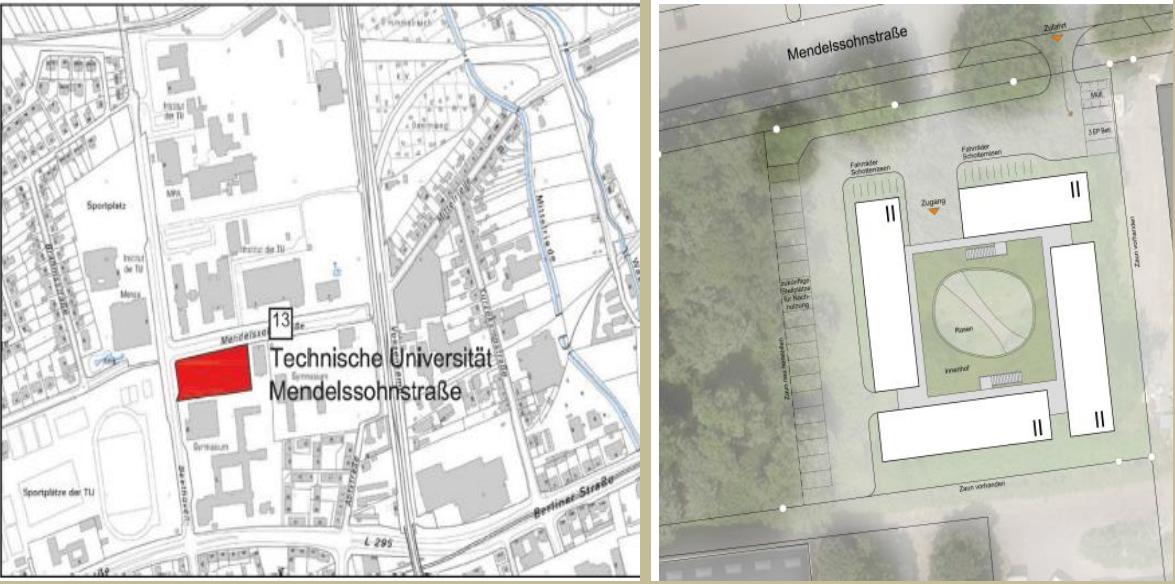
Bezugsfertig	Voraus. 2. Quartal 2017
Einzug	KW 14 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ²m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ²m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ²m)
Belegung:	Als Unterkunft im Rahmen von Unterbringung bis zu 100 Pers.: 10 1-Z-WE mit bis zu 20 Bewohnern 8 2-Z-WE mit bis zu 32 Bew. 8 3-Z-WE mit bis zu 48 Bew.
Mögliche Perspektiven	Dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen, evtl. soziale Unterbringung (z. B. Probewohnen, betreute Jugendwohngruppen etc.)
Verwaltung Immobilie	Stadt Braunschweig
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	1 (halbtags)
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	1
Hausmeister	1
Sicherheitsdienst	Geplant zunächst für die ersten drei Monate nach Bezug
Integration vor Ort	Netzwerk Runder Tisch Gliesmarode, Initiative Kirchengemeinden
Krippe, Kita	Kita Gliesmarode und Querum, AWO Kindergarten Querumer Straße, St. Marien Kindergarten
Zuständige Grundschule	GS Gliesmarode

Bauabschnitt III Lamme Bruchstieg

	
Bezugsfertig	Voraus. 2. Quartal 2017
Einzug	Ab KW 16 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ² m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ² m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ² m)
Belegung:	Wohnstandort
Perspektiven	Prozentuale Verteilung zwischen allgemeinen Mietverträgen und flexiblen Unterbringungen wird angestrebt
Verwaltung Immobilie	NiWo
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	NiWo
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	im Rahmen von Stadtteilarbeit (Freie Träger)
Hausmeister	NiWo
Sicherheitsdienst	Nicht erforderlich
Integration vor Ort	Netzwerk Runder Tisch Lamme, Initiative Netzwerk vor Ort
Krippe, Kita	Kita Lamme, Ev. Kindergarten St. Marien, Kindergarten Wilde Wiese
Zuständige Grundschule	GS Lamme

Bauabschnitt III

Nordstadt Mendelsohnstraße



Bezugsfertig	Voraus. 2. Quartal 2017
Einzug	Ab KW 18 2017
Wohneinheiten (WE):	10 WE mit 1 Zimmer (ca. 22 ² m) 8 WE mit 2 Zimmern (ca. 42 ² m) 8 WE mit 3 Zimmern (ca. 63 ² m)
Erste Belegung:	Studentisches Wohnen; Anmietung durch das Studentenwerk BS
Perspektiven	Kurzfristige Umwandlung (innerhalb eines Vierteljahres) in Unterbringung für Flüchtlinge möglich
Verwaltung Immobilie	Studentenwerk BS
Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter	Betreuung durch Studentenwerk BS
Sozialarbeiter/Sozialpädagogin/-pädagoge	Betreuung durch Studentenwerk BS
Hausmeister	Betreuung durch Studentenwerk BS
Sicherheitsdienst	Nicht erforderlich
Integration vor Ort	noch kein Netzwerk gebildet
Krippe, Kita	Kita Karlstraße, Kindergarten St. Albertus Magnus, Kita Grünwaldstraße, Kita Gliesmarode, Kita Siegmundstraße
Zuständige Grundschule	GS Heinrichstraße

4.2 Nutzung der Gemeinschaftsunterkunft Saarbrückener Straße

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Saarbrückener Straße soll aufgrund des unklaren weiteren Verlaufs der Flüchtlingssituation beibehalten werden. Eine erneute Inanspruchnahme von Sporthallen als Gemeinschaftsunterkünfte zur Erstaufnahme ist unbedingt zu vermeiden. Die Verwaltung wird flexible Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes in der Saarbrückener Straße in Abstimmung mit dem Vermieter, der Fa. Streiff, entwickeln.

5. Belegung und Betreuung der Standorte

5.1 Belegung der Standorte

Aufgrund der oben beschriebenen ungewissen und unklaren Ausgangslage soll die Belegung der Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen zunächst durch die Stadt Braunschweig erfolgen. Es ist erforderlich, auf zurzeit noch nicht absehbare Entwicklungen flexibel reagieren zu können. Erste Erfahrungen können gesammelt werden, die dann in weitere, konkretere Konzeptionen einfließen.

Unabhängig davon muss die Belegungssteuerung sowohl für die Unterbringung von Flüchtlingen als auch für die Nutzung als Wohnraum bei der Stadt Braunschweig verbleiben. Zur Sicherstellung müssen Belegungsrechte in Form von Besetzungsrechten eingeräumt werden, sofern die Stadt Braunschweig nicht selbst Vermieter ist.

Über die Vergabe der Wohnungen in den Wohnstandorten soll eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der NiWo und der Stadt Braunschweig entscheiden.

5.2 Betreuung der Standorte

5.2.1 Betreuung der Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Es ist vorgesehen, dass die Betreuung der Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen durch städtisches Personal erfolgt. Ebenso ist zunächst unter Einbeziehung eines externen Sicherheitsdienstes für 24 Stunden ein Ansprechpartner vor Ort vorgesehen. Die Personalausstattung pro Standort umfasst:

- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ganztags
- Verwaltungskraft halbtags
- Unterkunftswart (ganztags)

Für die ersten drei Monate nach Bezug ist ein Sicherheitsdienst (Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr, Samstag/Sonntag und an Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) vorgesehen. Diese Aufgabe wird an einen freien Anbieter vergeben.

5.2.2 Betreuung der Wohnstandorte

In den beiden Standorten Lamme und Hondelage, die zunächst als Wohnstandorte vorgesehen sind, soll für eine gedeihliche Stadtteilarbeit eine sozialpädagogische Betreuung eingerichtet werden. Die vorhandenen Gemeinschaftsräume bieten hierfür gute Möglichkeiten zur Integration des Wohnstandortes nach innen und außen. Die Aufgabe soll an freie Träger vergeben werden.

6. Zusammenfassung

Diese Konzeption geht von den derzeit im Wesentlichen bekannten Bedingungen aus. Diese können großen Veränderungen unterworfen sein. Folgende Dinge sind deshalb zu beachten:

- Einer der wichtigsten zu beachtenden Punkte ist die Gewährleistung einer größtmöglichen Flexibilität, da die Gesamtflüchtlingssituation sehr unsicher ist. Hunderttausende sind auf der Flucht. Viele haben Europa als Ziel. Aufgrund dieser ungewissen Gesamtlage sollten die insgesamt zu treffenden vertraglichen Konstellationen sowohl mit dem Studentenwerk als auch mit der NiWo für die Belegung der Standorte so flexibel wie möglich gestaltet werden. Es ist erforderlich, auf zurzeit noch nicht absehbare Entwicklungen möglichst schnell reagieren zu können. Eine schnelle Nutzungsrückführung zur Unterbringung von Flüchtlingen muss vorgesehen werden. Mit der unter 4.2 vorgesehenen Belegung bleiben 50% der Unterbringung von Flüchtlingen vorbehalten, die schnelle Nutzungsrückführung in den Standorten Ölper und Nordstadt ist gegeben. Die Konzeption sollte aufgrund der Erfahrungen und politischen Veränderungen laufend angepasst werden.
- Zur Sicherstellung müssen auf jeden Fall Belegungsrechte in Form von Besetzungsrechten eingeräumt werden, sofern die Stadt das Eigentum an den Gebäuden aufgibt.

Betreff:**Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

17.03.2017

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

21.03.2017

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

28.03.2017

Ö

Beschluss:

Dem anliegenden Konzept zur Nutzung der Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Konzept zur Nutzung der Wohnstandorte für Flüchtlinge wurde wegen noch durchzuführender Abstimmungen und Vertragsverhandlungen, insbesondere aufgrund der vorgesehenen Nutzungsänderungen, im Rahmen einer Mitteilung zur Anhörung gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (DS17-03640) den betroffenen Stadtbezirksräten 112 – Wabe-Schunter-Beberbach, 113 – Hondelage, 212 – Heidberg-Melverode, 321 – Lehndorf-Watenbüttel, 310 – Westliches Ringgebiet und 331 – Nordstadt vorgestellt und zur Kenntnis gegeben.

In den Fachausschüssen wurde die Beschlussvorlage (DS 17-03641) beraten und im Ausschuss für Soziales und Gesundheit einstimmig (9/0/0) und im Ausschuss für Integration mit einer Enthaltung (10/0/1) angenommen.

Der Stadtbezirksrat 321 – Lehndorf-Watenbüttel fasste im Rahmen der Anhörung folgenden einstimmigen (14/0/0) Beschluss:

„Die Verwaltung wird gebeten, bei der vorgesehenen Nutzungsänderung der Flüchtlingsunterkünfte, soweit baurechtlich möglich, auch eine Mischnutzung von Flüchtlingen mit anderen im Nachnutzungskonzept 17-03640 vorgesehenen Gesellschaftsgruppen in Betracht zu ziehen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

An vier der acht vorgesehenen Standorte zur Flüchtlingsunterbringung ist in anliegendem Konzept eine Nutzungsänderung vorgesehen.

Die Standorte Ölper und Nordstadt sollen dem Studentenwerk Ostniedersachsen zur Verfügung gestellt werden. In Ölper sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des „Brückenkurs für Geflüchtete“ gemeinsam mit Studenten der TU Braunschweig wohnen. Der Standort in der Nordstadt soll für studentisches Wohnen genutzt werden. Hier können auch anerkannte Flüchtlinge, die in Braunschweig studieren wollen, eine Wohnung anmieten.

Die Standorte in Hondelage und Lamme sollen dem allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Die Bewirtschaftung soll durch die NiWo erfolgen. Auch hier kann eine Anmietung der Wohnungen durch anerkannte Flüchtlinge erfolgen.

Insofern ist an den o. g. Standorten eine Mischnutzung möglich. Die Standorte in Melverode, Bienrode, Gartenstadt und Gliesmarode werden wie im Standortkonzept (DS-15-01259) vorgesehen zur Unterbringung der noch nicht anerkannten Flüchtlinge genutzt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

02.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	07.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	14.03.2017	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	17.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf insbesondere aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen der Änderung. Ferner soll der gemeinsame Schulbezirk zwischen den Grundschulen Broitzem und Gartenstadt aufgehoben werden, der das frühere Baugebiet „Donaustraße-Südost“ umfasst. Außerdem sollen die von den Stadtbezirksräten seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung beschlossenen neuen Straßen den einzelnen Grundschulbezirken zugeordnet werden.

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Zu Art. I 1. und 3. a): Gemeinsamer Schulbezirk der Grundschulen Gartenstadt und des Grundschulzweigs der Grund- und Hauptschule Rüningen

Die Gründe für die Notwendigkeit der Einrichtung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen ab dem Schuljahr 2018/2019 sowie die Festlegung von Zügigkeiten für die Grundschule Gartenstadt (Zweizügigkeit: acht Klassen) und für den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen (Einzügigkeit: vier Klassen) sind in der Ds 17-03983 dargelegt. Bis auf die Sitzung des Stadtbezirksrates Broitzem am 14. März 2017 wird die vorgenannte Drucksache Gegenstand der Beratung in den in der Beratungsfolge für diese Vorlage vorgesehenen Gremien sein.

Zu Art. I 3. b)

Die Straßen Helene-Künne-Allee, Martha-Fuchs-Straße, Nellie-Friedrichs-Straße, Tilla-von-Praun-Straße, Viktoria-Luise-Straße und Wilhelmine-Reichardt-Weg im Stadtteil Broitzem sind bisher gemeinsam den Grundschulbezirken Broitzem und Gartenstadt zugeordnet. Die gemeinsame Zuordnung soll aufgehoben werden, da die Kinder aus den vorgenannten Straßen in der Vergangenheit weit überwiegend an der Grundschule Broitzem angemeldet wurden. Die Straßen sollen zukünftig allein dem Grundschulbezirk Broitzem zugeordnet werden. Diese vorgeschlagene Veränderung ist mit beiden Schulleitungen abgestimmt worden.

Zu Art. I 3. c) bis f): Ergänzung der Zuordnung von Straßen

Es handelt sich um neue Straßen, deren Benennung die jeweils zuständigen Stadtbezirksräte seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung im Jahre 2016 beschlossen haben und die – wie in der Anlage dargestellt – den Grundschulbezirken Bültenweg, Diesterwegstraße, Isoldestraße und Rheinring zugeordnet werden.

Dr. Hanke

Anlage:
Siebte Satzung

Anlage

Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 28. März 2017

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, Seite 25) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen werden Obergrenzen für die Zügigkeit der Grundschule Gartenstadt und des Grundschulzweigs der Grund- und Hauptschule Rüningen festgelegt. Für den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen wird eine Einzügigkeit (vier Klassen) und für die Grundschule Gartenstadt eine Zweizügigkeit (acht Klassen) festgelegt.

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 2 werden als Absätze 4 bis 7 geführt.
3. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Grundschule Gartenstadt und dem Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen werden folgende Straßen zugeordnet:

Grundschule Gartenstadt	Achtermannstraße* Alte Frankfurter Straße* Am Alten Bahnhof 13 – 17* Am Füllerkamp* Am Fuhsekanal* Am Turmsberg* Arndtstraße 1 - 16 und 22 - 38* Büchnerstraße* Deisterstraße* Diestelbleek* Eisenbütteler Straße* Elzweg* Fabrikstraße* Frankfurter Straße 34 - 49 und 218 - 263* Friedrich-Seele-Straße 1 - 12* Hainbergstraße* Harzstieg* Helene-Künne-Allee* Hilsstraße* Hoheworth* Hugo-Luther-Straße 17 – 53*	Im Seumel* Ithstraße* Jahnstraße* Lappwaldstraße* Marienberger Straße* Martha-Fuchs-Straße* Nellie-Friedrichs-Straße* Oderblick* Otto-v.-Guericke-Straße* Rhönweg* Schrotweg* Sollingstraße* Stobwasserstraße* Süntelstraße* Tilla-von-Praun-Straße* Theodor-Heuss-Straße 7, 10, 12, 26 und 28* Torhausweg* Viktoria-Luise-Straße* Werkstättenweg* Wilhelmine-Reichard-Weg* Wurmbergstraße*
--	---	---

* gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Rüningen

Grundschule Rüningen	Am Sandberg* Altenaustraße* Am Westerberge* Auf der Worth* Berkenbuschstraße* Böttgerstraße* Braunstraße* Dieselstraße* Engelhardstraße* Goethestraße* Granestraße* Grüner Weg* Hahnenkleestraße* Heerstieg* Holstenweg* Hohegeißstraße* Im Turmwinkel* Irisweg*	Kamp* Lautenthalstraße* Leiferder Weg* Lessingstraße* Liebigstraße* Mühlenweg* Raabestraße* Rüningenstraße 70 - 80* Schenkendamm* Schlichtingstraße* Schmitzstraße* Schwarzer Weg* Singerstraße* Thiedestraße* Unterstraße* Westerbergstraße 85 - 98* Wildemannstraße* Zollkamp*
---------------------------------	---	---

* gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Gartenstadt

- b) Die bisher dem Grundschulbezirk Broitzem gemeinsam mit dem Grundschulbezirk Gartenstadt zugeordneten Straßen Helene-Künne-Allee, Martha-Fuchs-Straße, Nellie-Friedrichs-Straße, Tilla-von-Praun-Straße, Viktoria-Luise-Straße und Wilhelmine-Reichardt-Weg werden ausschließlich dem Grundschulbezirk Broitzem zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Bültenweg wird die Schwanbergerstraße zugeordnet.
- d) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird die Straße Noltemeyerhöfe zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Isoldestraße wird die Straße Nordanger zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Rheinring wird die Isselstraße zugeordnet.

Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Betreff:**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

17.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	17.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

Die als Anlage dieser Ergänzungsvorlage beigefügte geänderte Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Bei der Erstellung der Ursprungsvorlage beigefügten Siebten Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) sind in Art. I, Ziffer 3 a) der Grundschule Gartenstadt fälschlicherweise noch die Straßen aus dem gemeinsamen Schulbezirk mit der Grundschule Broitzem zugeordnet worden. Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

Helene-Künne-Allee
Martha-Fuchs-Straße
Nellie-Friedrichs-Straße
Tilla-von-Praun-Straße
Viktoria-Luise-Straße
Wilhelmine-Reichard-Weg,

In der geänderten Siebten Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) sind diese Straßen unter Art. I, Ziffer 3 a) bei der Grundschule Gartenstadt durchgestrichen dargestellt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Geänderte Siebte Satzung

Anlage

Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 28. März 2017

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 3. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 22. Juni 2016, Seite 25) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

Aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen werden Obergrenzen für die Zügigkeit der Grundschule Gartenstadt und des Grundschulzweigs der Grund- und Hauptschule Rüningen festgelegt. Für den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen wird eine Einzügigkeit (vier Klassen) und für die Grundschule Gartenstadt eine Zweizügigkeit (acht Klassen) festgelegt.

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 2 werden als Absätze 4 bis 7 geführt.
3. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Grundschule Gartenstadt und dem Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rüningen werden folgende Straßen zugeordnet:

Grundschule Gartenstadt	Achtermannstraße* Alte Frankfurter Straße* Am Alten Bahnhof 13 – 17* Am Füllerkamp* Am Fuhsekanal* Am Turmsberg* Arndtstraße 1 - 16 und 22 - 38* Büchnerstraße* Deisterstraße* Diestelbleek* Eisenbütteler Straße* Elzweg* Fabrikstraße* Frankfurter Straße 34 - 49 und 218 - 263* Friedrich-Seele-Straße 1 - 12* Hainbergstraße* Harzstieg* Helene-Künne-Allee* Hilsstraße* Hoheworth* Hugo-Luther-Straße 17 – 53*	Im Seumel* Ithstraße* Jahnstraße* Lappwaldstraße* Marienberger Straße* Martha-Fuchs-Straße* Nellie-Friedrichs-Straße* Oderblick* Otto-v.-Guericke-Straße* Rhönweg* Schrotweg* Sollingstraße* Stobwasserstraße* Süntelstraße* Tilla-von-Praun-Straße* Theodor-Heuss-Straße 7, 10, 12, 26 und 28* Torfhausweg* Viktoria-Luise-Straße* Werkstättenweg* Wilhelmine-Reichard-Weg* Wurmbergstraße*
--	---	--

* gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Rüningen

Grundschule Rüningen	Am Sandberg* Altenaustraße* Am Westerberge* Auf der Worth* Berkenbuschstraße* Böttgerstraße* Braunstraße* Dieselstraße* Engelhardstraße* Goethestraße* Granestraße* Grüner Weg* Hahnenkleestraße* Heerstieg* Holstenweg* Hohegeißstraße* Im Turmwinkel* Irisweg*	Kamp* Lautenthalstraße* Leiferder Weg* Lessingstraße* Liebigstraße* Mühlenweg* Raabestraße* Rüningenstraße 70 - 80* Schenkendamm* Schlichtingstraße* Schmitzstraße* Schwarzer Weg* Singerstraße* Thiedestraße* Unterstraße* Westerbergstraße 85 - 98* Wildemannstraße* Zollkamp*
---------------------------------	---	---

* gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Gartenstadt

- b) Die bisher dem Grundschulbezirk Broitzem gemeinsam mit dem Grundschulbezirk Gartenstadt zugeordneten Straßen Helene-Künne-Allee, Martha-Fuchs-Straße, Nellie-Friedrichs-Straße, Tilla-von-Praun-Straße, Viktoria-Luise-Straße und Wilhelmine-Reichardt-Weg werden ausschließlich dem Grundschulbezirk Broitzem zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Bültenweg wird die Schwanbergerstraße zugeordnet.
- d) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird die Straße Noltemeyerhöfe zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Isoldestraße wird die Straße Nordanger zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Rheinring wird die Isselstraße zugeordnet.

Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig,

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Betreff:**Zukunft der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Grundschule Gartenstadt****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

02.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	07.03.2017	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	09.03.2017	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	17.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

1. Aus den beiden Grundschulbezirken Gartenstadt und Rüningen wird ab dem Schj. 2018/2019 ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Die Eltern und Erziehungsberechtigten der dort wohnhaften Kinder haben im Rahmen der jeweiligen schulischen Kapazitäten die freie Wahl, an welcher der beiden Schulen sie ihr Kind anmelden.
2. Um ein ausreichendes Raumangebot für den HS-Zweig der GHS Rüningen vorzuhalten, wird eine 1-Zügigkeit des GS-Zweigs festgelegt. Gleichzeitig wird für die GS Gartenstadt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Raumressourcen eine 2-Zügigkeit bestimmt.
3. Damit die Zusammenlegung der Grundschulbezirke Gartenstadt und Rüningen sowie die Bestimmung der Zügigkeiten zum Schj. 2018/2019 wirksam werden können, ist eine Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig erforderlich die in einer gesonderten Beschlussvorlage vorzulegen ist.

Sachverhalt:

Ziel der Beschlussvorlage ist es, den Eltern der Kinder aus den Grundschulbezirken Gartenstadt und Rüningen Sicherheit hinsichtlich der zukünftigen Beschulung zu geben und frühzeitig über die erarbeitete Lösung und die daraus folgende Änderung der Schulbezirkssatzung zu informieren. Die Beschlussvorlage wird dem Rat der Stadt Braunschweig vorgelegt, da sie Teil des Schulentwicklungsplans für die allgemein bildenden Schulen (SEP) ist, für dessen Erstellung ein Ratsbeschluss am 12. November 2013 gefasst wurde (s. Ds 16390/13).

Im SEP werden zu bestimmten Problemlagen Szenarien entworfen, in denen unterschiedliche Lösungsansätze erörtert werden. Die einzelnen Varianten werden jeweils bewertet und daraus eine Handlungsempfehlung der Verwaltung entwickelt. Die Zukunft der GHS Rüningen ist Gegenstand eines Szenarios geworden, weil die Schule in den letzten Jahren unter Raumknappheit litt und sich die Situation mit Beginn der Sanierung des Schulgebäudes ab 2014 noch weiter verschärft. Für die Zeitdauer der Sanierung wurden im Schj. 2014/2015 zwei Klassen und ab dem Schj. 2015/2016 alle vier Klassen des GS-Zweigs der GHS Rüningen in die GS Gartenstadt ausgelagert (s. Ds 17644/15).

Ab diesem Zeitpunkt wurden verschiedene Lösungen für die Zeit nach Abschluss der Schulsanierung der GHS Rüningen von der Verwaltung erarbeitet. Die insgesamt fünf Varianten mit ihren potenziellen Auswirkungen wurden dem Schulausschuss gemeinsam mit weiteren Szenarien am 18. Dezember 2015 vorgestellt (s. Ds 15-01170).

Der umfangreiche Beteiligungsprozess mit der Einbindung der Schulleitungen und Lehrerkollegien, der Nds. Landesschulbehörde, der Eltern beider Standorte und der Stadtbezirksräte Rüningen und Westliches Ringgebiet wurde fortgesetzt. Mit der „Variante 6“ und der daraus resultierenden Handlungsempfehlung, die die Basis für den vorliegenden Beschlussvorschlag ist, sieht die Verwaltung die verschiedenen Standpunkte aller beteiligten Akteure angemessen berücksichtigt. Vor allem ist dies eine Lösung zum Wohl der Kinder, die zukünftig eine der beiden Schulen besuchen werden.

Der Umzug der Rüninger Klassen, die derzeit in die GS Gartenstadt ausgelagert sind, zurück nach Rüningen erfolgt bereits im kommenden Schj. 2017/2018. Es ist geplant, dass die Schulsanierungsarbeiten (Fertigstellung des 3. Bauabschnitts, Außenanlagen folgen noch) in Rüningen bis zum Ende der Sommerferien in 2017 abgeschlossen sind. Allerdings ist der Umzug an den Standort Rüningen erst in den Herbstferien des Schj. 2017/2018 vorgesehen, um einen zeitlichen Puffer hinsichtlich zeitlicher Verzögerungen bei den Arbeiten bzw. den baulich-technischen Abnahmen zu haben.

Der Beschluss würde erst zum Schj. 2018/2019 für den 1. Schuljahrgang und die neu einzuschulenden Kinder in den nachfolgenden Schuljahren wirksam werden, da so den Eltern ausreichend zeitlicher Vorlauf gegeben ist, sich zu informieren und zu entscheiden. Ab dem Schj. 2018/2019 hätten somit alle Eltern der in Gartenstadt und Rüningen wohnhaften Kinder eines 1. Schuljahrgangs bei der Einschulung die Wahlmöglichkeit, ihr Kind entweder an der GS Gartenstadt oder an der GHS Rüningen anzumelden.

Da die Raumressourcen der GHS Rüningen mit 17 allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) auch bei zukünftig möglicherweise zurückgehenden Schülerzahlen im HS-Zweig weiterhin knapp bemessen sind, ist eine Begrenzung des GS-Zweigs seitens des Schulträgers auf eine 1-Zügigkeit erforderlich. Das zukünftige Elternwahlverhalten hinsichtlich des Beschulungsstandorts ist nicht vorhersehbar. Die Verwaltung geht aufgrund der Rückmeldungen der Rüninger Eltern, deren Kinder aktuell in der Gartenstadt beschult werden, davon aus, dass zukünftig mehr Rüninger Kinder die GS Gartenstadt als umgekehrt Kinder aus Gartenstadt die GHS Rüningen besuchen werden.

Wenn in einem kommenden Schuljahr mehr Anmeldungen an der GHS Rüningen als für eine 1. Klasse vorliegen, müsste ein Losverfahren über den Beschulungsort entscheiden, da die Schule ab dem Schj. 2018/2019 aus Mangel an Raumressourcen keine zweite 1. Klasse mehr unterbringen kann. In diesem Fall würde die GS Gartenstadt zusätzliche Kinder aus Rüningen aufnehmen. Dies würde jedoch nicht zu einem Überschreiten der 2-Zügigkeit in der GS Gartenstadt führen.

Für die aus Rüningen kommenden Schülerinnen und Schüler, die zukünftig die GS Gartenstadt besuchen möchten, wird die bereits während der Schulsanierung praktizierte Schülerbeförderung vom Schulgebäude Rüningen zum Schulgebäude Gartenstadt und zurück angeboten werden.

Dr. Hanke

Anlage/n: SEP-Szenario „Zukunft der GHS Rüningen“

Anlage zu Ds 17-03983

Stadt Braunschweig
Fachbereich Schule
40-20-06.6

1. März 2017

Szenario: Zukunft der GHS Rüningen

Gliederung:

- 1. Untersuchungsgegenstand und Problemstellung**
- 2. Analyse der Ist-Situation**
- 3. Prognostische Analyse der Einflussfaktoren**
- 4. Definition und Deskription der Szenariovarianten**
- 5. Interpretation und Bewertung**
- 6. Handlungsempfehlung der Verwaltung**

1. Untersuchungsgegenstand und Problemstellung

Das Raumangebot der GHS Rüningen ist für die Anzahl der erforderlichen Klassen nicht ausreichend. Die räumliche Situation hat sich durch die umfangreiche Sanierung (s. Ds 17343/14) verschärft. Somit stehen der Schule seit März 2015 zu wenige Räume für die Unterbringung aller Klassen zur Verfügung.

Am 8. Juli 2014 hatte der Verwaltungsausschuss (VA) beschlossen (Ds 16935/14 mit zwei Ergänzungsvorlagen), im Schj. 2014/2015 zwei Klassen des Grundschulzweigs in die GS Gartenstadt auszulagern. Dieser Beschluss wurde vom VA am 23. Juni 2015 dahingehend abgeändert, dass ab dem Schj. 2015/2016 während der Sanierung alle vier Klassen des Grundschulzweigs in der GS Gartenstadt beschult werden (s. Ds 17644/15). Mit diesem Beschluss konnte bis zum Schj. 2016/2017 die räumliche Situation entspannt werden.

In der Analyse der Ist-Situation wird dargestellt, wie neben den Sanierungsmaßnahmen, die voraussichtlich im Sommer 2017 abgeschlossen werden, weitere Entwicklungen in den letzten Jahren dafür gesorgt haben, dass aktuell und zukünftig im Gebäudebestand nicht genügend Platz für die Unterbringung sowohl des Grundschul- als auch des Hauptschulzweigs vorhanden ist. Um eine Problemlösung zu diskutieren, werden verschiedene Szenariovarianten entwickelt. Das hier dargestellte Szenario ist zudem verknüpft mit dem im Juni 2015 SchA vorgestellten Bericht zur „Entwicklung der weiterführenden Schulen nach Schulformen (Sek. I) ohne schulorganisatorische Veränderungen“.

Es werden sechs verschiedene Szenariovarianten beschrieben. Alle Entwürfe folgen der Grundannahme, dass der Hauptschulzweig der GHS Rüningen weiterhin benötigt wird. Folgen einer in einem späteren Szenario zu diskutierenden Einrichtung einer 6. IGS auf die benötigten Kapazitäten der Hauptschulplätze, die allerdings frühestens in einigen Jahren ihre Wirkung zeigen könnten, werden ebenso wenig berücksichtigt wie mögliche, aber aktuell nicht geplante landesweite Veränderungen schulgesetzlicher Art bzgl. des Fortbestands der Schulform Hauptschule.

Ein erster Szenarioentwurf mit vier Varianten war Gegenstand der Gespräche, die die Verwaltung mit der Schule (Schulleitung und Kollegium), der NLSchB, den Eltern in Rüningen und Gartenstadt sowie politischen Vertreterinnen und Vertretern des StBezR Rüningen geführt hat. Die Ergebnisse der Gespräche wurden in das Szenario eingearbeitet.

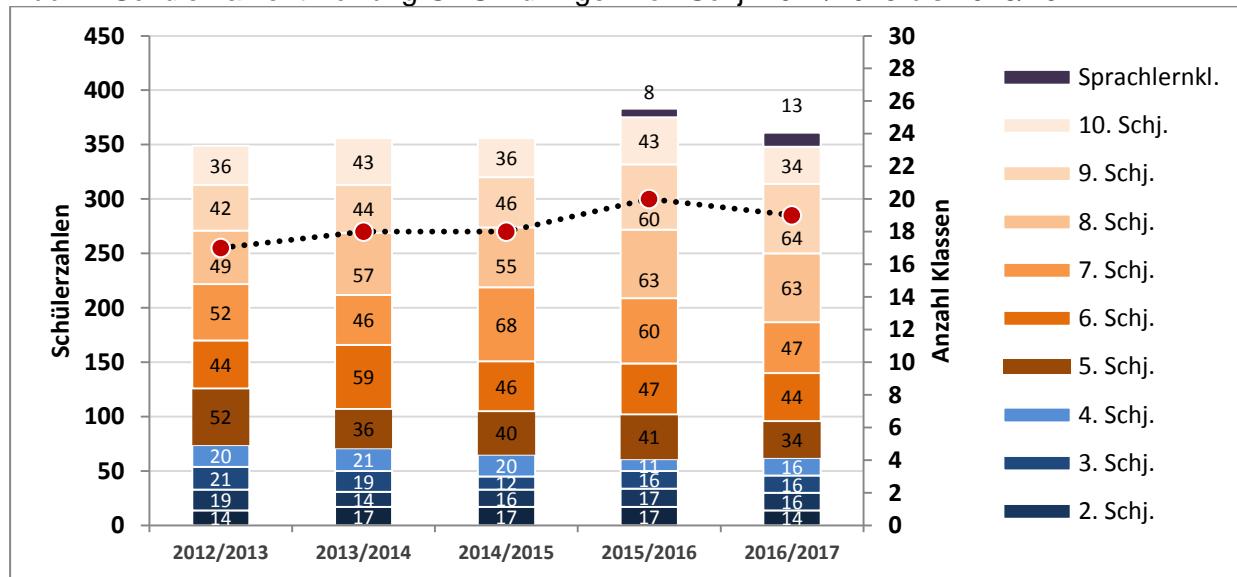
2. Analyse der Ist-Situation

Bei der Analyse der Ist-Situation werden die historischen und aktuellen Schülerzahlen betrachtet sowie Veränderungen der Bildungsbeteiligung und der schulischen Übergänge beschrieben. Zudem wird auf besondere Problemlagen der Schule (hier: Sanierung) eingegangen.

Schülerzahlen:

Die Schülerzahlen der GHS Rüningen werden rückwirkend für die letzten fünf Schuljahre betrachtet.

Abb. 1: Schülerzahlentwicklung GHS Rüningen von Schj. 2012/2013 bis 2016/2017:



Seit dem Schj. 2015/2016 gibt es eine Sprachlernklasse (bei der Anzahl der Klassen bereits berücksichtigt).

Seit dem Schuljahr 2012/2013 sind die Schülerzahlen an der Grund- und Hauptschule Rüningen von 349 auf 383 im Schuljahr 2016/2017 gestiegen, während sie 2016/2017 wieder auf 361 zurückgingen. Der Anstieg der Schülerzahl betraf jedoch nur den Hauptschulzweig, während im Grundschulzweig nur noch 62 Kinder im Schuljahr 2016/2017 unterrichtet wurden (Höchstzahl 74 im Schuljahr 2012/2013). Insgesamt wurden 19 Klassen, davon 14 im HS-Zweig und eine Sprachlernklasse, gebildet. Im Schj. 2014/2015 wurden die ersten beiden Klassen des GS-Zweigs an der GS Gartenstadt beschult, seit dem Schj. 2015/2016 sind alle Grundschulklassen dorthin ausgelagert.

Bildungsbeteiligung Hauptschulen / Anteil der GHS Rüningen:

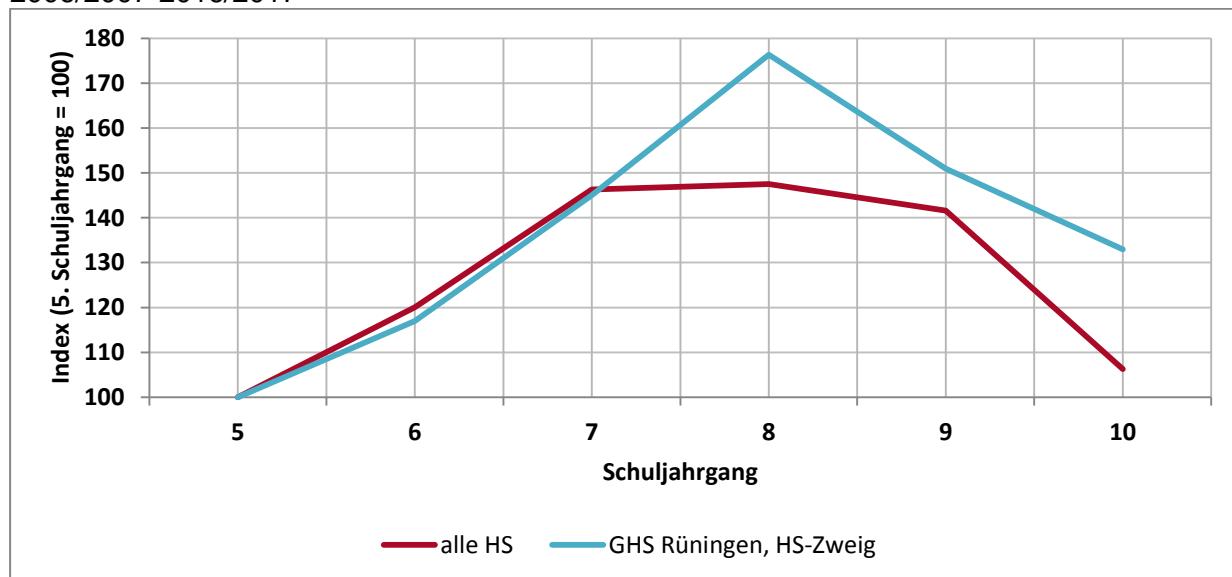
Die Bildungsbeteiligung an den Hauptschulen im Sek. I ist von 10,4% im Schj. 2012/2013 auf 7,1% im Schj. 2016/2017 zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Übergangsquote der Grundschülerinnen und Grundschüler aus Braunschweig in die 5. Klassen der Hauptschulen bzw. HS-Zweige von 7% auf 3,9% verringert. Einfluss auf die zurückgehende Bildungsbeteiligung hatten auch die neuen IGS-Angebote in Volkmarode und im Heidberg. Ob sich die Übergangsquoten weiter zurückentwickeln werden, ist noch nicht abzusehen. Hier ist auch abzuwarten, ob der Wegfall der Schullaufbahnempfehlungen seit dem Schj. 2015/2016 den Trend zu den Gymnasien weiter verstärkt. Andererseits ist es durch die auslaufenden Förderschulen Lernen bedingt jedoch möglich, dass die Hauptschulen vermehrt Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen aufnehmen werden. In den letzten beiden Schuljahren waren dies bereits 24 bzw. 16 Kinder in den 5. Klassen an den drei Hauptschulen bzw. HS-Zweigen.

Trotz zurückgehender Übergangsquoten sind nach Aufhebung der HS Volkmarode und Heidberg die verbliebenen Hauptschulangebote in der Stadt Braunschweig jedoch stark

nachgefragt, da in den letzten Jahren ab dem 7. Schuljahrgang eine große Anzahl von Schulwechslerinnen und -wechsleln aus den Realschulen und Integrierten Gesamtschulen aufgenommen werden musste (sogen. „Rückläufer“ oder „Abschulungen“). Dies führt an allen Hauptschulstandorten – so auch an der GHS Rüningen – regelmäßig zu Klassenteilungen in den höheren Jahrgängen, so dass mehr AUR benötigt werden, als die Anzahl der 5. Eingangsklassen vermuten ließe.

Dies kann mit der nachfolgenden Grafik zu Schuljahrgangskohorten illustriert werden. In die Auswertung flossen die Mittelwerte der letzten möglichen fünf Schuljahre ein.¹ Demnach kamen an der GHS Rüningen im Schuljahrgang 8 in Relation noch mehr Schülerinnen und Schüler als im Durchschnitt der Hauptschulstandorte hinzu. So befanden sich durchschnittlich über 75% mehr Schülerinnen und Schüler im 8. Jahrgang als drei Jahre vorher in den 5. Klassen. In den 9. und 10. Klassen sind die Schülerzahlen dann wieder rückläufig. Insgesamt ist die Streuung für die einzelnen Kohorten jedoch recht groß und somit sind die Schülerströme zur GHS Rüningen und zu den Hauptschulen insgesamt wenig vorhersehbar. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die Durchlässigkeit an den städtischen Braunschweiger Schulen nach unten („Abwärtsmobilität“) in den letzten Jahren um ein Vielfaches höher war als nach oben.

Abb. 2: Bildungsbeteiligung von Schuljahrgangskohorten im Betrachtungszeitraum von 2006/2007-2016/2017



Sanierung:

Seit 2015 wird die GHS Rüningen als eine der Schulen im ersten Paket des Schulsanierungsprogramms umfassend saniert.² Am Ende des Schj. 2016/2017 soll die Sanierung des Schulgebäudes (Fertigstellung des 3. Bauabschnitts) abgeschlossen sein, die Sanierung der Außenanlagen erfolgt bis Mitte 2018. Das Raumprogramm bleibt trotz der Sanierung unverändert. Neben der Sanierung der Gebäudesubstanz hinsichtlich brandschutztechnischer und baukonstruktiver Standards sowie der Anpassung technischer Anlagen werden auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit umgesetzt, da die Schule Schwerpunktschule für die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in körperlicher und motorischer Entwicklung sowie gleichzeitigen Mobilitätseinschränkungen ist.

¹ Dies bedeutet: Für den 6. Schuljahrgang wurden die Vergleichswerte der 5. Schuljahrgänge in den Schuljahren 2011/2012 bis 2015/2016, für den 10. Schuljahrgang die Werte von 2007/2008 bis 2011/2012 berechnet.

² Die Sporthalle wurde bereits in einer vorgezogenen Maßnahme im Jahr 2014 saniert.

Raumbestand vor und nach der Schulsanierung:

Tab. 1: Räume an der GHS Rüning

Raumart	Anzahl
Allgemeine Unterrichtsräume (AUR)	17
Fachunterrichtsräume (FUR) für Werken (2), Lehrküche (1), NTW (1), EDV (2) und Musik (1)	7

Es gibt einen Raum für eine Schulkindbetreuungsgruppe (17-Uhr-Gruppe). Die Schule verfügt über eine Aula (124 m²), eine Schülerbibliothek und eine Sporthalle (2 ÜE). Außerdem gibt es einen Bewegungsraum. Das Mittagessen nehmen die Schülerinnen und Schüler in einem Bereich der Aula ein.

Die aktuelle Raumsituation ist geprägt von den Maßnahmen zur Schulsanierung. Die Sanierung erfolgt in vier unterschiedlichen Bauabschnitten. Seit März 2015 muss die Schule je nach Bauabschnitt auf 5-8 AUR, FUR und Funktionsräume verzichten. Als Ersatz fungieren während der Sanierungszeit zwei zusätzlich auf dem Schulhof aufgestellte Container. Zudem steigt im Rahmen einer umfangreichen Sanierung die Lärmbelästigung.

3. Prognostische Analyse der Einflussfaktoren

In diesem Abschnitt wird die voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen für den GS-Zweig und den HS-Zweig skizziert und mit dem Raumbestand abgeglichen.

Schülerzahlen im Primarbereich:

Zur Berechnung der Zahlen des GS-Zweigs wurden die Einwohnerzahlen der zukünftig zu beschulenden Jahrgänge berücksichtigt und mit einer Fluktuationsquote von -5 % berechnet. Doppelzählungen verursacht durch inklusive Beschulung wurden in der Berechnung zur Klassenbildung insofern berücksichtigt, dass maximale Klassengrößen von 25 statt 26 angenommen wurden.

Auf der Basis der Geburtenzahlen kann im Primarbereich ein Anstieg der Schülerzahlen erwartet werden, der ab dem Schj. 2017/2018 zu einer Veränderung der Klassenzahlen führt, da erstmals seit dem Schj. 2008/2009 voraussichtlich wieder zwei 1. Klassen aufgenommen werden. Aktuell gibt es keine Planungen für Baugebiete im Einzugsbereich des Grundschulbezirks Rüning.

Tab. 2: Entwicklung der Schülerzahlen des Grundschulzweigs der GHS Rüning

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2015/2016	17	1	17	1	16	1	11	1	61	4*
2016/2017	14	1	16	1	16	1	16	1	62	4*
2017/2018	28	2	14	1	16	1	16	1	74	5
2018/2019	26	2	28	2	14	1	16	1	83	6
2019/2020	27	2	26	2	28	2	14	1	94	7
2020/2021	15	1	27	2	26	2	28	2	95	7
2021/2022	22	1	15	1	27	2	26	2	89	6

*Alle vier Klassen des GS-Zweigs werden in der GS Gartenstadt beschult.

Schülerzahlen im Sekundarbereich:

Für die Hauptschulen werden eine konstante Übergangsquote der Braunschweiger Grundschülerinnen und Grundschüler sowie ein weiterhin geringer Anteil Auswärtiger angenommen. Im Schj. 2016/2017 hat die GHS Rüningen nach aktuellem Stand 34 Kinder in den 5. Schuljahrgang aufgenommen und wieder zwei Klassen gebildet. Aufgrund der Rückläufer aus anderen Schulformen kam es in den letzten Jahren regelmäßig zu einer 3-Zügigkeit im 7. Schuljahrgang. Aufgrund der zurückgehenden Bildungsbeteiligung an den Hauptschulen ist nach aktuellen Erkenntnissen von einer Entwicklung in Richtung einer 2-Zügigkeit auszugehen. Dies entspricht 12 Klassen insgesamt. Im Schj. 2016/2017 gibt es 14 Klassen im HS-Zweig, da aktuell die Schuljahrgänge 8 und 9 durch die Schulwechsel von anderen Schulformen zur GHS Rüningen 3-zügig sind. Wenn ab dem Schj. 2023/2024 wie erwartet aufgrund der demografischen Entwicklung die Schülerzahlen der Hauptschulen leicht ansteigen, kann es sein, dass an einem oder mehreren Hauptschulen zusätzliche Klassen gebildet werden müssten. An den Hauptschulen, so auch im HS-Zweig der GHS Rüningen, werden sehr viele Kinder und Jugendliche inklusiv oder integrativ beschult. Im Schj. 2016/2017 waren es 40 Schülerinnen und Schüler, die meisten davon mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen. Durch die Doppelzählung bei der Inklusion kommt es zu kleineren Maximalgrößen der Klassen.

Bilanzierung der Raumsituation:

Bei einem Bedarf von fünf AUR für den GS-Zweig und 15 AUR für den HS-Zweig ergibt sich ein zukünftiges rechnerisches Fehl von drei AUR. Hierbei sind noch keine Gruppen- und Differenzierungsräume sowie erforderliche Räume für die inklusive Beschulung berücksichtigt. Zusätzlich wären, um den pädagogischen Anforderungen gerecht zu werden, für diese Zwecke weitere Flächen von mindestens ca. 100 m² (ein Raum für den Primarbereich, zwei Räume für den Sekundarbereich und einer für die Inklusion, jeweils 25 m²) einzuplanen.

4. Definition und Deskription der Szenariovarianten

Die Szenariovarianten folgen der Grundannahme, dass weiterhin alle stadtweiten Hauptschulkapazitäten benötigt werden. Als Variante ausgeschlossen wird eine Auflösung des kompletten HS-Zweigs der GHS Rüningen und Errichtung einer neuen Hauptschule an einem anderen Standort, da der Schulstandort Rüningen für eine kleine Grundschule viel zu groß und nicht den Räumlichkeiten angemessen ausgelastet wäre.

Szenariovariante 1: Beibehaltung des Standorts mit GS- und Hauptschulzweig

Diese Variante geht davon aus, dass sowohl der GS-Zweig als auch der HS-Zweig weiterhin am gleichen Standort verbleiben. Voraussetzung hierfür ist der Ausbau der Raumkapazitäten vor Ort. Dies wäre über einen Anbau oder über die Aufstellung von Containern realisierbar. Aufgrund der Annahme, dass sich die Schülerzahlen des HS-Zweiges in den nächsten Schuljahren nur geringfügig zurück entwickeln und anschließend wieder steigen, sollten für die weitere Planung die unter 3. genannten voraussichtlichen Schüler- und Klassenzahlen berücksichtigt werden.

Nach einer Grobkostenschätzung (+/- 30% Abweichung möglich) würden bei einem zweigeschossigen „Anbau West“ mit einer Nutzfläche von 433 m² Kosten von 2,2 Mio. Euro anfallen. Sollte im Rahmen dieser Erweiterung zudem noch die Infrastruktur für den Ganztagsbereich ausgebaut werden, müsste eine Fläche von 573 m² neu geschaffen werden. Die groben Kosten hierfür lägen dann bei 3,1 Mio. Euro. Die angegebenen Kosten beziehen sich auf eine Massivbauweise. Konstruktionen mit Holztafelbauweise haben zwar den Vorteil einer schnelleren Errichtung, die Kosten unterscheiden sich jedoch nicht signifikant voneinander, so dass die Massivbauweise vorzuziehen wäre.

Bei einer temporären Containerlösung würden deutlich niedrigere Kosten entstehen. Für vier Container (vier einzelne oder zwei doppelstöckige) würden bei einer Miete von drei Jahren Kosten in Höhe von mehreren hundert Tausend Euro anfallen.

Szenariovariante 2: Umwandlung der GHS Rüningen in eine Hauptschule bei gleichzeitiger Aufhebung und Verlagerung des GS-Zweigs in die GS Gartenstadt

Vorbemerkung: Dieser Vorschlag wurde nach entsprechenden Beschlüssen der Schulvorstände der GHS Rüningen und der GS Gartenstadt bereits von der Verwaltung in der ursprünglichen Beschlussvorlage an den VA am 8. Juli 2014 gemacht, aber damals sowohl im Stadtbezirksrat Rüningen als auch im SchA abgelehnt. Der Auslagerung von zwei Grundschulklassen im Schj. 2014/2015 stimmte der VA jedoch nach einem interfraktionellen Änderungsantrag zu (Ds 16935/14 und 2. Ergänzungsvorlage). In Abänderung dieses Beschlusses stimmte der VA einer Verlagerung aller vier Klassen des GS-Zweigs der GHS Rüningen während der Sanierung ab Schj. 2015/2016 zu (Ds 17644/15). Die Erfahrungen mit der temporären Auslagerung wurden von den Elternvertretern in einem Gespräch am 19. November 2014 positiv bewertet.

Auf der Basis der Geburtenzahlen kann für den Schulstandort Gartenstadt ein leichter Rückgang der Schülerzahlen erwartet werden. Ggf. entwickelt sich die Schule in Richtung einer 1-Zügigkeit. Um an der GS Gartenstadt im Schj. 2014/2015 die beiden Klassen aus Rüningen zu beschulen, wurde zusätzlich zu den acht AUR der Musikraum als Klassenraum genutzt. Für die Unterbringung von vier Klassen aus Rüningen im Schj. 2015/2016 musste ein AUR durch die Teilung des Werkraums gewonnen werden. Diese Maßnahme, für die Kosten in Höhe von 15.000 Euro entstanden, wurde aus dem Sanierungsprojekt der GHS Rüningen finanziert. Im Schj. 2016/2017 wurden in der GS Gartenstadt sieben Klassen gebildet werden. Um die vier weiteren Klassen aus Rüningen zu beschulen, ist ein Klassenraumcontainer erforderlich.

Tab. 3: Entwicklung der Schülerzahlen der GS Gartenstadt (ohne Klassen aus Rüningen)

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2015/2016	20	1	28	2	26	2	14	1	88	6
2016/2017	27	2	19	1	31	2	24	2	101	7
2017/2018	22	1	27	2	19	1	31	2	99	6
2018/2019	26	2	22	1	27	2	19	1	94	6
2019/2020	20	1	26	2	22	1	27	2	95	6
2020/2021	17	1	20	1	26	2	22	1	85	5
2021/2022	28	2	17	1	20	1	26	2	91	6

Bei einer Aufhebung des GS-Zweigs Rüningen mit gemeinsamer Klassenbildung ab der 1. Klasse im Schj. 2017/2018 an der GS Gartenstadt ergeben sich bis zum Schj. 2020/2021 10-11 Klassen. Diese könnten am Standort untergebracht werden. Sollten es in einem Schuljahrgang gemäß Klassenbildungserlass zu einer weiteren Teilung kommen (z.B. durch Züge oder Kinder, die inklusiv beschult und doppelt gezählt werden), müsste überlegt werden, ob ein Raum für den Ganztagsbetrieb als AUR genutzt werden könnte. Insgesamt wäre aber perspektivisch von einer stabilen 2-Zügigkeit (= 8 Klassen) auszugehen.

Derzeit werden die Rüninger Kinder mittags zur Betreuung wieder nach Rüningen befördert. Bei einer dauerhaften Beschulung an der GS Gartenstadt müsste hinsichtlich der Ganztagsinfrastruktur geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden Räume in der Gartenstadt für die Betreuung ausreichend wären. Die Mensa würde auch für die Schülerinnen und Schüler aus Rüningen genügend Kapazitäten bieten können, wenn ein Zweischichtbetrieb organisiert werden könnte. Der im Schj. 2016/2017 benötigte Klassenraumcontainer wäre, solange 11 Klassen beschult werden müssen, weiterhin erforderlich.

Tab. 4: Schülerzahlen ab 2017/2018 bei möglicher Verlagerung des GS-Zweigs der GHS Rüningen in die GS Gartenstadt

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2017/2018	50	3	41	3	35	2	47	3	173	11
2018/2019	52	3	50	3	41	3	35	2	177	11
2019/2020	46	2	52	3	50	3	41	3	189	11
2020/2021	32	2	46	2	52	3	50	3	180	10
2021/2022	50	2	32	2	46	2	52	3	180	9

Eine gemeinsame Klassenbildung würde ab dem Schj. 2017/2018 für den 1. Schuljahrgang jahrgangsweise aufsteigend erfolgen; es würden keine bestehenden Klassen zusammengelegt.

Kosten entstehen hauptsächlich für die Schülerbeförderung. Im Rahmen der Auslagerung im Schj. 2016/2017 fallen für die Beförderung der Kinder aller vier Grundschulklassen aus Rüningen voraussichtlich ca. 49.000 Euro an. Bei einer Aufhebung des GS-Zweigs der GHS Rüningen müsste darüber nachgedacht werden, den Schulweg von Rüningen nach Gartenstadt sicher zu machen. Hierzu liegen noch keine Informationen über mögliche Kosten vor.

Die in Rüningen verbleibende Hauptschule hätte für die unter 3. genannten 15 Klassen 17 AUR zur Verfügung. Die voraussichtlich überschüssigen zwei AUR mit einer Fläche von ca. 120 m² könnten dann einer Nutzung als Gruppen-, Differenzierungs- und Inklusionsräume zugeführt werden. Die Schule wäre damit ausreichend räumlich versorgt.

Szenariovariante 3: Auslagerung von Klassen des HS-Zweigs in eine neu zu schaffende Außenstelle

Wie eingangs erwähnt, wird ausgeschlossen, den HS-Zweig in Rüningen komplett aufzuheben. Vorstellbar ist jedoch, einige Klassen des HS-Zweigs in einer Außenstelle zu beschulen. Als Standorte hierfür kommt in der Nähe Rüningens die Schulanlage der GS Melverode in Frage, da in Melverode die Heinrich-Kielhorn-Schule, Förderschule Lernen, ausläuft und voraussichtlich ab dem Schj. 2017/2018 mit den verbliebenen Schülerinnen und Schülern in der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule Lernen, aufgeht.

In der Schulanlage Melverode sind nach Auszug der Heinrich-Kielhorn-Schule acht AUR und auch ausreichend FUR, die den Anforderungen an eine Hauptschule genügen, verfügbar. Allerdings fehlt in der Schulanlage die Ganztagsinfrastruktur bisher komplett. Da zudem keine geeignete Sporthalle zur Verfügung steht, müssten die ausgelagerten Klassen zum Sportunterricht nach Rüningen fahren. Auch Klassen anderer Schulen müssen Fahrten zu Sporthallen auf sich nehmen.

In Melverode würde sich dann eine selbstständige Grundschule befinden und die Außenstelle der GHS Rüningen mit zwei Schuljahrgängen eingerichtet werden. Eine Genehmigung der NLSchB gem. § 3 SchOrgVO wäre erforderlich.

Szenariovariante 4: Umwandlung der GHS Rüningen in eine Hauptschule und Einrichtung einer neuen Grundschule in Rüningen am Standort Leiferder Weg 1

Größere städtische Areale, die sich für die Errichtung einer neuen Grundschule eignen, gibt es kaum in Rüningen. Ein von der Größe her geeignetes Grundstück in städtischem Eigentum befindet sich im Leiferder Weg 1. Seit 2008 ist dort das Kinder- und Jugendzentrum Rüningen untergebracht. Eine neue Grundschule könnte auf dem angrenzenden Grundstück an die Thiedestraße platziert werden. Zwar ist kein Bebauungsplan vorhanden, aber eine Genehmigung nach § 34 BauGB wird als möglich erachtet, wenn für den umfangreichen alten Baumbestand eine Kompensation erfolgen kann.

Nach dieser Variante wird die GHS Rüningen wie bei Variante 2 in eine Hauptschule umgewandelt. Die Beschulung der Kinder aus dem Grundschulbezirk würde dann wie bisher in Rüningen erfolgen, allerdings an einem anderen Standort in einer organisatorisch selbstständigen Grundschule.

Eine neue Grundschule müsste 1,5-zügig geplant werden. Zwar wurde in den letzten Schuljahren zumeist nur eine 1. Klasse aufgenommen, die Vorausberechnung für die kommenden Jahre auf Basis der Einwohnerzahlen zeigt jedoch, dass im Schj. 2019/2020 voraussichtlich zwei (kleine) Anfangsklassen erwartet werden. Sollte dieser Fall innerhalb von vier Jahren zweimal vorkommen, wäre eine 1,5-Zügigkeit erreicht. Demnach müssten allein 6 AUR zur Verfügung stehen. Der Neubau der Grundschule würde sich in einem Kostenrahmen von 4,9–6,3 Mio. Euro bewegen können. In der Nutzfläche von 1.059 m² wären die Räume für einen Ganztagsbetrieb inklusive Mensa bereits enthalten.

Szenariovariante 5: Zusammenlegung der GHS Rüningen mit der GS Gartenstadt

Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag aus der Elternschaft, die diesen in das Gespräch der Verwaltung mit dem Schulelternrat der GHS Rüningen am 2. November 2015 einbrachte. Eine Umsetzung dieser Variante würde bedeuten, dass es eine GHS Rüningen-Gartenstadt mit zwei Standorten gäbe. Die beiden bisherigen Grundschulbezirke würden dann zu einem zusammengefasst. Schulbezirksgrenzen sind nicht an die Grenzen der Stadtbezirke gebunden. Über den Beschulungsort der jeweiligen Klassen hätte die Schule selbst zu entscheiden.

Szenariovariante 6: Gemeinsamer Grundschulbezirk der GHS Rüningen und der GS Gartenstadt

Diese Variante ist den Schulleitungen der GS Gartenstadt, den zuständigen Dezernentinnen der NLSchB, Vertreterinnen und Vertretern der StBezR Rüningen und Westliches Ringgebiet sowie den Elternvertretungen der beiden Schulen vorgestellt worden. Die beiden Schulstandorte behalten ihre organisatorische Eigenständigkeit. Für die Schuljahrgänge 1-4 würde ein gemeinsamer Grundschulbezirk Gartenstadt-Rüningen definiert werden. Ab dem Schj. 2018/2019 hätten alle Eltern der Kinder des 1. Schuljahrgangs jahrgangsweise aufsteigend erstmals die Wahlmöglichkeit, ihr Kind entweder an der GS Gartenstadt oder an der GHS Rüningen einschulen zu lassen.

Bis zum Abschluss der Schulsanierung in Rüningen inklusive der baulich-technischen Abnahmen würden die Klassen des GS-Zweigs der GHS Rüningen an der GS Gartenstadt beschult werden. Die voraussichtlich fünf Klassen würden in den Herbstferien des Schj. 2017/2018 wieder nach Rüningen umziehen.

Da die Raumressourcen der GHS Rüningen mit 17 AUR auch bei zukünftig möglicherweise zurückgehenden Schülerzahlen im HS-Zweig weiterhin knapp bemessen sind, ist eine Begrenzung des GS-Zweigs seitens des Schulträgers auf eine 1-Zügigkeit erforderlich. Das zukünftige Elternwahlverhalten hinsichtlich des Beschulungsstandorts ist nicht vorhersehbar. Die Verwaltung geht aufgrund der Rückmeldungen der Rüniger Eltern, deren Kinder aktuell in Gartenstadt beschult werden, davon aus, dass zukünftig mehr Rüniger Kinder die GS Gartenstadt als umgekehrte Kinder aus Gartenstadt die GHS Rüningen besuchen werden.

Um direkt im Anschluss an die Schulsanierung wieder Grundschuljahrgänge am Standort Rüningen beschulen zu können, müssen ggf. vorerst die während der Sanierung genutzten zwei Schulraumcontainer weiterhin in Anspruch genommen werden, da von bis zu 14 HS-Klassen und einer Sprachlernklasse ausgegangen werden muss. Der künftige Bestand der aktuell eingerichteten Sprachlernklasse in Rüningen ist ungewiss. Im Schj. 2017/2018 könnte nach Auskunft der Schulleitung ein Defizit von einem AUR durch eine vorübergehende Nutzungsänderung aufgefangen werden.

Die Anzahl der Klassen an den beiden Schulen würde sich nach Auszug der Rüniger

GS-Klassen in den Herbstferien 2017/2018 wie folgt darstellen:

Tab. 5: Schulanlage Gartenstadt

Schuljahr	Kl. Gartenstadt	Bedarf AUR	Bestand AUR
2017/2018	6	6	8+2*
2018/2019	6	6	8
2019/2020	6	6	8
2020/2021	5	5	8
2021/2022	6	6	8

* Musikraum und Werkraum wurden während der Unterbringung der Rüninger Schülerinnen und Schüler als AUR genutzt und könnten wieder umfunktioniert werden.

Tab. 6: Schulanlage Rüningen

Schuljahr	Kl. GS-Zweig	Kl. HS-Zweig	Sprachlernkl.	Bedarf AUR	Bestand AUR
2017/2018	5	14	0-1	19-20	17+2**
2018/2019	5	13	0-1	18-19	17+2**
2019/2020	5	12	0-1	17-18	17
2020/2021	5	12	0-1	17-18	17
2021/2022	4	12	0-1	16-17	17

** inklusive zweier Schulraumcontainer

Für die aus Rüningen kommenden Schülerinnen und Schüler, die zukünftig die GS Gartenstadt besuchen möchten, müsste die bereits während der Schulsanierung praktizierte Schülerbeförderung vom Schulgebäude Rüningen zum Schulgebäude Gartenstadt und zurück angeboten werden.

Sollten sich die Eltern bei der Schulanmeldung für die Einschulung anders als vermutet entscheiden, könnten in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 mehr Anmeldungen an der GHS Rüningen als für eine Klasse vorliegen. Dann müsste ein Losverfahren über den Bezugsort entscheiden. In diesem Fall würde die GS Gartenstadt zusätzliche Kinder aus Rüningen aufnehmen. Dies würde jedoch nicht zu einem Überschreiten der 2-Zügigkeit in der GS Gartenstadt führen.

Die Zusammenlegung der Grundschulbezirke und die Festlegung der Zügigkeiten müssten als Änderungen der Schulbezirkssatzung vom Rat beschlossen werden.

5. Interpretation und Bewertung

Bzgl. der voraussichtlich entstehenden Kosten liegen in der Bewertung die Varianten 2 und 5 vor der ersten, da lediglich zusätzliche Kosten für die Schülerbeförderung anfallen. Solange kein sicherer Schulweg gewährleistet werden kann, muss garantiert werden, alle Rüninger Kinder unabhängig von der Entfernung zur GS Gartenstadt zu befördern.

Die Errichtung einer neuen Grundschule (Variante 4) ist die mit Abstand kostenintensivste Lösung. Der Bau einer neuen Grundschule, insbesondere wenn sie nur 1-2-zügig ist, ist wirtschaftlich betrachtet problematisch. Die zu erwartenden Schülerzahlen pro Jahrgang sind sehr unterschiedlich mit der Folge, dass mit Reserven geplant werden muss und eine Auslastung des Standorts nicht garantiert werden kann.

Variante 3 hätte zur Folge, dass in Rüningen weiterhin eine Grund- und Hauptschule wäre, jedoch eine zusätzliche Außenstelle geführt werden müsste. Diese Situation würde das Schulleben der GHS Rüningen belasten und für einen erhöhten organisatorischen Aufwand sowie Erschwernisse für den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte sorgen. Hierauf wiesen in den Gesprächen die Schulleitung und die NLSchB hin. Zu diesen Ergebnissen kam auch eine an der GHS Rüningen eingerichtete Arbeitsgruppe des Lehrerkollegiums.

Mit der 6. Variante würde an der Selbstständigkeit der beiden Schulen und den jeweiligen Standorten festgehalten. Die Zusammenführung beider Grundschulbezirke in einem gemeinsamen Bezirk und die gleichzeitige Festlegung auf eine 1-Zügigkeit für den GS-Zweig der GHS Rüningen und eine 2-Zügigkeit der GS Gartenstadt würde voraussichtlich zu einer anderen Verteilung der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich führen, so dass aufgrund der Klassenbildung an beiden Schulstandorten genügend Raumressourcen zur Verfügung stünden. Zudem würde bei dieser Lösung der Elternwille stärker berücksichtigt als bei den anderen Varianten.

6. Handlungsempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Umsetzung der Variante 6 vor. Mit dieser rein schulorganisatorischen Lösung könnten beide Schulen mittel- bis langfristig als Standorte abgesichert werden. Rüningen würde sein Grundschulangebot erhalten und hätte weiterhin genügend Platz für die Unterbringung eines zukünftig durchgängig 2-zügigen HS-Zweigs. Die GS Gartenstadt würde dadurch gestärkt werden, indem sie sich in Richtung einer dauerhaften 2-Zügigkeit entwickeln könnte.

Ob eine Festlegung der Zügigkeit des GS-Zweigs der GHS Rüningen dauerhaft erforderlich ist oder nur temporär, würde die weitere Entwicklung der Schülerzahlen und des Wahlverhaltens der Eltern zeigen.

I. A.

gez.
Bender

Betreff:**Zukunft der Grund- und Hauptschule Rüningen und der
Grundschule Gartenstadt****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

17.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	17.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

1. Aus den beiden Grundschulbezirken Gartenstadt und Rüningen wird ab dem Schj. 2018/2019 ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Die Eltern und Erziehungsberechtigten der dort wohnhaften Kinder haben im Rahmen der jeweiligen schulischen Kapazitäten die freie Wahl, an welcher der beiden Schulen sie ihr Kind anmelden.
2. Um ein ausreichendes Raumangebot für den HS-Zweig der GHS Rüningen vorzuhalten, wird eine 1-Zügigkeit des GS-Zweigs festgelegt. Gleichzeitig wird für die GS Gartenstadt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Raumressourcen eine 2-Zügigkeit bestimmt.
3. Damit die Zusammenlegung der Grundschulbezirke Gartenstadt und Rüningen sowie die Bestimmung der Zügigkeiten zum Schj. 2018/2019 wirksam werden können, ist eine Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig erforderlich die in einer gesonderten Beschlussvorlage vorzulegen ist.

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 224 Rüningen hat in seiner Sitzung am 9. März 2017 eine Ergänzung des o. g. Beschlussvorschlag um folgende Ziffern 4 und 5 beschlossen:

- „4. Für eine Veränderung der Zügigkeit des GS-Zweigs der GHS Rüningen ist ein erneuter Beschluss erforderlich.
5. Eine kostenfreie Beförderung der Grundschüler von Schulgebäude zu Schulgebäude wird dauerhaft gewährt.“

Die Verwaltung hält an ihrem ursprünglichen Beschlussvorschlag aus folgenden Gründen fest:

In der Anlage zur Ds 17-03893 wird auf S. 10 darauf hingewiesen, dass die Festlegung der 1-Zügigkeit an der GHS Rüningen davon abhängig ist, wie sich die Schülerzahlen und das Wahlverhalten der Eltern und Erziehungsberechtigten in beiden Schulzweigen entwickeln. Sollten sich die Schülerzahlen im Hauptschulzweig künftig rückläufig entwickeln und weniger Klassen gebildet werden, könnten mehr GS-Klassen in Rüningen beschult werden. Dies hätte zur Folge, dass die in der zu ändernden Schulbezirkssatzung (Ds 17-03994) noch zu beschließenden Zügigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben oder verändert

werden könnten. Dann wären die Stadtbezirksräte ohnehin erneut anzuhören und ein Ratsbeschluss zur Änderung der Schulbezirkssatzung erforderlich. Somit ist Ziffer 4 des Beschlusses des Stadtbezirksrates entbehrlich.

Die Unfallkommission Braunschweig hat am 4. Juni 2014 festgestellt, dass der Schulweg von Rüningen zur Gartenstadt und zurück als Fußweg unsicher ist. Die Stadt Braunschweig als Träger der Schülerbeförderung ist daher in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler von Rüningen zur Gartenstadt und umgekehrt kostenfrei zu befördern, solange dieser Zustand andauert. Insofern kann auf Ziffer 5 des Beschlusses des Stadtbezirksrates ebenfalls verzichtet werden.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III 0600 Baureferat	07.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

1. Das kommunale Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in dem Konzept zur Umsetzung einzelner Instrumente erforderlichen Richtlinien zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung zeitnah vorzulegen.
3. Das kommunale Handlungskonzept wird evaluiert. Ende 2019 wird dem Rat ein erstes Zwischenresultat vorgelegt.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13. September 2016 den Antrag zur Erstellung eines kommunalen Handlungskonzepts für bezahlbares Wohnen in Braunschweig beschlossen (Drs.-Nr.16-03017). Das Handlungskonzept wurde von der Bau- und Sozialverwaltung gemeinsam erarbeitet.

Es beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der potenziellen Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums in Braunschweig sowie die seitens der Verwaltung empfohlene Handlungskulisse für das weitere Vorgehen in den nächsten Jahren. Im Folgenden wird das kommunale Handlungskonzept in seinen wesentlichen Inhalten dargestellt:

Es ist wie folgt gegliedert:

1. Einleitung
2. Braunschweig in der Statistik
3. Grundlagen (Wohnungsmarktprognose der GEWOS, Vertiefungsanalyse, Wohnraumversorgungskonzept, Dialogorientierter Prozess im Bündnis für Wohnen, Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe)
4. Potenzielle **Instrumente zur Schaffung preiswerten Wohnraums**
5. Übersicht und **Bewertung der Instrumente**
6. Handlungskulisse

In dem Konzept wurden potenzielle Instrumente zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums herausgearbeitet, beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Bewertung der einzelnen Instrumente wird im Folgenden dargestellt:

- **Ankauf von auslaufenden und neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen**

Der Ankauf von **auslaufenden** Belegungs- und Mietpreisbindungen ist geeignet,

bezahlbaren Wohnraum zu sichern, sofern frei und vermietbar und wenn Eigentümer dem Ankauf positiv gegenüberstehen und die Anreize entsprechend gestaltet sind.

Der Ankauf von **neuen** Belegungs- und Mietpreisbindungen ist ebenfalls geeignet, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zu sichern, sofern frei und vermietbar und wenn Eigentümer dem Ankauf positiv gegenüberstehen und die Anreize entsprechend gestaltet sind.

- **Förderung von Neubau und Bestand mit Belegungs- und Mietpreisbindung (Wohnraumförderprogramm)**

Ein Wohnraumförderprogramm ist geeignet, Teile der finanziellen Belastung des Investors zu kompensieren. Es kann ein Anreiz für Investoren zur Schaffung von Mietwohnraum zwecks Erhöhung des Anteils bezahlbarer Mietwohnungen / Wohnungen mit Belegungs- und Mietpreisbindungen für Haushalte mit geringem Einkommen sein.

- **Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen in der Weststadt**

Ein erneuter Ankauf auslaufender Belegungsbindungen in der Weststadt während der Gebietsfreistellung wäre nicht zielführend. In diesem Fall könnten die Wohnungen weiterhin frei vermietet werden und stünden somit nicht ausschließlich Wohnberechtigten zur Verfügung.

Gemäß des Ratsauftrags vom 6. Dezember 2016 wird die Verwaltung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteil Leben in der Weststadt ermitteln, prüfen und darlegen. Dies wird gemäß Ratsauftrag so rechtzeitig geschehen, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gemäß Ratsauftrag das Jahr 2017 intensiv nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.

- **Besetzungsrechte akquirieren**

Neue Besetzungsrechte werden schwerpunktmäßig durch die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) akquiriert. Die Akquirierung von Besetzungsrechten ist geeignet, um zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum für den Personenkreis, der einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt hat, zu sichern.

- **Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen**

Bei Wohnbauprojekten in Braunschweig, für die ein B-Planverfahren durchgeführt werden muss, soll zukünftig durchgängig eine Quote von 20 % sozialen Wohnraums im Geschosswohnungsbau in den Verhandlungen mit potenziellen Investoren vereinbart werden. Die Stadt Braunschweig hat entsprechende Quoten in den Neubauprojekten Taubenstraße, Alsterplatz, Mittelweg-Südwest, Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Cyriaksring 55 und Stöckheim-Süd vertraglich gesichert. Weitere vertragliche Regelungen sind in Vorbereitung. Damit ist aktuell der Bau von rd. 257 Wohneinheiten mit Belegungs- und Mietpreisbindungen vertraglich bindend vereinbart. Sollte bei allen in Planung befindlichen Projekten die Vereinbarung einer Quote von 20 % im Geschosswohnungsbau gelingen, ist davon auszugehen, dass ca. 250 Wohnungen mit Belegungs- und Mietpreisbindungen in Neubauprojekten im Jahr 2020 und voraussichtlich ca. 450 weitere gebundene Wohnungen in den Jahren 2021 und 2022 tatsächlich am Markt verfügbar wären.

Das Instrument „Quote“ ist geeignet, bis zum Jahr 2020 im Neubau ca. 250 Wohneinheiten mit Belegungs- und Mietpreisbindungen voraussichtlich zusätzlich am Markt verfügbar zu haben.

- **Städtische Grundstückspolitik [(Aktivierung innerstädtischer Flächen und Bodenvorrat, Vergabe städtischer Grundstücke („Konzeptvergabe“), Vorkaufsrecht)]**

Die Stadt wird ihre Flächenvorsorge intensivieren. Darüber hinaus ist vorgesehen,

zukünftig städtische Grundstücke nicht nur über den Angebotspreis zu vergeben, sondern die Konzeption in die Vergabe einzubeziehen („Konzeptvergabe“). Durch zusätzliche Regelungen bei der Vergabe von Grundstücken kann der Anteil von preisgünstigem / gebundenem Wohnraum ggf. erhöht werden. Darüber hinaus ist eine verstärkte Ausübung des Vorkaufsrechts als Steuerungsinstrument der Flächenversorgung vorgesehen.

- **Kostengünstiges Bauen**

Die Entwicklung der Kosten für den Grunderwerb, Planung, Erschließung, Hochbau und die anfallenden Folgekosten beeinflussen die Schaffung preiswerten Wohnraums. Insofern bedarf es einer Analyse der Ziele, der Standards und der wesentlichen Kostentreiber, die sich im Wohnungsbau maßgeblich auswirken.

Um sowohl den Rahmen für preiswerten Wohnungsbau aber auch für nachhaltigen Städtebau zu schaffen, soll der Bericht der Baukostensenkungskommission des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bündnis für Wohnen und Bauen, aus dem November 2015 als Grundlage für die Diskussion und Bewertung potentieller Kostentreiber genutzt werden.

Es ist vorgesehen, den Dialog zu den Wohnungsbauunternehmen zu suchen, um die wesentlichen Kostentreiber zu identifizieren, das Ziel nachhaltiger Städtebau zu erhalten und darauf aufbauend angemessene Lösungsansätze für den Wohnungsbau in Braunschweig zu finden. Dabei wird auch der Gestaltungsbeirat einbezogen. Auch der Aspekt des seriellen Bauens wird mit den Wohnungsbaugesellschaften diskutiert mit dem Ziel, ein Modellprojekt zu initiieren und zu realisieren.

Ziel bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere ist es zweifelsfrei, dass sich unmittelbar und auch langfristig eine soziale Durchmischung ergibt. Nur so ist es gewährleistet, dass die Quartiere nachhaltig im Gleichgewicht bleiben. Es gilt zu vermeiden, dass Quartiere innerhalb weniger Jahre sozial absinken und sie über Programme wie die soziale Stadt intensiv betreut und aufgewertet werden müssen.

Diesem Ziel ist auch der städtebauliche, freiraumplanerische und architektonische Standard anzupassen. Die zu schaffenden Qualitäten müssen mit einem angemessenen Standard sicherstellen, dass gleichermaßen Menschen mit geringerem Einkommen und Menschen mit mittlerem und höherem Einkommen in einem Quartier auch langfristig leben möchten und können.

Inwieweit die Empfehlungen im Einzelnen geeignet sind, wird in der zu installierenden Arbeitsgruppe bewertet und beurteilt werden müssen.

- **Stärkung der genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften sowie der kommunalen Wohnungsbau-Nibelungen-Wohnbau-GmbH**

Die Wohnungsgenossenschaften sowie die kommunale Wohnungsbau-Nibelungen-Wohnbau-GmbH sind wichtige Partner der Verwaltung. Das vorliegende Handlungskonzept soll mit den dargestellten Instrumenten die genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften und die Nibelungen-Wohnbau-GmbH in ihrer Aufgabenwahrnehmung stärken und unterstützen.

- **Informationsaustausch mit dem Land Nds**

Im Oktober 2016 teilte das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit, dass für das Jahr 2016 und die Folgejahre in der Wohnraumförderung zusätzliche 400 Mio. € bereit gestellt würden, so dass insgesamt für soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen mehr als 800 Mio. € zur Verfügung stehen und lt. Angabe des Landes bis zu 10.000 Wohnungen gefördert werden können. Darüber hinaus sollen die Förderrichtlinien angepasst werden, damit die Förderprogramme attraktiver für Investoren sind.

Hierzu wurde den Kommunen im Januar 2017 die geplante Änderung des Wohnraumförderprogramms des Landes angekündigt. Die Kommunen haben über den Nds. Städtebund Gelegenheit gehabt, sich zu den Änderungen zu äußern. Die Stellungnahme der Verwaltung ist den politischen Gremien über eine schriftliche Mitteilung (Drs.-Nr: 17-03969) zugegangen.

Die Inhalte des Handlungskonzepts wurden den Wohnungsbaugesellschaften (Nibelungen-Wohnbau-GmbH, Braunschweiger Baugenossenschaft eG, Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG), der Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW), der Arbeitsgemeinschaft „Maßnahmen für preisgünstigen Wohnraum“ des Bündnisses für Wohnen sowie dem Bündnis für Wohnen vorgestellt und diskutiert. Die Instrumente und ihre Bewertung fanden grds. Zustimmung. Ergänzungen gab es in diesem Kontext keine. Anregungen und Hinweise der o.a. Akteure und Initiativen zu den Inhalten des Konzepts wurden seitens der Verwaltung aufgenommen und geprüft und weitestgehend im Konzept berücksichtigt.

In der Sitzung des Bündnisses für Wohnen am 1. März 2017 herrschte Konsens, dass sich der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum an den aktuellen Entwicklungen, insbesondere der Bevölkerungsentwicklung, orientieren muss.

Wenngleich nicht Bestandteil des Ratsauftrags und des erarbeiteten Handlungskonzeptes äußerten Wohlfahrtsverbände in der Sitzung den Wunsch nach strukturellen Überlegungen zu bestimmten Bevölkerungsgruppen mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt (u. a. Wohnunglose). Die in der Sitzung vorgestellte zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) beabsichtigt über die Akquise von Besetzungsrechten für diese Bevölkerungsgruppen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu verbessern.

Das Plenum begrüßte die vorgestellten Instrumente sowie deren Bewertung. Ergänzungen gab es keine. Auch die quantitative Einschätzung der Verwaltung zur Umsetzung der einzelnen Instrumente wurde von dem Plenum nachvollzogen mit dem Hinweis der Wohlfahrtsverbände an die Verwaltung, in den kommenden Jahren die sich ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um quantitativ ggf. bessere Ergebnisse zu erzielen als derzeit prognostiziert.

Umsetzung der Instrumente

Wird dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und das kommunale Handlungskonzept in der vorliegenden Fassung beschlossen, so bedarf es für folgende Instrumente der Erarbeitung entsprechender städtischer Richtlinien, die vom Rat beschlossen werden müssen.

- Ankauf von auslaufenden und neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen
- Kommunales Wohnraumförderprogramm
- Besetzungsrechte akquirieren

Die Richtlinien befinden sich zurzeit in der Bearbeitung und würden den politischen Gremien zur Beschlussfassung zeitnah vorgelegt. Im Hinblick auf die Erarbeitung einer Richtlinie für ein kommunales Wohnraumförderprogramm würden die aktuellen Entwicklungen bei der Wohnbauförderung des Landes (s. auch Mitteilung Drs.-Nr.: 17-03818) entsprechend berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Voranzustellen sind hierbei zunächst zwei Überlegungen.

- Aktuell wurde der Bau von 257 Wohneinheiten mit Belegungsbindungen vertraglich bindend vereinbart. Für diese Projekte, bei denen bereits städtebauliche Verträge abgeschlossen wurden, würde ein Förderprogramm nicht rückwirkend angewandt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass der finanzielle Umfang dieser bereits erzielten Quotenregelung mit ca. 2 Mio. € in 2017 zu beziffern ist.
- Bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist auch der Wohnungsbau anlässlich des Flüchtlingsstroms zu berücksichtigen. Diese Wohnungen kommen dem Braunschweiger Wohnungsmarkt mit 200 zusätzlichen Wohneinheiten perspektivisch zugute.
- Um erste Schritte für das kommunale Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in die Wege leiten zu können, wurden 450.000 € für erste Maßnahmen für das Haushaltsjahr

2017 vorgesehen. Darüber hinaus wurde für das Jahr 2017 der Personalaufwand – anteilig – mit je 34.000 € für zwei Stellen berücksichtigt.

Für die Ausweitung des Probewohnens durch die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe werden außerdem jährlich zusätzlich 263.500 € vorgesehen.

- Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen für die folgenden Jahre ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine erste Prognose für die Jahre 2018 ff. wird den Gremien mit der Erarbeitung der Richtlinien bzw. auf Basis der Erfahrungen im Jahr 2017 vorgelegt bzw. mitgeteilt. Auf dieser Grundlage müsste eine Mitteleinplanung erfolgen.

Die Wohnbauförderung ist Ländersache. Die Verwaltung empfiehlt, das kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Der erforderliche finanzielle und personelle Ressourceneinsatz zur Erreichung des wohnungspolitischen Ziels darf vor dem Hintergrund, dass Wohnungsbauförderung Ländersache ist, dabei nicht zu Lasten originärer kommunaler Aufgaben gehen. Eigene kommunale Finanzmittel müssen daher effektiv eingesetzt werden. Dies geht einher mit einer turnusmäßigen Überprüfung des Handlungsbedarfs anhand objektiver Indikatoren.

Leuer

Anlage/n:

Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig



Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig

Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig

1. Einleitung	1
2. Braunschweig in der Statistik	2
3. Grundlagen und aktuelle Entwicklungen	6
3.1 GEWOS-Prognosen	6
3.1.1 Wohnungsmarktprognose Braunschweig der GEWOS, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Hamburg	6
3.1.2 Vertiefungsanalyse preisgünstiger Wohnraum Braunschweig der GEWOS, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Hamburg	7
3.2. Wohnraumversorgungskonzept Braunschweig, Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse	8
3.3. Dialogorientierter Prozess im Bündnis für Wohnen	8
3.4. Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW)	9
3.5. Zusätzlicher Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen	9
4. Beschreibung der Instrumente zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum	10
4.1 Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen	10
4.1.1 Ankauf auslaufender Belegungs- und Mietpreisbindungen	10
4.1.2 Ankauf neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen	11
4.2 Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen	11
4.3 Besetzungsrechte akquirieren	13
4.4 Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen	13
4.5 Ein kommunales Wohnraumförderprogramm	15
4.6 Städtische Grundstückspolitik	15
4.6.1 Aktivierung von Flächen im Innen- und Außenbereich	16
4.6.2 Vergabe städtischer Grundstücke / Konzeptvergabe	17
4.6.3 Vorkaufsrecht	17
4.7 Kostengünstiges Bauen	18
4.8 Stärkung der genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften sowie der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau-GmbH	19
4.9 Informationsaustausch mit dem Land Niedersachsen	19
5. Bewertung der Instrumente	20
5.1 Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen	20
5.1.1 Ankauf auslaufender Belegungs- und Mietpreisbindungen	20
5.1.2 Ankauf neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen	21
5.2 Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen	22
5.3 Besetzungsrechte akquirieren	23
5.4 Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen	23
5.5 Ein kommunales Wohnraumförderprogramm	24
5.6 Städtische Grundstückspolitik	25
5.6.1 Aktivierung von Flächen im Innen- und Außenbereich	25
5.6.2 Vergabe städtischer Grundstücke / Konzeptvergabe	27
5.6.3 Vorkaufsrecht	27

5.7	Kostengünstiges Bauen	28
5.7.1	Bewertung des Instruments durch das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu)	28
5.7.2	Bewertung des Instruments durch die Baukostensenkungs- kommission des Bundesministeriums	29
5.7.3	Möglichkeiten zur Baukostensenkung in Braunschweig	30
5.8	Stärkung der genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften sowie der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau GmbH	31
5.9	Informationsaustausch mit dem Land Niedersachsen	31
Tabellarische Übersicht der Instrumente		33
6.	Handlungskulisse	34

Anhang: Glossar**Impressum**

1. Einleitung

Braunschweig ist mit ca. 250.000 Einwohnern¹ zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Und sie wächst weiter. In den letzten 10 Jahren ist die Einwohnerzahl um ca. 5% gestiegen. Wie bereits im Wohnraumversorgungskonzept² ausgeführt, werden Braunschweig auch in Zukunft steigende Einwohnerzahlen prognostiziert.

Braunschweig ist nicht nur historischer Mittelpunkt einer vielfältigen Region, sondern mit seinen zahlreichen Forschungseinrichtungen auch Teil einer führenden Forschungsregion in Europa. Und die Attraktivität der Stadt steigt. Und mit ihr auch der Wunsch vieler Menschen, hier zu leben und zu arbeiten.

In dem Artikel „Urbanisierung: Die Stadt von morgen“ des Zukunftsinstituts³ heißt es: „Die Herausforderung besteht (...) in der Optimierung – dem Update – bestehender Strukturen. (...) Dabei entwickelt sich der Faktor „Lebensqualität“ zum globalen Ziel – denn er entscheidet über die politische, ökonomische und soziale Stabilität künftiger Stadtlandschaften.“

Eine lebendige Kulturlandschaft und ein vielfältiges Freizeitangebot sind wichtige Faktoren, die die Lebensqualität einer Stadt maßgeblich bestimmen.

Ein weiterer immer wichtiger werdender Faktor rückt jedoch zunehmend mehr in den Fokus und stellt eine große Herausforderung für die „Städte der Zukunft“ und ihre Lebensqualität dar: guter Wohnraum zu bezahlbaren Preisen.

Mit der „Vertiefungsanalyse preisgünstiger Wohnraum Braunschweig“ des GEWOS (Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung), 2013, dem „Wohnraumversorgungskonzept“, 2015 sowie den „Handlungsempfehlungen des Bündnis für Wohnen in der Stadt Braunschweig“, 2015, wurden bereits die Grundlagen für die Erarbeitung eines kommunalen Handlungskonzepts zur Erreichung dieses Ziels geschaffen.

Wenngleich der Wohnungsmarkt in Braunschweig im Bestand in hohem Maße preiswerten Wohnraum bietet, entspricht das Angebot an freien Wohnungen aufgrund vielfältiger Faktoren derzeit anhand objektiver Indikatoren (z. B. Leerstandsquote) nicht der tatsächlichen Nachfrage.

Politik und Verwaltung sehen es als ihre Aufgabe an, ein bedarfsgerechtes Wohnungsangebot vorzuhalten.

Der Wohnungsneubau als ein wichtiger Baustein der Wohnraumvorsorge wird seitens der Stadt aktiv betrieben. Im Jahr 2013 wurde das ambitionierte Ziel formuliert, Planungsrecht für 5 000 Wohneinheiten bis 2020 zu schaffen.

Der Ankauf auslaufender und neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen, die Reaktivierung freigestellter Belegungsbindungen sowie ein Wohnraumförderprogramm sind ebenfalls Instrumente, die grundsätzlich geeignet sein könnten, Wohnraum für einkommensschwache Haushalte zu schaffen und zu erhalten.

¹ URL: http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/statistik/jahrbuch/jahrbuch/G02_01I.pdf

² Bau- und Umweltschutzdezernat, „Wohnraumversorgungskonzept Braunschweig, Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse“, Stand: 26.02.2015

³ URL: <https://www.zukunftsinstitut.de/artikel/urbanisierung-die-stadt-von-morgen>, 16. Juli 2016

Die Schaffung und Erhaltung bezahlbaren Wohnraums stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Sowohl die Herangehensweise als auch die Förderinstrumente sind bei der Entwicklung kommunaler Strategien unterschiedlich. Es ist jedoch erkennbar, dass die in den vergangenen Jahren in der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik starke Fokussierung auf Subjektförderung seit einigen Jahren einen Wandel erfährt und die Objektförderung wieder mehr in den Vordergrund rückt.⁴

Während die Subjektförderung zielgerichtet auf den Empfänger von Transferleistungen ausgerichtet ist, ist es die Objektförderung, die die Schaffung und Sicherung bezahlbaren Mietwohnraums in innerstädtischen Lagen erst ermöglicht und für die Kommunen eine Flexibilität bei der Steuerung der Belegung und damit für die Sicherung der sozialen Mischung bedeutet.⁵

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 13. September 2016 die Erarbeitung eines kommunalen Handlungskonzepts für bezahlbares Wohnen auf Basis der im Bündnis für Wohnen entwickelten Handlungsempfehlungen beschlossen und rückt die Objektförderung in den Mittelpunkt.

Das nunmehr vorliegende Handlungskonzept stellt im Lichte der bereits vorliegenden Untersuchungen und Ergebnisse die verschiedenen zur Verfügung stehenden Instrumente in einen Gesamtkontext, bewertet die Plausibilität der einzelnen Maßnahmen sowie ihre Umsetzungsmöglichkeiten und zeigt mit Hilfe einer modularen Vorgehensweise Wege zur Zielerreichung auf.

2. Braunschweig in der Statistik⁶

Bevölkerung

Braunschweig wächst. In den letzten zehn Jahren um rd. 4 %. Mit Stand vom 31. Dezember 2016 verzeichnete Braunschweig 250.704 Einwohnerinnen und Einwohner. Und Braunschweig wird weiter wachsen. Die letzte Bevölkerungsvorausschätzung aus dem Jahr 2013 geht von einem Anstieg der Einwohnerzahl auf rd. 256.000 bis zum Jahr 2030 aus. Seit der Prognoseerstellung sind allerdings umfangreiche neue Wohngebietsentwicklungen beschlossen worden. Es ist zu erwarten, dass diese Wohngebietsentwicklungen die Bevölkerungszahl gegenüber der letzten Prognose um ca. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ansteigen lassen.

Das aktuelle Durchschnittsalter der Braunschweiger Bevölkerung beträgt 43 Jahre. Aktuell sind 35,7 % zwischen 20 und 45 Jahre alt. 47,9 % sind über 45 Jahre und älter und 16,4 % sind unter 20 Jahre. Bis 2030 wird sich eine Verschiebung der Altersstruktur einstellen. Die Gruppe der 20 bis 45jährigen bleibt zwar bei rd. 36 %, jedoch wird die Zahl der jungen Menschen unter 20 Jahre um rd. 11 % anwachsen. Die über 45jährigen werden zwar nur um 1,4 % ansteigen, allerdings ist diese Altersgruppe mit knapp 120.000 Menschen so stark besetzt, dass insgesamt eine leichte Alterung der Braunschweiger Bevölkerung im Jahr 2030 die Folge sein wird.

⁴ http://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/baukultur/iba/download/studien/IBA-Studie_Wohnungsbau.pdf

⁵ ebd.

⁶ Quelle der statistischen Daten: Stadt Braunschweig, Referat für Stadtentwicklung, 2016

Braunschweig ist eine Universitätsstadt. Hier studieren ca. 20.000 Studenten an der Technischen Universität (TU) und der Hochschule für Bildende Künste (HBK).

Ausländische Bevölkerung und Deutsche mit Migrationshintergrund stellen mit insgesamt 64.488 Einwohnerinnen und Einwohnern ca. 1/4 der Gesamtbevölkerung Braunschweigs dar. Die ausländische Bevölkerung hat mit aktuell 24.478 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Anteil von 9,8 %. Der Anteil der deutschen Bevölkerung mit Migrationshintergrund hat mit 40.010 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Anteil von 16,0 %.

Räumlich betrachtet verteilt sich die Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit großem Abstand auf den Stadtbezirk Weststadt, gefolgt von dem Stadtbezirk Schunteraue (inkl. Asylsuchende in der LAB) sowie dem Stadtbezirk Innenstadt.

Mit einem Wanderungsgewinn von 828 Personen (ohne Asylbewerberbewegungen) konnte auch im Jahr 2016 die seit 2001 bestehende positive Bilanz fortgesetzt werden.

Die Zahl der Zuzüge nach Braunschweig erreichte 2016 mit 14.862 Personen nahezu das Volumen des Vorjahres. Dem standen 14.034 Fortzüge gegenüber.

Arbeitsmarktsituation und Sozialleistungen

In den vergangenen zehn Jahren hat die Stadt Braunschweig bei der Erwerbsbeteiligung, dem Rückgang der Arbeitslosigkeit und den Bezug von Sozialleistungen eine durchgängig positive Entwicklung genommen. Die Zahl der hier wohnenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist um rd. 20.000 oder 26,5 % gestiegen, die Zahl der registrierten Arbeitslosen um rd. 5.500 Personen bzw. rd. 41 % gesunken. Die Zahl der Personen im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) verringerte sich um 7.400 und damit um 28 %.

Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) ist im Jahr 2016 u.a. durch den Wegzug von Flüchtlingen im Vergleich zum Vorjahr von 67,5 % auf 67,1 % leicht gesunken.

Im Dezember 2016 waren 8.039 Arbeitslose in der Stadt Braunschweig gemeldet. Gegenüber dem Vorjahresmonat Dezember 2015 ergab sich danach ein Rückgang der Arbeitslosenzahl um 3,1 %. Die Arbeitslosenquote entsprach in Braunschweig mit 5,8 % dem niedersächsischen und bundesdeutschen Durchschnitt und lag 0,3 % unter dem Vorjahresmonat.

Derzeit beziehen rund 2.400 Haushalte in Braunschweig Wohngeld. Aufgrund der eher geringen Miethöchstbeträge und Einkommensgrenzen, die aktuell bei der Ermittlung des Wohngeldanspruches zu berücksichtigen sind, sind die Wohngeld beziehenden Haushalte derzeit verstärkt auf preisgünstige Wohnungen angewiesen.

Die Grundsicherung umfasst zum einen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Die Leistungsberechtigten dieser Gruppe erhalten „Arbeitslosengeld 2“, umgangssprachlich oft als „Hartz IV“ bezeichnet. Zum anderen gehören die Leistungen nach dem SGB XII dazu: Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung.

Im Jahr 2016 (Stichtag: 30. Juni 2016) gab es in Braunschweig 11.250 Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, in denen 19.853 Personen leben, von denen 843 Personen (4 %) nicht Leistungsberechtigte (NLB) sind. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 443 gesunken; die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften sank im gleichen Zeitraum um 847. 14.266 der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sind

erwerbsfähige Leistungsberechtigte (72 %) und 4.553 (23 %) sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

3.764⁷ Personen bezogen nach SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei Erwerbsminderung.

Entwicklung der Wohnungslosenzahlen in Braunschweig

War die Anzahl der Wohnungslosen in den städtischen Einrichtungen bis zum Jahr 2011 weitestgehend konstant, so ist seitdem ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Gegenüber dem Tiefstand im Jahr 2010 ist die Anzahl der untergebrachten Personen um 67 % gestiegen. Die Auslastung der städtischen Unterkünfte liegt derzeit bei 80 % und wird sich weiter erhöhen.

Neben den städtischen Unterkünften gibt es weitere Einrichtungen für Wohnungslose in Braunschweig, die durch freie Träger betrieben werden.

Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen – Regionalvertretung Braunschweig – hat in diesem und im letzten Jahr stadtweit eine Erhebung bei den in Braunschweig tätigen Beratungsstellen durchgeführt. Danach waren im Jahr 2015 in Braunschweig mindestens 410 Personen ohne Wohnung, im Jahr 2016 erhöhte sich diese Zahl auf 532 Personen. Über 100 Personen sollen in den Jahren 2015 und 2016 in unzumutbaren Verhältnissen leben.

Wohnungsbestand

Im Jahr 2015⁸ verzeichnete die Stadt Braunschweig einen Wohnungsbestand von insgesamt 142.691 Wohneinheiten, der sich aus 23.278 Einfamilienhäusern und 119.413 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern zusammensetzt. Seit dem Jahr 2011 sind im Durchschnitt pro Jahr rd. 470 neue Wohneinheiten hinzugekommen.

Mit 75.577 Wohneinheiten und damit 53 % des Wohnungsbestandes stellen die Vier- oder Fünf-Zimmer-Wohnungen⁹ den größten Anteil, gefolgt von den Drei-Zimmer-Wohnungen mit 23 %. 13 % der Wohnungen haben sechs oder mehr und gut 10 % haben ein oder zwei Räume.

In Braunschweig spielen insbesondere die Wohnungsgenossenschaften >Wiederaufbau< eG und die Braunschweiger Baugenossenschaft eG neben der Nibelungen-Wohnbau-GmbH als kommunales Unternehmen eine bedeutende Rolle auf dem Wohnungsmarkt. Gemeinsam stellen die drei großen Wohnungsbauunternehmen einen Immobilienbestand von ca. 20.000 Mietwohnungen und damit ca. 14 % des Gesamtwohnungsbestands im Stadtgebiet.

Mit einem Immobilienbestand von 7.173 Objekten ist die Nibelungen-Wohnbau-GmbH einer der führenden Anbieter von Wohnraum in Braunschweig. Gemeinsam mit den genossenschaftlichen Braunschweiger Wohnungsunternehmen ist sie ein Garant für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig.

Eine jährliche Umfrage unter zehn großen Wohnungsunternehmen in Braunschweig, die rd. 28.000 Wohneinheiten und damit ca. 20 % des Gesamtwohnungsbestandes repräsentie-

⁷ Stand: 31. Oktober 2016

⁸ Stichtag: 31. Dezember 2015

⁹ gezählt werden alle Räume mit mind. 6m² sowie alle Küchen

ren¹⁰, hat einen Rückgang der Leerstandsquote von 1,3 % im Jahr 2014 auf 0,8 % im Jahr 2015 ergeben. Im Jahr 2006 betrug - zum Vergleich - die durchschnittliche Leerstandsquote rund 5,6 %.

Die sinkende Leerstandsquote befindet sich aktuell unterhalb der Fluktuationsreserve von ca. 2 % - 3 % und ist ein Indikator für einen sehr angespannten Wohnungsmarkt in Braunschweig.

In Gesprächen mit Wohnungsbauunternehmen bestätigten diese zwar geringe Leerstände und eine gute Vermietungsquote, allerdings wurde auch betont, dass es aus Sicht der Unternehmen keine Wohnungsnot gebe. Der enorme Druck auf den Braunschweiger Wohnungsmarkt wurde relativiert.

Ergänzend wird an dieser Stelle seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass sich für Menschen mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt die Situation allerdings anders darstellt und eine Unterstützung der Sozialverwaltung bei der Wohnungssuche unumgänglich ist. Und dennoch waren im Jahr 2013 lediglich 8 % der durch die Sozialverwaltung unternommenen Vermittlungsversuche erfolgreich, im Jahr 2016 lediglich 6 %. Unberücksichtigt geblieben sind dabei die bereits im Vorfeld unterlassenen Vermittlungsversuche aufgrund bestehender Vermietungskriterien einzelner Wohnungsunternehmen (z. B. negative Schufa). Braunschweig hat nach der von der NBank für die Mietpreisbremse durchgeführten Wohnungsmarktanalyse im Jahr 2014 den geringsten Anteil günstiger Wohnungen aller untersuchten Städte in Niedersachsen und gehört nach dieser Analyse zu den niedersächsischen Großstädten mit dem geringsten Anteil an Sozialwohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Im Zeitraum von 2010 bis 2015 stellte sich in Braunschweig das Ausmaß der Mietpreisseigerungen pro Quadratmeter z. B. in mittleren Wohnlagen folgendermaßen dar:

Bei Erstbezugsvermietungen wurden Preissteigerungen zwischen 43 % und 47 % realisiert. Bei Neuvermietungen von Bestandswohnungen betrugen die Preissteigerungen zwischen 31 % und 71 %.

- Miete bei Erstbezug (max.): von 9,5 auf 14,00 Euro/m² (+ 47 %)
- Miete bei Erstbezug (min.): von 7,0 auf 10,00 Euro/m² (+ 43 %)
- Vermietung aus Bestand (max.): von 7,5 auf 9,80 Euro/m² (+ 31 %)
- Vermietung aus Bestand (min.): von 3,5 auf 6,00 Euro/m² (+ 71 %).

Soziale Wohnraumsicherung

In Braunschweig bestehen derzeit 4.081¹¹ geförderte Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen¹², die sich zu großen Teilen im Bestand der drei großen Wohnungsbauunternehmen Braunschweiger Baugenossenschaft eG, Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG und der Nibelungen-Wohnbau-GmbH befinden.

Geförderter Wohnraum darf grundsätzlich nur an Berechtigte mit einem Wohnberechtigungsschein vermietet werden.

¹⁰ Stichtag: 31. Dezember 2015

¹¹ Stichtag: 1. Juni 2016

¹² s. Anhang Glossar

In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl der jährlich ausgestellten Wohnberechtigungsscheine wie folgt entwickelt:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	137	224	203	181	277	211	236	249	181	217

Berechtigt für einen „B-Schein“ sind grundsätzlich alle Transferleistungsempfänger und Personen, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Bei obiger Darstellung ist deshalb zu berücksichtigen, dass ein Wohnberechtigungsschein aufgrund der entstehenden Kosten für den Antragsteller in der Regel erst bei der Anbahnung eines konkreten Mietverhältnisses ausgestellt wird.

Findet sich für freien gebundenen Wohnraum im Einzelfall kein Berechtigter, kommen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Einzelfreistellungen in Betracht (z. B. wenn eine Altenwohnung aufgrund ihres überholten Standards ihrem Bindungszweck nicht entsprechend vermietet werden kann oder eine Wohnung für Kinderreiche nicht an Familien mit zwei anstatt der geforderten drei Kinder vermietet werden kann). Die Einzelfreistellungen sind im Zeitraum von 2006 bis 2015 von 152 auf 43 gesunken.

Darüber hinaus sind auch Gebietsfreistellungen wie aktuell in der Weststadt möglich, soweit ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen und zu erhalten. Über Gebietsfreistellungen entscheidet die Stadt Braunschweig als zuständige Stelle nach dem NWoFG; die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Bei der Stadt Braunschweig ist zudem ein Beschluss des Rates der Stadt erforderlich.

3. Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

3.1 GEWOS-Prognosen

Im Jahr 2013 hat die GEWOS im Auftrag der Nibelungen-Wohnbau-GmbH sowohl ein Gutachten zum Bedarf an Wohnraum in den Jahren 2020 - 2030 insgesamt erstellt als auch den Bedarf an preiswertem Wohnraum untersucht. Beide Gutachten waren mehrfach Gegenstand der Diskussion in den politischen Gremien und der Öffentlichkeit. Die Kernaussagen der beiden Gutachten werden in Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 zusammenfassend dargestellt.

3.1.1 Wohnungsmarktprognose Braunschweig der GEWOS, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Hamburg

Die GEWOS hat im Jahr **2013** zunächst eine Prognose der wohnungsmarktrelevanten Bevölkerung für die Stadt Braunschweig vorgenommen und kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese um knapp 2 % auf 259.350 im Jahr 2020 ansteigt und die Zahl der wohnungsmarktrelevanten Haushalte mit 136.350 auf den Höchststand steigen wird. Bis 2020 ist eine verstärkte Wohnungsnachfrage zu erwarten.

Danach wird eine leichte Reduzierung der Einwohnerzahlen prognostiziert. Neben der quantitativen werden in dem Gutachten auch strukturelle Veränderungen der altersspezifischen Zusammensetzung der Bevölkerung prognostiziert. Der Anteil der Senioren soll danach bis zum Jahr 2020 zunehmen, wenngleich Braunschweig im Vergleich zu den Umlandgemeinden vergleichsweise jung bleiben wird. Dabei spielt zum einen der Standort als Universitätsstadt eine Rolle, zum anderen die steigende Attraktivität der Stadt für die Zielgruppe der Familien.

Dem leichten Anstieg der wohnungsmarktrelevanten Bevölkerung um knapp 2 % steht eine leicht stärkere Zunahme der Haushalte (2,4 %) bis 2020 gegenüber. Als ursächlich dafür wurde die anhaltende Verkleinerung der Haushalte als Folge des Singularisierungstrends gesehen.

In dieser Wohnungsmarktprognose aus dem Jahr 2013 wird bis zum Jahr 2020 ein Bedarf von ca. 3.700 Wohnungen im Mehrgeschoßbau und ca. 1.300 Wohnungen in Einfamilienhäusern prognostiziert. Für das Jahr 2025 wird ein Bedarf von 3.300 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und 1.500 in Einfamilienhäusern erwartet. Mit der differenzierteren „Vertiefungsanalyse preisgünstiger Wohnraum Braunschweig“ (s. Kapitel 3.1.2) wurden diese Zahlen entsprechend aktualisiert (s. Kapitel 3.2).

3.1.2 Vertiefungsanalyse preisgünstiger Wohnraum Braunschweig der GEWOS, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Hamburg

Im Herbst 2013 hat das Institut eine Vertiefungsanalyse zum preisgünstigen Wohnraum erstellt. Die Analyse beinhaltet eine Wohnungsmarktbilanz bei der Bestand und Bedarf dem Angebot und der Nachfrage im Segment des preisgünstigen Wohnraums rechnerisch gegenübergestellt wurden. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung der Daten kann der GEWOS-Vertiefungsanalyse im Detail entnommen werden und wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt. Im Ergebnis waren 89 % der Wohnungen in Braunschweig danach preisgünstig bzw. wiesen ein Mietniveau auf, das unterhalb der Wohngeldmiete lag. Hochgerechnet auf den gesamten Mietwohnungsbestand bedeutete dies, dass etwa 83.700 Wohnungen in Braunschweig preisgünstig waren. 20.900 Mieterhaushalte fragten preisgünstigen Wohnraum nach. Dies entspricht einem Anteil von 22 % an allen Mieterhaushalten. Die Analyse ergab auch, dass häufig Singlehaushalte auf preisgünstigen Mietraum angewiesen sind. Mit 14.400 Mieterhaushalten hatten die Einpersonenhaushalte den größten Bedarf an preisgünstigem Wohnraum.

Bei der Ermittlung des Angebots hat die GEWOS die Angebotsmieten herangezogen. Der Nachfrage von 1.900 kleinen Wohnungen standen 1.700 Wohnungen gegenüber. Bei den Haushalten mit zwei oder mehr Mitgliedern war die Bilanz hingegen positiv.

Die Analyse kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass es in Braunschweig sowohl bezogen auf den Wohnungsbestand als auch bezogen auf die Wohnungsangebote einen großen Anteil an preisgünstigen Wohnungen gibt, ein sehr großer Teil der Braunschweiger Bevölkerung in preisgünstigen Wohnungen lebt und sich Angebotsengpässe insbesondere bei kleinen Wohnungen andeuteten. Insbesondere in den zentrumsnahen Bereichen werden vergleichsweise hohe Mietpreise gefordert.

Da Braunschweig weiter wächst, wurde prognostiziert, dass die Nachfrage nach Wohnraum auch zukünftig hoch bleiben wird. Als zentrale Herausforderung soll lt. Analyse der preisgünstige Wohnraum langfristig gesichert und die wachsende Nachfrage durch einen adäquaten Wohnungsneubau befriedigt werden.¹³

Um den Bestand an preisgünstigem Wohnraum zu erhalten bzw. auszuweiten wird als Handlungsempfehlung angeregt,

- zum einen den Neubau von preisgünstigen Wohnungen mit gezielten Förderprogrammen oder Preisnachlässen bei der Vergabe städtischer Grundstücke zu unterstützen und

¹³ GEWOS, Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, „Vertiefungsanalyse preisgünstiger Wohnraum Braunschweig“, Kurzfassung Hamburg, Oktober 2013

- zum anderen preisgünstige Wohnungen im Bestand zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

Es ist beabsichtigt, die vorliegende Bedarfsanalyse (Stand 2013) wenn erforderlich zu aktualisieren und dabei insbesondere Wohnungsgrößen und Bedarf abzuschätzen.

3.2 Wohnraumversorgungskonzept Braunschweig, Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse

Durch die im Jahr 2013 aufgestellte Wohnungsbedarfsprognose und der Vertiefungsanalyse (beide GEWOS) wurde der aktuelle stadtweite Bedarf für Braunschweig ermittelt. Mit dem darauf aufbauenden Wohnraumversorgungskonzept¹⁴ wurde die Wohnungsmarktsituation in Braunschweig umfassend dargestellt. Danach werden nach heutigen Erkenntnissen bis zum Jahr 2020 5.000 neue Wohneinheiten benötigt, davon 3.700 im Geschosswohnungsbau und ca. 1.300 im Einfamilienhaus-Bau¹⁵. Das Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere preiswerter Wohnraum fehlt.

Braunschweig soll als Wohnstandort sowohl für Menschen mit niedrigem als auch mit mittlerem oder höherem Einkommen attraktiv bleiben. Dabei soll der Bau von Geschosswohnungen im unteren und mittlerem Preissegment befördert werden. Neben dem Neubau preisgünstiger Wohnungen soll mit einer aktiven Wohnungsbestandspolitik vorhandener preisgünstiger Wohnraum erhalten werden. Weitere Belegungsbindungen für vorhandenen Wohnraum sollten zur Vermeidung von Fehlbelegungen geprüft werden. Darüber hinaus sieht das Wohnraumversorgungskonzept kontinuierlich die rechtzeitige Planung und Schaffung neuer Wohngebiete vor.

Ziel des Wohnraumversorgungskonzepts ist, durch gemeinsames koordiniertes Handeln aller Akteure den Herausforderungen an qualitativ wie quantitativ ausreichenden Wohnraum für die Bevölkerung der Stadt angemessen zu begegnen. Das Wohnraumversorgungskonzept wurde von den politischen Gremien am 24. März 2015 beschlossen.

3.3 Dialogorientierter Prozess im Bündnis für Wohnen

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 27. Mai 2014 zur strategischen Wohnraumversorgung u. a. die Gründung eines „Bündnis für Wohnen“ in der Stadt Braunschweig beschlossen. Das Bündnis besteht aus Vertretern der Wohnungswirtschaft, der Sozialverbände, der Politik und der Verwaltung und hat im Januar 2015 seine Arbeit aufgenommen.

In den ersten Sitzungen wurden die wichtigen im Bündnis zu bearbeitenden Themen bestimmt, Informationen zu den Themen vorgetragen und themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. Diese haben in einzelnen zusätzlichen Terminen Leitlinien, Leitziele, Projektideen und andere Inhalte zu ihren Unterthemen erarbeitet.

In weiteren Plenarsitzungen wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert. Mit der Übergabe der im Bündnis beschlossenen Handlungsempfehlungen an den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig am 27. November 2015 wurde die Konzeptphase abgeschlossen.

¹⁴ Bau- und Umweltschutzdezernat, Wohnraumversorgungskonzept Braunschweig, Grundlagenermittlung und Bestandsanalyse, Februar 2015

¹⁵ s. GEWOS-Gutachten

Drei Projektgruppen arbeiten ungeachtet dessen aktuell weiter. Weitere Projektideen, die den Leitlinien und Leitzielen des Bündnis-Beschlusses entsprechen, werden in den Projektgruppen weiterentwickelt.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bündnisses erfolgt durch politische Anträge und Beschlüsse, z. B. die Einrichtung der „Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe“ (s. Kapitel 3.4) oder dem diesen Konzept zugrundeliegenden Beschluss „Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen in Braunschweig“.

In den ein bis zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen des „Bündnis für Wohnen“ berichten die Projektgruppen über ihre Ergebnisse und neuen Projekte. In der Plenums-Sitzung am 1. März 2017 wurden die Inhalte des kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum vorgestellt.

3.4 Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW)

Mit Beschluss vom 15. März 2016 hat der Rat der Stadt Mittel zur Einrichtung einer Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) bereitgestellt. Ziel ist es, insbesondere Privatvermieter zu gewinnen, Wohnungslosen, von Wohnungslosigkeit Bedrohten, in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebenden Personen und Personen, die aus sonstigen Gründen einen erschwerten Zugang zum Wohnungsmarkt haben, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Als Anreiz gewährt die ZSW Anerkennungsbeträge und ist Ansprechpartner für die Vermieterinnen und Vermieter.

In Kooperation mit weiteren Akteuren (u. a. Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Straffälligenhilfe „Cura“, Frauenhaus, Jobcenter Braunschweig) bündelt die ZSW die Hilfen zur Wohnungsversorgung der o. g. Zielgruppen.

Eine weitere Aufgabe der ZSW soll die Umsetzung der Probewohnmaßnahmen sein, bei denen Wohnungssuchende in der Regel für ein Jahr ein Nutzungsrecht für eine Wohnung erhalten. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter begleiten die Maßnahme; der Vermieter hat einen Anspruch gegenüber der Stadt auf Erstattung offener Kosten. Ziel ist nach Ablauf des einen Jahres der Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Vermieter und der oder dem Wohnungssuchenden.

3.5 Zusätzlicher Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen

Durch den Bau von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen an acht Standorten im Stadtgebiet ist zusätzlicher Wohnraum entstanden. Nach derzeitigem Stand¹⁶ werden der Stadt Braunschweig deutlich weniger als die Anfang 2016 angekündigten Flüchtlinge zugewiesen. Vor diesem Hintergrund werden nicht alle dieser acht Standorte auf Dauer für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigt und können daher auch als Wohnstandorte, z. B. für studentisches Wohnen genutzt werden. Auch diese Wohnungen kommen somit dem angespannten Braunschweiger Wohnungsmarkt zugute. Insgesamt können damit perspektivisch **200** Wohnungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

¹⁶ Stand: Dezember 2016

4. Beschreibung der Instrumente zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum

Zur Schaffung einer Erhöhung des Anteils bezahlbarer Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen stehen einer Kommune unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, die im Folgenden vorgestellt und unter Berücksichtigung von Vor- und Nachteilen bei der Anwendung für die Stadt Braunschweig bewertet werden.

4.1 Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen

Für Mietwohnungen können Wohn- bzw. Nutzungsberechtigungen bestehen. Man spricht dann von einer **Belegungs- und Mietpreisbindung**.

Belegungs- und Mietpreisbindungen sind in den letzten ca. 20 Jahren ausschließlich aufgrund der Landesförderung entstanden, davor teilweise auch durch städtische Wohnungsbauförderung.

In der Vergangenheit gab es hierzu eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen bei Bund und Land. Bis Ende 2001 galt das Zweite Wohnungsbaugetz und vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2009 das Wohnraumfördergetz (Bundesgesetze).

Seit dem 1. Januar 2010 gilt in Niedersachsen das Nds. Wohnraumfördergetz (NWoFG). Die aktuellen untergesetzlichen Vorschriften sind die Durchführungsverordnung zum NWoFG (DVO-NWoFG), die Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen - WFB-) und das Wohnraumförderprogramm 2014. Die Vorschriften enthalten Regelungen, nach denen das Land den Wohnungsbau und andere Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum fördert.

In Braunschweig gibt es **4.081** Belegungs- und Mietpreisbindungen, die über den ersten, zweiten oder dritten Förderweg begründet wurden.

Der erste Förderweg sah öffentliche Mittel (u. a. Darlehen, Steuervergünstigungen, Zinskostenzuschüsse) für Bauherrn vor, die Wohnungen für einen begünstigten Personenkreis (Einkommensgrenze) errichteten. Beim zweiten Förderweg wurden mit Förderungen Anreize für Mieter geschaffen, die deutlich über der Einkommensgrenze lagen und aus Sozialwohnungen ausziehen sollten, so dass Fehlbelegungen korrigiert werden konnten.

Zwischenzeitlich erfolgen in Niedersachsen Förderungen ausschließlich auf dem dritten Förderweg. Dabei werden zur Förderung der Bauvorhaben freie Vereinbarungen mit dem Bauherrn abgeschlossen, bei denen insbesondere Bestimmungen über Höhe und Einsatzart der Mittel, die Zweckbestimmung, Belegungsrechte, die Beachtung von Einkommensgrenzen und die Höhe der Miete festgelegt werden.

Man unterscheidet beim Ankauf zwischen Belegungs- und Mietpreisbindungen, die nach ihrem Auslaufen nachgekauft werden könnten und dem erstmaligen Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen.

4.1.1 Ankauf auslaufender Belegungs- und Mietpreisbindungen

In Braunschweig werden bis zum Ende des Jahres 2023 nach heutigem Kenntnisstand die Belegungs- und Mietpreisbindungen von 1.293 Wohnungen auslaufen. Laufen Belegungs- und Mietpreisbindungen aus, könnten sie grds. erneut angekauft werden. Dies wurde in Braunschweig bisher nicht praktiziert.

Wie sich die Situation in diesem Kontext in den kommenden Jahren entwickelt, ist im Einzelnen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dargestellt sind auch die Belegungs- und Mietpreisbindungen der 1.847 öffentlich geförderten Wohnungen, für die die Gebietsfreistellung in der Weststadt gilt.

Der Rat hat am 6. Dezember 2016 beschlossen, die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt auf der Grundlage des § 11 NWoFG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern (s. auch Kapitel 4.2).

Auf das Bindungsende der freigestellten Wohnungen hat die Gebietsfreistellung in der Weststadt allerdings keine Auswirkungen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Gebundene WE am Jahresbeginn:	1.6.16 4.081	3.920	3.857	3.795	3.603	3.515	3.381	2.988	
Bindungsende im lfd. Jahr	161	63	62	192	88	134	393	200	gesamt 1.293
davon Bindungsende der freigestellten WE im lfd. Jahr in der Weststadt	0	0	62	0	0	20	144	86	gesamt 312

4.1.2 Ankauf neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen

67 % der 4.081 bestehenden Belegungs- und Mietpreisbindungen werden allein über die Braunschweiger Baugenossenschaft EG, die Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG sowie die Nibelungen-Wohnbau-GmbH abgebildet.

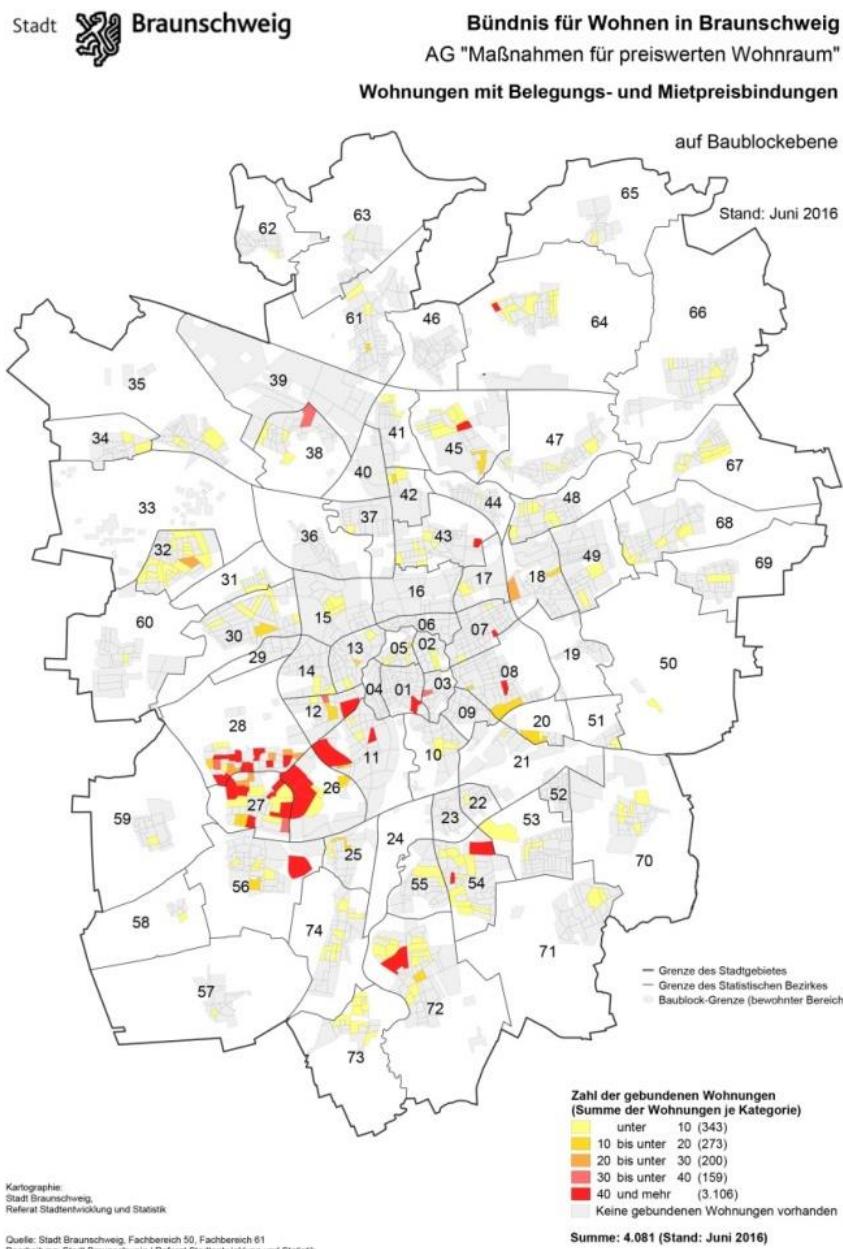
Zurzeit gibt es inkl. der drei o. a. Unternehmen 33 Eigentümer von Mietwohnungen, die sich zu Belegungs- und Mietpreisbindungen verpflichtet haben.

Um Belegungs- und Mietpreisbindungen für bisher nicht gebundene Bestandswohnungen generieren zu können, sind Wohnungsbaugesellschaften und private Vermieter aktiv anzusprechen. Dabei sind Anreize, z. B. finanzieller Art, voraussichtlich unerlässlich. Entsprechende Mittel wären bereit zu stellen. Art und Umfang der finanziellen Zuwendung für den Ankauf einer Belegungs- und Mietpreisbindung wären in einer städtischen Förderrichtlinie festzulegen.

4.2 Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen

Neben dem Ankauf auslaufender und neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen ist die Aktivierung von Belegungsbindungen, von denen Wohnungen derzeit freigestellt sind, ein mögliches weiteres Instrument.

Seit dem Jahr 2002 sind im Stadtbezirk Weststadt, in dem in den 1960er und 1970er Jahren der Großteil des Bestands an gefördertem Wohnraum gebaut wurde, 1.847 öffentlich geförderte Wohnungen (erster Förderweg) durch eine sog. „Gebietsfreistellung“ von einem Teil ihrer Belegungsbindungen freigestellt mit dem Ziel, durch eine flexiblere Wohnungsbelegung sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen.



Verteilung der geförderten Wohnungen auf Baublockebene

Wie bereits in Kapitel 4.1.1 dargelegt, hat der Rat am 6. Dezember 2016 beschlossen, die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt auf der Grundlage des § 11 NWoFG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern.

Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, erstens das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen „Verein Stadtentwicklung Weststadt e.V.“ auch nach dem 31. Dezember 2018 in Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunter-

nehmen in geeigneter Weise vorzusehen und zweitens nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteil Leben in der Weststadt darzulegen. Dies soll so rechtzeitig geschehen, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.

Die Freistellungen der aktuell öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt umfassen ausschließlich die hinsichtlich der einkommensabhängigen Wohnberechtigung bestehenden Belegungsbindungen. Von den zum Teil bestehenden Zusatzbindungen für bestimmte Personenkreise (Senioren, kinderreiche Familien u. ä.) und insbesondere von der Mietpreisbindung wurden diese Wohnungen nicht freigestellt, so dass diese auch während der derzeitigen Gebietsfreistellung weiterhin aktiv sind.

4.3 Besetzungsrechte akquirieren

Das Besetzungsrecht ist neben dem Benennungsrecht ein besonderes Belegungsrecht (s. Begriffsdefinitionen im Glossar).

Die Stadt schlägt dabei dem Vermieter einen einzelnen Haushalt vor. Das in den 1990er Jahren angewandte kommunale Förderprogramm ermöglichte der Stadt Braunschweig, sich in dem geförderten Objekt Benennungs- und Besetzungsrechte einräumen zu lassen.

Die Akquirierung von Besetzungsrechten bedarf deshalb auch heute einer entsprechenden Mittelausstattung und einer städtischen Richtlinie, die Regelungen zur Beschaffung von Besetzungsrechten und zur zulässigen Miethöhe der betreffenden Wohnungen trifft.

4.4 Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen

Bei Wohnbauvorhaben, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, kann im Rahmen von städtebaulichen Verträgen (Folgekostenvertrag nach § 11 BauGB und Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB) die anteilige Erstellung von Wohnraum mit Belegungsbindung mit dem Vorhabenträger verpflichtend vereinbart werden. In diesem Fall spricht man von einer Quote. Dies gilt allerdings nicht für Standorte, an denen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB bereits besteht. Hier hat der Vorhabenträger Anspruch auf entsprechende Bebauung, ohne dass die Stadt in diesem Stadium noch regelnd eingreifen kann.

Bundesweit sind sowohl in Ballungsräumen wie München, Frankfurt oder Hamburg, aber auch in Großstädten mit ländlichem Umfeld wie Münster oder Oldenburg in den letzten Jahren Quotenregelungen aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum getroffen worden.

Nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages¹⁷ haben 19 von 22 teilnehmenden Städten eine Quote für gebundenen Wohnraum eingeführt.

In den Handlungsempfehlungen des Bündnis für Wohnen (November 2015) wird für Braunschweig empfohlen, 20 % der Neubauwohnungen im Geschosswohnungsbau als sozialen Wohnungsbau zu errichten, um preiswerten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dabei könnte auch das Instrument der mittelbaren Belegung, soweit nach Landesvorgaben zulässt.

¹⁷ Auswertung der Umfrage zum Thema „Beitrag der städtischen Bau- und Liegenschaftspolitik zur Schaffung bezahlbaren / geförderten Wohnraums“, Deutscher Städtetag, Dezember 2014

sig, anteilig genutzt werden. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 13. September 2016 beschlossen, dass nicht nur auf städtischen Flächen 20 % der Neubauwohnungen im Geschosswohnungsbau als sozialer Wohnungsbau errichtet werden, sondern auch auf privaten Flächen und diese Zielmarke nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden darf, nicht jedoch unter 10 %.

Im Zuge der Projekte Taubenstraße, Alsterplatz, Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Cyriaksring 55 sowie Stöckheim-Süd wird derzeit eine Quote von 20 % gefördertem Wohnraum realisiert bzw. 10 % bei dem Projekt Mittelweg-Südwest. Bei diesen Projekten wird ein Teil der gebundenen Wohneinheiten im Neubau, ein Teil durch mittelbare Belegung in bereits bestehenden Wohnungen geschaffen.

Nach den Vorstellungen des Bündnis für Wohnen soll die **soziale Durchmischung** in den Quartieren gewährleistet und gefördert werden. Für Haushalte unterschiedlicher Einkommensgruppen sollen Wohnungen in verschiedenen Größenordnungen mit unterschiedlicher Miethöhe und unterschiedlichen Eigentumsformen vorgesehen werden.

Die im Neubau entstehenden Belegungs- und Mietpreisbindungen für Wohnberechtigte mit einer Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG können nach bestehendem Recht von der im Neubau entstehenden Wohnung mit dem Instrument der „**mittelbaren Belegung**“ auf eine andere, bereits bestehende Wohnung übertragen werden. Mit der geplanten Novellierung der Landesförderung soll dies jedoch bei Inanspruchnahme des 15 %igen Tilgungszuschusses nicht mehr möglich sein (s. Kapitel 4.9 und 5.9)

Sofern die Belegungs- und Mietpreisbindungen der Neubauwohnungen stadtweit durchgängig oder hauptsächlich in Bereiche mit günstigem, bestehenden Mietwohnungsbau verlegt würden, wäre die Entwicklung zu einseitigen Bewohnerstrukturen nicht ausgeschlossen. Würde dagegen ein Teil der Belegungsbindungen im Stadtgebiet verteilt, kann der Neubau entsprechend entlastet werden.

Die Schaffung sozialen Wohnraums wird vom Land gefördert. Wer als Investor Landesförderung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich zu einer Belegungs- und Mietpreisbindung von derzeit 5,60 €/7,00 € Nettokaltmiete/m² für 20 Jahre.

Nimmt ein Investor keine Landesförderung in Anspruch kann eine **Belegungsbindung** für eine Wohnung mit einer Mietobergrenze für die gesamte Wohnung entsprechend der Kosten der Unterkunft, die bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als angemessen anerkannt werden, mit der Stadt vereinbart werden.

Diese Regelung stellt für Investoren eine attraktive Option für den Bau von Wohnungen mit Belegungsbindung dar und wird in Braunschweig bereits bei einzelnen Projekten im Rahmen der Quotenregelung umgesetzt.

Es wird seitens der Verwaltung allerdings eine sinnvolle Begrenzung dieser Regelung vor dem Hintergrund der Höhe des potenziellen Quadratmetermietpreises für erforderlich gehalten.

4.5 Ein kommunales Wohnraumförderprogramm

Wohnbauförderung ist eine staatliche Aufgabe. Im Jahr 2016 wurden in Braunschweig insgesamt 125 Wohnungen mit 13.456.850 € durch das **Wohnbauförderprogramm des Landes** gefördert. Die Landesförderung besteht bisher ausschließlich aus der Gewährung zinsfreier Darlehen. Eine Novellierung ist geplant (s. Kapitel 4.9 und 5.9).

Mit der Landesförderung geht eine Belegungs- und Mietpreisbindung für 20 Jahre einher. Vor dem Hintergrund der generell niedrigen Zinsen ist dieses bestehende Förderprogramm für Investoren lediglich bedingt attraktiv.

Ein **kommunales Wohnraumförderprogramm** ist ein mögliches Instrument, das neben der Landesförderung zusätzliche finanzielle Anreize für Investoren bietet, Wohnraum mit Belegungsbindungen zu schaffen.

Antragsberechtigt wären Investoren und Eigentümer von Mietwohnraum in der Stadt Braunschweig. Gefördert würde der Neubau oder der Aus- und Umbau von Mietwohnungen, nicht aber selbst genutztes Wohneigentum.

Für die geförderten Mietwohnungen wären nach Vorgaben der Landesförderung Belegungs- und Mietpreisbindungen einzurichten.

Die Fördervoraussetzungen und Förderhöhen wären in einer gesonderten Richtlinie, über die der Rat beschließen muss, zu regeln. Haushaltsmittel wären bereit zu stellen.

Es wird in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Braunschweig am 12. Mai 1992 ein Wohnbauförderprogramm verabschiedet hat, um das Förderangebot dem zum damaligen Zeitpunkt neu gestalteten Wohnungsbauförderungsprogramm des Landes anzupassen sowie der örtlichen Nachfragesituation nachkommen zu können.

Gefördert wurde seinerzeit mit Baudarlehen, Zuschüssen oder Prämien der Mietwohnungsbau durch Neubau, der Erwerb von zur Vermietung bestimmter Eigentumswohnungen, Mieter- und Benennungsrechte, die Errichtung oder der Erwerb von Wohneigentum, wenn dadurch Mietwohnungen dem sozialen Wohnungsmarkt zur Verfügung standen sowie weitere soziale Baumaßnahmen.

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien für den Wohnungsbau sind in den Jahren Ende 1991 bis 1995 insgesamt 1053 Wohnungen gefördert worden. Das Gesamtvolumen der städtischen Förderung betrug in € umgerechnet 34.658.898 €. Davon wurden 16.525.322 € als Darlehen, 10.036.853 € als Baukostenzuschüsse und 8.096.723 € als Aufwendungszuschuss gewährt. Durchschnittlich wurde seitens der Stadt jede Wohnung mit rd. 25.000 € gefördert.

4.6 Städtische Grundstückspolitik

Die Kommunen sind bei der Bauland- und Liegenschaftspolitik gefordert. Die Verfügbarkeit über ausreichend Wohnbauland ist Voraussetzung für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages hat im Interview mit der Berliner Zeitung „Tagesspiegel“ im August 2016 unter anderem deutlich gemacht, dass neben weiteren Instrumenten in den Kommunen, sofern noch nicht Standard, auch ein strategisches Flächenmanagement installiert werden sollte.

Grundstücke werden seitens der Stadt grundsätzlich auf Grundlage von Verhandlungen freihändig erworben. Daneben besteht auch die Möglichkeit, in Gebieten, für die eine Vorkaufsrechtssatzung (s. Kapitel 4.6.3) erlassen wurde bzw. für die nach den ein-

schlägigen Rechtsvorschriften ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, durch dessen Ausübung Grundstücke zu erwerben.

Grundsätzlich kann bei dem Ankauf von Grundstücken zwischen den Nutzungsarten **unbebaute Grundstücke** und bereits **bebaute Grundstücke** unterschieden werden. Bei bebauten Grundstücken ist darüber hinaus zu differenzieren, ob die Nutzung noch besteht oder bereits aufgegeben worden ist.

Im Zukunftsbild der Stadt¹⁸ für Braunschweig wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der Suche nach geeigneten Flächen heute das Leitmotiv der Innenentwicklung im Bestand dominiert. Durch Umnutzung oder die behutsame und standortangepasste Entwicklung vorhandener und untergenutzter Flächen wird die Entwicklung lebendiger und gemischter Quartiere gefördert. Die Qualität der gebauten Stadt hängt dabei von einer Vielzahl von Aspekten ab: von der Gestaltung, der Funktionalität, der Wirtschaftlichkeit und den sozialen und technischen Aspekten. Im Zukunftsbild der Stadt werden zur Flächenentwicklung im Wohnungsbau folgende Schritte genannt:

- Das Baulandkataster als umfassende Darstellung der kleinteiligen Verdichtungspotenziale weiterentwickeln
- Weitere Verdichtungspotenziale durch Umnutzung größerer Flächenpotenziale sichern (z. B. untergenutzte Industriebrachen)
- An ausgewiesenen Orten einen Dialog zu den Nachverdichtungspotenzialen mit Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern durchführen
- Potenzial für die Erhöhung von Dichtewerten prüfen (Nachverdichtungspotenziale im Bestand zusammentragen)
- Brach- und Urbanisierungsflächen identifizieren

Darüber hinaus unterstützt die Stadt Braunschweig private Investoren bei der Schaffung von Planungsrecht und im Baugenehmigungsverfahren.

4.6.1 Aktivierung von Flächen im Innen- und Außenbereich

Die Aktivierung **innerstädtischer Flächen**, die „**Innenentwicklung**“, umfasst alle Bautätigkeiten, die auf bereits oder ehemals baulich genutzten Flächen im bebauten Zusammenhang stattfinden. Hierzu gehören neben der Umnutzung von Konversionsflächen (z. B. Wohnbauprojekte Roselies, Langer Kamp, Noltemeyer-Höfe oder die in Planung befindliche Wohnbebauung Ernst-Amme-Straße 18) auch die Bebauung bisher untergenutzter Flächen wie bei den Projekten Taubenstraße und Nordanger sowie die Bebauung von Baulücken, die Aufstockung von Gebäuden, Ausbauten von Dachgeschossen oder die Umnutzung von Nebengebäuden zu Wohngebäuden.

Über Potenzialflächen für Wohnungsbau wird eine interne stadtweite Gesamtübersicht geführt. Die Potenziale von Baulücken werden im Baulückenkataster erfasst. Diese ist für die bereits untersuchten Bereiche unter www.braunschweig.de veröffentlicht.

Obwohl die Innenentwicklung Vorrang vor der Entwicklung bisher unbebauter Flächen haben soll, wird – wie im Wohnraumversorgungskonzept bereits dargelegt – auch die Wohnbauentwicklung im Außenbereich im moderaten Maße weiterhin betrieben, nicht zuletzt um der hohen Nachfrage nach Einfamilienhäusern in den peripheren Stadtteilen nachzukommen.

¹⁸ Zukunftsbild der Stadt Braunschweig im Rahmen des Projekts „Denk Deine Stadt“, 2016

men. In diesen Lagen sollen auch weiterhin mittlere und gehobene Wohnangebote mit Eigenheimbau entwickelt werden, um ein Angebot auf entsprechende Nachfragen bedienen zu können.

4.6.2 Vergabe städtischer Grundstücke / Konzeptvergabe

Bei der Vergabe bzw. dem Verkauf städtischer Grundstücke muss entschieden werden, ob Investoren ein Preisnachlass gewährt werden soll, die z. B. bei Wohnbauprojekten sozialen Wohnraum über die generelle Quote hinausgehend realisieren oder Benennungs- bzw. Besetzungsrechte einräumen wollen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Konzeptvergabe für bestimmte Grundstücke. Dabei werden im Vorfeld Bedingungen an die Planung definiert. Die Vergabe erfolgt sowohl unter Berücksichtigung der finanziellen Aspekte des Grundstücksverkaufs als auch der Umsetzung der Konzeptvorgaben.

Konzeptvergaben eignen sich insbesondere für kleine bis mittlere Projekte. Für große Wohnbauprojekte sind Wettbewerbsverfahren zu empfehlen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Konzeptverfahren zeitaufwändiger sind als der freihändige Verkauf von Grundstücken und dementsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Der Gesamtaufwand des Verfahrens muss ein Konzeptverfahren im Ergebnis rechtfertigen. Auf die Minderung der erzielten Grundstückspreise wird hingewiesen.

4.6.3 Vorkaufsrecht

Das gesetzliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24 – 28 Baugesetzbuch (BauGB) räumt der Stadt die Möglichkeit ein, im Falle des Verkaufs eines Grundstücks an einen Dritten durch Ausübung des Vorkaufs zwischen sich und dem Verkäufer einen Grundstückskaufvertrag zu grundsätzlich gleichen Bedingungen zwecks Sicherung der Bauleitplanung abzuschließen.

Wenngleich durch Ausübung des Vorkaufsrechts preisgünstiger Wohnraum nicht unmittelbar geschaffen wird, gibt das Vorkaufsrecht der Stadt jedoch die Möglichkeit zur Beschaffung von Grundstückseigentum, das wiederum als Bauland zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum herangezogen werden kann. Unter dem Aspekt einer langfristigen und „mittelbaren Herbeiführung“ von preisgünstigem Wohnraum wird dieses Instrument im Weiteren ebenfalls betrachtet.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist an enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und findet seine Grenzen in einer pauschalen Bodenvorratspolitik. Nach § 24 Absatz 1 Nr. 5 und 6 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Innen- und Außenbereich, welche für Wohnzwecke bestimmt sind, zu, sofern das Wohl der Allgemeinheit den Vorkauf rechtfertigt. Es ist somit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob durch Ausübung des Vorkaufsrechts der Zweck, die Schaffung von preisgünstigen Wohnraum, erreicht werden kann.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt zudem durch Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken erlangen, wenn sie für den durch Satzung bestimmten Bereich städtebauliche Maßnahmen „zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung“ in Betracht zieht und das Wohl der Allgemeinheit den Vorkauf rechtfertigt. Unter „städtbaulichen Maßnahmen“ versteht der Gesetzgeber beispielsweise die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Insoweit bedarf es einer konkreten Planung der Gemeinde und

anschließend den Erlass einer Satzung, bevor ein Vorkaufsrecht entstehen und ausgeübt werden kann.

Für das Stadtgebiet Braunschweig gibt es zurzeit sieben Vorkaufsrechtssatzungen für folgende Gemarkungen: Gemarkung Geitelde, Bereich Bahnhof Beddingen; Gemarkung Waggum, Bereich Forschungsflughafen; Gemarkung Lamme, Baugebiet Lammer Busch-Ost; Gemarkung Hagen und Griesmarode, Bereich Nordöstliches Ringgleis; Gemarkung Nordstadt, Bereich Nördliches Ringgebiet; Gemarkung Altewiek, Bereich Hauptgüterbahnhof, Rangierbahnhof, Eisenbahnausbesserungswerk, Lindenbergs-Nord, Gartenkolonie Charlottenhöhe und südlicher Bahndamm; Gemarkung Hagen, Bereich Ottenroder Straße.

4.7 Kostengünstiges Bauen

Für die Kalkulation von Wohnbauprojekten sind grundsätzlich die zu erwartenden Einnahmen aus Vermietung oder Verkauf den aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen.

Die Kosten setzen sich in der Regel mindestens aus den Kosten für den Grunderwerb, die Planung, die Erschließung, den Hochbau, die Folgekosten sowie den zugehörigen Neben- und Zinskosten zusammen.

Bei Planung und Ausführung von Wohnbauprojekten müssen rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Neben den bundesgesetzlichen Vorgaben, z. B. Energieeinspargesetz (EEG) und Energieeinsparverordnung (EnEV) können Landesvorgaben wie die Niedersächsische Bauordnung und kommunale Vorgaben wie Stellplatzverordnung und Bebauungspläne sowie die vertraglich zwischen Kommune und Investor vereinbarten Folgekosten Auswirkungen auf die Gesamtkalkulation von Vorhaben haben und die Baukosten in der Regel erhöhen.

Insgesamt ist die Vielzahl von fachgesetzlichen Bestimmungen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene als ein wesentlicher Kostentreiber anzusehen. Auch die Herstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen mitsamt kapitalisierten Pflegekosten beklagen die Investoren regelmäßig. Ein weiterer wesentlicher Baustein für teures Bauen sind die häufig hohen Grundstückspreisforderungen der Eigentümer. Diese Faktoren sowie die derzeit große Nachfrage nach Planungs- und Bauleistungen haben die Baukosten in den letzten Jahren merklich ansteigen lassen. Die Baukostensteigerungen der letzten Jahre haben insbesondere den preisgünstigen Mietwohnungsneubau erschwert. Diese Entwicklung betrifft alle wachsenden Städte Deutschlands.

Im August 2014 trat erstmals im Rahmen des Bündnis für Wohnen auf Bundesebene die Baukostensenkungskommission zusammen. Diese Kommission wurde eingerichtet, „um die Entwicklung der Baukosten zu analysieren und Kostentreiber beim Neubau und der Modernisierung von Wohngebäuden zu identifizieren, Ursachen für diese Entwicklungen zu untersuchen und Verbesserungen für eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Bauens aufzuzeigen.“¹⁹ Der Schlussbericht wurde im November 2015 vorgelegt. Die in dem Schlussbericht dargelegten Möglichkeiten zu Kostensenkung beinhalten Ausführungen u. a. zur Standardabsenkung, Verfahrensbeschleunigungen, Folgekostenzahlungen für den Investor oder Typenentwürfe/standardisiertes Bauen, um nur einige Beispiele zu nennen.

¹⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit/Das Bündnis Bezahlbares Wohnen und Bauen, Bericht der Baukostensenkungskommission im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen, Endbericht 2015

4.8 Stärkung der genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften sowie der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Die drei großen Wohnungsbauunternehmen stellen einen Immobilienbestand von ca. 20.000 Mietwohnungen und damit ca. 14 % des Gesamtwohnungsbestands im Stadtgebiet. Sie verstehen sich als Partner der Stadt, die an einer nachhaltigen Stadtentwicklung interessiert sind. Das durchschnittliche Mietniveau (Kaltmiete) der Gesellschaften liegt nach Aussage der Wohnungsbauunternehmen unter dem Durchschnitt des Mietspiegels der Stadt Braunschweig. Für mehr als 50 % der Wohnungsbestände aller drei Unternehmen liegen die Mietpreise unter der nach den Wohnraumförderbestimmungen höchstzulässigen Miete von 5,60 €/m².

In seinem Plädoyer „Wohnungspolitik neu positionieren!“ kommt das Deutsche Institut für Urbanistik zu der Aussage, dass kommunale Wohnungsunternehmen in ihrer Bedeutung gestärkt bzw. neu gegründet werden sollten, um für die Städte ein ständiges Korrektiv am Wohnungsmarkt, (...) verfügbar zu haben.²⁰

4.9 Informationsaustausch mit dem Land Niedersachsen

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages hat im Interview mit der Berliner Zeitung „Tagesspiegel“ im August 2016 deutlich gemacht, dass Bund und Länder einen gemeinsamen Weg finden müssen, den sozialen Wohnungsbau finanziell zu unterstützen, u. a. durch steuerliche Erleichterungen oder Investitionszuschüsse.²¹

Wohnungbauförderung ist Ländersache. Dies wurde 2006 festgelegt, als die Beziehungen zwischen Bund und Ländern neu geordnet wurden. Seitdem darf der Bund die Länder nur noch bis zum Jahr 2019 finanziell unterstützen. Ab 2020 fallen die Zuschüsse weg. Für die Jahre 2016 bis 2019 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen durch eine Aufstockung der Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung.

Damit keine sozialen Brennpunkte entstehen, werden wohnungsbaupolitische Maßnahmen mit stadtentwicklungsrechtlichen Instrumenten stärker verzahnt. Dafür hat der Bund die Städtebaufördermittel auf 700 Millionen Euro erhöht.²²

Das Land Niedersachsen hat eine Novellierung des Wohnraumförderprogramms initiiert. Zu den Erlassentwürfen teilte das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Folgendes mit:

„Die geplanten Änderungen erfolgen vor dem Hintergrund der weiteren Erhöhung der Kompensationszahlungen des Bundes für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung, von denen Niedersachsen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 46,6 Millionen Euro erhält. Vorgesehen ist, die Förderung mit zinslosen Darlehen durch eine Förderung mit Tilgungszuschüssen zu ergänzen. Tilgungszuschüsse sollen jedoch nur gewährt werden, wenn Mietwohnungen für Haushalte mit niedrigen Einkommen geschaffen werden. Damit soll gezielt in diesem Segment ein weiterer Investitionsanreiz gesetzt werden.“

²⁰ Deutsches Institut für Urbanistik „Wohnungspolitik neu positionieren!, August 2016, S. 6

²¹ Deutscher Städtetag, „Helmut Dedy: Wir müssen den Wohnungsbau voranbringen“, August 2016

²² <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/11/2016-11-30-urbane-gebiete.html>, 21. Dezember 2016

Der Tilgungszuschuss in Höhe von 15 % auf den ursprünglichen Darlehensbetrag soll nach Ablauf von 20 Jahren gewährt werden. Die damit verbundenen Darlehen sollen 30 Jahre lang zinsfrei gewährt werden. Die Dauer der Zweckbestimmung dieser Wohnungen soll damit korrespondierend 30 Jahre betragen.(...)"

5. Bewertung der Instrumente

Im folgenden Kapitel 5 werden die in Kapitel 4 zunächst lediglich beschriebenen Instrumente im Lichte ihrer Eignung zur Schaffung bzw. Sicherung bezahlbaren Wohnraums bewertet.

Die gewählte Reihenfolge beinhaltet dabei keine Priorisierung.

Das Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und/oder zu sichern, kann nur in einer Kombination der Instrumente unter Beachtung eines effektiven Mitteleinsatzes erreicht werden.

Dieser „Instrumenten-Mix“ wird in der vorgeschlagenen Handlungskulisse in Kapitel 6 dargestellt.

5.1. Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen

Bei einem Ankauf würde die Stadt Braunschweig Eigentümern und Verfügungsberechtigten von Mietwohnungen einen Zuschuss für das Eingehen von Belegungs- und Mietpreisbindungen im Wohnungsbestand des Stadtgebietes gewähren. Der Zuwendungsempfänger verpflichtete sich im Gegenzug, die geförderte Wohnung während eines bestimmten Bindungszeitraumes nur an Personen zu vermieten, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG nicht überschreitet.

Die Wohnungsbaugesellschaften stehen dem Ankauf von Belegungsbindungen generell zurückhaltend gegenüber. Hintergrund ist die Überlegung, dass „*nur im Moment der Vermietung die Fördervoraussetzungen des Mieters geprüft würden, später jedoch nicht mehr.*“

Festzustellen ist, dass die Verwaltung mit dem Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen grundsätzlich über ein Instrument verfügt, mit dem sie flexibel und zeitnah auf Wohnungsengpässe und damit den Bedarf reagieren und Sozialwohnungen im Bestand schaffen kann.

5.1.1 Ankauf auslaufender Belegungs- und Mietpreisbindungen

Ausgangspunkt für die Betrachtung des Bedarfs an zusätzlichem preisgünstigen Wohnraum ist der Bestand von 4.081 Wohnungen mit Belegungs- und Mietpreisbindungen am Stichtag 01. Juni 2016 (vgl. Kapitel 4.1).

Der Ankauf auslaufender Belegungsbindungen ist geeignet, diesen Bestand zu erhalten bzw. seinen Rückgang zu mindern.

Er bedarf jedoch grundsätzlich der individuellen Verhandlungen mit den jeweiligen Akteuren am Markt und ist nur dann sinnvoll, wenn die Belegungsbindungen in freie, nicht vermietete Wohnungen in anderen Stadtteilen verlagert werden bzw. die Verlängerung der Belegungsbindung in der bisherigen Wohnung erst zu laufen beginnt, wenn sie neu an einen Berechtigten vermietet wird.

Die Fluktuation in den Jahren 2014 und 2015 der Fort- und Zuzüge lag zwischen 10 % und 12 %.

Der Ankauf von auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen ist geeignet, bezahlbaren Wohnraum zu sichern, sofern frei und vermietbar, der Eigentümer dem Ankauf positiv gegenübersteht und die (finanziellen) Anreize entsprechend gestaltet sind. Diesbezüglich werden Gespräche mit den Eigentümern zu führen sein.

5.1.2 Ankauf neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen

Auch der Ankauf neuer Belegungs- und Mietpreisbindungen bedarf der individuellen Verhandlungen am Markt und muss aktiv betrieben werden. Er ist ein wichtiges Instrument, um eine soziale Durchmischung zu gewährleisten.

Inwieweit Wohnungsbaugesellschaften und private Wohnungsbauunternehmen stärker als bisher bereit wären, Wohnungen im Bestand mit einer Belegungs- und Mietpreisbindung zu versehen, müsste gleichermaßen im Einzelfall verhandelt werden.

In den 1990er-Jahren haben 200 Gespräche im Ergebnis zu vier neuen Belegungsbindungen geführt. Dieses Instrument bedarf deshalb einer attraktiven finanziellen Ausgestaltung, um es gezielt und als wichtigen Baustein zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums einsetzen zu können.

Der Ankauf von neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen ist geeignet, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zu sichern, sofern frei und vermietbar und wenn Eigentümer dem Ankauf positiv gegenüberstehen sowie die Anreize entsprechend gestaltet sind.

Finanzielle Auswirkungen für den Ankauf von auslaufenden und/oder neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen:

Der Ankauf einer Belegungsbindung sollte über die Gewährung eines Zuschusses erfolgen. Dabei trägt die Stadt Braunschweig die Differenz zwischen einer Miete, die sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes orientiert sowie der ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechend dem aktuellen Mietspiegel. Ferner erhalten die Vermieter eine Bonuszahlung.

Daraus ergibt sich folgende Modellrechnung für eine durchschnittlich große Wohnung von 65 m² (nicht abgezinst):

Förderung	Wohnfläche	jährliche Förderung	Gesamtsumme bei Förderung von 10 Jahren
1,00 € ²³ / m ² / Monat	65	780 €	7.800 €
5,00 € / m ² / Jahr in den Jahren 1-5		325 €	1.625 €
10,00 € / m ² / Jahr in den Jahren 6-10		650 €	3.250 €
			12.675 €

Für den Ankauf einer Belegungsbindung muss eine Summe von ca. 12.675 € pro Wohneinheit - verteilt auf den Zeitraum von zehn Jahren - kalkuliert werden.

²³ Differenz aus ortsüblicher Vergleichsmiete (6,60 €) und Fördermiete des Landes (5,60 €)

Da der Ankauf eine entsprechende Bereitschaft der Eigentümer voraussetzt, ist offen, in welchem Umfang der Ankauf erfolgen kann. Für die finanzielle Kalkulation geht die Verwaltung von 50 WE (bzw. 25 im Jahr 2017) aus.

Auf dieser Basis ergeben sich bis 2020 folgende Beträge (nicht abgezinst):

	2017 (25 WE)	2018 (50 WE)	2019 (50 WE)	2020 (50 WE)
Haushaltsmittel				
• Basiszahlung (1 €/m ² /65m ² /Monat)	195.000 €	390.000 €	390.000 €	390.000 €
• 5 €/m ² /Jahr (1.-5. Jahr) (Zahlung im ersten Jahr)	40.625 €	81.250 €	81.250 €	81.250 €
• 10 €/m ² /Jahr (6.-10. Jahr) (Zahlung nach 10 Jahren)	---	---	---	---

Die Förderhöhen sind gemäß dem tatsächlichen Ankauf für die Jahre 2020 ff entsprechend zu berücksichtigen, da der Zuschuss gestaffelt ausgezahlt wird. Als finanzielle Anreize sollen sowohl die Basiszahlung in vollem Umfang (für zehn Jahre) bereits bei Ankauf als auch die erste Bonuszahlung (für fünf Jahre) ebenfalls bereits bei Ankauf im ersten Jahr in vollem Umfang gewährt werden. Auf dieser Grundlage sind **235.625 €** für das Haushaltsjahr 2017 zu berücksichtigen.

Da der Betrag als Einmalzahlung ausgezahlt werden soll, sind die laufenden Beträge abzuzinsen. Es wäre ein Zinssatz von 1,1 % anzusetzen.

Darüber hinaus sind zusätzliche Personalressourcen (1 Stelle A11/**68.000 €/p.a.**) erforderlich. Im Jahr 2017 würden diese anteilig anfallen.

5.2 Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen

Kann die **Reaktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen** als unmittelbares Instrument geeignet sein, um mehr bezahlbaren Wohnraum aktiv zu schaffen?

Vorausgeschickt wird, dass nur bestehende Bindungen „reaktiviert“ werden können, die vorübergehend nicht „aktiv“ sind. Dies sind die in der Weststadt freigestellten derzeit 1.847 Belegungsbindungen (s. Kapitel 4.2). Ein erneuter Ankauf auslaufender Belegungsbindungen in der Weststadt während der Gebietsfreistellung wäre nicht zielführend. Die Wohnungen könnten weiterhin frei vermietet werden und stünden somit nicht ausschließlich Wohnberechtigten zur Verfügung.

Gemäß des Ratsauftrags vom 6. Dezember 2016 wird die Verwaltung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtteilleben in der Weststadt ermitteln, prüfen und darlegen. Dies wird gemäß Ratsauftrag so rechtzeitig geschehen, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gemäß Ratsauftrag das Jahr 2017 intensiv nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.

Die Wohnungsbauunternehmen stehen einer Reaktivierung und einem Kauf von Belegungsbindungen in der Weststadt zurückhaltend gegenüber. Begründet wird diese Zurückhaltung

mit der Überlegung, dass die gewünschten Ziele nicht erreicht würden, da nur einmal - zum Zeitpunkt der Vermietung - die Fördervoraussetzung des Mieters geprüft werde. Dies gilt allerdings generell in Bezug auf das Instrument der Belegungsbindung.

5.3 Besetzungsrechte akquirieren

In der Praxis hat sich heraus gestellt, dass vor allem Besetzungsrechte ein wirksames Instrument zur Versorgung von Haushalten sind, die einen erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt haben und preisgünstigen Wohnraum benötigen.

Neue Besetzungsrechte werden insbesondere durch die Zentrale Stelle für Wohnraumhilfe (ZSW) akquiriert, (s. Kapitel 3.4). Der ZSW stehen unterschiedliche Instrumente zur Wohnungsakquise zur Verfügung. Eine zentrale Funktion hat dabei die Gewährung von Anerkennungsbeträgen an Vermieterinnen und Vermieter, die der ZSW Besetzungsrechte einräumen. Es gibt drei verschiedene Fallgruppen:

- Anerkennungsbetrag i. H. v. 2.500 € für ein dreijähriges Besetzungsrecht
- Anerkennungsbetrag i. H. v. 5.000 € für ein fünfjähriges Besetzungsrecht
- Anerkennungsbetrag i. H. v. 10.000 € für ein zehnjähriges Besetzungsrecht

Bei drei- und fünfjährigen Besetzungsrechten erhalten die wohnungssuchenden Haushalte von Beginn an einen Mietvertrag für die Wohnung.

Beim zehnjährigen Besetzungsrecht geht dem Mietvertragsabschluss eine in der Regel einjährige Phase des „Probewohnens“ voraus. In dieser Zeit besteht nur ein Nutzungsrecht an der Wohnung. Verläuft das Probewohnen erfolgreich, kann anschließend ein Mietvertrag mit der Vermieterin oder dem Vermieter abgeschlossen werden.

Die Akquirierung von Besetzungsrechten ist geeignet, um zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum für die Zielgruppe der ZSW zu sichern.

Finanzielle Auswirkungen: Für die Gewährung der drei- und fünfjährigen Anerkennungsbeträge durch die ZSW sind ab dem Jahr 2017 Finanzmittel für Personal- und Sachkosten in Höhe von 200.000 € jährlich erforderlich. Für die zehnjährigen Besetzungsrechte (Ausweitung der Probewohnmaßnahmen) werden Finanzmittel in Höhe von 263.500 € jährlich (Personal- und Sachkosten) benötigt.

5.4 Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen

Bei Wohnbauprojekten in Braunschweig, für die ein B-Planverfahren durchgeführt werden muss, wird aktuell und zukünftig durchgängig eine Quote von 20 % sozialen Wohnraums im Geschosswohnungsbau in den Verhandlungen mit potenziellen Investoren vereinbart werden.

Die Stadt Braunschweig hat entsprechende Quoten in den Neubauprojekten Taubenstraße, Alsterplatz, Mittelweg-Südwest, Heinrich-der-Löwe-Kaserne, Cyriaksring 55 und Stöckheim-Süd vertraglich gesichert. Weitere vertragliche Regelungen sind in Planung. Damit ist aktuell der Bau von rd. 257 Wohneinheiten mit Belegungs- und Mietpreisbindungen vertraglich bindend vereinbart. Mit der Fertigstellung einzelner gebundener Wohnungen ist, je nach Planungs- und Baufortschritt, frühestens ab 2018 zu rechnen.

Sollte bei allen aktuell in Planung befindlichen Projekten die Vereinbarung einer Quote von 20 % im Geschosswohnungsbau gelingen, ist davon auszugehen, dass ca. 250 Wohnungen mit Belegungs- und Mietpreisbindungen in Neubauprojekten im Jahr 2020 und voraussichtlich ca. 450 weitere gebundene Wohnungen in den Jahren 2021 und 2022 tatsächlich am Markt verfügbar wären.

Bei den derzeit vertraglich gesicherten Projekten werden die Wohnungen absehbar überwiegend im Neubau oder in direkter Nachbarschaft zum Neubau erstellt. Mit den Neubauprojekten im gesamten Stadtgebiet und der damit verbundenen Schaffung gebundenen Wohnraums wird die soziale Durchmischung der Quartiere gestärkt. Da die Umsetzung der Quote in den städtebaulichen Verträgen verbindlich vereinbart und somit gesichert ist, ist sie verlässlich prognostizierbar. Sie bedarf jedoch eines entsprechend zeitlichen Vorlaufs und schafft damit nicht kurz-, sondern erst mittel- bis langfristig entsprechenden Wohnraum.

Für die Investoren bedeutet die Umsetzung der Quote mit nach Landesvorgabe geförderten Sozialwohnungen eine zusätzliche finanzielle Belastung. Ob bei einer zu hohen finanziellen Belastung durch die Erschließungs- und Folgekosten, zu denen auch die Verpflichtung zur Herstellung von preisgünstigem Wohnraum gehört, Neubauprojekte sich wesentlich verzögern könnten und so dringend benötigter Wohnraum für den freien Wohnungsmarkt nicht entsteht, kann grds. nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist dies individuell auf das jeweilige Baugebiet abzustellen und kann auch unter Betrachtung eines vergleichbaren Vorgehens in anderen Städten nicht generell abgeleitet werden.

Das Instrument ist geeignet, bis zum Jahr 2020 im Neubau ca. 250 Wohneinheiten mit Belegungs- und Mietpreisbindungen voraussichtlich zusätzlich am Markt verfügbar zu haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Quote von 20 % hat als alleiniges Instrument keine finanziellen Auswirkungen, wirkt sich aber auf die Folgekosten der Investoren negativ aus.

Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken mit der verpflichtenden Quote muss jedoch bedacht werden, dass die Veräußerungserlöse geringer ausfallen könnten als bei Grundstücksverkäufen ohne Quotenbindung.

5.5 Ein kommunales Wohnraumförderprogramm

Im Neubau wird Investoren, die Wohnbauprojekte mit einem neuen Bebauungsplan realisieren, die Quote von 20 % (s. Kapitel 5.4) auferlegt. Inwieweit ein Förderprogramm Anreize für Investoren sein kann, darüber hinaus gehenden sozialen Wohnraum zu schaffen, kann nicht prognostiziert werden.

Ein Wohnraumförderprogramm ist jedoch geeignet, Teile der finanziellen Belastung des Investors zu kompensieren. Die Rahmenbedingungen der Landesförderung für öffentlich geförderten Wohnraum führten nach Einschätzung der drei großen Wohnungsbaugesellschaften >Wiederaufbau< eG, Braunschweiger Baugenossenschaft eG sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH bisher²⁴ nicht zu einer Wirtschaftlichkeit des Baus von gebundenem Wohnraum. Da auch eine höhere Darlehensförderung dies nachweislich nicht verbessern würde,

²⁴ Stand: Dezember 2016

wird eine Ergänzung der vorrangigen Landesförderung, beispielsweise im Rahmen kommunaler Zuschüsse (Objekt- bzw. Subjektförderung) von den Unternehmen empfohlen.

Bei Um- Ausbau oder Sanierung von Wohnungsbestand können investive Zuschüsse zu den Baukosten ein effektiver Anreiz zur Schaffung von Wohnraum mit Belegungsbindung sein. Gerade in Wohnungsbeständen, für die derzeit günstige Bestandsmieten gelten, kann ein solcher investiver Zuschuss Anreiz sein. Eine Größenordnung kann jedoch belastbar nicht prognostiziert werden.

Steht ein solches Instrument zur Verfügung, muss es für eine erfolgreiche Anwendung und Akzeptanz aktiv an potenzielle Antragsteller (Investoren und Eigentümer) herangetragen und die Attraktivität herausgestellt werden, um neben den o. a. Wohnungsbauunternehmen auch andere Akteure am Markt für die Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu gewinnen. Es sollte subsidiär zum Wohnbauförderprogramm des Landes ausgerichtet sein. Dies bedeutet einerseits, dass ein erfolgreicher Antrag beim Land Voraussetzung für eine kommunale Förderung ist. Andererseits entfällt die kommunale Förderung, sobald die Landesförderung ausreicht. Die Fördervoraussetzungen und Förderhöhen werden in einer gesonderten Richtlinie über die der Rat der Stadt Braunschweig beschließen muss, geregelt. Die Richtlinie würde bei Zustimmung des Rates zum kommunalen Handlungskonzept kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt.

Das Instrument „kommunales Wohnraumförderprogramm“ ist geeignet, Anreiz für Investoren sowohl zur Schaffung neuen als auch für die Sanierung, den Um- und Ausbau bestehenden Wohnraums mit Belegungs- und Mietpreisbindungen zu sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Für ein Wohnraumförderprogramm wären für das Jahr 2017 Haushaltsmittel im Umfang von **215.000 €** in den Haushalt einzustellen. Die Richtlinie wird zurzeit erarbeitet. In der Richtlinie werden u. a. die Parameter Wohnungsgröße, Mietzins 5,60 € bzw. 7,00 € und die Fördersumme/m² berücksichtigt.

Mit einer entsprechenden Mittelbereitstellung sind zusätzliche Personalressourcen (1 Stelle A11/**68.000 €/p.a.**) erforderlich. Im Jahr 2017 fallen diese Kosten anteilig an.

5.6 Städtische Grundstückspolitik

5.6.1 Aktivierung von Flächen im Innen- und Außenbereich

Der Erwerb von **unbebauten, meist landwirtschaftlich genutzten Grundstücken** mit dem Ziel, diese zu überplanen, zu erschließen und anschließend einzelne Baugrundstücke zu veräußern, ist das bisherige Kerngeschäft der GGB. Die gezielte Entwicklung einzelner Baugebiete hat den Vorteil, dass zwischen dem Ankauf der Flächen und der Vermarktung in der Regel nur wenige Jahre liegen und somit die hierfür eingesetzten Mittel relativ zeitnah wieder freigesetzt werden, um damit weitere Baugebiete finanzieren zu können. Auch wenn die Gewinnmargen aufgrund steigender Ankaufspreise und erheblich gestiegener Folgekosten (anteilige Finanzierung städtischer Infrastruktur wie Schulen und Kitas, kapitalisierte Pflegekosten etc.) deutlich geringer geworden sind, wird bei Wohngebieten in der Regel ein Gewinn erzielt, der zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und für Investitionen in neue Baugebiete verwendet werden kann.

Es soll verstärkt versucht werden, **unbebaute, meist landwirtschaftlich genutzte Flä-**

chen zu erwerben.

Ein Erwerb von **landwirtschaftlich genutzten Flächen als reiner Bodenvorrat** ohne konkrete Absicht, diese Fläche zeitnah zu überplanen, ist mittlerweile als sehr schwierig einzustufen. Das Problem bei der Bevorratung von Flächen liegt darin, dass die jetzigen Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen kaum noch bereit sind, diese Flächen zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Durch die Ausweisung vieler Baugebiete und der Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Braunschweiger Stadtgebiet in den vergangenen Jahren sind die landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet spürbar verringert worden. Viele Betriebsinhaber sind nicht bereit, weitere Betriebsflächen zum landwirtschaftlichen Bodenrichtwert zu veräußern, da sie sich in ihrer Existenz gefährdet sehen und kaum Ersatzflächen in näherer Umgebung zu erwerben sind. Der Verkauf landwirtschaftlicher Flächen ist für die Betriebsinhaber oft nur dann interessant, wenn sie für künftiges Wohn- oder Gewerbebau Land ein Vielfaches des landwirtschaftlichen Bodenrichtwertes erhalten, da sie dann auch weiter entfernt liegende Ersatzflächen erwerben können, was sich erst ab einer gewissen Größenordnung der Ersatzflächen betriebswirtschaftlich lohnt.

Es soll auch weiterhin versucht werden, landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bodenvorrat auch ohne konkrete Absicht, diese zeitnah zu überplanen, zu angemessenen Preisen zu erwerben, um diese als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder als Tauschland nutzen zu können. Als Tauschland kämen dabei grundsätzlich auch Flächen in Betracht, die stadtnah außerhalb des Stadtgebietes liegen.

Eine weitere Möglichkeit, Flächen für Wohnnutzung oder gewerbliche Nutzung zu akquirieren, ist der **Erwerb von bebauten Grundstücken**, um diese weiterzuentwickeln bzw. einer anderen Nutzung zuzuführen. Neben der Tatsache, dass bebaute Objekte (in zentraleren Lagen) in der Regel teurer sind als bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen und somit der Finanzierungsbedarf deutlich höher ausfallen würde als bislang, ist der Erwerb bebauter Objekte mit einigen Problemstellungen verbunden, die je nach Art und Umfang der Bebauung unterschiedlich ausfallen.

So sind beispielsweise die Problemstellungen bei einer aufgelassenen Kleingartenanlage andere als bei einem Grundstück, das mit einem denkmalgeschützten Gebäude bebaut ist und noch genutzt wird.

Die Erfahrung der Verwaltung zeigt, dass städtische Interessen und Interessen von Investoren nicht immer deckungsgleich sind und nur durch den Zugriff auf die Grundstücke städtische Zielsetzungen erreicht werden können, so dass der Erwerb oder andere dingliche Sicherungen, dort wo es sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist, erfolgen sollte.

Bei dem Erwerb **bebauter Grundstücke** sollte der Zeitraum zwischen Erwerb und Weiterveräußerung allerdings möglichst kurz sein, um zum einen die laufenden Unterhaltskosten möglichst gering zu halten und zum anderen die eingesetzten Finanzmittel möglichst schnell wieder freisetzen zu können.

5.6.2 Vergabe städtischer Grundstücke / Konzeptvergabe

Zukünftig ist es vorgesehen, geeignete städtische Grundstücke nicht nur über den Angebotspreis zu vergeben, sondern die Konzeption in die Vergabe einzubeziehen.

Durch zusätzliche Regelungen bei der Vergabe von Grundstücken kann der Anteil von preisgünstigen/gebundenen Wohnraum ggf. erhöht werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ausreichend personelle Ressourcen für die aufwendigen Verfahren zur Verfügung stehen.

5.6.3 Vorkaufsrecht

Bei der Anwendung der Instrumente nach § 24 und 24 BauGB muss berücksichtigt werden, dass mit Erwerb des Grundeigentums alle Rechte aber auch alle Pflichten auf die Gemeinde übergehen. Dies kann z. B. bei einer Bodenkontamination finanziell unwirtschaftlich sein und muss zumindest einkalkuliert werden. Zudem müssen für die Ausübung des Vorkaufsrechtes die finanziellen Mittel im Haushalt bereitgestellt werden, um die entsprechenden Grundstücke erwerben zu können. Zu berücksichtigen ist, dass die Stadt keinen Einfluss auf die Grundstücksverkäufe nehmen kann. Werden die entsprechenden Grundstücke nicht verkauft, kann die Stadt trotz Satzung kein Vorkauf ausüben. Darüber hinaus hat der Verkäufer die Möglichkeit den Vorkauf unter gewissen Voraussetzungen abzuwenden oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Das Instrument „Städtische Grundstückspolitik“ ist eingeschränkt geeignet, im Rahmen der Flächenvorsorge, mittel- und langfristig geeignete Flächen für Wohnungsbau vorzuhalten und so steuernd und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragend tätig zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verwaltung stehen in der Regel rd. 2 Mio. € jährlich für Grunderwerb zur Verfügung. Diese Mittel werden für einzelne Projekte verwendet, z. B. Grunderwerb für Straßenbau oder öffentliche Einrichtungen, außerdem für den Ankauf von Flächen für den Flächenpool. Daneben wird der Haushaltsansatz auch für die Ausübung von Vorkaufsrechten genutzt. Problematisch ist die Einplanung von Haushaltssmitteln für die Ausübung von Vorkaufsrechten, da nicht planbar ist, wann es in Gebieten mit Vorkaufsrechtssatzungen zu Grundstücksverkäufen kommt. Um jederzeit handlungsfähig zu sein, wenn es zu Grundstücksverkäufen in diesen Gebieten kommt, wäre eine vorsorgliche Aufstockung der Haushaltssmittel notwendig.

Um eine intensivere Flächenvorsorge als bisher betreiben zu können, ist die Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen unabdingbar.

Sofern die notwendigen Finanzmittel für eine Ausweitung der Tätigkeiten im Bereich der Flächenvorsorge bereitgestellt werden, würde sich der Spielraum für sonstige Investitionsaktivitäten der Stadt verringern. Letztlich müssen hier aus gesamtstädtischer Sicht Prioritäten gesetzt werden, welche Projekte bzw. Aufgabenfelder vorrangig mit den notwendigen Finanzmitteln ausgestattet werden.

Die Flächenvorsorge und Vermarktung von klassischen Wohn- und Gewerbegebieten sollte weiterhin durch die GGB ergänzt durch die planerische und bauliche Entwicklung durch das Baudezernat durchgeführt werden, da die hierfür benötigte Kompetenz dort bereits vorhanden ist. Sofern die Entwicklung dieser Gebiete intensiviert werden soll, wäre die finanzielle und personelle Ausstattung aufzustocken.

Die Entwicklung von bereits bebauten Grundstücken zu Wohnzwecken sollte, sofern sie konzernintern erfolgt, vorrangig von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung analog des Projekts „Nördliches Ringgebiet“ durchgeführt

werden.

In einer Großstadt wie Braunschweig ist es sinnvoll, dass auch zukünftig ein Teil der Projekte von Wohnungsgesellschaften und privaten Investoren realisiert wird. Dabei empfiehlt sich oftmals der städtische Zwischenerwerb oder eine andere dingliche Sicherung von Grundstücken, um die Entwicklungsrichtung durch die Stadt vorzugeben und um das notwendige Planungsrecht zu schaffen, bevor die Stadt die Liegenschaft an Dritte zur Realisierung wieder verkauft.

5.7 Kostengünstiges Bauen

Die Entwicklung der Kosten für den Grunderwerb, Planung, Erschließung, Hochbau und die anfallenden Folgekosten beeinflussen die Schaffung preiswerten Wohnraums. Insofern bedarf es einer Analyse der Ziele, der Standards und der wesentlichen Kostentreiber, die sich im Wohnungsbau maßgeblich auswirken.

5.7.1 Bewertung des Instruments durch das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu)

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) gemeinsam mit dem Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (vhw) haben in ihrem gemeinsamen Plädoyer „Wohnungspolitik neu positionieren²⁵“ das Instrument „preisgünstiger Wohnungsneubau“ unter 4.1 „Wohnungspolitische Kernelemente“ wie folgt bewertet:

„Die Baukostensteigerungen der zurückliegenden Jahre erschweren die Umsetzung des preisgünstigen Mietwohnungsneubaus erheblich. Als Treiber der Entwicklung werden zu meist Regulierungen und Standards (z.B. Energieeinsparverordnung/EnEV) genannt und deren Überprüfung bzw. Lockerung gefordert. So notwendig eine solche Revision ist – wir halten die pauschale Standardabsenkung für das falsche Motiv. Besser wäre zu überlegen, welche Eigenschaften und Qualitäten die Wohngebäude haben sollen, die die Gesellschaft zukünftig bewohnen will, und daraus abzuleiten, welche Regelungen zur Umsetzung dieses Ziels notwendig sind. In innerstädtischen Lagen sind es auch die Bodenpreise, die die Kosten von Neubauten signifikant erhöhen (vgl. vorheriger Absatz). Eine weitere Überlegung besteht in der Anpassung der Amortisation an die Lebensdauer der Gebäude, was niedrigere Belastungen bei längeren Finanzierungszeiträumen ermöglichen könnte. So könnten Anfangsmieten bei Neubauten abgesenkt werden, denn diese steigen bei einer (angenommenen) kurzen Lebensdauer der Immobilien. Zum derzeit üblichen Streben nach schneller Refinanzierung können ebenso unklare Marktbedingungen beitragen. Deshalb sollten Reformen und Neuregelungen gut überlegt sein. Bei allen Ansätzen, die einen kostengünstigeren Wohnungsbau befördern sollen, muss gewährleistet werden, dass sie sich auch in niedrigeren Mieten niederschlagen und so bei den Nutzerinnen und Nutzern ankommen.“

Zudem betont das Plädoyer unter 4.3 „Qualitäten sichern, Fehler vermeiden“ zu dem Aspekt „Baukultur und Bauqualität einfordern“:

„Der Erfolgsdruck im Wohnungsneubau führt zu einer deutlicheren Betonung von schnelleren Verfahren, von Typenentwürfen und standardisierten Bauteilen. Das muss und darf nicht dazu führen, Ansprüche an Baukultur und Bauqualität aufzugeben, wobei Baukultur und Bauqualität nicht mit einem spezifischen Geschmack gleichzusetzen sind. Insofern ist der Blick auf Prozessqualitäten (z.B. Testplanungen, Wettbewerbsverfahren, Musterevaluierungen) zu richten – sowohl bei der Entwicklung von Typenentwürfen wie auch bei der Planung von Stadtquartieren.“

²⁵ Deutsches Institut für Urbanistik „Wohnungspolitik neu positionieren!, August 2016

5.7.2 Bewertung des Instruments durch die Baukostensenkungskommission des Bundesministeriums

Um sowohl den Rahmen für preiswerten Wohnungsbau aber auch für nachhaltigen Städtebau zu schaffen, soll der Bericht der Baukostensenkungskommission, Bündnis für Wohnen und Bauen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aus dem November 2015 als Grundlage für die Diskussion und Bewertung potentieller Kosten- treiber genutzt werden.

In dem Bericht heißt es, dass eine nachhaltige Senkung der Baukosten nicht durch isolierte Einzelmaßnahmen leistbar sei. Vielmehr führe das Zusammenspiel von Einzelmaßnahmen zu einer Strategie der Baukostensenkung. Die Kommission gibt dahingehend Empfehlungen u. a. an Länder und Kommunen, die Bauwirtschaft, die Wohnungswirtschaft und Bauherrn, Planer und Regelgeber. In dem Bericht werden folgende Empfehlungen hervorgehoben:²⁶

Es sollte eine verpflichtende Folgenabschätzung für die Kosten des Wohnens für alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Normen eingeführt werden. Die Prüfpflicht des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen, Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung muss um die Auswirkung auf die Wohnkosten ergänzt werden. Für dieses Vorhaben ist eine Methodik vor dem Hintergrund bestehender Mustergebäude zu entwickeln.

Auf die stetige Zunahme kostenverursachender Anforderungen aus den verschiedensten Rechtsbereichen sollten der Bund und die Länder mit einer Transparenzinitiative reagieren. Neue Anforderungen sollten verpflichtend daraufhin geprüft werden, in welchem Umfang damit Kostensteigerungen verbunden sind und das Bauen und Wohnen dadurch verteuert wird.

Kostenaspekte sollten durch die in der Normungsarbeit tätigen Experten stärker berücksichtigt werden. Generell sollten bei Normungsprozessen die Auswirkungen auf die Höhe der Baukosten bestimmt werden, um eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen zu können. In besonders kritischen Fällen (z. B. Schallschutz) wird die Bildung von DIN ad-hoc-Gruppen (Wohnungswirtschaft, Planer und Bauausführende) empfohlen.

Die Länder werden aufgefordert, die Landesbauordnungen stärker an der Musterbauordnung zu orientieren. Idealerweise wäre eine einheitliche Einführung der Musterbauordnung anzustreben. Eine Rechtsangleichung sorgt für Transparenz und spart „Umplanungskosten“ für die landesspezifischen Anpassungsnotwendigkeiten.

Der Bestandsschutz sollte in die Musterbauordnung einfließen und einheitlich von den Ländern umgesetzt werden. Gegenüber dem Bundesrecht sollten die Länder keine zusätzlichen Anforderungen an das Bauen stellen.

Die Musterbauordnung ist zudem auf interdisziplinäres Konfliktpotenzial zu untersuchen.

²⁶http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wohnungswirtschaft/buendnis_baukostensenkungskommission_bf.pdf

Im Zuge einer umsichtigen Stadtentwicklungsplanung müssen Stellplatzanforderungen an die heutige Nachfrage angepasst und durch neue Mobilitätskonzepte ergänzt oder ersetzt werden. Es muss möglich werden in Innenstädten und Ballungsräumen Stellplätze durch andere Mobilitätskonzepte zu ersetzen.

Des Weiteren ist nach Möglichkeit eine Nachverdichtung von Wohnsiedlungen, Brachflächen und Baulücken unter Berücksichtigung ihrer Nutzungsfunktion sowie sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte anzustreben. Entsprechende Förderprogramme sollten Maßnahmen der Nachverdichtung, des Anbaus und der Aufstockung besonders berücksichtigen. Bei der Ausweisung von Flächen für den Neubau sollte eine höhere Baudichte zugelassen werden.

Die Mindestanforderungen an den Schallschutz bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relevanz, einer Vereinheitlichung sowie einer rechtlichen Absicherung.

Ob Mindestanforderungen oder erhöhte Anforderungen an den Schallschutz erfüllt werden sollen, ist zwischen Planern bzw. Bauausführenden und Bauherrn verbindlich festzulegen.

Brandschutzanforderungen der örtlichen Feuerwehren dürfen die öffentlich-rechtlichen Regelungen des Baurechts nicht weiter verschärfen. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob der Markt Feuerwehrfahrzeuge anbietet, die das Retten von Personen über die Feuerwehrleitern auch in engeren Straßen ermöglicht. Damit kann ein zweiter baulicher Rettungsweg vermieden werden. Es sollte ferner überlegt werden, ob innenliegende Sicherheitstreppenräume unter der Hochhausgrenze mit geringerem technischem Aufwand realisiert werden können.

Das o.a. Papier soll auch Grundlage für die Diskussion und die Bewertung potenzieller Kostentreiber und erforderlicher Standards sein. Beachtet werden muss, dass viele Instrumente von den Kommunen nicht beeinflusst werden können, da es sich um bundes- oder landesrechtliche Vorgaben handelt.

5.7.3 Möglichkeiten zur Baukostensenkung in Braunschweig

Es ist vorgesehen, zu den o.a. Papieren den Dialog zu den Wohnungsbauunternehmen zu suchen, um die wesentlichen Kostentreiber zu identifizieren, das Ziel nachhaltiger Städtebau zu erhalten und darauf aufbauend angemessene Lösungsansätze für den Wohnungsbau in Braunschweig zu finden. Dabei wird auch der Gestaltungsbeirat einbezogen.

Auch durch den **Verzicht auf die Bezahlung eines Teils der Folgekosten** seitens des Investors können die Projektkosten für den Investor gemindert werden. Diese Kosten müssten dann jedoch aus städtischen Mitteln gezahlt werden und würden den städtischen Haushalt belasten. Insgesamt handelt es sich bei den Vereinbarungen zur Übernahme von Folgekosten um Einzelfallentscheidungen, die mit jedem Investor individuell zu verhandeln sind.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen waren sich auf der gemeinsamen Veranstaltung „Serielles Bauen – vom Prototyp zur Serie“ in Berlin im Januar 2016²⁷ einig, dass Bau- und

²⁷ <http://www.bauindustrie.de/presse/pressemappen/serieller-wohnungsbau/>

Wohnungswirtschaft stärker auf die Vorteile seriellen Bauens setzen müssen, um die wohnungsbau- wie auch sozialpolitischen Herausforderungen zu meistern. In Ergänzung zur Einzelfertigung sollen Prototypen entwickelt werden, die deutschlandweit schnell und kostengünstig in Serie umgesetzt werden können. Die Möglichkeiten des seriellen Bauens werden mit den Wohnungsbaugesellschaften diskutiert mit dem Ziel, ein Modellprojekt zu initiieren und zu realisieren

Ziel bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere ist es zweifelsfrei, dass sich unmittelbar und auch langfristig eine soziale Durchmischung ergibt. Nur so ist es gewährleistet, dass die Quartiere nachhaltig im Gleichgewicht bleiben. Es gilt zu vermeiden, dass Quartiere innerhalb weniger Jahre sozial absinken und sie über Programme wie die soziale Stadt intensiv betreut und aufgewertet werden müssen.

Diesem Ziel ist auch der städtebauliche, freiraumplanerische und architektonische Standard anzupassen. Die zu schaffenden Qualitäten müssen mit einem angemessenen Standard sicherstellen, dass gleichermaßen Menschen mit geringerem Einkommen und Menschen mit mittlerem und höherem Einkommen in einem Quartier auch langfristig leben möchten und können.

Inwieweit die Empfehlungen im Einzelnen geeignet sind, wird in der zu installierenden AG bewertet und beurteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bei einem (teilweisen) Verzicht auf Zahlungen von Folgekosten durch Investoren entstehen jedoch Belastungen für den städtischen Haushalt. Daher wird angestrebt, dass Folgekosten - wie bisher- möglichst vollumfänglich bzw. ein großer Anteil von den jeweiligen Investoren getragen werden.

5.8 Stärkung der genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften sowie der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau-GmbH

Die Wohnungsbaugenossenschaften sowie die kommunale Wohnungsbaugesellschaft sind wichtige Partner der Verwaltung. Das vorliegende Handlungskonzept soll mit den dargestellten Instrumenten die genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften und die Nibelungen-Wohnbau-GmbH in ihrer Aufgabenwahrnehmung stärken und unterstützen.

5.9 Informationsaustausch mit dem Land Niedersachsen

Unstrittig ist, dass die drei Ebenen Bund, Länder und Kommunen für diese Thematik die gemeinsame Verantwortung tragen und auch gemeinsam einen Weg finden müssen, um die Situation durch im Zusammenspiel geeignete Maßnahmen und die Aktivierung von Programmen spürbar verbessern zu können.

Folgende Initiativen sind in diesem inhaltlichen Kontext bisher erfolgt:

- Der Gesetzentwurf zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus wurde vom Bundeskabinett im Februar 2016 gebilligt und im April 2016 an die Fachausschüsse wegen Beratungsbedarf zurücküberwiesen (Drucksache 18/8129 Deutscher Bundestag). Mit der Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung sollte die Schaffung neuer Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment in ausgewiesenen Fördergebieten steuerlich gefördert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des

Handlungskonzepts lag kein neuer Erkenntnisstand vor.

- Im Oktober 2016 teilte das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit, dass für das Jahr 2016 und die Folgejahre in der Wohnraumförderung zusätzliche 400 Mio. € bereit gestellt würden, so dass insgesamt für soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen mehr als 800 Mio. € zur Verfügung stehen und lt. Angabe des Landes bis zu 10.000 Wohnungen gefördert werden können. Darüber hinaus sollen die Förderrichtlinien angepasst werden, damit die Förderprogramme attraktiver für Investoren sind. Hierzu wurde den Kommunen im Januar 2017 die geplante Änderung des Wohnraumförderprogramms des Landes angekündigt. Die Kommunen haben über den Nds. Städte- tag Gelegenheit gehabt, sich zu den Änderungen zu äußern. Die Stellungnahme der Verwaltung ist den politischen Gremien über eine schriftliche Mitteilung (Drs.-Nr.17-03969) zugegangen. Um Anreize für Investoren zu schaffen, ist ein kommunales Wohnraumförderprogramm sinnvoll. Ziel sollte dabei sein, die städtische Wohnraumförderung an die Landesförderung zu koppeln und die kommunale Förderrichtlinie auf die Landesförderung abzustimmen.
- Am 1. Dezember 2016 ist die Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereiches bundesrechtlicher Vorschriften (Nds. Mieterschutzverordnung) in Kraft getreten. Braunschweig ist in den mietrechtlichen Verordnungen des Landes als „Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt“ ausgewiesen und somit Fördergebiet.
- Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Bundeskabinett am 30. November 2016 einen Gesetzentwurf zur „*Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt*“ beschlossen hat. Herzstück der Reform ist die neue Gebietskategorie "Urbanes Gebiet", die neue Spielräume für den Wohnungsbau erschließen soll; die Kommunen sollen zukünftig so leichter für mehr Wohnraum sorgen können.²⁸ Die Gesetzesänderung unterstützt mit ihren Bestimmungen die Möglichkeiten, den zentralen Stadtraum intensiver zu nutzen und baut bisherige Hemmnisse für Wohnnutzungen ab. Mit ihr wird das Ziel der Stadt, bis 2020 Planungsrecht für 5.000 Wohneinheiten zu schaffen, unterstützt. Eine dichtere Ausnutzung von innerstädtischen Flächen entspricht der Idee einer kompakten Stadt. Angesichts der großen Nachfrage prüft auch die Stadt Braunschweig intensiv die Entwicklung innerstädtischer Flächen. Diese Entwicklung ist keine Schwächung der Innenstädte, sondern eine Weiterentwicklung. Sie führt nicht zur Zersiedelung, sondern wirkt dieser durch die angestrebte Nutzungsmischung vielmehr entgegen.
- Auch die Wohngeldreform des Landes Niedersachsen soll einen Beitrag für bezahlbaren Wohnraum leisten. Die Wohngeldansprüche sind aufgrund der Reform moderat gestiegen. Für 2016 und 2017 stehen hier insgesamt weitere 290 Mio. € Bundes- und Landesmittel bereit.

²⁸ <http://www.bmub.bund.de/presse/pressemittelungen/pm/artikel/hendricks-novelle-des-baurechts-macht-staedte-fit-fuer-die-zukunft, 21.12.2016>

Tabellarische Übersicht der Instrumente

Instrument	Neubau/ Neuschaffung/ Bestand	Prognose Anzahl 2017 - 2020	Finanzielle Mittel erforderlich	Im Haushalt 2017 vorgesehene Mittel
Ankauf von auslaufenden und neuen Belegungs- und Mietpreisbindungen	Bestand	175	ja	235.626 €
Aktivierung von derzeit freigestellten Belegungsbindungen	Bestand	bis zu 1.847	ja	
Besetzungsrechte akquirieren („Ausweitung Probewohnen“)	Bestand		ja	263.500 €
Quote für den Neubau mit Belegungs- und Mietpreisbindungen	Neubau	250 weitere 450 bis 2022	nein	
Ein kommunales Wohnraumförderprogramm	Neubau, Neuschaffung, Bestand		ja	215.000 €
Städtische Grundstückspolitik	allgemein		ja	----
Kostengünstiges Bauen	Neubau		nein	----
Stärkung genossenschaftlicher Wohnungsunternehmen sowie der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau-GmbH	allgemein		nein	----
Informationsaustausch mit dem Land Nds.	allgemein		nein	----

Insbesondere die Anzahl der anzukaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen ist abhängig von der Bereitschaft der Wohnungsbauunternehmen.

Bei einer entsprechend hohen Bereitschaft aller Akteure und einer angenommenen jährlichen 10%igen Fluktuation können mit dem vorgeschlagenen **Instrumentenmix** bis zum Jahr 2022 insgesamt 1.440 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2025 2.335 Wohneinheiten erreicht werden.

6. Handlungskulisse

Für das im Ratsauftrag geforderte Ziel, 1260 preisgünstige Wohnungen im Bestand und/oder Neubau zuzüglich weiterer 600 Wohnungen durch den Ankauf von Belegungsbindungen bis 2020 zu erreichen, haben sich aus Sicht der Verwaltung die

- **Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindung durch Neubau („Quote“)**
- **Installierung eines Wohnraumförderprogramms für Neubau, Um-, Ausbau und Sanierung**
- **Reaktivierung von Belegungs- und Mietpreisbindungen**
- **Ankauf von Belegungsbindungen**
- **Flächenvorsorge**

als mögliche Handlungsfelder zur Erreichung des Ziels herauskristallisiert.

Die Instrumente sind in ihrer zeitlichen Umsetzung und Wirksamkeit jedoch unterschiedlich zu bewerten:

Die Verwaltung wird weiterhin den **Neubau von Wohnungen** und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen mit äußerster Priorität verfolgen. In den Jahren 2013 - 2016 wurden durch die Wohnbauoffensive der Stadt Braunschweig bereits über 2.700 Wohneinheiten bau- und planungsrechtlich vorbereitet. Weitere über 2.800 Wohneinheiten sind derzeit in laufenden Bebauungsplanverfahren in Vorbereitung. Im Neubau wird Investoren, die Wohnbauprojekte mit einem neuen Bebauungsplan realisieren, die Quote von 20 % im Geschosswohnungsbau auferlegt. Die zeitnahe und aktive Umsetzung der Bauvorhaben obliegt den jeweiligen Investoren.

Bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist auch der Bau der Flüchtlingsunterkünfte zu berücksichtigen. Auch diese Wohnungen kommen dem Braunschweiger Wohnungsmarkt mit 200 zusätzlichen Wohneinheiten perspektivisch zugute.

Ein **Wohnraumförderprogramm** ist darüber hinaus geeignet, Teile der finanziellen Belastung des Investors zu kompensieren. Bei Um-, Ausbau oder Sanierung von Wohnungsbestand können investive Zuschüsse zu den Baukosten ein effektiver Anreiz zur Schaffung von Wohnraum mit Belegungsbindung sein. Mit der Installierung eines Wohnraumförderprogramms werden Anreize zur Schaffung der Erhöhung des Anteils von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen geschaffen.

Mit dem Ratsbeschluss (Drs.-Nr. 16-03423) vom 6. Dezember 2016 wurde die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen in der Weststadt für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. In dem Ratsbeschluss heißt es darüber hinaus:

„Die Verwaltung wird beauftragt,

1. *das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.*
2. *nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer **Reaktivierung von Belegungsbindungen** auf das Stadtteil Leben in der Weststadt darzulegen. Dies geschieht so rechtzeitig, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.“*

Gemäß dieses Ratsauftrags wird die Verwaltung zunächst die Gespräche aufnehmen.

Für den **Ankauf von auslaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen** sowie den **Erwerb neuer Belegungsbindungen** durch die Verwaltung werden im Haushalt zusätzliche Mittel bereit gestellt. Die Verwaltung wird aktiv auf Wohnungseigentümer und Wohnungsbaugenossenschaften und - unternehmen zugehen, um bis zum Jahr 2020 neue Belegungs- und Mietpreisbindungen zu erwerben, so dass bezahlbarer Wohnraum zeitnah und im Sinne einer sozial ausgewogenen Durchmischung der Quartiere zur Verfügung steht.

Eine intensivere **Flächenvorsorge** - wie im Konzept dargestellt - trägt darüber hinaus dazu bei, dass mittel- und langfristig Flächen für Wohnungsbau vorgehalten werden können.

Für die Thematik „**Kostengünstiges Bauen**“ wird wie beschrieben eine Arbeitsgruppe installiert, die ungeachtet des kommunalen Handlungskonzepts ihre Arbeit aufnimmt und kostentreibende Faktoren auch auf der Basis des Berichts der Baukostensenkungskommission identifiziert und Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Der in diesem Zusammenhang thematisierte Aspekt des **seriellen Bauens** wird mit den Wohnungsbaugesellschaften diskutiert mit dem Ziel, ein Modellprojekt zu initiieren und zu realisieren.

Die Verwaltung hält dieses Handlungsszenario bei entsprechender Anwendung der Instrumente für geeignet, bezahlbaren Wohnraum dauerhaft am Markt verfügbar zu machen.

Bei den quantitativen Annahmen im Handlungskonzept geht die Verwaltung dabei zunächst von einem **worst-case-Szenario** aus, da die Schaffung und Sicherung bezahlbaren Wohnraums der Kooperationsbereitschaft aller handelnden Akteure der Wohnungswirtschaft bedarf. Die Verwaltung wird ihre Möglichkeiten zur Erreichung des Ziels im Sinne des Ratsauftrags ausschöpfen und darüber hinaus aktiv mit den Akteuren der Wohnungswirtschaft in Verhandlungen treten. Insbesondere die Anzahl der anzukaufenden Belegungs- und Mietpreisbindungen ist abhängig von der Bereitschaft der Wohnungsbauunternehmen. Im **best-case-Szenario** könnten bei einer entsprechend hohen Bereitschaft aller Akteure und einer angenommenen jährlichen 10%igen Fluktuation mit dem vorgeschlagenen Instrumentenmix bis zum Jahr 2022 1.440 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2025 2.335 Wohneinheiten erreicht werden, so dass damit die Ziele des Ratsauftrags bis zum Jahr 2025 erfüllt werden können.

Mit dem vorliegenden Handlungskonzept kann die Verwaltung auf aktuelle Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt reagieren, so dass Fehlentwicklungen und damit Fehlinvestitionen vermieden werden können.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Braunschweig,
Der Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1,
38100 Braunschweig, 2017

Projektverantwortung

Bau- und Umweltschutzdezernat, Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer
Sozial-, Schul- Gesundheits- und Jugenddezernat, Stadträtin Dr. Andrea Hanke

Projektleitung: Bianca Winter, Leiterin des Baureferats

Projektteam:

Kathrin Posselt, Baureferat
Christian Symalla, Fachbereich Soziales und Gesundheit
Thomas Tegtmeyer, Fachbereich Soziales und Gesundheit
Kerstin Weichelt, Baureferat
Anna Weyde, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Bianca Winter, Baureferat

unter Mitwirkung von:

Hermann Klein, Referat Stadtentwicklung
Jörg Hohmeier, Referat Stadtentwicklung
Romy Nießler, Fachbereich Finanzen
Peter Güttler, Baureferat

unter Beteiligung von:

Nibelungen-Wohnbau-GmbH
Braunschweiger Baugenossenschaft eG
Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG
Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)

Glossar**Anhang****Belegungsbindung:**

Eine Belegungsbindung ist eine an den Zuwendungsempfänger gerichtete Verpflichtung, die geförderte Wohnung während eines bestimmten Bindungszeitraumes nur an Personen zu vermieten, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 3 NWoFG oder nach § 5 Abs.2 DVO-NWoFG nicht überschreitet.

Belegungsrecht:

Ein Belegungsrecht ist das Recht der Stadt Braunschweig, bei Freiwerden einer Wohnung dem Vermieter Mietinteressenten vorzuschlagen. Man unterscheidet dabei in Benennungs- und Besetzungsrechte.

Benennungsrecht:

Beim Benennungsrecht muss die Stadt dem Vermieter mindestens drei Haushalte zur Auswahl vorschlagen (sog. „gemischter“ Vorschlag).

Besetzungsrecht:

Beim Besetzungsrecht schlägt die Stadt dem Vermieter einen einzelnen Haushalt vor.

Freistellung:

Eine Freistellung von einer Belegungsbindung bedeutet, dass bei Vorliegen bestimmter Tatsachen (z. B. im Falle, dass für die geförderte Wohnung keine berechtigte Mietinteressentin oder kein berechtigter Mietinteressent gefunden werden kann), auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Vermietung an einen nichtwohnberechtigten Haushalt auf der Grundlage von § 11 NWoFG genehmigt werden kann.

„preiswerter Wohnraum“

Lt. dem Bündnis für Wohnen handelt es sich um preiswerten Wohnraum, wenn die Nettokaltmiete zwischen 5,40 und 6,00 € liegt.

Zuwendungen/Zuschüsse

Zuwendungen/Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig an Dritte zur Erfüllung (gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig vom 14.07.1998).

Betreff:

Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 20.03.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Das kommunale Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in dem Konzept zur Umsetzung einzelner Instrumente erforderlichen Richtlinien zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung zeitnah vorzulegen.
3. Das kommunale Handlungskonzept wird evaluiert. Ende 2019 wird dem Rat ein erstes Zwischenresultat vorgelegt.“

Sachverhalt:

Im kommunalen Handlungskonzept wird auf Seite 15, Punkt 4.5 auf die im Jahr 2016 gewährten Landesfördermittel im Umfang von 13.456.850 € für 125 Wohnungen hingewiesen. Dieses Fördervolumen wird aktualisiert um weitere gewährte Landesfördermittel für Modernisierungen in Fördergebieten mit einem Fördervolumen von insgesamt 1.995.500 € für 40 Wohnungen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 15.2

17-04192

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 17-03839: 'Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen'

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Hiermit wird beantragt, die Quote von 20% sozialen Wohnraums nicht nur auf den Geschosswohnungsbau, sondern auf die Gesamtzahl der Wohneinheiten zu beziehen.

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

**Umsetzung der im Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen
vorgeschlagenen Maßnahmen - Änderungsantrag zum
Tagesordnungspunkt "Kommunales Handlungskonzept für
bezahlbares Wohnen"**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
21.03.2017

Beratungsfolge:		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Zusätzlich zur Vorlage [17-03839](#) "Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen" möge der Rat beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, folgende Vorschläge im Rahmen der im Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen beschlossenen Maßnahmen umzusetzen:

1. Kommunales Wohnbauförderprogramm

Das kommunale Wohnbauförderprogramm wird hinsichtlich des Kreises der Förderberechtigten um eine Fördermöglichkeit für kleine Investoren bzw. Genossenschaften sowie private Bauherren (ab einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten) erweitert. Dazu soll ein direkter Zuschuss sofort oder nach einer kurzen Darlehenslaufzeit gezahlt werden.

Das Förderprogramm kann ergänzend auch indirekte Elemente erhalten, indem z. B. Infrastrukturmaßnahmen in Baugebieten durch die Kommune ganz oder teilweise finanziert werden oder indem städtische Grundstücke mit einem reduzierten Preis verkauft werden.

2. Auslaufende Belegungsbindungen verlängern und notwendige Sanierungen ohne Mietpreissteigerung erleichtern

Um die Reduzierung der Anzahl der auslaufenden Belegungsbindungen so gering wie möglich zu halten, werden auslaufende Belegungsbindungen durch die Gewährung eines Zuschusses für einen zuvor festgelegten Zeitraum (z. B. 5 Jahre) verlängert. Um während dieser Zeit notwenige Sanierungen nicht zu erschweren, werden - wenn notwendig - Sanierungszuschüsse für diese Wohnungen gezahlt, damit die zu zahlende Miete für die entsprechende Wohnung stabil gehalten wird und Mietsteigerungen wegen Sanierungen vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen auch zukünftig mit einer Belegungsbindung versehen bleiben.

3. Beratung und Information von Wohnungssuchenden ausbauen

Die von der Stadt eingerichtete Stelle für Wohnungshilfe wird zu einer Anlaufstelle für alle Wohnungssuchenden mit kleinen Einkommen bzw. Schwierigkeiten beim Zugang zum Wohnungsmarkt ausgebaut. Hier wird bei Vorliegen bestimmter Ausgangsvoraussetzungen ein kostenloser Gutschein für eine Beratung beim Mieterverein, der Verbraucherberatung oder einer anderen mit Menschen mit erschwertem Zugang zum Wohnungsmarkt arbeitenden Beratungsstelle ausgegeben. Dieser Gutschein kann für Bezieher von ALG II durch das Jobcenter finanziert werden.

Sachverhalt:

Das Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind

grundsätzlich positiv zu bewerten. Kritisch ist allerdings anzumerken, dass die im Ratsbeschluss vom 13.09.2016 definierte Zielgröße von 1260 zusätzlichen geförderten Wohnungen bis zum Jahr 2020 mit den definierten Maßnahmen nicht zu erreichen ist und noch nicht abzusehen ist, wieviele der bis 2020 aus der Belegungsbindung fallenden Wohnungen tatsächlich in diesem und den Folgejahren im Bestand gehalten werden können. Insofern ist davon auszugehen, dass trotz der jetzt einzuleitenden Maßnahmen eine "Versorgungslücke" bestehen bleibt, die erst nach mehreren Jahren annähernd geschlossen werden kann.

Daher erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, neben den großen Wohnungsgesellschaften, die nach unserer Aufassung auch stärker von der neuen Förderkulisse des Landes profitieren werden, auch kleinere Wohnungsgesellschaften und private Vermieter mit in den Kreis der Anspruchsberechtigten eines kommunalen Wohnbauförderprogramms mit aufzunehmen, um auch diesen Bauherren die Chance zu eröffnen, preisgünstigen Wohnraum zu errichten. Hier soll neben der direkten Förderung auch eine indirekte Unterstützung möglich sein, indem z. B. die Verpflichtung zu Investitionen in die soziale Infrastruktur reduziert wird.

Um insbesondere auslaufende Belegungsbindungen langfristig sichern zu können, sollen neben Zuschüssen bei der Weiterführung von Belegungsbindungen für kürzere Zeiträume auch Zuschüsse für notwendige Sanierungen gezahlt werden, um den Vermietern die Möglichkeit zu geben, Mieten langfristig stabil zu halten und damit (auslaufende) Belegungsbindungen weiterzuführen.

Nach unserer Erfahrung kommt darüber hinaus der Beratung von Wohnungssuchenden eine zentrale Aufgabe zu. Zahlreiche Personengruppen wissen beispielsweise gar nicht, dass sie unter Umständen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein oder Wohngeld haben. Um hier einen Zugang zu einer entsprechenden Beratung zu ermöglichen, sollen diese Menschen über ein Gutscheinsystem die Möglichkeit dazu erhalten. Es hat sich in vielen Fällen gezeigt, dass der Zugang zu guten Unterstützungsleistungen dazu führt, dass deutlich höhere Folgekosten - hier durch Wohnungslosigkeit - vermieden werden können.

Anlagen: keine

Betreff:**Änderungsantrag zur Vorlage 17-03839
Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

21.03.2017

Beratungsfolge:Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Status**21.03.2017 N
28.03.2017 Ö**Beschlussvorschlag:**

Der Rat möge folgenden Zusatz beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, in welchen Wohnquartieren das Instrument einer Erhaltungssatzung (Milieuschutz) sinnvoll ist.

Sachverhalt:**Anlagen:** keine

Betreff:

Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen**Änderungsantrag zur Vorlage 17-03839**

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig	21.03.2017
Der Oberbürgermeister	

Beratungsfolge:		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

1. - 3. unverändert

4. Das unter Punkt 5.5 des Handlungskonzeptes beschriebene kommunale Wohnraumförderprogramm wird zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, sobald ein staatliches Förderprogramm mit zu Beginn auszuzahlenden Direktzuschüssen vorliegt.
5. Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, zeitnah ein solches Förderprogramm aufzulegen.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1005055&noCache=1>

Sachverhalt:

Bereits bei der Diskussion des Ratsantrages zur Erstellung des nun vorliegenden kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbares Wohnen (Drucksachen-Nummern 16-02891 und 16-03017) im vergangenen September wurde deutlich, dass die finanzielle Ausstattung von Wohnbauförderprogrammen die Aufgabe von Land und Bund ist. Die Kommune kann - aufgrund deutlich beschränkter finanzieller Mittel und der vorrangigen Verantwortung des Landes - nur übergangsweise eine kommunale Wohnbauförderung auflegen, also bis entsprechende Programme von Land und Bund eingerichtet sind.

Das Land Niedersachsen hat nun eine Änderung seiner bisherigen Förderpraxis dahingehend vorgesehen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel in Höhe von 46,6 Millionen Euro für zinslose Darlehen und Tilgungszuschüsse - allerdings erst nach Ablauf von 20 Jahren - verwendet werden sollen. Der Einsatz eigener finanzieller Mittel seitens des Landes Niedersachsen ist derzeit nicht geplant.

Die vorgesehene Ergänzung ist als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten, kann aber nur ein Anfang sein. So wird beispielsweise Hans Junge vom Arbeitskreis Wohnen in der Presse dahingehend zitiert, dass ein Tilgungszuschuss nicht "ausreichend sein wird, den sozialen Wohnungsbau in dem Umfang anzukurbeln, der nötig wäre." (s. Braunschweiger Zeitung vom 7. März 2017 in der Anlage)

Zielführender wäre es, wenn das Land (idealerweise mit zusätzlichen finanziellen Mitteln, die vom Land Niedersachsen beigesteuert werden) seine Fördergrundsätze erneut überarbeitet und als weitere Möglichkeit die im Änderungsantrag genannten zu Beginn auszuzahlenden Direktzuschüsse vorsieht. Gerade kleinere Investoren - die immerhin einen Großteil des derzeitigen und auch des zukünftigen Wohnungsbaus stemmen - benötigen eine solche Art der Förderung, um wirtschaftlich bauen zu können. Dahingehend wird auch Martin Streppel, Geschäftsführer von Munte Immobilien in dem bereits genannten Artikel aus der Braunschweiger Zeitung zitiert.

Dass die Notwendigkeit für eine solche Änderung vorliegt, beschreiben auch SPD und Grüne mit

ihrem Änderungsantrag (17-04218) zum derzeit vorgesehenen kommunalen Wohnbauförderprogramm. Die Kommune kann aber nur übergangsweise in diese Lücke treten und deshalb sollte der Rat der Stadt Braunschweig das Land Niedersachsen auffordern, ein entsprechendes Förderprogramm zeitnah aufzulegen.

Anlagen:

"Mehr Geld für den sozialen Wohnungsbau" - Artikel von Jörn Stachura aus der Braunschweiger Zeitung vom 7. März 2017 (Seite 14).

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der StadtWirtz,
Stefan**

17-04265

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Kommunale Eigenheimförderung - Änderungsantrag zur Vorlage
17-03839**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig möge prüfen, inwieweit die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellten rund 800 Millionen € in Teilen auch zur direkten Förderung der Schaffung von Wohnraum für kinderreiche Familien im unteren Lohnbereich und damit im Rahmen der Eigentumsbildung / kommunalen Eigenheimförderung genutzt werden können, und nicht nur Investoren gefördert werden.

Sachverhalt:

"Ziel bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere ist es zweifelsfrei, dass sich unmittelbar und auch langfristig eine soziale Durchmischung ergibt. Nur so ist es gewährleistet, dass die Quartiere nachhaltig im Gleichgewicht bleiben. Es gilt zu vermeiden, dass Quartiere innerhalb weniger Jahre sozial absinken und sie über Programme wie die soziale Stadt intensiv betreut und aufgewertet werden müssen."

(S.31 im kommunalen Handlungskonzept der Stadt)

Die Stärkung und Förderung junger, kinderreicher Familien mit "kleinem Einkommen" sorgt durch die angestrebte Eigentumsbildung und -förderung für eine nachhaltige Balance in den Quartieren, da Eigentümer mit einer anderen Sorgfalt und Achtsamkeit auf ihr Wohnungs-Umfeld achten.

Die Stadt selbst weist auf eine Förderung (zumeist zinslose Darlehen) in Höhe von rund € 107.000,- pro Wohnung - S. 15 im Handlungskonzept - hin und auf die ohnehin geplante Veränderung / Ergänzung der Förderung mit Tilgungszuschüssen.

Mittel sind also vorhanden. Abzuwägen ist nun zwischen einem bürokratischen und einem familienfreundlichen und familienstärkenden Konzept.

Das unmäßige Anheben von Grundsteuer und Grunderwerbssteuer ist ebenfalls kostentreibend, für Bauherren investitionsemmend und schlägt auf die Wohnkosten für Mieter und Eigentümer gleichermaßen durch.

In Deutschland ist der private Anteil am Wohneigentum weit geringer als im Durchschnitt der europäischen Nationen. Wohneigentum muss vor allem für die Bezieher kleinerer Einkommen erschwinglicher werden.

Wohneigentum schafft Heimatbindung und fördert den Wunsch, das eigene Umfeld zu bewahren und zu erhalten. Wirtschaftlich berechenbare, stabile Eigentums- und

Mietverhältnisse stärken auf Dauer das gesellschaftliche Wohlergehen und fördern den Zusammenhalt der Generationen.

Anlagen: keine

*Betreff:***Kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum -
Stellungnahme zu den Änderungsanträgen**

Organisationseinheit: Dezernat III 0600 Baureferat	Datum: 27.03.2017
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Mit der Beschlussvorlage Drs.-Nr. 17-03839 und der Ergänzungsvorlage Drs.-Nr. 17-03839-01 hat die Verwaltung das „Kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig“ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie der Planungs- und Umweltausschuss haben in der Sitzung am 15. März 2017 eine einstimmige Beschlussempfehlung für VA und Rat abgegeben.

Zu der Beschlussvorlage 17-03839 liegen die Änderungsanträge Drs.-Nr. 17-04192, 17-04218, 17-04222 sowie 17-04223 vor. Zu diesen Änderungsanträgen nimmt die Verwaltung im Folgenden Stellung:

Änderungsantrag Drs.-Nr. 17-04192: Quote nicht nur im Geschosswohnungsbau

Der Änderungsantrag lag bereits zur Sitzung der Fachausschüsse am 15. März 2017 vor. Er wurde von beiden Ausschüssen mehrheitlich abgelehnt.

Das Mischungsverhältnis von Eigenheimbau und Geschosswohnungsbau innerhalb der Wohnungsneubauprojekte wird zwischen Stadt und Investor entsprechend der Standortbedingungen und dem städtischen Bedarf an Wohnraum jeweils projektbezogen entwickelt. Der in der GEWOS-Bedarfsprognose benannte stärkere Bedarf an Geschosswohnungsbau in Braunschweig wird dabei berücksichtigt.

Geförderter Wohnraum entsteht in der Regel fast ausschließlich im Geschosswohnungsbau. Die Ausweitung der Quote auf den Eigenheimbau ist zum einen zumindest für einzelne private Grundstückseigentümer nicht umsetzbar. Zum anderen ist bei der Bemessung der Quote für den sozialen Wohnungsbau zu berücksichtigen, dass Investoren auch Kindergärten, Schulerweiterungen, innere und äußere Erschließungsanlagen, Grünanlagen einschließlich der Pflege, Ausgleich und Ersatz zu finanzieren haben, so dass unter Beachtung der Angemessenheit der Quote für sozialen Wohnungsbau Grenzen gesetzt sind.

Die derzeit realisierte Quote von 20 % gebundenem Wohnraum im Geschosswohnungsbau hingegen bewirkt, dass die soziale Durchmischung der Neubauquartiere stadtweit gewährleistet ist und der Neubau von gebundenem Wohnraum, genau wie der Neubau von ungebundenem Wohnraum, stadtweit und nicht nur konzentriert in einzelnen Stadtteilen erfolgt.

Zusätzlich zu der im Geschosswohnungsbau vorgegebenen Quote kann im Bereich des Eigenheimbaus durch Familien, die Eigentumsförderung für ihr Bauvorhaben beantragen und erhalten, geförderter Wohnraum entstehen.

Mit der Höhe der Quote im Miet-Geschosswohnungsbau bewegt sich Braunschweig im guten Mittelfeld mit anderen Städten ihrer Größenordnung, die eine Quote eingeführt haben.

Änderungsantrag Drs.-Nr. 17-04218: Inhalte der Richtlinien

Der Änderungsantrag beinhaltet keine Änderung des Handlungskonzepts, sondern vielmehr konkretisiert er die Inhalte der Richtlinie, die mit der Verabschiedung des Handlungskonzepts im Rat von der Verwaltung erarbeitet und vor der Sommerpause vorgelegt werden soll. So sieht es der Beschlussvorschlag der Verwaltung vor und so wurde dieser Beschluss sowohl vom Planungs- und Umweltausschuss als auch vom Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 15. März 2017 einstimmig gefasst.

Zu den Positionen des Antrags im Einzelnen:

- **Kommunales Wohnraumförderprogramm:**

Die Schaffung eines kommunalen Wohnraumförderprogramms wird als ein geeignetes Instrument im Kommunalen Handlungskonzept bewertet. Die Verwaltung weist in ihrem Konzept darauf hin, dass hierfür die Ausgestaltung einer Richtlinie erforderlich ist.

Das kommunale Wohnraumförderprogramm soll - so sieht es das Handlungskonzept vor - subsidiär zur Landesförderung erfolgen. Auch das Wohnraumförderprogramm des Landes beinhaltet die Fördermöglichkeit für private Investoren. Insoweit würde dies auch für das kommunale Förderprogramm gelten. Eine „Erweiterung“ des Förderprogramms wäre dies demnach nicht. Allerdings wird prognostiziert, dass vor dem Hintergrund der Konditionen am Markt die Attraktivität beider Förderprogramme für private Investoren gering ist.

Der Antrag sieht auch „indirekte Elemente“ im Förderprogramm vor. Die genannten Beispiele „Infrastrukturmaßnahmen“ oder „Vergabe städtischer Grundstücke“ zu niedrigen Preisen sieht das Handlungskonzept bereits als eigenständige Instrumente vor. Allerdings sind sie nicht geeignet, in eine Förderrichtlinie einzugehen. Sie sind im Einzelfall z.B. über den Abschluss städtebaulicher Verträge zu verhandeln, können aber nicht über eine Richtlinie „geregelt“ werden.

- **Auslaufende Belegungsbindungen verlängern und notwendige Sanierungen ohne Mietpreissteigerung erleichtern:**

Voraussetzung für jede Art von Bindungsverlängerung ist, dass die Wohnungseigentümerin oder der Wohnungseigentümer einer Verlängerung zustimmt; eine Verlängerung „von Amts wegen“ ist nicht möglich.

Im Handlungskonzept wird darauf hingewiesen, dass ein Ankauf nur dann sinnvoll ist, wenn die Wohnung frei und vermietbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass bezahlbarer Wohnraum auch denen zugute kommt, die ihn benötigen.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Gewährung eines Sanierungszuschusses eingeräumt werden. Dies ist grds. vorgesehen, sofern eine Belegungsbindung bestehen bleibt und die Wohnung neu vermietbar ist.

- **Beratung und Information von Wohnungssuchenden ausbauen:**

Beratungsangebote werden von der Sozialverwaltung seit Jahren angeboten, u.a. zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeld und zu Wohnberechtigungsscheinen. Außerdem erfolgen Beratungen zur Wohnungssuche. Das Beratungsangebot wird im Rahmen der Zentralen Stelle für Wohnraumhilfe weiter ausgebaut. Der Nutzen des vorgeschlagenen Gutscheinsystems ist derzeit aus Sicht der Sozialverwaltung nicht

erkennbar. Die bisherige fachliche Beratung zu den Ansprüchen auf Wohngeld und Wohnberechtigungsscheinen hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Inhalte des Änderungsantrags können im Zuge der noch zu erarbeitenden Richtlinien hinsichtlich ihrer Umsetzung geprüft werden.

Änderungsantrag Drs.-Nr. 17-04222: Erhaltungssatzung

Städte und Gemeinden dürfen gemäß § 172 BauGB Erhaltungssatzungen festlegen, um die Entwicklung in bestimmten Stadtgebieten zu steuern. Eine Erhaltungssatzung kann positive Effekte haben, aber auch dazu führen, dass sich ein Stadtquartier aufgrund der Festlegungen nicht weiterentwickeln kann. Um bezahlbaren Wohnraum in guten Wohnlagen seitens der Eigentümer anbieten zu können, werden in der Konsequenz gewisse Wohnstandards voraussichtlich nicht angeboten. Dies kann perspektivisch eine negative Entwicklung des Quartiers nach sich ziehen, wenn entsprechend angemessener Mietwohnraum dort nicht mehr angeboten werden kann, zumal selbst im sozialen Wohnungsbau die baulichen Standards weitestgehend genau so hoch sind wie im frei finanzierten Wohnungsbau.

Zu den Erfahrungen wird auf das Beispiel der Stadt Stuttgart verwiesen. Dort wurde ein Stadtgebiet 1990 mit einer sozialen Erhaltungssatzung belegt und Sanierungen gedeckelt. In der Folge investierten Vermieter immer weniger. Elf Jahre später musste man feststellen, dass 25 Prozent der Gebäude mittel bis stark sanierungsbedürftig waren (Online-Quelle: Welt, eingesehen am 23. März 2017).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Erlass von Erhaltungssatzungen mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Sollten in einem Quartier alle Änderungen oder Nutzungsänderungen auch der Genehmigung nach der Erhaltungssatzung bedürfen, entsteht erheblicher Prüfaufwand. Die Erhaltungssatzung ist ein Instrument, das im Einzelfall unerwünschte Entwicklungen verhindern kann, aber auch die in Braunschweig dringend erforderliche Schaffung von Wohnraum in unterschiedlichen Standards bremst.

Die Verwaltung sieht in einer Erhaltungssatzung kein geeignetes Instrument, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Änderungsantrag Drs.-Nr. 17-04223: Ausgestaltung des Wohnraumförderprogramms des Landes

Mit der Mitteilung Drs.-Nr. 17-03818 hat die Verwaltung den Planungs- und Umweltausschuss über die geplante Novellierung des Wohnraumförderprogramms informiert. Mit Mitteilung Drs.-Nr. 17-03969 erhielt der Planungs- und Umweltausschuss das Schreiben an den Nds. Städtetag vom 21. Februar 2017, in dem die wesentlichen geplanten Änderungen unter Beteiligung der Wohnungsbaugesellschaften kommentiert wurden, zur Kenntnis. Die wesentlichen Eckpunkte wurden auch in der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses und des Ausschuss für Soziales und Gesundheit noch einmal dargestellt. Diese sind:

- ein Tilgungszuschuss i. H. v. 15 % vom Darlehensursprungsbetrag **nach 20 Jahren**
- eine Verlängerung der Darlehenslaufzeit von 20 auf 30 Jahre sowie
- keine mittelbare Belegung für den Berechtigtenkreis nach § 3 Abs. 2 NWoFG bei Inanspruchnahme des Tilgungszuschusses

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Novellierung des Wohnraumförderprogramms in Kürze in Kraft tritt. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob ein überarbeitetes bzw. neues Förderprogramm des Landes, das „*auszuzahlende Direktzuschüsse von Beginn an gewährt*“, seitens des Landes zeitnah überlegt und umgesetzt wird. Die Verwaltung kann lediglich an das Land herantreten und die bereits gegenüber dem Städtetag geäußerten Bedenken erneut vortragen.

Hinsichtlich eines kommunalen Förderprogramms wird auf die Aussagen im Handlungskonzept verwiesen. Das kommunale Förderprogramm soll subsidiär erfolgen. Die Förderung des Landes ist Voraussetzung, dass eine kommunale Förderung zusätzlich gewährt werden kann.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderungsantrag zum Antrag 17-04223

**Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen
Änderungsantrag zur Vorlage 17-03839**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

28.03.2017

Ö

Beschlussvorschlag:

1. - 3. unverändert

4. Die im Rahmen des kommunalen Wohnbauförderprogramms zur Verfügung gestellten Mittel werden zu dem Zeitpunkt anteilmäßig reduziert, sobald ein staatliches Förderprogramm mit zu Beginn auszuzahlenden Direktzuschüssen vorliegt.

5. Die Verwaltung wird gebeten beim Land Niedersachsen darauf hinzuwirken, das bestehende Förderprogramm des Landes dahingehend umzugestalten.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen Änderungsantrag zur Vorlage 17-03839

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1005616&noCache=1>

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:

keine

Betreff:**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

01.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Erläuterung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Die Abfallentsorgungssatzung sieht als grundsätzlichen Leerungsrhythmus für die Bioabfallbehälter eine zweiwöchentliche Leerung vor. Aus hygienischen Gründen erfolgt die Leerung in den Sommermonaten bislang jede Woche (Sommerleerung).

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Es wird eine Verlängerung der Sommerleerung um drei Monate vorgenommen. Insgesamt erfolgt die wöchentliche Leerung dann in einem Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte November.

Im Abfallwirtschaftskonzept 2016 ist die abfallwirtschaftliche Zielsetzung formuliert, die Bio- und Grünabfallerfassung zu verbessern. Die Verlängerung der Sommerleerung wird dort als Schwerpunktmaßnahme vorgestellt, die kurzfristig durchgeführt werden sollte. Die Erfassungsquote für Bio- und Grünabfälle lag im Jahre 2014 bei etwa 62 % und soll gemäß Abfallwirtschaftskonzept gesteigert werden. In dem Konzept wird eine Erfassungsquote von 75 % als Zielwert genannt. Dieser Zielsetzung wird mit der Änderung Rechnung getragen.

Um nun auch die Zeiträume mit zu erfassen, in denen besonders viel Grün- und Rasenschnitt bzw. Laub anfällt, wird die wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter um insgesamt drei Monate auf den o. g. Zeitraum verlängert. Dadurch soll erreicht werden, dass insgesamt mehr Grünabfälle einer Verwertung zugeführt werden und sich so die Erfassungsquote verbessert.

Die Vorverlegung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter ist zudem ein Bürger-Vorschlag im Bürgerhaushalt 2017 (Vorschlag-Nr. 3481).

Die Maßnahme kann ohne Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren realisiert werden.

Für den neuen wöchentlichen Leerungszeitraum der Bioabfallbehälter wird der Anhang 3 b) der Satzung entsprechend geändert.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten über entsprechende Container wurde in einem Modellversuch erfolgreich getestet. Die Menge der entsorgten Elektrokleingeräte hat dadurch zugenommen. Daher wird der Modellversuch nun in den Regelbetrieb überführt und die Entsorgungsmöglichkeit in § 10 der Satzung ergänzt.

Für die Innenstadt wird die Möglichkeit eröffnet, dass Grundstücke, die lediglich mit einer Person bewohnt werden, auch einen 40-Liter-Restabfallbehälter erhalten können, der alle vier Wochen geleert wird. Dies wird im Anhang 3 b) entsprechend ergänzt.

Weiterhin werden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum einen wird die Regelung zur Beantragung von Änderungen bei den Abfallbehältern an die Abfallentsorgungsgebührensatzung angepasst (§ 14 Abs. 7). Zum anderen ist nach Umbau des Betriebsgeländes der ALBA Braunschweig GmbH der Begriff „Kleinanliefererplatz“ nicht mehr angemessen. Dieser wird durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt, weil so die Nutzung besser beschrieben wird. Außerdem besteht dort nach dem Umbau zusätzlich die Möglichkeit, Schadstoffe unabhängig von den Terminen des Schadstoffmobil auf einer speziellen Bereitstellungsfläche anzunehmen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2: Teilsynopse zu den Änderungen der Abfallentsorgungssatzung

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 28. März 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2015 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 15. Dezember 2015, S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 wird das Wort „Kleinanliefererplatz“ jeweils durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt.
2. § 10 Unterabs. 2 wird um die beiden folgenden Sätze ergänzt:
„Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.“
3. In § 14 Absatz 7 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „des Folgemonats“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 wird die Benennung der Abfallentsorgungsanlagen auf dem „Betriebshof Frankfurter Straße 251“ wie folgt gefasst:

- „5. Wertstoffhof
6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG
7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen.“

5. Der Anhang 3 b) zur Abfallentsorgungssatzung erhält die beigefügte Fassung:
„b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen) bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter und Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 und 4.500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 2 Wochen

Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

I. V.

Leuer
Stadtbaudirektor

Teilsynopse

Aktuelles Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 6 Wertstoffe	§ 6 Wertstoffe	
(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen: 1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas. 2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. 3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung. 4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind. 5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.	(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen: 1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas. 2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. 3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung. 4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind. 5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.	
(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen. Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.	(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen. Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.	
(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.	(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Kleinanliefererplatz Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.	Neuer Begriff nach Umbau , der die Nutzung besser beschreibt.
(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.	(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.	
(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.	(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.	

(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmefähig ist. Die Einwuröffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.	(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmefähig ist. Die Einwuröffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.	
(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.	(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.	
§ 7 Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt	§ 7 Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt	
(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.	(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.	
(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.	(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.	
(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Depo- nie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.	(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Depo- nie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.	
(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.	(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Kleinanliefererplatz Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.	Siehe oben
(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.	(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.	

§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte	§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte	
Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System). Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.	Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System). Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.	Zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit wurde eingeführt. Regeln zur Benutzung gelten wie bei den anderen Behältern.
§ 14 Behälter	§ 14 Behälter	
(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.	(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.	
(2) Zugelassene Behälter sind: 1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen	(2) Zugelassene Behälter sind: 1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen	

2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.	2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.	
<p>(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.</p> <p>Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.</p>	<p>(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.</p> <p>Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.</p>	
<p>(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten:</p> <p>bis 4 Mitarbeiter 40 Liter in 14 Tagen bis 10 Mitarbeiter 60 Liter in 14 Tagen bis 25 Mitarbeiter 120 Liter in 14 Tagen bis 50 Mitarbeiter 240 Liter in 14 Tagen bis 125 Mitarbeiter 550 Liter in 14 Tagen bis 250 Mitarbeiter 770 Liter in 14 Tagen bis 400 Mitarbeiter 1100 Liter in 14 Tagen über 400 Mitarbeiter: Einzelfentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen.</p> <p>Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten: 40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240l Wertstoffbehälter; 550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter; Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter. Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.</p>	<p>(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten:</p> <p>bis 4 Mitarbeiter 40 Liter in 14 Tagen bis 10 Mitarbeiter 60 Liter in 14 Tagen bis 25 Mitarbeiter 120 Liter in 14 Tagen bis 50 Mitarbeiter 240 Liter in 14 Tagen bis 125 Mitarbeiter 550 Liter in 14 Tagen bis 250 Mitarbeiter 770 Liter in 14 Tagen bis 400 Mitarbeiter 1100 Liter in 14 Tagen über 400 Mitarbeiter: Einzelfentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen.</p> <p>Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten: 40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240l Wertstoffbehälter; 550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter; Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter. Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.</p>	
<p>(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.</p>	<p>(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.</p>	

(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.	(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.	
(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.	(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats des Folgemonats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.	Angleichung an die Abfallentsorgungsgebührensatzung.
(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzugezeigen.	(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzugezeigen.	
(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.	(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.	
§ 17 Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung	§ 17 Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung	
(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ): 1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz, 2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage, 3. Sonderabfallzwischenlager, 4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG. Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251: 5. Kleinanliefererplatz 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG	(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ): 1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz, 2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage, 3. Sonderabfallzwischenlager, 4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG. Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251: 5. Kleinanliefererplatz Wertstoffhof 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG 7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen	Siehe oben Zusätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Sonderabfällen wurde geschaffen.
(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.	(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.	

(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.	(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.	
(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.	(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.	
(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	

Betreff:**Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im
Stadtgebiet Braunschweig**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	01.03.2017
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig einschließlich des anliegenden Unterhaltungsrahmenplans (Muster) wird beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Beschluss zur Gewässerunterhaltungsverordnung um eine Angelegenheit, über die der Rat zu beschließen hat.

Sachlage

Die aktuell gültige Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (alle überörtlichen Gewässer mit Ausnahme des Mittellandkanals) für das Stadtgebiet Braunschweig stammt vom 13. Dezember 1977 und genügt weder den gültigen Rechtsvorschriften noch den Anforderungen an eine ökologische Gewässerunterhaltung.

Beigefügt ist eine aktualisierte Fassung, die sowohl den Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als auch den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes entspricht. Bewährte Regelungen der alten Verordnung hinsichtlich der Duldungspflichten der Anlieger und der Pflichten zum Schutz der Gewässerböschungen werden übernommen.

Die Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an eine umweltverträgliche und abflusssichernde Gewässerunterhaltung. Inhaltlich wird die Unterhaltung entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt, um einen guten ökologischen Zustand der Gewässer II. Ordnung zu verwirklichen. Alle zur Wahrung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und damit zum Hochwasserschutz erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen bleiben weiterhin zulässig.

...

Basierend auf dem Aufstellungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.02.2015 hat die Verwaltung den Verordnungsentwurf mit den Unterhaltungspflichtigen (Stadtentwässerung Braunschweig GmbH und Unterhaltungsverbände Schunter, Oker und Aue-Erse) sowie dem Wasserverbandstag als Interessenvertretung abgestimmt.

Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken, die sich auf den Geräteeinsatz und die terminliche und umfängliche Festlegung von Unterhaltungsarbeiten bezogen, wurden erörtert und konnten einvernehmlich in die Verordnung eingearbeitet werden.

Was ist ein Gewässer II. Ordnung?

Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die nicht zur I. Ordnung (das sind die Bundeswasserstraßen – in Braunschweig der Mittellandkanal) gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis (Anlage zum NWG) aufgeführt sind.

Welche Gewässer II. Ordnung gibt es in Braunschweig und wer ist für die Unterhaltung zuständig?

Gewässer II. Ordnung	Unterhaltungspflichtig
Oker	Unterhaltungsverband Oker/Stadt Braunschweig
Schunter	Unterhaltungsverband Schunter/Stadt Braunschweig
Wabe	Unterhaltungsverband Schunter/Stadt Braunschweig
Mittelriede	Unterhaltungsverband Schunter/Stadt Braunschweig
Thiedebach	Unterhaltungsverband Oker
Fuhsekanal	Unterhaltungsverband Aue-Erse/Unterhaltungsverband Oker/Stadt Braunschweig
Weddeler Graben	Unterhaltungsverband Schunter/Stadt Braunschweig
Beberbach	Unterhaltungsverband Schunter/Stadt Braunschweig
Sandbach	Unterhaltungsverband Schunter
Reitlingsgraben	Unterhaltungsverband Schunter
Aue-Oker-Kanal	Stadt Braunschweig

Zuständig für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine umweltverträgliche und abflusssichernde Gewässerunterhaltung der o. g. Gewässer sind außerhalb der Stadtgrenze von 1974 die o. g. Unterhaltungsverbände und innerhalb dieser Grenze die Stadt Braunschweig, die die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mit der Durchführung beauftragt hat.

Leuer

Anlage/n:

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig
Unterhaltungsrahmenplan

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Braunschweig

(Gewässerunterhaltungsverordnung – GUVO)

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 aufgrund des § 79 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 64) und §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an eine nachhaltige, umweltverträgliche und abflussichernde Gewässerunterhaltung und bietet so einen Rahmen für eine ökologische Gewässerunterhaltung und -entwicklung durch die Unterhaltungspflichtigen. Diese erhalten die Möglichkeit, die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten langfristig zu planen und rechtssicher umzusetzen.

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

(1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Braunschweig. Die Gewässer II. Ordnung sind die Gewässer, die in der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung vom 10.05.1961 in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind.

(2) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn der sich unter dem Regime des Gewässers gebildete und längere Zeit bestehende Zustand den ungehinderten und gefahrlosen Abfluss des Wassers gewährleistet. Maßgeblich ist der Abfluss, bei dem die dem Gewässer nach den natürlichen Bodenverhältnissen gewöhnlich zufließende Wassermenge gerade noch nicht ausufert (bordvoller Abfluss).

§ 2 Grundsätze der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltungsarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und möglichst in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

(2) Neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind die Gewässer hinsichtlich ihres guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3 Anforderungen an die Unterhaltung

(1) Die Sohle, Böschungen und Bermen dürfen nur dann gemäht werden, wenn es zur Wahrung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses oder zur Verwirklichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten

chemischen Zustands erforderlich ist. Diesem Ziel dient eine Mahd, die grundsätzlich nur einseitig auf alternierenden Trassen erfolgt.

(2) Bei Durchführung von Unterhaltungsarbeiten sind für die in dem zu unterhaltenden Bereich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten schonende Geräte (z. B. Balkenmäher, Mähkorb mit Abstandshalter) zu verwenden, so dass die Pflanzen erst ab einer Höhe von ca. 10 cm über dem Boden bzw. der Sohle abgeschnitten werden.

(3) Bei Gewässern mit Vorkommen von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen vor Beginn der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme einzuholen. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen können auch vorab für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden, wenn der Unterhaltungspflichtige für die entsprechenden Gewässer einen Unterhaltungsrahmenplan aufstellt, der den Anforderungen der Anlage 1 entspricht.

(4) Mähgut (z. B. Kraut und Gras) ist aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entnehmen und darf oberhalb der Gewässerböschung abgelegt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass eine Hochwassergefährdung gegeben ist, die dazu führt, dass das Mähgut weggeschwemmt wird und so wieder in das Gewässer gelangt. Ist dies nicht möglich, ist das Mähgut umgehend abzufahren. Eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes oberhalb der Gewässerböschung ist nur in nicht hochwassergefährdeten Bereichen oder dann gestattet, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht mit einem Hochwasser zu rechnen ist und das abgelagerte Mähgut in diesem mit hinreichender Sicherheit absehbar hochwasserfreien Zeitfenster soweit verrottet, dass keine Gefahr des Abschwemmens besteht.

(5) Sohlverkrautungen dürfen nur beseitigt werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss behindern und sollen dann abschnittsweise entfernt werden. Wo es hydraulisch möglich ist, ist lediglich eine Stromstrichmähdurchzuführen. Eine Räumung der Sohle darf nur unter Belassung eines Ufersaumes auf in Fließrichtung längs verlaufenden, alternierenden Trassen und maximal bis zur natürlichen Sohltiefe unter Berücksichtigung der Arten- schutzbelange erfolgen.

(6) Anlandungen und Totholz dienen der Gewässerentwicklung und sind nur abzutragen bzw. zu entfernen, soweit sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss gefährden.

(7) Bäume und Sträucher dürfen so weit zurückgeschnitten werden, dass sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Funktionsfähigkeit von Anlagen in, an, über und unter dem Gewässer nicht behindern. Standortgerechte Bäume und Sträucher, die auf der Böschung eines Gewässers oder in einem Gewässer stehen, dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Hingegen dürfen abgängige Bäume und Sträucher, die in das Gewässer zu fallen drohen, von dem Unterhaltungspflichtigen in eigener Verantwortung beseitigt werden. Die naturschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 4

Bauliche Anlagen

(1) Einfriedungen von Grundstücken sind so herzustellen bzw. zu unterhalten, dass die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.

(2) Einlauf-, Auslauf- und Dükerbauwerke von Leitungen und dergleichen sind so anzulegen, dass diese den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von Maschinen) sowie die eigendynamische Entwicklung des Gewässers nicht beeinträchtigen.

§ 5 Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger

- (1) Das Anlegen und das Betreiben offener Tränkstellen im und am Gewässer sind untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken einschließlich der zum Gewässer führenden Leitungen sind so anzulegen, dass die Böschungen nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Vorgenannte Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung durch Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgeschlossen ist. Innerhalb eines mindestens 1 m breiten Streifens ab der Böschungsoberkante darf keine viehkehrende Einzäunung errichtet werden.
- (2) Acker- und Gartengrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschungen der Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Keinesfalls dürfen die Böschungen beschädigt oder die Wurzelbildung an den Böschungen durch den Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden.
- (3) Die Anlieger – und bei weniger als 5 m tiefen Grundstücken auch die Hinterlieger – können verpflichtet werden, abgelagerte Stoffe und Gegenstände zu beseitigen, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.
- (4) Für Unterhaltungsgeräte ist bei auf das Gewässer zulaufenden Querzäunen eine Durchfahrtbreite von mindestens 4 m (beginnend 1 m ab der oberen Böschungskante) durch die Anlieger bzw. Hinterlieger zu gewährleisten. Verschlossene Gatter müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet sein. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn nicht von der gegenüberliegenden Gewässerseite mit einem vertretbaren Aufwand unterhalten werden kann.
- (5) Das Anlegen von Gewässerdurchquerungen – z. B. Furten – bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

§ 6 Ausnahmen und Unterhaltungsplan

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Gewässerunterhaltung, die gewässerökologischen Belange und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wenn von einem Unterhaltungspflichtigen ein Unterhaltungsplan aufgestellt wird, können Ausnahmen auch pauschal zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet der Stadt Braunschweig vom 13.12.1977 außer Kraft.

Braunschweig, den

i. V.

Leuer
(Stadtbaudirektor)

Anlage 1 – Unterhaltungsrahmenplan (Muster)

Unterhaltungsrahmenplan (Muster)

Unterhaltungsverband _____

Unterhaltungsrahmenplan für die _____ für den Zeitraum _____

Gewässerstrecke von bis Länge	Nutzungsanforderungen Besonderheiten	Entwicklungsziele	Folgerungen für die Unterhaltung	Empfindlichkeit Artenschutz	Turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten	Unregelmäßige Unterhaltungsarbeiten

Erläuterungen zur Anlage 1 der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung innerhalb des Stadtgebietes Braunschweig

Nachfolgend werden die einzelnen Tabellenspalten des Unterhaltungsrahmenplans erläutert. Der Unterhaltungsrahmenplan wird für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Unterhaltungspflichtigen im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erstellt. Die Untere Wasserbehörde führt die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch.

Der Unterhaltungsrahmenplan stellt die Grundlage für die nach den artenschutzrechtlichen Anforderungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Die darüber hinaus ungeplant erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in/an Gewässern mit streng und/oder europarechtlich geschützten Arten sind im Rahmen der jährlichen Gewässerschauen mit der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Sollten weitere Unterhaltungsmaßnahmen kurzfristig erforderlich werden, ist vom Unterhaltungspflichtigen auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Anforderungen eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.

Die Unterhaltungsrahmenpläne müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten und sind dem Stand der Technik in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.

Die Untere Naturschutzbehörde erstellt mit Unterstützung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen eine Karte für die Gewässer mit Vorkommen von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten und stellt diese in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Gewässerstrecke von bis Länge

Die einzelnen Strecken sind in einer Karte mit einer Kilometrierung im Maßstab 1 : 10.000 darzustellen.

Mit der Kilometrierung ist an der Mündung zu beginnen.

Nutzungsanforderungen Besonderheiten

Es sind die Nutzungen der angrenzenden Flächen und weitere wasser- oder naturschutzrechtliche Anforderungen an den Gewässerabschnitt anzugeben (z. B. Acker, Grünland, Siedlungen, Abwassereinleitungen, Höhenlage von Drainagen, Biotope etc.)

Es sind alle für die Unterhaltung und Entwicklung bekannten, wichtigen Aspekte anzugeben (z. B. einengende Durchlässe, Leitungen, Vorkommen und Bestand geschützter Arten etc.).

Entwicklungsziele

Formulierung der Entwicklungsziele auf Grundlage der Fließgewässertypologie.

Beispiele für Entwicklungsziele sind: Ufergehölzsaum an der östlichen Seite erhalten/anlegen, Reduzierung von Verschlammungen etc.

Neben dem Gewässer sind auch für die zur Verfügung stehenden Randstreifen Entwicklungen zu betrachten (z. B. der westliche Randstreifen ist von Gehölzen freizuhalten, die östlichen Flächen sind der Sukzession zu überlassen).

Berücksichtigung der Ziele von ggf. vorhandenen Schutzgebietsverordnungen.

Folgerungen für die Unterhaltung

Klassifizierung der Unterhaltungsintensität¹.

Die sich aus den hydraulischen und ökologischen Anforderungen ergebenden Folgerungen können sein: das halbe Profil ist von Bewuchs freizuhalten, Sohlerhöhungen von max. 30 cm sind zulässig, Mahd nicht vor dem 1.8., das Mähgut ist abzufahren, MW-Abflussrinne durch Mähen freihalten etc.

Empfindlichkeit Artenschutz

Beurteilung der Empfindlichkeit von streng und/oder europarechtlich geschützten Arten gegenüber den Unterhaltungsarbeiten in einer dreistufigen Skala.

Die Erfassung der Bestände hat durch ein Fachbüro im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Nach Ablauf des „5-Jahres-Zeitraums“ sind die Bestände erneut zu erfassen und stellen die Grundlage für den folgenden Unterhaltungsrahmenplan dar.

Turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten

Geplante jährliche Arbeiten (Art, Umfang, Zeitraum, Gerät).

Es sind die Arbeiten (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt) im Gewässerbett und auf den zur Verfügung stehenden Randstreifen anzugeben.

Unregelmäßige Unterhaltungsarbeiten

Geplante unregelmäßig durchzuführende Arbeiten.

Es sind die Arbeiten (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt, Baumfällung) im Gewässerbett und auf den zur Verfügung stehenden Randstreifen anzugeben.

¹ Nach Wasserverbandstag e.V. (2011): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen – Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen

Betreff:

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Georg-Eckert-Institut, Celler Straße", AP 24
Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Freisestraße und Westlicher Okerumflut
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:

Dezernat III
 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

07.03.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	15.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

- „1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6 und 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Georg-Eckert-Institut, Celler Straße“, AP 24, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

2008/2009 hat der Wissenschaftsrat das Georg-Eckert-Institut (GEI) evaluiert und im Ergebnis der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK: u.a. Ministerinnen/Minister für Finanzen u. Wissenschaft des Bundes u. der Länder) unter Berücksichtigung einiger Empfehlungen vorgeschlagen, das GEI in die Leibniz-Gemeinschaft aufzunehmen. Eine dieser Empfehlungen betrifft die dem Wissenschaftsrat vorgestellte Große Baumaßnahme. Die GWK hat die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aufgegriffen und 2010 beschlossen, das GEI in die gemeinsame Bund-Länder Förderung aufzunehmen.

Mit Aufnahme in die Leibniz-Gemeinschaft, hat die GWK dem 2011 gestellten Antrag des GEI für die Große Baumaßnahme „Georg-Eckert-Campus“ stattgegeben und die Baumaßnahme genehmigt. Die jeweils zuständigen Finanzministerien haben dem

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) die Mittel in der beantragten Höhe für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 mit dem Vermerk der Übertragbarkeit zur Verfügung gestellt; die Große Baumaßnahme wird bilateral vom Bund und Niedersachsen finanziert.

Das MWK hat das Raumprogramm, als Grundlage des Neubaus, geprüft. 2014 wurden für das entsprechende Raumprogramm 13,1 Mio € für eine Hauptnutzfläche lt. Raumprogramm von rd. 4.433 m² genehmigt.

Das MWK hat als Zuwendungsgeber der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD) mit Einreichung der Baubedarfsanmeldung einen Mitwirkungsauftrag erteilt. Das MWK hat bei der OFD auf der Grundlage der Entwurfsplanung die formalen Antragsunterlagen für die Zuwendungsbaumaßnahme des Landes (ZBauL) eingereicht; insbesondere die Kostenaufstellung und die zugrunde liegenden Raumplanungen hinsichtlich der Einhaltung von Normen und vorgegebenen Quantitäten und Qualitäten.

Die Prüfung bei der OFD ist abgeschlossen.

Geplant ist die bestehende denkmalgeschützte Villa von Bülow, die 1839 nach den Plänen des Hofbaumeisters Carl Theodor Ottmer errichtet wurde, unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten aufzuwerten: Die nach Plänen des Architekten Prof. Herrenberger in den Jahren 1979 bis 1981 für das GEI umfassend sanierte Villa erhält den repräsentativen Eingang zur Celler Straße zurück, und die heute sehr störenden Galerieebenen und Buch-Stellagen werden entfernt. Ein Großteil der derzeit dort befindlichen Bücher wird in einem Neubau untergebracht. Der Neubau soll an der Freiseite weitestgehend auf den Flächen des dort befindlichen Wirtschaftsgebäudes und der dazugehörigen Stellplatzanlage errichtet werden. Dadurch bleibt der vorhandene Park erhalten. Aus funktionalen Gesichtspunkten muss der Neubau baulich mit der Villa von Bülow verbunden werden. Die bauliche Anbindung erfolgt über einen verglasten Steg zwischen Villa von Bülow und Bibliothek. Außerdem steht das derzeitige Schwesternwohnheim zukünftig für das GEI zur Verfügung.

Neben dem geplanten Neubau ist die Fortführung des Okerrundweges entlang der Okerumflut ein wesentliches weiteres stadtplanerisches Ziel. Dafür ist ein öffentlicher Grünstreifen oberhalb der Böschungskante der Okerumflut von Bebauung freizuhalten bzw. zu befreien. Eine punktuelle Verjüngung ist vorstellbar, soweit sie sich aus der Bestandssituation zwingend ergibt.

Da das gegenwärtige Planungsrecht einer Neubebauung entgegensteht, hat das GEI am 19. März 2015 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs.2 BauGB gestellt. Den Aufstellungsbeschluss hat der Verwaltungsausschuss am 26. Mai 2015 gefasst. Am 25. Oktober 2016 hat der Verwaltungsausschuss die Auslegung sowie den Wechsel zu einem normalen Bebauungsplanverfahren beschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass das GEI kein städtisches Institut ist, sondern vom Bund und den Ländern durch eine gemeinsame Forschungsförderung finanziert wird. Es entzieht sich somit dem städtischen Einfluss, ob und wie das GEI eine Erweiterung plant. Die Stadt bestimmt mit dem Bebauungsplan für das Gelände an der Celler Straße die Lage und den möglichen Umfang eines Erweiterungsbau und sichert zugleich die zur Oker hin orientierten Freiflächen. Ihr steht kein inhaltlicher Einfluss auf die letztendliche Bauentscheidung, die differenzierte Nutzung von Teilbereichen oder die detaillierte gestalterische Ausarbeitung zu. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ein Rahmen definiert, innerhalb dessen eine Erweiterung rechtlich zulässig ist.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Das Planverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens

gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 23. Februar 2016 bis 23. März 2016 durchgeführt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die eine Änderung der Planung zwingend erforderlich gemacht hätten.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 25. Oktober 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 4. November bis 5. Dezember 2016 durchgeführt.

Es sind insgesamt fünf Stellungnahmen eingegangen:

Das Bürgerforum Braunschweiger Wallring e. V. hat zwei Schreiben mit Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht. Der Inhalt des ersten Schreibens ist wortgleich mit der Stellungnahme vom BUND. Im ersten Anschreiben wurde im Wesentlichen die Forderung nach einem unbebauten Park im Umfeld der denkmalgeschützten Villa von Bülow formuliert. Im zweiten Schreiben wird die Verkleinerung des Parks durch die bedingte Festsetzung einer Stadtbahntrasse an der Celler Straße/Freisestraße kritisiert. Statt einem Neubau entlang der Freisestraße sollte ein alternativer Standort in der Nähe gesucht werden bzw. der Neubau vor dem Schwesternwohnheim entstehen. Das derzeit sechsgeschossige Schwesternwohnheim sollte dabei um zwei Geschosse reduziert werden.

Außerdem wurden Anregungen zu den Einstellplätzen vorgebracht.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die eine Änderung der Planung zwingend erforderlich gemacht hätten.

Weiteres Verfahren

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung im Januar 2017 beschlossen, den Gestaltungsbeirat, den das Baudezernat schwerpunktmäßig für die Baugebiete Langer Kamp und Nördliches Ringgebiet eingesetzt hat, mit dem Thema „Bibliotheksneubau Georg-Eckert-Institut“ zu befassen.

Dem Gestaltungsbeirat ist das Projekt in seiner Sitzung am 28.02.2017 ausführlich in seiner Planungsgeschichte und seinem jetzigen Entwurfsstand vorgestellt worden. Der Beirat hat einvernehmlich die städtebauliche Lage und Dimension des Bibliotheksgebäudes als angemessen bestätigt. Die moderne, zeitgemäße Architektursprache des Neubaus ist vom Beirat befürwortet und eine gestalterische Störung der denkmalgeschützten Villa von Bülow nicht gesehen worden. Die Möglichkeit, durch das transparente Erdgeschoss des Neubaus in den Garten der Villa zu blicken, ist ausdrücklich gelobt worden.

Der Beirat hat in Anerkennung der schwierigen Rahmenbedingung (Notwendigkeit der Vermittlung zwischen klassizistischer Villa und Schwesternwohnheim und Lage der unterirdischen Fernwärmestraße entlang der Freisestraße) den Entwurf als insgesamt stimmig und grundsätzlich angemessen anerkannt.

Der Beirat hat intensiv die Idee diskutiert, den Baukörper des Bibliothekneubaus noch näher an die Celler Straße heranzuführen. Dieser Idee wurde mehrheitlich nicht gefolgt, da sie eine stärkere visuelle Beeinträchtigung der Westseite der Villa von Bülow von der Celler Straße aus gesehen zur Folge gehabt hätte. Aus dieser Diskussion heraus ist ein Prüfauftrag an die Architekten entstanden (siehe Punkt 2. in der Folge unter den konkreten Hinweisen und Empfehlungen).

Schwerpunkte der Diskussion waren weiter die Ausformulierung des gläsernen Verbindungsstegs vom Neubau an die Villa und die Gestaltung der Fassade des Neubaus.

Der Beirat gab hierzu folgende konkrete Hinweise bzw. Empfehlungen:

1. Der Sockel des Neubaus soll in einem anderen Material als in dem der Fassade der Obergeschosse (Streckmetall) ausgebildet werden.
2. Es soll geprüft werden, ob die Glasfassade des Erdgeschosses nach Norden bündig mit dem gläsernen Steg ausgeführt werden kann. Das Obergeschoss des Neubaus würde dann Richtung Celler Straße etwas weiter auskragen als zur Freisestraße.
3. Der Verbindungssteg soll über ein metallenes Verbindungselement („Adapter“) an die Villa angebunden werden. Die Höhe des Stegs soll sich dabei aus dem Erdgeschoss des Neubaus heraus entwickeln.
4. Die Fensteröffnungen im Obergeschoss des Neubaus hinter der transparenten Metallhülle bedürfen einer Ordnung; sie erscheinen im vorliegenden Entwurf zufällig.
5. Dem Beirat wurden drei verschiedene Optionen einer Strukturierung der das Obergeschoss umgebenden Metallhülle vorgestellt. Die Projektarchitektin wird hierbei von der Assoziation von nebeneinander gestellten Bücherrücken unterschiedlicher Tiefe geleitet. Der Beirat hat die verschiedenen Optionen und Faltungen der Hülle diskutiert, in dieser Frage aber keine Empfehlung ausgesprochen. Die konkrete Ausgestaltung der Metallhülle des Obergeschosses soll über Modelle entwickelt werden. Die umhüllende Metallfassade sollte die Anmutung einer leichten Gaze haben und nicht zu unruhig wirken.

Änderungen im Bebauungsplan sind/waren nach der Befassung des Gestaltungsbeirats nicht erforderlich.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Georg-Eckert-Institut, Celler Straße“, AP 24, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: unverbindliche Perspektive zum Hochbauentwurf
- Anlage 3 a: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3 b: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung
- Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2)
- Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

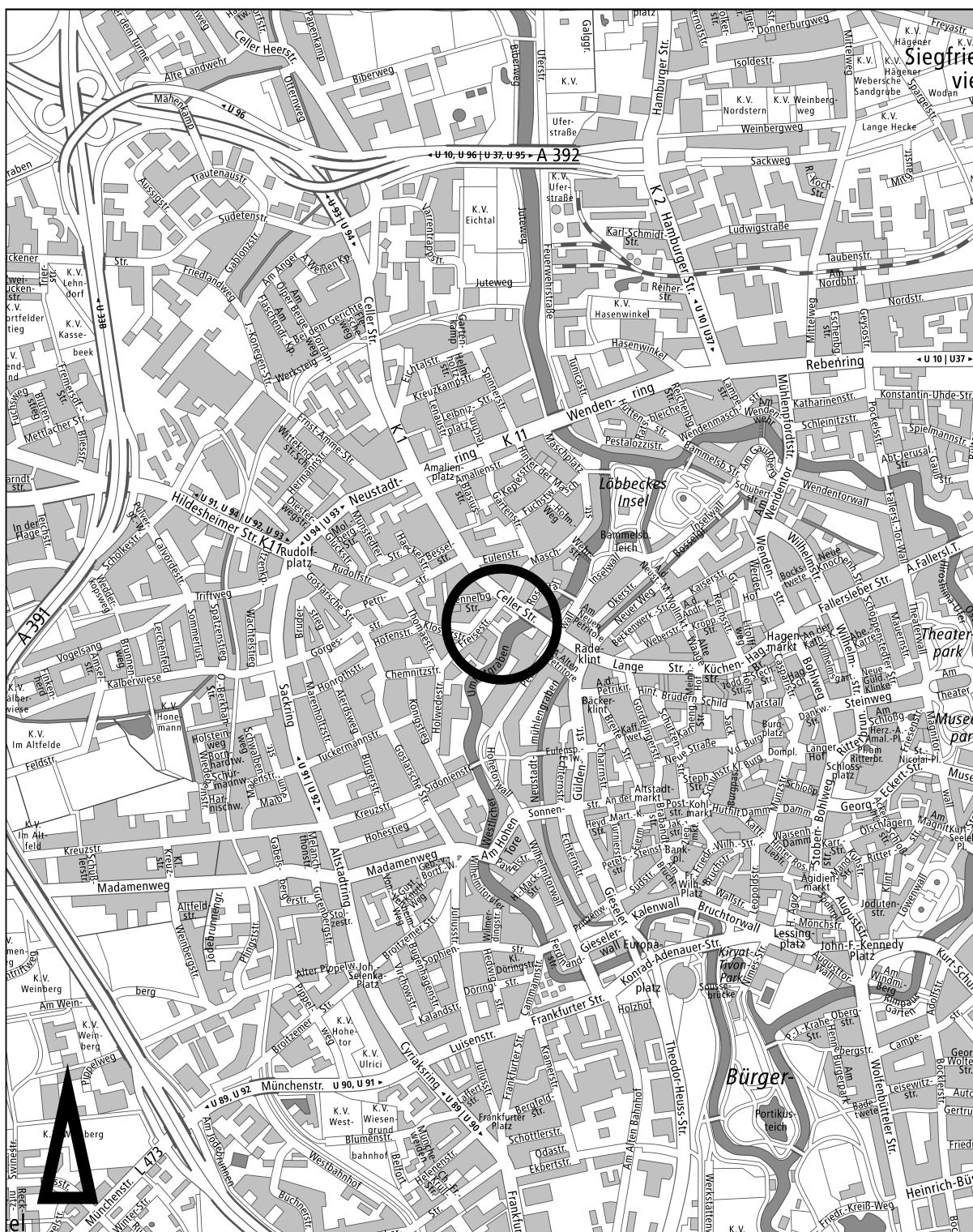


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Georg-Eckert-Institut, Celler Straße

AP 24

Übersichtskarte



Maßstab 1:20.000

Karten-
grundlage

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Unverbindliche Perspektive zum Hochbauentwurf

Stand: 01/2017



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Georg-Eckert-Institut, Celler Straße

AP 24

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB



Maßstab 1:1000

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

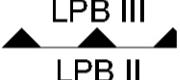
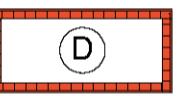
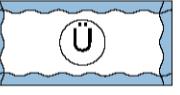
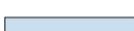
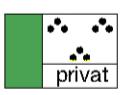
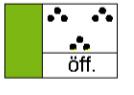
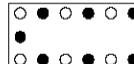
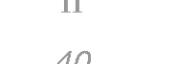
¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Georg-Eckert-Institut, Celler Straße

AP 24

Planzeichenerklärung im Sinne der BauNVO (Zahlenangaben sind Beispiele)
Stand: § 10 BauGB

Art der baulichen Nutzung		Sonstige Festsetzungen	
SO Forschung	Sondergebiet Forschung		Grenze des Geltungsbereiches
			Nutzungsabgrenzung
	Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über dem Bezugspunkt entsprechend textlicher Festsetzung		Flächen für Stellplätze
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)		Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		Geh-, Fahr und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
GH 9,0	zwingend einzuhaltende Gesamtgebäudehöhe		Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche
Baulinien, Baugrenzen		Nachrichtliche Übernahmen	
	Baulinie		Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
	Baugrenze		denkmalgeschützte Gesamtanlage
Verkehrsflächen			Überschwemmungsgebiet
	Straßenverkehrsfläche		
	Ein- und Ausfahrtsverbot		
Wasserflächen		Hinweise	
	Wasserfläche		Hinweis auf textliche Festsetzung
			Hinweis auf bedingte textliche Festsetzung
Grünflächen			
	Grünfläche, privat, Zweckbestimmung "Villengarten"		
	Grünfläche, öffentlich, Zweckbestimmung "Parkanlage"		
Maßnahmen für Natur und Landschaft		Bestandsangaben	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entsprechend textlicher Festsetzung		Wohngebäude
	Erhaltung einzelner Bäume		Neben- bzw- Wirtschaftsgebäude
			Flurstücksgrenze
			vorhandene Geschosszahl
			Flurstücksnummern
			Höhenangaben über NN
			Böschungsfläche

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Georg-Eckert-Institut, Celler Straße
Textliche Festsetzungen und Hinweise

AP 24

BauNVO 1990/2013

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. Sondergebiet Forschung

Im Sondergebiet SO Forschung sind Nutzungen nur wie folgt allgemein zulässig:
 • Einrichtungen der geisteswissenschaftlichen Forschung,
 • die diesen Einrichtungen dienenden Gästewohnungen.

2.2 Technische Anlagen wie z.B. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Lüftungsanlagen, konstruktiv bedingte Bauteile und Solaranlagen dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten, sofern sie sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränken und mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückbleiben.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie wie Fotovoltaik oder Wärmekollektoren sind von der Beschränkung auf die untergeordnete Fläche ausgenommen, soweit sie durch geeignete Maßnahmen optisch nicht in Erscheinung treten.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. Zulässige Grundfläche

1.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche bleiben im Sondergebiet SO Forschung Grundstücksflächen, die als private Grünfläche festgesetzt sind, außer Betracht.

1.2 Im Sondergebiet SO Forschung dürfen die zulässigen Grundflächen durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

2. Höhe der baulichen Anlagen

2.1 Gesamtgebäudehöhe im Sinne der Festsetzung ist die Höhe der Oberkante der Attika des obersten Geschosses. Von diesen Höhen darf um bis zu 0,5 m nach oben und unten abgewichen werden.

Bezugspunkt für die zeichnerische Höhenfestsetzung der Gebäude ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite an nächsten liegt. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der Einfriedungen ist die angrenzende Geländeoberkante.

III Überbaubare Grundstücksflächen

1. Stellplätze und Tiefgaragen

Stellplätze sowie Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

IV Grünordnung

1. Begrünung privater Flächen

1.1 Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang an annähernd gleicher Stelle mit der gleichen oder einer gleichwertigen Gehölzart nachzupflanzen.

1.2 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Villengarten“ ist als Gartenanlage nach historischem Vorbild als von einzelnen Bäumen und Strauchgehölzen überstellte Rasenfläche zu entwickeln und zu erhalten. Befestigungen oder sonstige Einbauten, z. B. Wege und Sitzplätze, sind in dem für eine Gartenanlage üblichen Maß zulässig.

Angrenzend an die Fläche für Stellplätze ist partiell die Herstellung eines max. 4 m breiten Bereiches als befahrbare Fläche ausnahmsweise zulässig, wenn die Fläche sich durch eine angepasste Oberflächengestaltung der Zweckbestimmung „Villengarten“ optisch

<p>unterordnet. Die Integration von Fahrradstellplätzen ist auf dieser Fläche zulässig. Der Baumerhalt gemäß TF 1.3 ist zu berücksichtigen.</p> <p>1.3 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind folgende Gehölze zu erhalten (Stammumfang jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubbäume sowie Nadelbäume ab einem Stammumfang von 80 cm, • Gehölzarten mit einem geringen Dickenwachstum, wie z. B. Rotdorn, Magnolie und Eibe, ab einem Stammumfang von 50 cm. <p>Bei mehrstämmigen Gehölzen wird die Summe der Einzelstammumfänge zugrunde gelegt.</p> <p>1.4 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind je angefangene 300 m² ein großkroniger oder zwei mittelkronige Bäume zu pflanzen und als Mindest-Gehölzausstattung dauerhaft nachzuweisen. Der Anteil der Nadelgehölze beträgt max. 20 %.</p> <p>Die gemäß TF 1.1 und 1.3 zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie sonstige auf den Flächen vorhandene Bäume, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 von TF 1.4 erfüllen, sind hierauf anrechenbar.</p> <p>1.5 Zusätzlich zu den Baumpflanzungen auf privaten Grünflächen gemäß TF 1.4 ist auf Grundstücksflächen mit mindestens neun Stellplätzen je neun Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbau zu pflanzen. Die auf den Flächen für Stellplätze zum Erhalt festgesetzten Bäume sind hierauf anrechenbar.</p> <p>Angrenzend an öffentliche Flächen sind Stellplätze (mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbreite) mit einer mindestens 0,5 m breiten Heckenpflanzung aus Laubgehölzen oder Eiben einzugründen. Ausnahmsweise können auch andere geeignete Maßnahmen der gestalterischen Einbindung zugelassen werden.</p> <p>2. <u>Ausführung der Begrünung</u></p> <p>2.1 Für die anzupflanzenden Bäume auf privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche mit Netto-Mindestmaßen von in der Regel 2,0 m Breite und 9,0 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.</p> <p>2.2 Für die festgesetzten Anpflanzungen und Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>2.3 Alle festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.</p> <p>2.4 Die gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zur Begrünung vorzusehenden privaten Grundstücksflächen müssen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen ausgebaut sein. Sie sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode gemäß den Festsetzungen zu begrünen.</p> <p>3. <u>Öffentliche Grünflächen</u></p> <p>In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist die Herstellung eines begleitenden Weges zur Oker zulässig.</p> <hr/> <p>VI Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <hr/> <p>1. <u>Lärmpegelbereiche</u></p> <p>1.1 Im Sondergebiet SO Forschung sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden mit schutzwürdigen Aufenthaltsräumen (z.B. Büro-/ Konferenz-/ Unterrichtsräume) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.</p> <p>1.2 Von den Festsetzungen unter 1.1 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.</p> <hr/> <p>VI Bedingte Festsetzungen</p> <hr/> <p>1. Bis zum Inkrafttreten eines Planfeststellungsbeschlusses, der die Errichtung einer Stadtbahn in der Freiestraße vorsieht, ist innerhalb der in der Planzeichnung mit 1A, 1B, 2F, 2G, 1A umschriebenen Fläche die Nutzung „SO Forschung“ und „Fläche für Stellplätze und Tiefgarage“ festgesetzt. Als Folgenutzung wird die Nutzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt (siehe Nebenzeichnung).</p> <p>2. Bis zum Inkrafttreten eines Planfeststellungsbeschlusses, der die Errichtung einer Stadtbahn in der Freiestraße vorsieht, ist innerhalb der in der Planzeichnung mit 2A, 2B, 2C, 2D, 2E, 2F, 2G, 2A umschriebenen Fläche die Nutzung „Private Grünfläche“ festgesetzt. Als Folgenutzung wird die Nutzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt (siehe Nebenzeichnung).</p>
---	--

VII Sonstige Festsetzungen	V Abweichungen
<p>Die im Plan mit ① zeichnerisch festgesetzte Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.</p>	<p>Von der Örtlichen Bauvorschrift können Abweichungen zugelassen werden, wenn die Ziele der Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p>
B Örtliche Bauvorschrift	VI Ordnungswidrigkeiten
<p>gemäß § 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB</p>	<p>Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der Örtlichen Bauvorschrift widerspricht.</p>
I Geltungsbereich	C Hinweise
<p>Die Örtliche Bauvorschrift gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Georg-Eckert-Institut, Celler Straße“ AP 24.</p>	<p>C Hinweise</p>
II Dächer	1. Das Plangebiet ist durch den Verkehr der Celler Straße lärmvorbela
<p>1. <u>Dächer</u></p> <p>1.1 Im Sondergebiet SO Forschung sind nur Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu 6° zulässig.</p>	<p>1. Das Plangebiet ist durch den Verkehr der Celler Straße lärmvorbela</p>
III Einfriedungen	2. Schallschutznachweis im Einzelfall
<p>1. Im Sondergebiet SO Forschung sind Einfriedungen angrenzend an öffentliche Grünflächen nur wie folgt zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Hecke aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 0,9 m, - als Metall-Stabzaun bis zu einer Höhe von 1,2 m, bei Kombination mit einer Sockel- oder Stützmauern sind diese Mauerteile nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,5 m zulässig. <p>3. Im Sondergebiet SO Forschung sind Einfriedungen oberhalb von Sockel- und Stützmauern nur in transparenter Ausführung, z.B. als Metallgitterstab, zulässig.</p>	<p>2. Schallschutznachweis im Einzelfall</p>
IV Einstellplätze	2.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0,2, meteorologische Korrektur Cmet = 0 und eine mittlere Quellhöhe hs = 0,5 m (über Geländeoberkante (GOK)) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.
<p>1. Für Büro- und Verwaltung müssen 1,0 Einstellplätze je 80 m² Büro- und Verwaltungsnutzfläche hergestellt werden.</p> <p>2. Für Bibliotheken müssen 1,0 Einstellplätze je 350 m² Geschossfläche hergestellt werden.</p> <p>3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden.</p>	<p>2.1 Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz, Bodenfaktor G = 0,2, meteorologische Korrektur Cmet = 0 und eine mittlere Quellhöhe hs = 0,5 m (über Geländeoberkante (GOK)) bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 anzufertigen.</p> <p>2.2 Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen und für die Gebäudefasaden ein Reflexionsverlust in Höhe von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.</p> <p>2.3 Für die Immissionshöhe ist für das Erdgeschoss eine Höhe von HIO,EG = 2,5 m (GOK) und für jedes weitere Geschoss eine Höhe von HIO,G = 2,8 m (GOK) zu berücksichtigen. Die kritische Immissionspunktshöhe für Fassaden liegt bei 5,5 m (1. OG).</p> <p>2.4 Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenverkehrslärms ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ unter Berücksichtigung der vorgenommenen Lärmminde rungsmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>3. Im Planungsbereich besteht aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges der Verdacht auf Kampfmittel. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn von Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen (Sondierungen) auf Kampfmittel durchzuführen.</p> <p>4. Der Umgang mit zukünftig zusätzlich zu entsorgendem Oberflächenwasser ist in einem Entwässerungskonzept darzustellen.</p> <p>5. Teilbereiche des Plangebietes liegen im Überschwemmungsgebiet der Oker.</p>

6. Zur Umsetzung der Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes sind folgende Grundlagen maßgeblich:
 - VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,
 - DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen – Bauen – Umwelt“ der Stadt Braunschweig, Langer Hof 8, eingesehen werden.

7. Im Rahmen der Bauanträge sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.
8. Im Bereich zu erhaltender Bäume sind bei allen baulichen Maßnahmen die Vorschriften der einschlägigen Regelwerke DIN 18920 und RAS-LP 4 zu beachten und umzusetzen.
9. Für bauliche Maßnahmen in den Kronenbereichen ist in jedem Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Erhalt des Baumes nachzuweisen (Wurzelraum und Krone). Erforderliche Flächenbefestigungen sind so auszuführen, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelwerkes auszuschließen sind.

D Nachrichtliche Übernahmen

1. Die Grenze des Überschwemmungsgebiets der Oker aus der „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oker“ der Stadt Braunschweig vom 06. Dezember 2013 wird nachrichtlich übernommen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Georg-Eckert-Institut, Celler Straße

AP 24

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	15
6	Gesamtabwägung	26
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	27
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	27
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	28
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne	28

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 10. Januar 2017 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als „vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt, weitere Darstellungen enthält das RROP nicht.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt für das Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird mit Rechtskraft des Bebauungsplans im Sinne von § 13a Absatz 2 BauGB berichtigt. Er wird zukünftig Grünflächen sowie Sonderbauflächen darstellen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

2.3 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes gilt der rechtskräftige Bebauungsplan IN 1 von 1939. Er setzt im Bereich der bestehenden Villa von Bülow und des Nebengebäudes nur eine kleine überbaubare Fläche für die Bestandsgebäude fest. Für die übrigen Grundstücksflächen sind ausschließlich Grünflächen festgesetzt.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Das Georg-Eckert-Institut ist mit dem Wunsch an die Stadt Braunschweig herangetreten, einen Erweiterungsbau für die Unterbringung der teilweise ausgelagerten Buchbestände sowie für zukünftige Bestandsentwicklungen im Bereich des Grundstücks Celler Straße 3 zu errichten. Im Zuge der weiteren Verhandlungen ergab sich für das Georg-Eckert-Institut die Möglichkeit, das Gebäude Freisestraße 8 von der Nibelungen-Wohnbau-GmbH zu erwerben. Das bisherige Schwesternwohnheim soll umgenutzt werden. Dort sollen ebenfalls ausgelagerte Verwaltungsstandorte des Georg-Eckert-Instituts zentral gebündelt werden.

Die Villa von Bülow ist 1839 nach Plänen des Hofbaumeisters Carl Theodor Ottmer auf dem Grundstück Celler Straße 3 als repräsentative Stadtvilla inmitten eines parkartigen Grundstücks am Okerumflutgraben errichtet worden. Die Villa ist als Baudenkmal geschützt. Ziel der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Villa als Solitär im Park und die weitgehende Freihaltung des die Villa umgebenden Grünraums. Die Villa und der Park bilden gemeinsam eine denkmalwerte Einheit.

Die Planungen des Georg-Eckert-Instituts sehen daher einen Abriss des bestehenden nicht denkmalgeschützten Nebengebäudes auf dem Grundstück Celler Straße 3 und einen zweigeschossigen Neubau, insbesondere für die Lagerung der Buchbestände, vor. Dieser Neubau soll möglichst bauliche Verbindungen zum Hauptgebäude Celler Straße 3 und zum Gebäude Frei- sestraße 8 aufweisen und zur Freisestraße ausgerichtet sein.

Der bisher für diesen Bereich rechtskräftige Bebauungsplan IN 1 von 1939 setzt im Bereich der bestehenden Villa von Bülow und des Nebengebäudes nur eine kleine überbaubare Fläche für die Bestandsgebäude fest, die übrigen Grundstücksflächen sind als Grünflächen festgesetzt. Damit ist die Realisierung des Bauvorhabens ohne eine Änderung des Planungsrechtes nicht möglich.

Das Georg-Eckert-Institut hat daher am 19.03.2015 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gestellt.

Planungsabsicht ist die Errichtung eines zweigeschossigen Bibliotheksgebäudes entlang der Freiseite zwischen Celler Straße 3 und Freisestraße 8 sowie die Anpassung der zulässigen Nutzung für das bisherige Schwesternwohnheim. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung des dafür notwendigen Planungsrechtes.

Ein wesentliches weiteres stadtplanerisches Ziel ist die Fortführung des Okerwanderweges. Durch einen fußläufigen Ringschluss im Verlauf der Okerumflut soll die Erlebbarkeit der Okerumflut und des Wallrings als Erholungsraum mit besonderer Bedeutung für die stadtgeschichtliche Identifikation gestärkt werden. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Abschnitt des Weges geschaffen werden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Er wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Bis zur Beendigung der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB wurde das Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt. Im Anschluss wurde die Entscheidung getroffen, das Verfahren als Regelverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB fortzuführen.

4 Umweltbelange

Das vorgesehene Plangebiet wird begrenzt

- im Nordosten von der Celler Straße,
- im Nordwesten von der Freisestraße,
- im Südwesten von den Bestandsgebäuden des Klinikums und
- im Südosten von der Okerumflut.

Mit diesem Bebauungsplan wird der derzeit noch als Gemeinbedarfs- und Grünfläche dargestellte Standort mit seiner zukünftigen Nutzung als Sondergebiets- und Grünfläche festgesetzt.

Die durch die Festsetzungen mögliche zulässige Grundfläche beträgt ca. 1.750 m². Andere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, liegen nicht vor. Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden durch den Bebauungsplan nicht ermöglicht. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit erfüllt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

Nachfolgend werden die Umweltbelange, soweit sie mit der Planung in Beziehung stehen, dargelegt.

Übergeordnete Planungen

Der Landschaftsrahmenplan stellt ein wichtiges Instrument zur Darstellung der landschaftsplanerischen Ziele dar. Er wurde durch die Stadt Braunschweig im Jahr 1999 veröffentlicht. Das Plangebiet wird darin als Wirkungsraum mit Stadtklima und geschlossener Bebauung sowie mit stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für das Schutzgut Klima/Luft dargestellt.

Die Böden des Plangebietes sind zu ca. 25% bis 50% versiegelt. Weitere Aussagen zu Leistungsfähigkeit, Beeinträchtigungen usw. trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der momentanen und langfristig gewünschten Nutzung der Gebäude durch das Georg-Eckert-Institut eignet sich das Areal hervorragend, um den erhöhten Flächenbedarf des Institutes am derzeitigen Standort durch einen Neubau sowie die Einbindung und Umnutzung des Schwesternwohnheimes zu decken. Andere Planungen wurden daher nicht weitergehend betrachtet.

4.1 Mensch und Gesundheit

Bei der im Plangebiet liegenden Einrichtung handelt es sich um das Georg-Eckert-Institut Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung. Es ist für die Öffentlichkeit nur teilweise zugänglich. Auf dem Gelände befindet sich die Villa von Bülow, das Schwesternwohnheim, Parkflächen und größere Gehölzbestände mit parkähnlichem Charakter. Entlang der Okerumflut und an der Villa befinden sich teilweise recht alte Baumbestände, die auch raumprägenden Charakter haben.

Das Plangebiet ist durch den Verkehr der Celler Straße lärmvorbelastet.

Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung wird ein Gebäude zurück gebaut und an gleicher Stelle ein neues Gebäude mit Stellplatzflächen errichtet. Wesentliche Teile der parkähnlichen Freiflächen im Umfeld der Villa werden als private Grünflächen festgesetzt und dauerhaft gesichert. Entlang der Okerumflut werden durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Wegeabschnitt aus dem geplanten fußläufigen Ringschluss im Verlauf der Okerumflut geschaffen. Neben der Sicherung der klimatisch-lufthygienischen Wohlfahrtswirkungen der Grünflächen trägt die Planung mit der Festsetzung von anteilig öffentlichen Grünflächen auch zur Stärkung der Wallringanlagen in ihrer Funktion als innerstädtischer Erholungsraum bei.

Das Vorhaben lässt mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzbau Mensch und Gesundheit erwarten.

4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Das vorgesehene Bebauungsplangebiet stellt sich als ein parkähnliches Grundstück mit Gebäuden und Parkflächen dar. Im Osten grenzt die Okerumflut mit Gehölzbeständen und südlich grenzt das städtische Klinikum Holwedestraße an das Gebiet an. Innerhalb des Grundstücks gibt es Rasenflächen, Siedlungsgehölze, teilweise prägende Einzelbäume, Wegeflächen, Parkplätze, die Villa von Bülow, das Schwesternwohnheim und ein weiteres Gebäude.

Das Gebiet zeigt einen ausgeprägten Gehölzbestand mit Solitären im Umfeld der Gebäude und einem geschlossenen Bestand in der Böschung der Okerumflut, darunter etliche Alt-/Großbäume. Der Baumbestand umfasst eine artenreiche Mischung aus Laub- und auch Nadelgehölzen mit einem für parkartige Gärten typischen Anteil nicht heimischer Arten, wie z. B. Kaukasische Flügelnuss und Tulpenbaum. Der erhaltenswerte Baumbestand ist auch maßgeblich für die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Tiere im innerstädtischen Siedlungsbereich.

Im Plangebiet und in angrenzenden Flächen sind vier Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus) nachgewiesen.

Teile des Untersuchungsgebietes stellen regelmäßig genutzte Jagdgebiete für die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus dar. Der Große Abendsegler nutzt den Bereich nicht zur Jagd, sondern wurde lediglich auf Transferflügen bestätigt. Die Wasserfledermaus konnte nur angrenzend am westlichen Umflutgraben nachgewiesen werden. Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2015 wurden keine Sommerquartiere festgestellt. Ausgeprägte Höhlenbäume sind im geringen Maße vorhanden, Sommer- und Winterquartiere in den Gehölzbeständen können somit nicht ausgeschlossen werden. Die Gebäude im Untersuchungsbereich stellen potentielle Sommer- und Winterquartiere für u.a. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus dar.

In dem Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen, von denen die Arten Star, Teichhuhn und Waldkauz wegen dauerhaft abnehmender Bestände in Niedersachsen (das Teichhuhn bundesweit) auf der Vorwarnliste geführt werden. Bemerkenswert sind die Vorkommen von Mäusebussard und Waldkauz, die beide nach BNatSchG streng geschützt sind. Vom Mäusebussard ist ein langjähriger Brutplatz in den Gartengrundstücken am Petritorwall am gegenüberliegenden Okerufer bekannt. Eine für den Waldkauz als Brutplatz geeignete Baumhöhle wurde in dem Baumbestand im Umfeld des Georg-Eckert-Instituts nicht festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass auch diese Art in den umliegenden Gehölzen der Gartenlandschaft entlang des Wallrings brütet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Schutzgebietsausweisungen gemäß den §§ 16, 17, 19 und § 22 NAGBNatSchG vor. Im Geltungsbereich befinden sich keine ausgewiesenen Naturdenkmale gemäß § 21 NAGBNatSchG.

Als Folge der Realisierung der vorliegenden Planung werden der bislang als Parkplatz genutzte Bereich und das Gebäude an der Freisestraße durch einen Neubau ersetzt. Der teilweise recht alte Baumbestand innerhalb des Gebietes bleibt größtenteils erhalten. Es werden lediglich die Bäume und Gebüsche im Bereich des Parkplatzes und des zurückzubauenden Gebäudes entfernt. Soweit mit den Planungszielen vereinbar, werden auf den Flächen des Sondergebietes und angrenzend an den öffentlichen Raum einzelne besonders prägende Exemplare als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Darüber hinaus werden weite Bereiche der parkartigen Freiflächen

durch die Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen dauerhaft vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt und strukturell gesichert. Mit einer bedingten Festsetzung wird zugelassen, dass bei Inkrafttreten eines Planfeststellungsbeschlusses für eine Stadtbahntrasse in der Freisestraße Randbereiche der festgesetzten Grünflächen sowie drei zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume für den Ausbau der Verkehrsflächen überplant werden dürfen.

Artenschutzkonflikte können vermieden werden, wenn die Fällung von Bäumen und der Abriss des Gebäudes sowie die Erschließungsarbeiten ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden und die anschließenden Baumaßnahmen innerhalb des genannten Zeitraums begonnen werden.

Da die Bäume im belaubten Zustand begutachtet wurden und eine Kartierung von Höhlenbäumen so nicht möglich war, sind die Bäume vor Fällung durch eine qualifizierte Person auf Höhlen zu kontrollieren. Sollten Höhlen gefunden werden, sind diese auf Besatz zu prüfen. Sollte kein Besatz festgestellt werden, sind die Höhlen zu verschließen, um ein Einfliegen von Tieren vor der Fällung zu verhindern. Bei Besatz sind die Arbeiten einzustellen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Das Gebäude ist vor Abriss durch eine qualifizierte Person auf vorhandene Fledermausquartiere zu untersuchen. Hier gilt das weitere Vorgehen analog zu den dargelegten Erfordernissen des vorherigen Absatzes.

Entwertete Quartiere sind durch geeignete Nistkästen und/oder Ersatzquartiere im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Die Art der Ersatzquartiere ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Landschaft festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wesentlich minimiert werden. Bei Verlust von Quartieren geschützter Tierarten sind, wie vorstehend ausgeführt, entsprechend der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Ersatzquartiere vorzusehen.

4.3 Boden

Als natürlicher Bodentyp kommt Gley-Parabraunerde im Plangebiet vor.

Im Geltungsbereich gab es Bombardierungen im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (Flächensondierungen), bevor mit Erdarbeiten begonnen wird. Bei der Stadt ist ggfs. eine Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung vorzulegen.

Die Flächen des Plangebiets sind durch Parkplätze und Gebäude teilweise versiegelt. Neben der Villa von Bülow, dem Schwesternwohnheim und dem Neubau befinden sich Parkplätze im Gebiet.

Die Bebauungsabsichten sehen vor, dass das bestehende alte Gebäude an der Freisestraße zurückgebaut, der angrenzende Parkplatz entfernt und ein weiterer Parkplatz umgebaut wird. Der übrige Bestand bleibt weitestgehend erhalten. Es wird auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet und es wird in geringem Umfang Fläche neu versiegelt. Eine weitere Flächenversiegelung tritt ein, wenn nach einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss die Straßenräume von Celler Straße und Freisestraße für die Aufnahme einer Stadtbahntrasse ausgebaut werden (bedingte Festsetzung). Im Übrigen werden wesentliche Teile der parkartigen Freiflächen durch die Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen dauerhaft vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wesentlich minimiert werden.

4.4 Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Im östlichen Bereich grenzt die Okerumflut an das Plangebiet. Es liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Oker.

Die Grundwassererneubildungsrate liegt im Plangebiet zwischen 100 und 150 mm/a und ist als mäßig zu bewerten.

Bei Durchführung der Planung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Die Planung berücksichtigt zur Vermeidung möglicher negativer Folgen die Beschränkung der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß und den Erhalt von Flächen mit Bodenfunktionen (Versickerungsfähigkeit).

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Wasser festzustellen, dass die Eingriffsfolgen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wesentlich minimiert werden.

4.5 Klima, Luft

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich vom maritimen Klima im Westen und kontinentalem Klima im Osten mit einer mittleren Temperatur von 17,5 °C im Juli und 0,2 °C im Januar. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,8 °C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 600 bis 650 mm. Im Klimagutachten der Stadt Braunschweig (Stadtclimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Steifenender, Richter & Röckle) wird das Planungsgebiet als Innenstadtklima eingestuft. Das Gebiet ist ein thermisch und lufthygienisch stark belasteter, verdichteter Siedlungsbereich mit hoher Empfindlichkeit.

Durch die zusätzliche Versiegelung und Überbauung ist mit einer Verringerung der Verdunstungsrate und Veränderung des Kleinklimas zu rechnen.

Durch die zusätzlich überbaubaren Flächen wird der Anteil wärmespeichernder Oberflächen erhöht. Die zusätzliche Versiegelung des Bodens führt zu negativen kleinklimatischen Effekten wie z. B. einer stärkeren Überwärmung und einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit. Durch die Beschränkung der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß und die dauerhafte Sicherung klimaökologisch und lufthygienisch wirksamer Bereiche durch die Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut jedoch insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

4.6 Lärm

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der Celler Straße lärmvorbela stet. Weitere Beeinträchtigungen gehen von den umliegenden Nebenstraßen (Freisestraße und Maschstraße) aus.

Des Weiteren können sich die innerhalb des Plangebiets vorgesehenen Stellplatzflächen durch ihre Nutzung, als auch der Betrieb von haustechnischen Anlagen auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung lärmrelevant auswirken.

Weitere immissionsrelevante Emissionsquellen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets liegen nicht vor.

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (GeräuscheRechner, Dipl.-Geoök. Henning Arps, Bericht-Nr. P 31/15; 07.10.2015) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das künftig immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet zu beurteilende Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Maßnahmen zum Schallschutz erarbeitet.

Entsprechend erfolgt die Beurteilung der Geräuschs situation im Plangebiet auf Grundlage der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) in Bezug auf die Entwicklung als Mischgebiet (MI) mit den maßgeblichen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005 von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) (Straßen- und Schienenverkehrslärm) bzw. 45 dB(A) (Anlagen- und Freizeitlärm).

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz, Bodendämpfung $G = 0,2$ (reflektierend) und eine mittlere Quellhöhe $hs = 0,5$ m (über Geländeoberkante (GOK)) bei Mitwindlage unter Berücksichtigung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2. Des Weiteren werden die Reflexionen nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 bzw. der RLS 90 bis zur ersten Reflexion berücksichtigt und für die Gebäudefassaden ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde gelegt.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen Emissions- und Immissionsort entfällt die meteorologische Korrektur (c_{met}).

a) Geräuschimmissionen, die sich auf das Plangebiet auswirken:

Auf das Plangebiet selbst wirkt nur der Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen ein.

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Straßenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) anhand der Angaben zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen. Im vorliegenden Fall wurde anhand der gesamtstädtischen Verkehrsprognose konservativ der Werktagsverkehr (WTV) mit LKW-Anteil für das Prognosejahr 2025 angesetzt.

Die Immissionssituation im Plangebiet stellt sich hinsichtlich Verkehrslärm von den öffentlichen Straßen unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2025 bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung in der Umgebung gemäß den Beurteilungskriterien der DIN 18005 für die Beurteilungshöhen EG bis 2. OG wie folgt dar:

Zeitraum	OW in dB(A)	Straßenverkehrslärm Beurteilungspegel in dB(A)		
		EG (2,8 m)	1. OG (5,6 m)	2. OG (8,4 m)
Tagzeit	6.00-22.00	60	38 - 71	39 - 72
Nachtzeit	22.00-6.00	50	30 - 64	32 - 64
Bemerkung: Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1				

D.h., durch die Straßenverkehrslärmimmissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr werden im Plangebiet die für Mischgebiete maßgeblichen Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 zur Tagzeit um bis zu 12 dB(A) und zur Nachtzeit um bis zu 14 dB(A) überschritten.

Bei der Berechnung zeigt sich, dass der Verkehr auf der Celler Straße im gesamten Plangebiet pegelbestimmend ist. Die Überschreitungen der Orientierungswerte konzentrieren sich auf einen ca. 40 m breiten Streifen parallel zur Celler Straße. Dabei beschränken sie sich jeweils auf die der Celler Straße zugewandten Nordfassade des Bestandsgebäudes (Villa) mit rd. 62 dB(A) tags/ 55 dB(A) nachts und des parallel zur Freiestraße geplanten Neubüdes mit rd. 52 dB(A) nachts – der Tagwert wird um rd. 1 dB(A) unterschritten.

b) Geräuschimmissionen, die sich aus dem Plangebiet auf die umliegende Nutzung auswirken:

Innerhalb des Plangebietes können sich die vorgesehenen Stellplatzflächen durch ihre Nutzung, als auch der Betrieb von haustechnischen Anlagen auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung lärmrelevant auswirken. Weitere relevante Emissionsquellen wie Erschließungs- und Lieferverkehr oder betriebliche Aktivitäten im Bereich des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der haustechnischen Anlagen kann vorausgesetzt werden, dass diese nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Entsprechend sind sie im Allgemeinen als nicht immissionsrelevant einzustufen, wenn deren nach außen abgestrahlter Schallleistungspegel nicht mehr als 70 dB(A) beträgt. Bereits bei einem Abstand von mind. 15 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ist davon auszugehen, dass bei einem Dauerbetrieb über 24 h keine störenden Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm auftreten.

Bei den Stellplatzflächen im Plangebiet bietet der Bebauungsplan Raum für einen bestehenden Pkw-Stellplatz (26 Stellplätze) im südlichen Teil des Plangebiets und einen geplanten Mitarbeiter- und Besucherparkplatz (8 Stellplätze) nördlich des ehemaligen Schwesternwohnheimes Freisestraße 8 sowie entlang der Freisestraße. Die Zu- und Abfahrt ist zwischen dem Gebäude Freisestraße 8 und dem Neubau vorgesehen. Weitere Stellplatzflächen sind in begrenztem Maße entlang der Freisestraße möglich.

Die Geräuschbelastung durch den Parkplatzlärm der geplanten Stellplatzflächen wird auf Grundlage der TA Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) bewertet. Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt konservativ nach dem „zusammengefassten Verfahren“ für die Parkplatzart „P+R-Platz“ gemäß der Parkplatzlärmstudie des Bayrischen Landesamtes für Umwelt. Neben den Beurteilungspegeln für die maßgeblichen Beurteilungszeiträume Tag und Nacht werden auch die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen auf Grundlage der Kriterien für Mindestabstände (Parkplatzlärmstudie) zwischen den kritischen Immissionsorten und dem nächstgelegenen Stellplatz zur Nachtzeit geprüft.

Die Berechnung des Stellplatzlärms auf Grundlage der Parkplatzlärmstudie führt außerhalb des Plangebiets in der maßgeblich kritischen Immissionshöhe (1. OG) zu Beurteilungspegel in der Tagzeit von bis zu 39 dB(A) und in der Nachtzeit von bis zu 32 dB(A). Somit werden die Orientierungswerte zur Tag- und Nachtzeit an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Dabei wird der Orientierungswert der DIN 18005 an der Mehrzahl der Immissionsorte zur Tagzeit um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass die Geräuschbelastung der Parkplatzflächen gemäß TA Lärm als nicht relevant zu bewerten ist (Irrelevanz-Kriterium).

Des Weiteren sind gemäß Abstandskriterien der Parkplatzlärmstudie keine Nutzungskonflikte zwischen der schutzwürdigen Nachbarbebauung und einer Nachnutzung der neu geplanten Stellplatzfläche zu erwarten. Die bestehende Stellplatzfläche ist aufgrund der umgebenden Situation in der Nachbarschaft als ortsüblich anzusehen, darüber hinaus kann angenommen werden, dass sich keine Verschlechterungen in Bezug auf die Geräuschs situation ergeben wird.

c) Lärmpegelbereiche (LPB):

Um die Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der im Plangebiet liegenden schutzwürdigen Nutzungen Rechnung zu tragen, werden im Schallgutachten allgemeingültige

Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen (LPB) gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Dazu werden für das Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel für die kritische Geschoss Höhe von 5,5 m (1. OG) bei freier Schallausbreitung ermittelt.

Sie ergeben sich im vorliegenden Fall aus den um 3 dB(A) erhöhten Verkehrslärmimmissionen (Straße) gemäß DIN 4109. Nach dieser DIN werden die Außenlärmpegel anhand der berechneten Geräuschimmissionen am Tag ermittelt, wobei eine Differenz von 10 dB(A) zum Nachtzeitraum unterstellt wird. Da im Plangebiet aufgrund der Verkehrsgeräusche die Differenz zwischen Tag- und Nachtwert weniger als 10 dB(A) beträgt, erfolgt die Einteilung der Lärmpegelbereiche im vorliegenden Fall auf Grundlage der um 10 dB(A) erhöhten resultierenden Außenlärmpegel zur Nachtzeit.

Dementsprechend wurden im Plangebiet Außenlärmpegel von 43 dB(A) bis 77 dB(A) ermittelt. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche (LPB) ergeben sich im vorliegenden Fall von Südwest nach Nordost entsprechend der Norm zu LPB I bis VI. Dabei überwiegen im rückwärtigen (südlichen), weitaus größeren Bereich die LPB II – III. Die Lärmpegelbereiche V und VI ergeben sich benachbart zur Celler Straße im Bereich der Grünfläche bzw. des künftigen Haupteingangsbereichs der Villa.

d) Maßnahmen zum Schallschutz:

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind - zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs innerhalb und außerhalb des Plangebietes - Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben aktivem und passivem Schallschutz auch planerische Maßnahmen (s. Nr. 5.5).

4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die 1839 vom Braunschweigischen Hofbaurat Carl Theodor Ottmer errichtete spätklassizistische Villa von Bülow ist ein eingetragenes Baudenkmal. Der sie umgebende parkartige Grünbereich und die im Nordosten befindliche Sockelmauer des Zaunes sind als Bestandteile des Denkmals zu werten. Ein eigenständiger Denkmalwert des Außenbereichs der Villa im Sinne eines Gartendenkmals konnte vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege bei einem Ortstermin im November 2015 nicht festgestellt werden. Allerdings bilden Villa und Park eine denkmalwerte Einheit. Weitere Kultur- bzw. Sachgüter i.S. ausgewiesener Kultur- oder Bodendenkmale sind im Gelungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Durch die Planung wird der Bestandsbau durch die beabsichtigte nutzungsbedingte bauliche Verbindung zum Neubau in seiner solitären Wirkung beeinträchtigt. Die städtebauliche und architektonische Konzeption des Neubaus erfolgte anhand mehrerer Varianten in enger Abstimmung der Stadt

Braunschweig. Hierbei konnte die Beeinträchtigung auf ein vertretbares Maß minimiert werden.

Der Vorbereich der Villa wird durch die Wiederinbetriebnahme des Haupteingangsbereiches in seinen ursprünglichen Zustand versetzt und daher gegenüber dem derzeitigen Erscheinungsbild aufgewertet.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich einer Denkmalbehörde (untere Denkmalschutzbehörde Stadt Braunschweig oder Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Sämtliche Denkmale sind in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Denkmale sind entsprechend den einschlägigen Gesetzen zu behandeln. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz gibt auf, Baudenkmale zu erhalten (§ 6 NDSchG).

4.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Das Erfordernis einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung besteht aufgrund der Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht. Naturschutzfachliche Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne der Eingriffsregelung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht vorgenommen.

In Kap. 4 sind gleichwohl die mit Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt (mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen), Landschaft/Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter dargestellt und bewertet worden. Besonders schwerwiegend sind dabei der Verlust von Vegetationsbeständen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Lebensraum für z. T. seltene und geschützte Tierarten sowie die Versiegelung bisher offener Bodenflächen mit dem vollständigen Funktionsverlust für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen

- Erhalt des Gehölzbestandes so weit wie möglich
→ Verringerung von Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft/Landschaftsbild.
- Anordnung der Nutzungen in einem kompakten Baukörper/Beschränkung der baulich beanspruchten Flächen auf das notwendige Maß
→ Verringerung von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes, sparsamer Umgang mit Grund und Boden

- Dauerhafte Sicherung von Grünflächen
→ Verringerung von Eingriffsfolgen für alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und Landschaft/Landschaftsbild
- Die Fällung der Gehölze in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres.
→ Verringerung der Eingriffsfolgen für Fledermäuse und Vögel.
- Rodung der Stubben / Wurzelstöcke und Entfernung des Oberbodens ab dem späten Frühjahr.
→ Verringerung der Eingriffsfolgen für Amphibien.

Alle genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt, durch Schaffung eines attraktiven Ortsumfeldes und den Erhalt der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung auch positiv auf den Menschen aus.

Der Bebauungsplan trägt mit den vorgesehenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dem naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG zu beachten.

5 Begründung der Festsetzungen

Städtebauliches Konzept

Der Rückbau des bestehenden Verwaltungsgebäudes ermöglicht den gewünschten Neubau, der sich nahezu parallel zur Freisestraße entwickelt und somit wesentliche Bereiche der parkähnlichen Grünflächen südlich der Villa unangetastet lässt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird entsprechend seiner besonderen Nutzung als Sondergebiet SO Forschung gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Dem Planungsziel entsprechend sind Institutseinrichtungen der Forschung mit dem Schwerpunkt Geisteswissenschaften und die den forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung stehenden Gästewohnungen allgemein zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 des Sondergebietes SO Forschung entspricht der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze.

Der parkartige, im Ensemble mit der Villa denkmalwerte und von Bebauung freigehaltene sowie entsprechend als private Grünfläche festgesetzte Innenbereich bleibt für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche außer Betracht. Er kann als qualitativer Ausgleich für die hohe Grundflächenzahl von 0,8 gesehen werden, der eine hohe Qualität bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung der bebaubaren Flächen und somit der kostbaren Ressource des innerstädtischen Bodens bietet.

Für das Sondergebiet SO Forschung ist eine Überschreitung der GRZ bis zur Zahl von 0,9 durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, möglich. Dies dient der Bündelung der notwendigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (Müll etc.) in den straßennahen überbaubaren Bereichen und der Freihaltung der wesentlichen Teile des Parkes.

5.2.2 Geschossflächenzahl

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet, da durch die Festlegungen der Zahl der Vollgeschosse sowie der dezidierten Höhenfestlegungen (siehe 5.2.3) das Volumen der Bebauung bereits hinreichend qualifiziert werden kann.

5.2.3 Höhen baulicher Anlagen

Die Höhe der Attika des neuen Bibliotheksgebäudes wird zwingend mit 9,0 Metern über dem Höhenbezugspunkt der Straßenmitte der Freistraße zeichnerisch festgesetzt. Hier ist eine Fixierung der sich entwickelnden Höhe in Relation zur bestehenden Villa einerseits und die Fassung des Straßenraumes Freistraße andererseits geboten, um die städtebauliche Situation zu definieren. Für baukonstruktive Varianten der Dachausbildung, die sich in der späteren Durcharbeitung des Projektes ergeben können, wird die Abweichung von der zwingend festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 0,5 Meter nach oben und unten ermöglicht.

Die Höhe des südwestlichen Baufeldes hingegen wird nicht konkret definiert. Sie ergibt sich über die zeichnerisch festgesetzte maximale Geschossigkeit von sechs Geschossen, um gegebenenfalls auf die mittelfristige Entwicklung der südwestlich an das Plangebiet anschließenden derzeitigen Klinikflächen flexibel reagieren zu können.

Um die gegebenenfalls notwendigen technischen Einbauten, bspw. Aufzugsüberfahrten, Schornsteine, Lüftungsanlagen etc. realisieren zu können, darf die festgesetzte Gebäudehöhe um 1,5 Meter überschritten werden, sofern diese mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückbleiben, um im Fassadenbild für den Fußgänger nicht wirksam zu werden.

Gleiches gilt für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Die Höhe der Einfriedungen wird hingegen nicht auf einen dezidierten Höhenbezugspunkt bezogen, sondern im Verhältnis zur angrenzenden Geländeoberkante begrenzt. Weiteres hierzu ist unter 5.9.3 zu finden.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebiets SO Forschung werden durch Baugrenzen bzw. im Bereich des Baudenkmals der Villa von Bülow durch Baulinien zeichnerisch festgesetzt.

5.3.1 Stellplätze und Tiefgaragen

Die notwendigen Stellplätze für das Sondergebiet SO Forschung sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche oder in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen möglich, um die Stellplätze in den dafür sinnvollen Bereichen in Straßennähe zu bündeln und nur minimal und soweit als unbedingt notwendig in die bestehenden Grünflächen einzugreifen. Die optionale Unterbauung der momentan als Stellplatzfläche des Klinikums genutzten Fläche im Süden sowie entlang der Freisestraße durch eine Tiefgarage wird ermöglicht. Hierbei sind die für einen möglichen Stadtbahnausbau notwendigen Flächen für Tiefgaragen ausgenommen. Dort sind lediglich ebenerdige Stellplätze möglich, die im Falle einer Realisierung der Stadtbahn ohne großen Aufwand zurückgebaut werden können.

Zur Steuerung der verkehrlichen Belange und zur Gestaltung der öffentlichen Straßen und Straßenräume wurde ein Bereich an der Freisestraße von einer Grundstückszufahrt ausgeschlossen.

5.4 Grünordnung

Ziel der Festsetzungen ist die Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Orts-/ Landschaftsbildes und die Gestaltung des Plangebietes.

Durch die Entwicklung des Standortes kommt es zu einer Nachverdichtung bereits vorhandener Stadtstrukturen. Die in einer Baumkartierung erhobenen und nach Bewertung erhaltenswerten Bäume werden, sofern es die geplante Bebauung ermöglicht, erhalten.

Um den geplanten Baukörper sowie die Stellplatz- und Nebenanlagen errichten zu können, sind Baumfällungen und die Überbauung von Gartenflächen erforderlich. Es handelt sich überwiegend um großkronige Laubbäume. Der zentrale Freibereich des Gebietes soll in seinem Charakter als Parkanlage mit Großbäumen und Rasenflächen erhalten und rechtlich als private bzw. angrenzend an die Okerumflut als öffentliche Grünfläche gesichert werden.

5.4.1 Begründung privater Grünflächen

Der wesentliche Bereich der die Villa umgebenden und im Ensemble mit der Villa denkmalwerten Parkanlage wird als private Grünfläche festgesetzt. Dies dient der Erhaltung eines bereits vorhandenen Parks mit altem Baumbestand. Um den individuellen und zum Denkmalwert gehörigen Charakter des Parkes zu stärken, wird seine Erhaltung und Entwicklung nach historischem Vorbild textlich festgesetzt.

Die für das Gestaltbild des Parkes und die siedlungsökologischen Funktionen maßgeblichen Bestandsgehölze sind in den privaten Grünflächen gesamthaft durch die überlagernde Festsetzung als Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern geschützt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wuchseigenschaften der verschiedenen Gehölzarten wird festgelegt, dass auf den Flächen alle Gehölze ab einem Stammumfang von 80 cm bzw. von 50 cm bei Arten mit einem geringen Dickenwachstum (z. B. Magnolie und Eibe) zu erhalten sind.

Für die nachhaltige Sicherung eines der derzeitigen Grünsubstanz annähernd entsprechenden und für den Wallring typischen Baumbestandes wird textlich festgesetzt, dass auf diesen Flächen je angefangene 300 m² dauerhaft ein großkroniger oder zwei mittelkronige Bäume als Mindest-Gehölzausstattung nachzuweisen sind. Bestandsbäume sind hierauf anzurechnen. Die Festsetzung ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Bestand erfüllt.

Darüber hinaus sind einzelne ausgewählte Bäume, die aufgrund ihrer Größe und Standorte besonders prägend sind, explizit zeichnerisch zum Erhalt und mit einem Nachpflanzgebot bei Abgang festgesetzt worden, um diese in ihrer prägenden Wirkung dauerhaft beizubehalten. Für bauliche Maßnahmen im Schutzbereich dieser Bäume ist in jedem Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Erhalt der Bäume nachzuweisen. Drei dieser zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume entfallen, wenn nach einem entsprechenden Planfeststellungsbeschluss die Straßenräume von Celler Straße und Freisestraße für die Aufnahme einer Stadtbahntrasse ausgebaut werden (bedingte Festsetzung).

Zusätzlich zum Baumbesatz der privaten Grünflächen werden die zum Sondergebiets gehörigen Stellplätze, abweichend von den Standards der Stadt Braunschweig, mit mittelkronigen Laubbäumen zu gliedern sein, wobei für jeden Stellplatz ein Baum in die Stellplatzanlage integriert werden muss. Auch hierbei sind die erhaltenen Bäume im Bereich der Stellplätze anzurechnen. Aufgrund der vorhandenen mit Bäumen bestandenen Stellplatzanlage sowie der im stark begrünten Innenbereich liegenden weiteren Stellplatzflächen kann in diesem besonderen Fall von dem nach den Standards der Stadt Braunschweig üblicherweise anzusetzenden Verhältnis von einem Baum je sechs Stellplätze abgewichen werden. Die durch die Standards intendierte ausreichende Begrünung von Stellplätzen ist hier in weiten Teilen bereits durch große bestehende und für den Fortbestand gesicherte Bäume gegeben, daher kann hier ausnahmsweise von diesen Standards abgewichen werden.

5.4.2 Ausführung der Begrünung

Die textlich festgesetzten Anforderungen an Größe und Überfahrtschutz der Baumscheiben im Bereich von Stellplatzanlagen sind für einen dauerhaften Bestand und die Entwicklung der Bäume maßgeblich und sind daher bei der Anlage von Baumstandorten zu berücksichtigen.

Die für die Anpflanzungen festgesetzten Pflanzqualitäten stellen einen Kompromiss zwischen guter Anwuchsgarantie und zeitnaher Erreichung der angestrebten gestalterischen wie auch siedlungsökologischen Wirkung dar. Diesem Aspekt dienen auch die zeitlichen Bindungen für die Herstellung der Grundstücksbegrünung und ggf. erforderliche Ersatzpflanzungen.

5.4.3 Öffentliche Grünflächen

Durch die Festsetzung von Teilen der parkartigen Freiflächen als öffentliche Grünflächen werden dort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Wegeabschnitt aus dem geplanten fußläufigen Ringschluss im Verlauf der Okerumflut geschaffen. Mit diesem übergeordneten Wegekonzept werden die Erlebbarkeit der Okerumflut und des Wallrings als innerstädtischer Erholungsraum mit besonderer Bedeutung für die stadtgeschichtliche Identifikation gestärkt. Der Abschnitt des Okerweges im Bereich des Georg-Eckert-Institutes ist im Zusammenhang mit der südlich geplanten Fortführung im Bereich der Holwede-Klinik zu sehen, mit der sich eine Wegeverbindung von der Celler Straße im Norden bis zur Sidonienstraße im Süden ergibt.

5.5 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (GeräuscheRechner, Gutachten-Nr. P31/15; 08.10.2015) durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das künftig immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet zu beurteilende Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den schalltechnischen Berechnungen sind - zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs innerhalb und außerhalb des Plangebietes - Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich. Deshalb ist anhand der berechneten Geräuschimmissionen für die betrachteten Geräuschquellen zu prüfen, welche Maßnahmen in Frage kommen. Hierzu zählen neben aktivem und passivem Schallschutz auch planerische Maßnahmen.

5.5.1 Straßenverkehr

Die Berechnung der Geräuschemissionen durch Straßenverkehr erfolgt nach den Vorgaben der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) anhand der Angaben aus der gesamtstädtischen Verkehrsprognose zu den einzelnen Streckenbelastungen der umliegenden Straßen für das Prognosejahr 2025.

Bezüglich des Neubaus wurden zur Nachtzeit Überschreitungen von bis zu 2 dB(A) durch Verkehrslärm ermittelt; zur Tagzeit wird der maßgebliche Orientierungswert von 60 dB(A) um mind. 1 dB(A) unterschritten. Im vorliegenden Fall ist die Überschreitung zur Nachtzeit nicht immissionsrelevant, da das Gebäude nachts nicht genutzt wird. An den südlichen Gebäuden werden ebenfalls keine Überschreitungen durch Verkehrslärm hervorgerufen; entsprechend sind an diesen Fassaden keine weitergehenden Maßnahmen bzgl. des Verkehrslärms vorzunehmen.

Bei dem vorgelagerten Bestandsgebäude (Villa) hingegen liegen Überschreitungen am Tag von bis zu 2 dB(A) und in der Nacht von bis zu 5 dB(A) vor (s. a. 4.6). Hierbei handelt es sich um ein Bestandsgebäude, das ebenfalls nur zur Tagzeit genutzt wird. Entsprechend kann in diesem Einzelfall die relativ geringe Überschreitung von 2 dB(A) städtebaulich vertretbar sein, zumal sie sich lediglich auf die straßennahe Fassade beschränkt.

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand (LSW), sind aufgrund der baulichen Struktur und für einen Schutz des oberen Geschosses nicht zielführend. Zudem würde sich eine Lärmschutzwand in diesem Bereich auf das städtebauliche Umfeld und das Stadtbild negativ auswirken und einer Wiederinbetriebnahme des Haupteingangsbereiches in seinen ursprünglichen Zustand entgegenstehen.

Auch planerische Maßnahmen, wie z. B. Quellabstandsfestsetzungen, können aufgrund der bestehenden baulichen Gegebenheiten nicht weiter umgesetzt werden.

Entsprechend sind hier zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse weiterführende Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. (s. a. Nr. 5.5.3 „Ausweitung von Lärmpegelbereichen“).

5.5.2 Anlagen- und Gewerbelärm

Eine abschließende Ausbauplanung der haustechnischen Anlagen und einem der Stellplätze ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung noch nicht bekannt.

Dabei kann bezüglich der haustechnischen Anlagen vorausgesetzt werden, dass diese nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Entsprechend sind sie im Allgemeinen als nicht immissionsrelevant einzustufen, wenn deren nach außen abgestrahlter Schallleistungspegel nicht mehr als 70 dB(A) beträgt. Bereits bei einem Abstand von mind. 15 m zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes

ist davon auszugehen, dass bei einem Dauerbetrieb über 24 h keine störenden Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm auftreten.

Bei der noch nicht ausgeplanten Stellplatzfläche im Plangebiet handelt sich um einen geplanten Mitarbeiter- und Besucherparkplatz (8 Stellplätze) nördlich des ehemaligen Schwesternwohnheimes bzw. westlich des geplanten Neubaus. Die Zu- und Abfahrt ist zwischen dem Gebäude Freisestraße 8 und dem Neubau vorgesehen.

Entsprechend sind für beide Anlagenarten (haustechnische Anlage und Stellplätze) im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zur Einhaltung der maßgebenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm die Nachweise zu erbringen, dass die in der schallgutachterlichen Untersuchung zu grunde gelegten Annahmen/ Voraussetzungen umgesetzt wurden oder aber - sofern davon abgewichen wird - ein schalltechnischer Nachweis erbracht wird, dass die Immissionsrichtwerte auf andere Weise eingehalten werden.

Für diesen Nachweis im Einzelfall sind die entsprechenden Berechnungskriterien als Hinweis angeführt.

5.5.3 Ausweisung von Lärmpegelbereichen (LPB)

Um die vorhandene Geräuschimmissionsbelastung im Plangebiet kenntlich zu machen und den Schutzanforderungen der geplanten Gebäude Rechnung zu tragen, wurden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) ermittelt. Sie ergeben sich im vorliegenden Fall entsprechend der Norm zu LPB III bis VI (vgl. Nr. 4.6).

Entsprechend werden in den relevanten Bereichen des Plangebiets folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“) in den Festsetzungen aufgeführt und gekennzeichnet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich
56 - 60	II
61 - 65	III
66 - 70	IV
71 - 75	V
76 - 80	VI

Aus den Lärmpegelbereichen resultieren die erforderlichen Bauschalldämm-Maße ($R'_{w,res}$) zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb von Gebäuden. Durch die Kenntlichmachung der Lärmpegelbereiche im Bebauungsplan können sich Ansiedlungswillige auf die vorhandene Lärm-situation einstellen und in Anwendung der DIN 4109 i. V. m. der VDI 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“) für eine geeignete Schalldämmung der Umfassungsbauteile inklusive der Fenster und deren Zusatzeinrichtungen (z. B. Lüftungseinrichtungen) sorgen (passive Schallschutzmaßnahme).

Im Allgemeinen können des Weiteren planerische und bauliche Schallschutzmaßnahmen bei der Ermittlung des erforderlichen Schalldämmmaßes berücksichtigt werden. So wirken Gebäude entlang der Straße im nicht nur geringen Umfang schallreduzierend auf die hinterliegende Bebauung. Ebenso können z. B. durch eine sinnvolle Raumorientierung Räume, die ständig zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer), an den von der maßgebenden Schallquelle abgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, um durch die Eigenabschirmung eine deutliche Pegelminderung von bis zu 10 dB(A) an diesen Fassaden zu erzielen. Ergänzend kann eine ausreichende Belüftung von schutzbedürftigen Räumen mit Fenstern an Fassaden mit Richtwertüberschreitungen auch durch einfache Maßnahmen, wie z. B. über Querlüftung von Fenstern an Fassaden ohne Richtwertüberschreitungen, vorgenommen werden.

Grundsätzlich liegt der „Schwachpunkt“ der Fassaden hinsichtlich Schalldämmung bei den Fenstern, deren Dämmung nur in geschlossenem Zustand entsprechend ihrer Schallschutzklasse wirksam wird. Gekippte Fenster weisen – unabhängig von ihrer Schallschutzklasse – ein Schalldämmmaß von nur etwa 15 dB(A) auf. Um einen ungestörten Nachtschlaf zu sichern, ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) die Lüftung von Schlafräumen bzw. von zum Schlafen geeigneter Räume unabhängig von geöffneten Fenstern zu sichern. Dies ist entsprechend mittels Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen möglich.

Die Ermittlung bzw. Dimensionierung der o. g. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ist unter Berücksichtigung von Abständen, Hindernissen im Schallausbreitungsweg, baulichen Gebäudeanordnungen und -geometrien vorzunehmen und mittels geeigneter nachvollziehbarer Bauvorlagen, zugehörig zur Bauanzeige bzw. zum Bauantrag zu erbringen bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dementsprechend sind die Berechnungsverfahren für den Nachweis im Einzelfall benannt.

5.6 Bedingte Festsetzungen

Die Möglichkeit der Flächenvorhaltung für ein eventuell später umzusetzendes Stadtbahnausbaukonzept wird durch zwei bedingte Festsetzungen erreicht. Für die mit 1A, 1B, 2G, 2F, 1A und 2A, 2B, 2C, 2D, 2E, 2F, 2A umschriebenen Flächen gilt unter bestimmten Voraussetzungen – Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses zur Umsetzung des Stadtbahnausbaukonzeptes in diesem Bereich – dann die in der Nebenzeichnung dargestellte Festsetzung „öffentliche Verkehrsfläche“. Die Nutzungen „SO Forschung“ und „Fläche für Stellplätze“ sind aufgrund des mittel- bis langfristigen Planungszeitraumes für das Stadtbahnausbaukonzept sinnvoll realisierbar.

5.7 Sonstige Festsetzungen

5.7.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Fernwärme:

Im Bereich des ermöglichten neuen Baukörpers entlang der Freisestraße verläuft eine zu erhaltende Fernwärmeleitung. Zu Wartung und Kontrolle dieser Leitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger auf der Trasse im Planbereich festgesetzt.

5.7.2 Zufahrtsbereiche

Um eine geordnete Zufahrt zu den Grundstücken im Einklang mit der Gestaltung der Straßenbereiche zu gewährleisten, werden Bereiche zeichnerisch festgesetzt, in denen eine Zufahrt nicht möglich ist.

5.8 Öffentliche Verkehrsflächen

5.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

Das Quartier ist optimal über die unmittelbar im Nordosten liegende Bushaltestelle Maschstraße an die Linien 411, 416, 450, 480 und 560 und über die ca. 200 m entfernt südöstlich am Kreuzungspunkt Güldenstraße / Lange Straße liegende Straßenbahnhaltestelle Radeklink an die Linie 4 angebunden, die eine Vernetzung mit dem übrigen Netz ermöglicht.

5.8.2 Motorisierte Individualverkehr, MIV

Die übergeordnete Erschließung erfolgt über die Celler Straße, die unmittelbare Zufahrt zu den auf dem Grundstück liegenden Stellplätzen von der Freisestraße. Die gemäß NBauO erforderlichen Stellplätze sind in den hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen herzustellen.

5.8.3 Fußgänger- und Radverkehr

Das Gebiet wird im Nordosten über die Celler Straße sehr gut an das übergeordnete Fuß- und Radwegesystem der Stadt Braunschweig angebunden. Es liegt fußläufig zur Innenstadt. Im südöstlichen Plangebiet ist im Bereich der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche eine Wegeführung entlang der Okerumflut geplant.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

5.9.1 Geltungsbereich und Anlass

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des AP 24.

Mit Hilfe der Gestaltungsvorschriften soll, ergänzend zu den städtebaurechtlichen Festsetzungen, ein planungsrechtlicher Rahmen gegeben werden, um ein verträgliches städtebauliches Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit dem denkmalgeschützten Villen- und Parkensemble zu erreichen.

5.9.2 Dächer

Die Dächer sind, in Entsprechung des vorliegenden Entwurfes, als Flachdächer mit einer maximalen gegebenenfalls baukonstruktiv erforderlichen Neigung von 6° auszubilden.

5.9.3 Einfriedungen

Angrenzend an die begleitend zur Okerumflut festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit dem dort geplanten Wegeverlauf sind Einfriedungen auf den privaten Grundstücksflächen in der zulässigen Höhe beschränkt, um die Freibereiche mit der Villa von Bülow visuell im Gesamtzusammenhang erlebbar zu halten. Einfriedungen können wahlweise als Hecke aus Laubgehölzen mit einer Höhe bis 0,9 m gestaltet werden oder als transparenter Metall-Stabzaun mit einer Höhe bis 1,2 m, ggf. in Kombination mit einer Sockel-/Stützmauer im unteren Bereich.

Massive Bauteile von Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m über dem Höhenbezugspunkt zulässig, um den freien Blick auf die Villa sowie den begleitenden Park nicht einzuschränken.

In der Gesamthöhe sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,2 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, zulässig, um in der Abwägung von Schutz des Objektes einerseits und Eingriff in die visuellen Bezüge des öffentlichen Raumes andererseits beiden Belangen gerecht zu werden.

5.9.4 Einstellplätze

Die Festsetzungen für die Einstellplätze werden auf der Basis von § 84 (1) Nr. 2 NBauO getroffen. Demnach können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze erlassen.

Diese Festsetzungen berücksichtigen insgesamt die internationale Ausrichtung des Georg-Eckert-Institutes. Das Institut beschäftigt derzeit rd. 145 Personen. Davon sind ca. 80 Personen im wissenschaftlichen Bereich, ca. 30 Personen im nichtwissenschaftlichen Bereich (Bibliothek und Verwaltung) tätig und rd. 35 studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte. Bedingt durch die starke Ausrichtung auf die internationale Projekte, von denen die meisten innerhalb eines Kalenderjahres umzusetzen und abzuschließen sind (diverse Projekte haben zudem eine deutlich unterjährige Laufzeit), gibt es eine außergewöhnlich hohe personelle Fluktuation vor allem beim wissenschaftlichen Personal. Aufgrund des absehbar zeitlich befristeten Aufenthalts führt dies u. a. dazu, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in den sel-

tensten Fällen bei Einstellung in Braunschweig wohnen. Die Hauptwohnsitze verteilen sich auf ganz Deutschland oder befinden sich im Ausland.

Es sind im Verhältnis zu den wissenschaftlich tätigen Personen des Instituts die meisten Parkplätze für die rd. 30 nichtwissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bibliothek und Verwaltung) vorzuhalten, die überwiegend in Braunschweig bzw. in der Region wohnen.

Für Büro- und Verwaltungsnutzflächen müssen je 80 m^2 Verwaltungsnutzfläche 1,0 Einstellplätze hergestellt werden.

Die Büro- und Verwaltungsnutzflächen unterscheiden sich in diesem speziellen Fall von den in der Anlage der Ausführungsbestimmungen unter 2.1 genannten Büro- und Verwaltungsräumen durch die internationale Ausrichtung des Institutes. Gemäß 1.3 der Ausführungsbestimmungen ist der Einstellplatzbedarf bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln. Hierbei wird der zum überwiegenden Teil im ehemaligen Schwesternwohnheim angeordnete Verwaltungsbereich für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter als von den genannten Bibliotheksflächen abweichende Nutzung und zugleich als Sonderfall im Sinne des Punktes 2 der Ausführungsbestimmungen gesehen. Aus den oben genannten Gründen als eigenständiger Büro- und Verwaltungsteil mit internationaler Ausrichtung wird er mit einer im Vergleich mit den Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen um 50% reduzierten Anzahl von Einstellplätzen angesetzt.

Für die Bibliotheksflächen sind je 350 m^2 Geschoßfläche 1,0 Einstellplätze herzustellen. Hierbei wird die internationale Ausrichtung der Forschungsbibliothek berücksichtigt, die bei ca. 20 Besuchern pro Öffnungstag im Wesentlichen von internationalen wissenschaftlichen Mitarbeitern des Institutes und internationalen Wissenschaftlern besucht wird, die i.d.R. kein eigenes Auto vor Ort haben und überwiegend mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Externe lokale oder regionale Besucher, die mit dem Auto anreisen könnten, sind äußerst selten.

Für Kleinwohnungen unter 40 m^2 Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Für diese Wohnformen wird aufgrund der Nutzerstruktur von einem unterdurchschnittlichen Stellplatzbedarf ausgegangen. Ihre Errichtung soll nicht durch unangemessen hohe Anforderungen an den Stellplatzbedarf erschwert werden.

5.9.5 Abweichungen

Um auf besondere Ereignisse und Anforderungen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind, reagieren zu können, sind Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift zulässig, sofern sichergestellt ist, dass dadurch die Ziele der Satzung nicht gefährdet werden und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

5.10 Weitere technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

6 Gesamtabwägung

Aufgrund der bereits gut erschlossenen Lage, der hohen Ausnutzung des Grundstückes und der vielschichtigen Nutzungen wird die wertvolle Ressource des innerstädtischen Bodens hier in geeigneter Weise einer weiteren Verwendung zugeführt, die - auch unter Beachtung des teilweisen Verlustes einer Grünfläche mit wertvollem Baumbestand - zu einer insgesamt positiven Bilanz des Projektes führt.

Eine sehr gute ÖPNV-Anbindung und die Lage im Stadtgebiet ermöglichen vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und effizienten Erschließung eine sehr gute Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Rad.

Diese Planung dient der Schaffung von notwendigen Ergänzungsflächen des Georg-Eckert-Institutes, um den Verbleib dieses international renommierten und in der Braunschweiger Forschungswelt langfristig beheimateten Institutes an diesem etablierten wie vorteilhaften Standort zu sichern. Das Projekt wird daher auch unter Berücksichtigung des durch die Erweiterung verursachten Verlustes eines geringen Teils der vorhandenen Bäume als städtebaulich gerechtfertigt und der Lage entsprechend angesehen.

Die für das Vorhaben nicht beanspruchten Grünräume werden strukturell gesichert und eine Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf Flächen entlang der Okerumflut ermöglicht.

Aus diesen Gründen ist in der Gesamtabwägung die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung.

Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse und -bedürfnisse, die Weiterentwicklung des Standortes als attraktiver und zentraler Arbeitsort, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Umweltschutzes miteinander abgewogen worden.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

7.1 Geltungsbereich

Absolute Werte:

Plangebiet insgesamt	1,37 ha	100 %
Sondergebiet	0,43 ha	31,4 %
Verkehrsflächen	0,22 ha	16,1 %
Grünflächen	0,54 ha	39,4 %
davon:		
private Grünflächen 0,33 ha, 24,1 %		
öffentliche Grünflächen 0,21 ha, 15,3 %		
Wasserflächen	0,18 ha	13,1 %

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Sonderbauflächen durch Nachverdichtung auf einem innerstädtischen Grundstück.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Grunderwerb, Straßenbau, Grünfläche

Zur Umsetzung der Planung werden Verkehrs- und Grünflächen herzustellen sein. Soweit die Realisierung einer Stadtbahntrasse in der Celler Straße und der Freisestraße erfolgt, sind weitergehende Verkehrsflächen herzustellen. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Sie sind durch die städtischen Dienststellen bzw. den Träger der Stadtbahntrasse rechtzeitig in die Haushaltspolitiken einzustellen.

Für die Herstellung des Okerwanderweges innerhalb des Plangebietes sind ca. 70.000,- Euro in den städtischen Haushalt einzustellen. Davon entfallen ca. 40.000,- Euro auf den Erwerb und ca. 30.000,- Euro auf die Herstellung des Weges. Pflegekosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

8.2.2 Entwässerung

Die geplante Bebauung wird an das bestehende Entwässerungsnetz angeschlossen. Die auf den versiegelten Flächen anfallenden Regenwassermengen werden auf dem Grundstück versickert oder in die Okerumflut abgeleitet.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Das Vorhaben kann ohne bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff BauGB durchgeführt werden.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne, Beseitigung des Rechtsscheines unwirksamer Pläne

Der vorliegende Bebauungsplan AP 24 erfasst mit seinem Geltungsbereich den bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplan IN 1. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes AP 24 überplant und treten damit außer Kraft.

Bebauungsplan

„Georg-Eckert-Institut Celler Straße“

AP 24

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und sonstigen Stellen in der Zeit vom 17.02.2016 bis 23.03.2016.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind schriftlich am Verfahren beteiligt worden und haben keine Stellungnahme abgegeben oder in einer Stellungnahme keine Bedenken geäußert.

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Katholische Kirche, Dekanat Braunschweig
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Landeskirchenamt Braunschweig/Wolfenbüttel
- Nds. Landesbehörde, für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 31, Techn. Aufsichtsbehörde
- Nds. Landesbehörde, für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel
- Nds. Finanzministerium, Landesliegenschaftsfonds (LFN)
- Polizeiinspektion Braunschweig
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
- Zweckverband Großraum Braunschweig
- Einzelhandelsverband Harz-Heide e. V. Geschäftsstelle Braunschweig
- E.ON Avacon AG Betriebsmanagement TPM
- E.ON Avacon AG Netztechnik
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Nds. Heimatbund e. V. (NHB)
- Beauftragter für Natur und Landschaftspflege, Herr Köglperger
- Beauftragter für Natur und Landschaftspflege, Herr Dr. Rieger

Verfahrensstand: § 10 BauGB

<ul style="list-style-type: none">• Beauftragter für Natur und Landschaftspflege, Herr Steingaß• Braunschweig Zukunft GmbH• Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße Bewertungsstelle	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die gemachten Stellungnahmen enthalten keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben. Die nicht abgegebenen Stellungnahmen veranlassen die Verwaltung zu der Annahme, dass der Aufgabenbereich dieser Behörden und Träger öffentlicher Belange nicht betroffen ist bzw. die Planung im Einklang mit den von diesen Behörden zu vertretenden Belangen steht.</p>
---	--

Stellungnahme 01 Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 02.03.2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzwerkeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Festsetzung des Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
Stellungnahme 02 Schreiben der BS ENERGY Vom 10.03.2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>In den betroffenen Grundstücken Celler Straße 3 und Freisestraße 8 liegen vorhandene Hauptversorgungstrassen der FernwärmeverSORGUNG.</p> <p>Die Haupttrasse auf dem Grundstück Celler Straße 3, parallel zur Celler Straße, ist in den Ausführungen nicht berücksichtigt, aber nach dem Bebauungsplan auch nicht betroffen.</p> <p>Die Hauptversorgungstrasse parallel zur Freisestraße wurde in Punkt 5.7.1 angesprochen. Die planerische Berücksichtigung während und nach den Bauarbeiten ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Fernwärmestraße wurde in der Planung des überbaubaren Grundstücksflächen in Absprache mit dem Versorgungsträger berücksichtigt.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
Stellungnahme 03 Schreiben der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Vom 14.03.2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Bereich der angrenzenden öffentlichen Straßenflächen sind öffentliche Entwässerungskanäle vorhanden, siehe beigefügten Lageplan.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsentwurf wird soweit zugestimmt.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Stellungnahme 04 Schreiben der BS ENERGY Vom 15.03.2016</p> <p>In den betroffenen Grundstücken Celler Straße 3 und Freisestraße 8 liegen vorhandene Hauptversorgungstrassen der Fernwärme. Die Haupttrasse auf dem Grundstück Celler Straße 3, parallel zur Celler Straße, ist in den Ausführungen nicht berücksichtigt, aber nach dem Bebauungsplan auch nicht betroffen. Wir möchten hiermit auf die Existenz dieser Trasse hinweisen.</p> <p>Die Hauptversorgungstrasse parallel zur Freisestraße wurde in Punkt 5.7.1 angeprochen. Bitte berücksichtigen Sie diese während und nach den Bauarbeiten.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme 02).</p> <p>Die Berücksichtigung der Fernwärmestrasse wurde in der Planung der überbaubaren Grundstücksfläche in Absprache mit dem Versorgungsträger berücksichtigt.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Stellungnahme 05 Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 16.03.2016</p> <p>Sie baten um eine denkmalfachliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Erweiterung des Georg-Eckert-Institutes auf dem Grundstück Celler Straße 3.</p> <p>Aktueller Ausweisungsstatus</p> <p>Die in den übermittelten Unterlagen als Anlage 3 (Stand 16.02.2016) beigefügte Planendarstellung hat auch den aktuellen Stand des Verzeichnisses der Kulturdenkmale wiederzugeben. Die Darstellung ist jedoch fehlerhaft und entspricht nicht dem Ausweisungsstand für das Grundstück. Dieser ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Ich bitte, zu veranlassen, dass eine Übernahme in dieser Form erfolgt, da er den aktuellen gültigen Rechtsstatus besitzt. Die Fragestellung der Genehmigungsfähigkeit des Eingriffes in die denkmalgeschützte Freifläche – und hier ausschließlich für die Ausnahme der größeren Grundfläche des be-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die übermittelten Grundlagen werden mit der bisherigen Planung abgeglichen und als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen.</p>

<p>absichtigten Neubaus – wurde im Rahmen der Beratungsgespräche erörtert und abgewogen. Die Ausweisungskartierung kann jedoch erst nach erfolgter Realisierung angepasst werden.</p> <p>Beabsichtigte Verkleinerung der Freifläche entlang der Straßen Zu den in der Unterlage unter 3.1 (Stand 16.02.2016) dargestellten Planungsabsichten sind aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege <u>erhebliche</u> denkmalfachliche Bedenken anzumelden.</p> <p>Die beabsichtigte Verkleinerung des Grundstücks entlang der Celler Straße und auch diejenige entlang der Freiestraße würde sowohl zur Beseitigung und somit Zerstörung der denkmalgeschützten Einfriedung führen, die als konstituierender Bestandteil der Freifläche im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt wird, als auch zu einer weiteren Verringerung und Teilzerstörung der denkmalgeschützten Freifläche, die für die architektonische Aussagekraft der Villa von maßgeblicher Bedeutung ist. Dies insbesondere nach Nordosten mit der historisch dort angesiedelten Vorfahrtssituation zum Haupteingang, die in der Topografie noch ablesbar ist.</p>	<p>Bei der denkmalrechtlichen Darstellung handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus einem anderen Rechtsbereich, hier des Denkmalschutzgesetztes. Der Bebauungsplan kann diese Bestimmungen nicht außer Kraft setzen.</p> <p>Die Klärung des Interessenkonfliktes zwischen der Lage der eventuell projektierten Stadtbahntrasse und den Belangen des Denkmalschutzes ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Sie wird, sofern diese Trasse mittelfristig politisch beschlossen wird, im Planfeststellungsverfahren unter Abwägung aller öffentlicher Belange (auch des Denkmalschutzes) für die Stadtbahn geklärt.</p>
<p>Stellungnahme 06 Schreiben der BS NETZ Vom 21.03.2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.</p> <p>Stromversorgung:</p> <p>Celler Straße: Es befinden sich Stromversorgungsleitungen in den als „öffentliche Verkehrsfläche“ bezeichneten Bereichen. Über das Privatgrundstück verläuft ein 20kV Netzkabel. In diesem 20kV Netzring ist das Krankenhaus Holwedestraße eingebunden und muss bei den geplanten Bau-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Freisestraße: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes AP24 befinden sich 20kV und 0,4kV Stromversorgungsleitungen. Die vorhandenen Hausanschluss- und Netzkanäle sind bei den Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Eigene Netzmaßnahmen sind nicht geplant.</p> <p>Gas- und Wasserversorgung:</p> <p>Celler Straße: Gas- und Wasserversorgungsleitungen befinden sich nur in den als „öffentliche Verkehrsfächer“ bezeichneten Bereichen.</p> <p>Freisestraße: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes AP24 befinden sich keine Gas- und Wasserversorgungsleitungen. Die vorhandenen Wasserhausanschlussleitungen sind bei den Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Eigene Netzmaßnahmen sind nicht geplant.</p> <p>Betriebstelefon:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes AP24 Georg-Eckert-Institut befinden sich Anlagen des Fernmeldenetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsleitungen des Fernmeldenetzes nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Zur Durchführung aller notwendigen Arbeiten muss die Versorgungsstraße jederzeit im erforderlichen Umfang zugänglich sein. Ist ggf. durch die Umgestaltung oder Neubau eine Umlegung der Bestandsleitungen erforderlich, sind diese in eine rechtlich zu sichernde Versorgungsstraße umzulegen. Das bestehende Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist bei der weiterführenden Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Eigene Netzmaßnahmen sind nicht geplant.</p>	<p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben. Die übermittelten Plangrundlagen werden zur Kenntnis und Berücksichtigung in der weiteren Planung an die Planungsbeteiligten weitergeleitet.</p>
--	--

Stellungnahme 07 E-Mail Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 22.03.2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>
<p>Stellungnahme 08 E-Mail der Braunschweiger Verkehrs-GmbH Vom 22.03.2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan aufgefordert worden.</p> <p>Im Stadtbahnausbaukonzept wird eine Stadtbahntrasse auf einem straßenbündigen Bahnkörper in der Freiestraße als mögliche Variante zur Anbindung der westlichen Stadtteile Lehndorf/ Kanzlerfeld an das vorhandene Stadtbahnnetz weiter verfolgt. Zum aktuellen Stand der Planungsüberlegungen bitten wir die städtische Verkehrsplanung als federführende Stelle für das Stadtbahnausbaukonzept mit einzubinden. In Abstimmung mit der Abt. Verkehrsplanung sollte geprüft werden, ob eine Trassenführung über die Freiestraße Auswirkungen auf den B-Plan hat.</p> <p>Derzeit wird in einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geprüft, welche Stadtbahntrassen Chancen auf eine spätere Realisierung haben, mit Ergebnissen wird im Laufe diesen Jahres zu rechnen sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Überlegungen des Stadtbahnausbaukonzeptes sind in den Bebauungsplan eingeflossen. Sollte eine entsprechende Linie umgesetzt werden, sichert der Bebauungsplan über eine bedingte Festsetzung entsprechende Flächen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem für diesen Fall erforderlichen Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die auf den Bebauungsplan haben.</p>

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift)

„Georg-Eckert-Institut, Celler Straße“**AP 24**

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB. Die Offenlage fand vom 4. November bis 5. Dezember 2016 statt.

Stellungnahme Nr. 1: Schreiben vom 24.11.2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>In der Erläuterung vom 02.11.2016 wurde auf eine Zufahrt zur Villa von der Celler Straße aus erwähnt. In der zeichnerischen Darstellung ist dies nicht zu erkennen. Ich gehe davon aus, dass damit nur die bereits vorhandene Feuerwehr-Zufahrt von der Celler Straße aus gemeint ist. Dabei müsste klar sein, dass eine Zufahrt nur von der Freisestraße mit Ausfahrt auf die Celler Straße möglich ist.</p>	<p>Die Annahme ist korrekt.</p>
<p>In der textlichen Begründung wird eine Anzahl von Einstellplätzen genannt, die nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht zur Verfügung stehen werden. Die nördlich des jetzigen Schwesternwohnheimes genannten Stellplätze müssen auch als Fläche für die Feuerwehrzufahrt genutzt werden können. Daher ist die zur Verfügung stehende Fläche eingeschränkt. Auf der südlich vorhandenen Stellplatzfläche sind bisher nur 12 Stellplätze vorhanden. Weiterhin wird aufgeführt, dass parallel zur Freisestraße weitere Stellplätze nachgewiesen werden können. Diese Stellplätze sind bereits jetzt nur sehr eingeschränkt vorhanden. Es wird bereits jetzt auf dem Fußweg geparkt. Die vorhandene Wertstoff-Sammelstelle schränkt den Platzbedarf weiterhin ein. In der Ergänzungszeichnung wird ein möglicher Ausbau der Freisestraße für ein Straßenbahngleis genannt. Durch den geplanten Ausbau ist das Stellplatzangebot an der Freisestraße nochmals eingeschränkt.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, wie der Anliegerverkehr nach Fertigstellung der Wohnbebauung „Holweide-Klinik“ morgens und abends geregelt werden soll.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Geltungsbereichs mögliche Flächen für eine Inanspruchnahme von Stellplätzen fest. Die bauordnungsrechtliche Zahl der notwendigen Einstellplätze ist in der örtlichen Bauvorschrift gegenüber den allgemein gültigen Zahlen für ein solches Bauvorhaben reduziert. Die Gründe für die geringere Stellplatzanzahl werden in der Begründung dargelegt. Eine abschließende Prüfung der bauordnungsrechtlich notwendigen Einstellplätze erfolgt im Bauantragsverfahren.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung:</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>

Stellungnahme Nr. 2: Schreiben vom 2. Dezember 2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wir vertreten das Bürgerforum Wallring e. V. sowie Frau (Name), Petritorwall 29, 38118 Braunschweig und fügen die Kopie einer Vollmacht bei.</p>	
<p>Im Bebauungsplanverfahren erheben wir hiermit im Namen beider Beteiligter die als Anlage beigefügten Einwendungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.</p>	
<p>Frau (Name) ist Eigentümerin des dem Bebauungsplanentwurf auf der anderen Seite des Okerumflutgrabens gegenüberliegenden Wohngrundstückes Nummer 29. Sie ist auf ihrem eigenen Grundstück den Beschränkungen der früheren Wallringsatzung und der Nachfolgebebauungspläne unterworfen, die im Interesse einer aufgelockerten Bebauung und der Erhaltung der Grünflächen wesentliche Beschränkungen der Baubarkeit der Grundstücke insbesondere auf den bisherigen Freiflächen festsetzen. Durch die von diesem Grundcharakter komplett abweichende Zulassung eines großen zweistöckigen Gebäudekörpers im Park des Georg-Eckert-Instituts ist sie in abwägungserheblicher Belange betroffen. Die Beibehaltung bisheriger Freiflächen auf sämtlichen von der früheren Wallringsatzung und den Nachfolgebebauungsplänen betroffenen Grundstücken in der näheren Umgebung sowie die Aussicht auf den unmittelbar auf der anderen Seite des Okerumflutgrabens liegenden Park ist auch unterhalb der Schwelle der Rechtserheblichkeit ein abwägungserheblicher Belang.</p> <p>Die Einwendungen werden gleichermaßen im Namen des Bürgerforums Wallring e. V. vorgebracht.</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, befindet sich der zukünftige Neubau nicht in den Wallanlagen, sondern ist zur Freisestraße orientiert mit deutlichem Abstand zur Okerumflut.</p> <p>Unabhängig davon gibt es keine Rechtsgrundlage für die Forderung nach freier Aussicht. Das Grundstück der Einwenderin befindet sich zudem am Rand der Innenstadt. Dieser Bereich ist bis auf die Grünflächen entlang der Okerumflut baulich verdichtet. Der geplante Neubau liegt außerdem an der Freisestraße, also zwar innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aber in größtmöglicher Entfernung zum Grundstück der Einwenderin.</p>
<p>Präambel</p> <p>„Ungeachtet aller Veränderungen ist auch heute noch im Stadtgrundriss das Rückgrat des Kraheschen Gesamtplanes, der polygonale Verlauf der Promenaden und der gezackte Umriss der Okerumflut noch deutlich ablesbar. Die ununterbrochene Abfolge der einzelnen auch heute meist noch locker bebauten Wallabschnitte markieren einprägsam einen wichtigen Abschnitt in der Braunschweiger Stadtbaugeschichte und sind als städtebaulicher Gesamtentwurf von großer architekturgeschichtlicher Bedeutung“, heißt es in der <i>Dokumentation Baudenkmale in Niedersachsen Stadt Braunschweig</i>.</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass in den Stellungnahmen städträumliche historische Zusammenhänge mehrfach fachlich unzutreffend dargestellt werden:</p> <p>Die Wallringplanung von Krahe mit ihren Promenaden und Platzfiguren war eine Planung, die sich rein auf das Stadtgebiet innerhalb der Oker bezog. Dies ist auch heute noch sehr gut im Stadtgrundriss abzulesen. Das Bebauungsplan-Areal befindet sich außerhalb der Oker. Insofern ist der mehrmalige Bezug in den Schreiben auf die Krahesche Wallringplanung historisch und fachlich richtig einzuordnen.</p>

	Hier wird der heutige Stadtraum Okerumflut, damit ist der die Oker begleitende Grünzug gemeint, mit der Kraheschen Wallringplanung fälschlicherweise gleichgesetzt.
<p>Das Bürgerforum Braunschweiger Wallring e. V. hat sich zur Aufgabe gemacht, dieses wichtige städtebauliche Element zu erhalten und zu pflegen. Veränderungen waren in den letzten Jahren oft unsensibel erfolgt. Nun soll mehr auf behutsamen Umgang mit dem historischen Erbe geachtet werden. Das Wallringforum bezweifelt, dass dies zurzeit im Bereich der Villa von Bülow von Carl Theodor Ottmer geschieht.</p>	
<p>„Am Beginn der Celler Straße gleich jenseits der Okerumflut liegt die einzige Villa, die bereits in der ersten Hälfte des 19. Jh. außerhalb der Okerumflut errichtet worden ist. Es ist ein repräsentativer Bau des Klassizisten Ottmer, der in der Nordhälfte eines großzügig geschnittenen Parkgeländes liegt, das sowohl bis an die Celler Straße als auch an die Okerumflut heranreicht ... Auch heute geht von dem 1839 als Sommerhaus errichteten Gebäude ... eine bildhafte Wirkung aus, die allgemein an die römische Antike, speziell aber an Bauten ein wichtiger Beleg für die bedeutende Phase des architektonischen Klassizismus in Braunschweig und für die Handschrift seines letzten Vertreters C. Th. Ottmers.“ (Dokumentation Baudenkmale in Niedersachsen Stadt Braunschweig)</p>	<p>Natürlich ist heute im Luftbild ersichtlich ein Zusammenhang des Freiraums der Villa mit dem Verlauf der Okerumflut gegeben; dieser Zusammenhang ist aber auch beispielsweise im Bürgerpark vorhanden und lässt sich daher nicht ohne weiteres der Kraheschen Wallringplanung zuordnen.</p>
<p>Die frei stehende Villa bildet mit dem umgebenden Park ein Denkmalschutzenensemble (Anlage 1: Perspektive Villa von Bülow), das in der jetzigen Form unbedingt erhalten werden sollte. In dem historischen Gebäude hat das Georg-Eckert-Institut seinen Hauptsitz gefunden. Das Institut ist eine bedeutende international anerkannte Einrichtung, die sich vornehmlich mit Schulbuchforschungen befasst. Es möchte alle in Braunschweig vorhandenen Standorte des Institutes zusammenlegen und deshalb an der Celler Straße eine Erweiterung vornehmen. Das Grundstück verträgt allerdings keine bauliche Verdichtung. Besser geeignet wären z. B. die demnächst freiwerdenden Gebäude der Justizvollzugsanstalt Rennelberg. Sie bieten eine langfristige Perspektive auch für zukünftige Erweiterungen des Instituts.</p>	<p>Die demnächst frei werdenden Gebäude der Justizvollzugsanstalt stehen noch nicht für eine Nachnutzung zur Verfügung. Das Georg-Eckert-Institut unterliegt der Auflage des Wissenschaftsrates, zeitnah eine Zusammenlegung der Standorte umzusetzen. Daher kommt die Justizvollzugsanstalt nicht für eine Verlegung in Frage.</p>
<p>Die Stadt Braunschweig stellt zurzeit einen Bebauungsplan für das Villengrundstück und den südlich angrenzenden Bereich auf, der einen</p>	

<p>langgestreckten Bibliotheksneubau an der Freistraße ermöglichen soll. Es soll eine Verbindung zwischen der Villa und dem ehemaligen Schwesternwohnheim herstellen. Dabei soll das Schwesternwohnheim in einen Verwaltungsbau mit Gästewohnungen umgenutzt werden. Der Bebauungsplan befindet sich zurzeit in der Auslegungsphase. Bis zum 5. Dezember 2016 kann jeder eine schriftliche Stellungnahme einreichen.</p>	
<p>1. Städtebauliche Historie, Denkmalpflege</p> <p>Park und Villa bilden zusammen ein denkmalgeschütztes Ensemble gem. § 3 Abs. 3 NdSchG (Anlage 2: Luftbild). Ferner ist der Park für sich genommen ein Denkmal, weil § 3 Abs. 2 NdSchG ausdrücklich auch Grünanlagen als Baudenkmale definiert. Der Park hat als Teil des historischen Wallrings, Umgebung der freistehenden Villa, einer der wenigen verbleibenden Grünflächen an der Verkehrsachse der Celler Straße in die Innenstadt ersichtlich eine besondere geschichtliche und städtebauliche Bedeutung.</p> <p>Die Villa war bisher mit dem Wirtschaftsneubebau eine freistehende Anlage wie ursprünglich geplant. Diese Situation sollte unbedingt erhalten werden.</p> <p>Der Park wurde im Lauf der Zeit immer weiter verkleinert, letztmalig mit dem Neubau des Schwesternwohnheimes in den 1960iger Jahren.</p>	<p>Auf das Vorgenannte wird verwiesen. Die Okerumflut ist kein homogen mit einzeln stehenden Villen bebauter Stadtraum. Im Verlauf der Okerumflut gibt es heute ganz unterschiedliche Bauformen und –strukturen. Neben der Villenbebauung gibt es an vielen Orten auch eine dichte massive Bebauung direkt an der Oker angrenzend bis hin zu Hochhäusern (Nord-LB, UniHochhaus).</p> <p>Daher ist eine Ableitung, dass städtebaulich an dieser Stelle der Okerumflut nur eine freistehende Villa die einzige richtige Antwort sein kann, nicht schlüssig.</p>
<p>Mit der geplanten Querriegelbebauung des Parks wird das heutige Ensemble in seiner Außenwirkung beeinträchtigt (Anlage 3: Perspektive geplante Bibliothek). Darüber hinaus geht der städtebauliche Kontext des Parks zum ehemaligen Friedhof auf der Westseite der Freiestraße verloren. Die Stadt Braunschweig verliert dadurch ihr charakterisierendes Landmark im Einfahrtsbereich der Celler Straße zur Innenstadt (Anlage 4: Bebauungsplanentwurf Querriegellösung)</p>	<p>Es besteht kein städtebaulicher und kein historischer Kontext vom Freiraum der Villa zu dem Friedhof auf der Westseite der Freiestraße, der früher Bestandteil des in sich geschlossenen Kreuz-Klosters war. Dies waren und sind bis heute unterschiedliche Freiräume, die historisch ganz anders einzuordnen sind. Die Aussage, dass der Park „für sich genommen ein Denkmal ist“ ist unzutreffend. Es gibt eine Denkmalbewertung der ehemaligen Gartenanlagen der Villa von Bülow vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) vom 5.11.2015, hieraus das Zitat:</p> <p>„Die überkommenen Rasenflächen im Umgebungsgebiet (Vorgarten und hinterer Garten) der Villa unterstützen die Wirkung der Fassaden im Sinne eines „Abstandgrüns“ und gehören zum Erscheinungsbild der als Gartenhaus angelegten Villa.....Ein eigenständiger Denkmalwert des Außenbereichs der Villa im Sinne eines Gartendenkmals</p>

	<p>konnte aufgrund der starken baulichen Überformung sowie des Mangels an überkommener historischer Substanz nicht festgestellt werden.“</p>
<p>Das vom Bebauungsplan zugelassene Vorhaben ist eine teilweise Zerstörung, jedenfalls eine negative Veränderung des Kulturdenkmals Villa und Park gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG. Bezogen auf die Villa beeinträchtigt das unmittelbare Heranrücken eines modernen großen Baukörpers dessen Erscheinungsbild, das wesentlich durch ihre freie Lage im Park begründet wird. Die Begründung der Vorlage des Auslegungsbeschlusses vom 29.09.2016 erweckt einen völlig falschen Eindruck, wenn sie vorgibt, dass der Status der Villa als freistehende Baukörper im Park belassen werden (Seite 3, 2. Absatz) und dass sich die eigentliche Störung der Villa auf eine schmale eingeschossige gläserne Brücke beschränke (Seite 3 unten). Das Gegenteil ist der Fall, wenn ein großer langgestreckter 2-geschossiger Baukörper bis auf wenige Meter an die westliche Ecke der bislang freistehenden Villa heranrückt. Es ist schlichtweg unzutreffend, dass der Status der Villa als freistehender Baukörper im Park belassen werde, und dass sich die „eigentliche“ Störung auf die Brücke beschränke, wenn wenige Meter neben ihr ein massives Gebäude entsteht. „Eigentlich“ beschränkt die Betrachtung auf den unmittelbaren baulichen Eingriff in die Bausubstanz der Villa und blendet damit die genauso wichtige „uneigentliche“ Aufhebung des freistehenden Charakters aus.</p> <p>Außerdem zerstört die unmittelbare Bebauung des Parks an ihrem Ort die Grünanlage, weil ein Gebäude keine Grünanlage ist. Diese teilweise Zerstörung, jedenfalls negative Veränderung des Denkmals Park verkennt die Begründung des Bebauungsplans völlig.</p>	<p>Die Villa wird auch zukünftig als „freistehende Anlage“ erhalten, diese Forderung der Einwender wird erfüllt. Lediglich ein eingeschossiger Brückenbau an die Villa von Bülow wird durch den Bebauungsplan ermöglicht. Die Nutzung des Neubaus als Bibliotheksgebäude, das wertvolle Buchbestände beinhaltet, bedingt diese von Witterungseinflüssen unabhängige Anbindung an das Hauptgebäude der Villa jedoch zwingend im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die gewählte Anbindung an der Westseite der Villa ist aus Sicht der Denkmalpflege am unauffälligsten und beeinträchtigt die Villa nur geringfügig.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die abschließende Entscheidung über die Ausgestaltung des Neubaus und einer möglichen Verbindung zur Villa im bau- bzw. denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden.</p>
<p>Ein öffentliches Interesse an der Erweiterung des Georg-Eckert-Institutes kann die Beeinträchtigung des Denkmals Park aber nur rechtfertigen, wenn im Rahmen einer Abwägung dieses Interesse an der Baumaßnahme das Interesse an der Erhaltung des Denkmals Park überwiegt und zusätzlich der Eingriff zwingend ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG). Die Begründung des Bebauungsplans gibt sich nicht einmal ersatzweise die Mühe, diese strengen Anforderungen zu erfüllen. Die zwingende Erforderlichkeit, den Erweiterungsbau des Georg-Eckert-Institutes genau an dieser Stelle vorzunehmen und das Denkmal Park teilweise zu opfern, wird überhaupt nicht begründet. Jedenfalls fehlt sie in der Sache, weil es verschiedene</p>	<p>Die inneren funktionalen Abläufe des GEI als Institut der Schulbuchforschung bedingen eine unmittelbare Anbindung von Villa, Bibliotheksneubau und Schwesternwohnheim zwingend. Aus diesem Grund ist das erweiterte Baufeld des heutigen Verwaltungsbau aus den 30er Jahren, das abgebrochen wird, ohne Alternative. Wie das vom Einwender selbst hinzugefügte Bestandsfoto mit dem Verwaltungsbau zeigt, ist der visuelle Unterschied zum Neubau (s. Vergleich mit Animation des Neubaus) von der Celler Straße aus sehr gering. Hier von einer „Zerstörung“ des Kulturdenkmals</p>

<p>Alternativen gibt (siehe unten 5.). Die Alternativen führen rechtlich zwingend zum denkmalrechtlichen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG und damit zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans.</p>	<p>Villa oder von einem Verlust der „Landmark“ von der Celler Straße zu sprechen ist aus städtebaulicher Sicht nicht nachvollziehbar. Auch die bisher in die Planung einbezogenen Denkmalbehörden tragen die beabsichtigten Bauvolumina im Grundsatz mit.</p>
	<p>Die mehrfach vorgebrachte Behauptung, durch den Neubau werden Flächen des Gartens um die Villa bebaut, ist unzutreffend. Der Neubau befindet sich ganz wesentlich auf den Flächen des heutigen Verwaltergebäudes und den anschließenden Parkplatzflächen. Es werden keine wertvollen Garten- bzw. Rasenflächen (im Sinne des Abstandsgrüns s.o.) überbaut.</p>
	<p>Wie schon erwähnt gibt es zwingende funktionale Gründe des GEI für eine unmittelbare Anbindung von Villa, Neubau und Schwesternwohnheim. Der Neubau kann daher nur an dieser Stelle entstehen, sofern nicht die Gartenfläche zur Oker überbaut werden soll. Einem solchen Ansinnen hat die Denkmalbehörde jedoch früh eine Absage erteilt. Ein Erweiterungsbau an der nun aufgezeigten Stelle ist mit dem Denkmalschutz vereinbar. Der Fortbestand des GEI in Braunschweig und seine notwendige und logische Erweiterung und Fokussierung auf diesen Standort erzeugen das notwendige öffentliche Interesse der Stadt Braunschweig an dieser Maßnahme.</p>
<p>Die in der Vorlage des Aufstellungsbeschlusses (Seite 3, 4. Absatz) angeführte Wiederherstellung der historischen Eingangssituation der Villa und die Aufwertung des Okerrundwanderweges sind ersichtlich auch ohne den Neubau neben der Villa möglich. Beides ist eine Scheinrechtfertigung.</p>	<p>Da der heutige Eingangsbereich auf der Westseite mit dem störenden Vordach rückgebaut wird und der historisch authentische Haupteingang wieder zur Celler Straße ausgerichtet, zudem im Innern im Erdgeschoss eine repräsentative Eingangssituation wieder erschaffen wird, ist das Fazit in der Gesamtabwägung für das Denkmal positiv. Hier von einer Scheinrechtfertigung zu sprechen ist unzutreffend, da ohne den Neubau keine Auslagerung von Buchbeständen möglich wäre. Erst diese Auslagerung ermöglicht die positiven Umbauten im Innern der Villa. Der geringfügige Eingriff</p>

<p>Bereits der Bau des sechsgeschossigen Schwesternwohnheimes als massiver Querriegel von der Freiseestraße bis zur Oker stellt einen gravierenden städtebaulichen Planungsfehler dar.</p> <p>Die geplante Verfestigung als Verwaltungsbau erschwert eine zukünftige Korrektur erheblich.</p> <p>Die vorgelegte Planung steht im Widerspruch zu denen 2010 vom Rat der Stadt unter großer Bürgerbeteiligung beschlossenen Planungsziele für das gesamte Holwede-Areal. Dieser Beschluss beinhaltet folgende Ziele:</p>	<p>durch den Brückenbau stellt demgegenüber die einzige materielle Verletzung des denkmalgeschützten Baukörpers dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schwesternwohnheim ist hinsichtlich seiner Bausubstanz erhaltenswert und daher aus Kostengründen nicht einfach zu entfernen.</p> <p>Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren hat der Verwaltungsausschuss (VA) am 26.05.2015 den Aufstellungsbeschluss und am 25.10.2016 den Auslegungsbeschluss gefasst.</p> <p>Am 04.05.2010 hat der VA der Stadt das Gesamtkonzept „Wallring“ beschlossen.</p>
<p>Straßenbegleitender Geschosswohnungsbau in offener Bauweise überwiegend 3-geschossig.</p> <p>Durchgängig breiter öffentlich zugänglicher Grünbereich an der Oker</p> <p>Städtebaulicher Architekturwettbewerb für das gesamte Areal</p>	<p>Dieses Konzept beinhaltet straßenbegleitenden Geschosswohnungsbau in offener Bauweise, überwiegend 3-geschossig, aber auch nicht störende gewerbliche Nutzungen und Solitäre.</p> <p>Ein durchgängig breiter öffentlich zugänglicher Grünbereich an der Oker ist nicht Bestandteil des Gesamtkonzepts sondern für das Plangebiet sind „beabsichtigte Fußwege mit neu herzustellenden Grünflächen“ dargestellt.</p> <p>Das Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt. Da sich das GEI laut Forderung des Wissenschaftsrates zeitnah baulich erweitern musste, hierfür bereits entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und der Umzug des Klinikums Holwedestraße zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, hat man sich gegen eine Wettbewerb für das gesamte Areal entschieden.</p> <p>Unabhängig davon ist die Durchführung eines Wettbewerbs „Holwedeuf“ entsprechend dem Gesamtkonzept „Wallrings“ geplant.</p>
<p>2. Natur und Umwelt</p> <p>Der bisher geltende Bebauungsplan weist in dem Planungsbereich primär Grünflächen und nur im Bereich der Villa mit Nebengebäude Bauflächen aus (Anlage 5: zur Zeit geltender Bebauungsplan Nr. 1). Die durch die geplanten Baugrenzen mög-</p>	<p>Die unmittelbar geltenden Bestimmungen des besonderen Arten- und Biotopschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) gelten auch im Verfahren nach § 13 a BauGB, d.h. es besteht</p>

<p>liche Bebauung, stellen einen erheblichen Eingriff in die bestehende Natur und Grünflächen.</p>	<p>auch eine Kompensationspflicht bei Eingriff in diese Schutzgüter.</p>
<p>Eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) mit Bestandserfassung des Baumbestandes und der weiteren Fauna und Flora sind zwingend erforderlich. Die in den Unterlagen erfolgte Bestandserfassung ist qualitativ und quantitativ mangelhaft, da viele Rote-Liste-Arten fehlen, wie Grünspecht, Kleinspecht, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Eisvogel und einige Fledermausarten, die akut gefährdet sind. Die Artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten kraft Gesetzes auch im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB und unabhängig von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht für Eingriffe.</p>	<p>Im Rahmen der Voruntersuchung 2015 wurden Kartierungen der Gehölzbestände sowie der Artengruppen Fledermäuse und Vögel durchgeführt, die einem innerstädtischen Projekt angemessen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Vogelarten wie Grünspecht, Nachtigall oder Eisvogel im Laufe der Jahre im Bereich des Georg-Eckert-Institutes von Anwohnern gesichtet wurden. Die Kartierung aus dem Jahr 2015 hat diese Arten für den Untersuchungsbereich nicht bestätigt.</p>
	<p>Die vier nachgewiesenen Fledermausarten sind typische Arten der Siedlungsbereiche. Da sowohl gehölz- als auch gebäudebewohnende Arten nachgewiesen wurden, sind entsprechende Maßnahmen wie z.B. die gutachterliche Beurteilung vor dem Fällen von Bäumen im Zuge der Baumaßnahme durchzuführen. Diese Maßnahmen wirken auch für ggf. weitere Fledermausarten (z.B. Rauhautfledermaus, Braunes Langohr).</p>
	<p>Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG werden durch Maßnahmen wie Gebäude- und Höhlenbaumkontrolle vor Abriss bzw. Fällung sowie Ausbringen von geeigneten Ersatzquartieren für Fledermäuse und Nisthilfen für Vögel berücksichtigt. Des Weiteren sind Gehölzentferungen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.</p>
<p>3. Städtebau und Entwurf</p>	<p>Eine UVP-Pflicht liegt aus Sicht der Verwaltung nicht vor.</p>
<p>Der Bebauungsplanentwurf erfüllt nicht den in der NbauO geforderten Stellplatznachweis. Es sind bei Weitem nicht genügend Stellplätze ausgewiesen.</p> <p>Die formulierte Absicht in der Höhenentwicklung auf die anschließende Holwede-Bebauung reagieren zu können ist zeitlich nicht zu realisieren. Die Absicht ist stringent ausgewiesene Höhe der Bebauung von 6 Geschossen zu verharmlosen.</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt in der örtlichen Bauvorschrift die Zahl der notwendigen Einstellplätze entsprechend der besonderen Bauaufgabe. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Instituts gibt es viele internationale Gäste, die ohne PkW anreisen, um die Bibliothek des GEI zu Forschungszwecken zu nutzen.</p>
<p>Die in der mündlichen Vorstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes dargestellte pros-</p>	<p>Insgesamt ist aufgrund der stark spezialisierten Ausrichtung eine Nutzung der</p>

<p>perierende Situation des Georg-Eckert-Institutes und die damit verbundenen zukünftig notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten in Fläche und Volumen sind im vorliegenden Entwurf nicht zu erkennen und dargestellt. So ist z. B. die funktionale Erweiterung der Bibliothek im Zusammenhang nur noch in die derzeitige Parkfläche möglich.</p>	<p>Einrichtung nur durch einen überschaubaren Personenkreis zu erwarten.</p>
<p>4. Verfahren</p> <p>Die Veränderung des Verfahrens zur Bauleitplanung von einem „Vorhabenbezogenen“ zu einem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift im Normalverfahren ist unseres Erachtens ein Fehler, da sich die Festsetzungen ausschließlich auf das geplante Bauvorhaben beziehen. Ohne das geplante Vorhaben würde ein Bebauungsplan an dieser Stelle völlig anders aussehen. Das Nutzungsbeispiel suggeriert, dass ein Gebäude mit den gezeigten Ausmaßen, architektonischer Gestaltung und Qualität gebaut wird. Der Bebauungsplan lässt jedoch als Angebotsplan ein beliebiges Gebäude im Rahmen der abstrakten Festsetzungen von Art, Maß und Baugrenzen zu, dass eine völlig andere Gestaltung und architektonische Qualität haben kann. Das erzeugt nicht nur einen falschen Eindruck, sondern lässt an diesem sensiblen denkmalrechtlich und städtebaulich bedeutsamen Ort ein – im Rahmen der als Obergrenze festgesetzten Kubatur – beliebiges Gebäude entstehen. Die Stadt verzichtet freiwillig auf ein wichtiges Steuerungsinstrument denkmalrechtlich und städtebauliche relevanter Fragen.</p> <p>Ebenso stellt die Begründung der Vorlage des Auslegungsbeschlusses vom 29.09.2016 unter „Bewertung aus Sicht des Denkmalschutzes“ entscheidend auf die architektonische Gestaltung des Baukörpers mit „seiner zurückhaltenden Gestaltung“, „klaren schnörkellosen Kontur“ und „dem weißen schwebenden Obergeschoss“. All das ist jedoch nicht rechtsverbindlich festgesetzt und damit nach Begründung des Baurechts dem Belieben des Vorhabenträgers überlassen. Es ist ein weiterer entscheidender Rechtsfehler dieses Bebauungsplans, dass tragende Entscheidungsgrundlagen des Rates zu Denkmalschutz rechtlich nicht gesichert sind.</p>	<p>Die Kommune hat die Planungshoheit und entscheidet welches Planverfahren sie für das jeweilige Projekt für sinnvoll erachtet. Es ist nicht erkennbar, dass sich die städtebaulichen Festsetzungen allein auf das beabsichtigte Vorhaben beziehen.</p> <p>Die Perspektive wird ausdrücklich als „Nutzungsbeispiel“ in den Unterlagen bezeichnet.</p> <p>Es ist richtig, dass mit dem Verfahrenswechsel keine detaillierten Regelungen zum hochbaulichen Entwurf getroffen werden können. Der Bebauungsplan beinhaltet in jedem Fall die erforderlichen Festsetzungen. Die wesentlichen städtebaulichen Vorgaben, nämlich die Lage der Baufelder, die Anordnung möglicher Stellplatzflächen und die öffentlichen und privaten Grünflächen werden festgesetzt. Für den geplanten Neubau wird neben der Gebäudestellung auch die Gebäudehöhe geregelt. Der Parkbereich wird als Grünfläche verbindlich vor einer Bebauung gesichert. Eine detaillierte Abstimmung des Hochbaus mit konkreten Auflagen zu Materialität und Baudetails kann unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten im Bauantragsverfahren erfolgen.</p> <p>Das Baufenster für den Neubau befindet sich an der Stelle, an der gegenwärtig das Nebengebäude mit Stellplatzanlage liegt. Weite Teile der Grünfläche bleiben wie zum jetzigen Zeitpunkt unbebaut. Dezierte Aussagen zur Gestaltung sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich und notwendig. Die Bewertung bezieht sich daher ausdrücklich auf die Sicht des Denkmalschutzes, der im Bebauungsplan nicht geregelt werden kann.</p>

<p>Ein Architekturwettbewerb für dieses Gebiet hat nicht stattgefunden und die Planungsziele der Stadt sowie das Leitbild des ISEK's werden in dem vorgesehenen Bebauungsplan nicht verwirklicht.</p>	<p>Ein städtebaulicher Architekturwettbewerb für das Plangebiet ist nicht erforderlich, da mit der städtebaulichen Positionierung des Baukörpers in Verbindung mit den bindenden Bestimmungen des Denkmalschutzes ausreichend auf die ergänzende Bebauung Einfluss genommen werden konnte. Ein Zuwiderlaufen mit den Planungszielen des ISEK's ist nicht erkennbar.</p>
<p>Für das Projekt selbst hat kein Architektenwettbewerb stattgefunden. Die Richtlinie des BMI für Planungswettbewerbe RPW 2013 wird mit dem derzeitigen Vorgehen nicht beachtet.</p>	<p>Die erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit Auslegung des Bebauungsplanes in deren Rahmen auch eine Bürgerinformation stattgefunden hat. In diesem Stadium ist die bisherige Planung schon weitgehend festgeschrieben. Die Vorstellung verschiedener Planungs-Varianten gibt es nicht.</p>
<p>Die erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit Auslegung des Bebauungsplanes in deren Rahmen auch eine Bürgerinformation stattgefunden hat. In diesem Stadium ist die bisherige Planung schon weitgehend festgeschrieben. Die Vorstellung verschiedener Planungs-Varianten gibt es nicht.</p>	<p>Die erstmalige Beteiligung hat nicht erst mit der Auslegung des Bebauungsplanes stattgefunden. Vielmehr bot die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB, die in der Zeit vom 20.07.2015 bis zum 07.08.2015 stattgefunden hat, die Möglichkeit sich über die Planungsziele zu informieren. Außerdem wurde die Planung mit der Vorlage für den Aufstellungsbeschluss am 12.05.2015 im Stadtbezirksrat und im Planungsausschuss am 20.05.2015 öffentlich vorgestellt.</p>
<p>Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Anwendung § 13 a des BauGB, da die vorliegende Planung die Grundzüge der Bestandsplanung (Solitärgebäude mit umgebender Parkanlage) erheblich verändert. Es liegt keineswegs eine Wiedernutzbarmachung vor, sondern die Überbauung der Parkanlage. Nach aktueller Rechtsprechung darf § 13 a nicht dazu gebraucht werden, die Erfordernis von Umweltverträglichkeitsprüfungen im innerstädtischen Bereich per se auszuhebeln.</p>	<p>Mit dem § 13a „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen kleinere Maßnahmen für die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Plangebiet kleiner als 20.000 m² ist. Damit entfällt eine Umweltprüfung, aber Umweltbelange sind weiterhin zu prüfen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Plangebiet, das die vom Gesetzgeber gemachten Bedingungen erfüllt. Es wurden daher anhand eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wesentliche Belange des Arten- schutzes erfasst. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Ferner ist die Parkanlage auf Grund ihrer Ausmaße und des offensichtlichen Solitärcharakters des bestehenden Gebäudes als Außenbereich im Innenbereich einzustufen. § 13 a BauGB gilt nicht für die erstmalige Begründung des Baurechts im Außenbereich, auch wenn die Flächen unmittelbar an den Innenbereich anschließen (BVerwG Urteil vom 04.11.2015 – 4 CN 9/14). Das BVerwG hat ausdrücklich offengelassen, ob dies auch für Außenbereichsflächen im Innenbereich gilt (Rn.</p>	<p>Für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist von Bedeutung, ob eine zur Bebauung vorgesehene Fläche zum Innen- oder zum Außenbereich gehört: Der Innenbereich ist grundsätzlich bebaubar, während der Außenbereich von Bebauung freigehalten werden soll.</p>
<p>Für die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich kommt es darauf an, ob die Flächen zum einen selbst Be-</p>	<p>311 von 334 in Zusammenstellung</p>

<p>25 juris). Dies ist aufgrund des Aufnahmeharakters des § 13 a BauGB, der zentrale Vorschriften des Bauplanungsrechts wie die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, den Umweltbericht und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung suspendiert, bei der für Ausnahmen gebotenen engen Auslegung anzunehmen.</p>	<p>standteil eines Bebauungszusammenhangs bilden und zum anderen, ob dieser Bebauungszusammenhang die Qualität eines Ortsteils hat.</p> <p>Dem Merkmal "im Zusammenhang bebaut" kommt dabei die wichtige Funktion zu, die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich - und damit zwischen grundsätzlich zulässiger und grundsätzlich unzulässiger Bebauung - vorzunehmen.</p> <p>Die Villa von Bülow wird zwar von einer Grünfläche umgeben. Die Grünfläche ist jedoch in den Ausmaßen verhältnismäßig gering. Im Anschluss befindet sich an allen Seiten des Bestandsgebäudes eine Bebauung, die einen baulichen Kontext herstellt, also der Siedlungszusammenhang nicht unterbrochen ist. Aus diesem Grund handelt es sich um eine Baumaßnahme im Innenbereich gemäß § 34 BauGB.</p>
<p>Wir hätten uns ferner eine Beteiligung des Bürgerforum Braunschweiger Wallring e. V. als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gewünscht. Das Bürgerforum ist eine feste rechtliche Organisationsform. Es verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich Ziele der Wahrung des städtebaulichen und denkmalrechtlichen Charakters des Wallrings und keine privaten Interessen seiner Mitglieder. Daher vertritt es öffentliche und keine privaten Belange. In diesem Sinne wurde es von der Stadt durch die förmliche Bildung der Arbeitsgruppe zu den Nachfolgebebauungsplänen zu IN 1 und der Wallringsatzung anerkannt, ohne jedoch auf die damals laufenden Bebauungsplanverfahren beschränkt zu sein. Der räumliche Geltungsbereich der Ziele des Bürgerforums betrifft auch den Wallring außerhalb der Okerumflut und ist durch das prägnante Denkmal des Georg-Eckert-Institutes ersichtlich berührt.</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind Verwalter öffentlicher Sachbereiche, die gemäß § 4(2) BauGB im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu beteiligen sind. Dazu gehören Landesbehörden, Energieversorger, Wasserwerke, etc. Das Wallringforum als eingetragener Verein entspricht nicht diesen Kriterien. Im Zuge der Vorstellung der Planung in den politischen Gremien und der Beteiligung gemäß §§ 3(1) bzw. 3(2) BauGB bestand die Möglichkeit sich über die Planung zu informieren.</p> <p>Bei der Zusammenarbeit zu den Wallringplänen handelte es sich um eine freiwillige vertraglich geregelte Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit endete mit dem in der Vereinbarung konkret benannten Zeitpunkt. Darüber hinaus besteht keine Vereinbarung mit dem Bürgerforum Wallring.</p>
<p>5. Varianten</p> <p>Grundsätzlich ist zu überlegen, ob eine Verlagerung der Bibliothek- und Verwaltungsnutzung an einen anderen, naheliegenden Standort im Hinblick auf eine weitere Entwicklung sowie den architektonischen Freiheitsgraden sinnvoll ist. In Frage kommen das mittelfristig freiwerdende Rennelberg-Objekt oder das Altgebäude Holwederkrankenhaus.</p>	<p>Für die Erweiterung des GEI an der Celler Straße wurden verschiedene Alternativen geprüft. Vorgabe für das Projekt war es, dass der Neubau baulich mit dem Bestandsgebäude verbunden ist, um den internen Abläufen Rechnung zu tragen. Eine Bebauung, die sich nicht in der Nähe des Hauptgebäudes Celler Straße 3 befindet ist somit grundsätzlich</p>

<p>Wenn der Standort trotz Einschränkungen beibehalten werden soll, schlagen wir vor, den Querriegel soweit nach Süden zu verschieben, dass der bisherige Park frei bleibt. Der Baukörper bildet dann mit dem ehemaligen Schwesternwohnheim eine T-förmige Bebauung. Der Solitächarakter der Villa von Bülow bleibt so erhalten (Anlage 6: Variante Wallringforum, T-Lösung).</p>	<p>schwierig umzusetzen. Außerdem sollte die bauliche Erweiterung möglichst zeitnah umgesetzt werden und einen vorgegebenen Kostenrahmen einhalten. Aus dem erstgenannten Grund, kam eine Nachnutzung der Justizvollzugsanstalt Rennelberg nicht in Betracht, da das Gebäude zum Zeitpunkt der Standortsuche noch nicht zur Verfügung stand.</p>
<p>Wünschenswert ist, dass das ehemalige Schwesternwohnheim zur besseren Einfügung in die städtebauliche Umgebung um 2 Geschosse reduziert wird, so dass eine 4-geschossige Bebauung entsteht. Der davor gestellte Riegel könnte in gleicher Höhe entwickelt werden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Variante, das Schwesternwohnheim über eine vorgelagerte querliegende Bebauung zu ergänzen und gleichzeitig das Bestandsgebäude um zwei Geschosse zu reduzieren, kommt aus Kostengründen und aus funktionalen Gesichtspunkten nicht in Frage.</p>
<p>Der eingeschossige Anbau mit Keller an das ehemalige Schwesternwohnheim ist zugunsten der Oker-begleitenden Grünanlage gemäß der Planungsziele der Stadt Braunschweig zurückzubauen.</p>	<p>Der Okerwanderweg kann trotz des eingeschossigen Anbaus hinter dem Gebäude entlang geführt werden. Ein Abriss dieses baulich intakten Gebäude Teils, der zukünftig durch das GEI genutzt wird, ist nicht erforderlich. Das Gebäude steht nicht zur Verfügung. Eine Nutzung entspräche nicht den Anforderungen des GEI, dass alle Einrichtungen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.</p>
<p>Eine Erweiterungsmöglichkeit für das Georg-Eckert-Institut besteht in der Nutzung der derzeitig südlich angrenzenden Krankenhausverwaltung in einem weiteren Bauabschnitt.</p>	<p>Ein Abbruch kann nicht festgesetzt werden. Wenn sich später die Möglichkeit ergibt, steht der Bebauungsplan dem nicht entgegen. Ein Abriss des Schwesternwohnheims ist nicht finanzierbar, da die Bausubstanz nicht abgängig ist.</p>
<p>Denkbar ist auch der Abriss des Schwesternwohnheimes und die Errichtung eines kompakten Neubaus, der auch eine Tiefgarage erhält. Mit der Anordnung der Bibliothek in Erdgeschoss und 1. OG (Anlage 7: Variante Wallringforum, Kompaktlösung).</p>	<p>Das Wallringforum empfiehlt allen Beteiligten über die Erweiterung noch einmal neu nachzudenken, damit eine akzeptable nachhaltige Lösung entsteht.</p>
<p>In der aktuell vorliegenden Form sollte der Bebauungsplan daher nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Die aufgeführten Unterlagen sind am Ende der Anlage 7 beigefügt.</p>
<p>Anlage 1: Perspektive Villa von Bülow Anlage 2: Luftbild Anlage 3: Perspektive geplante Bibliothek Anlage 4: Bebauungsplanentwurf Riegellösung Anlage 5: zur Zeit geltender Bebauungsplan IN 1 Anlage 6: Variante Wallringforum, T-Lösung Anlage 7: Variante Wallringforum, Kompaktlösung</p>	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungspla-</p>

	nes werden beibehalten.
Stellungnahme Nr. 3: Schreiben vom 06.12.2016	
<p>Wir, das Bürgerforum Braunschweiger Wallring e. V. und Frau (Name) reichen die Stellungnahme von Professor Walter Ackers zum Bebauungsplan AP 24 nach.</p> <p>Dass der Bebauungsplan neben der Festsetzung des Baukörpers für die neue Bibliothek im Park auch eine Festsetzung für eine erweiterte Straßenverkehrsfläche enthält, die den Park direkt in Anspruch nimmt und zu einer weiteren Verringerung der viel zu wenigen Stellplätze führen wird, hatten wir in unserer Stellungnahme bislang noch nicht verdeutlicht.</p> <p>Wir bitten Sie, die dagegen vorgebrachten Einwände entsprechend der Anlage zu berücksichtigen. Da wir bei der Stadt Braunschweig bereits fristgerecht eine Stellungnahme zum B-Plan eingereicht haben, können wir auch nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abwägungserhebliches Material nachreichen.</p> <p>Anlage: Zum Bebauungsplan des Georg-Eckert-Instituts (<i>Stellungnahme Prof. Ackers</i>)</p> <p>Das Konzept zum Georg-Eckert-Institut beinhaltet eine kritische Überraschung, die sich erst nach intensivem Studium des gesamten Bebauungsplanes erschließt. Hiernach wird die Möglichkeit rechtlich abgesichert, den Park noch ein weiteres mal deutlich zu verkleinern – und dann ohne Einspruchsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit. In einem gesonderten Deckblatt (Anlage 3.2) wird eine Verbreiterung des Straßenraums der Celler Straße um ca. 5 Meter und der Freiestraße um ca. 2,50 – 30,00 Meter zu Lasten des denkmalgeschützten Parks der Villa von Bülow festgesetzt. Dies wird als Voraussetzung zur Errichtung einer Stadtbahnlinie verstanden, deren möglicher Verlauf erst aus dem Stadtbahnausbaukonzept ersichtlich wird und demnach auch in der Freiestraße weitergeführt werden kann.</p> <p>Die Verbreiterung der Celler Straße von 24 auf 29 Meter erscheint städtebaulich besonders problematisch. Von einer Torsituation zur Innenstadt, die durch die Villa von Bülow markiert wird, kann nicht mehr die Rede sein. Im Gegenteil: Auch diese Stadtzufahrt wird sich in Dimension und Atmosphäre dem Kennedyplatz annähern und als ein rein verkehrstechnischer Raum darstellen,</p>	
	Das Vorliegen bereits einer Stellungnahme setzt die Beteiligungsfrist nicht außer Kraft.
	Es ist richtig, dass der Bebauungsplan über eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 (2) BauGB Flächen für eine mögliche Stadtbahntrasse auf der Celler Straße bzw. Freiestraße sichert. Die Nebenzeichnung ist normaler Bestandteil der Planunterlagen, im Kapitel 5.6 der Begründung wird auf den Umstand hingewiesen.
	Voraussetzung für das Wirksamwerden der Festsetzung ist ein vorliegender Planfeststellungbeschluss zu einer hier verlaufenden Stadtbahntrasse. Der Bebauungsplan greift einem solchen Beschluss mit der dazu erforderlichen Erörterung nicht vor. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind weitere Details zur Stadtbahntrasse abzustimmen. Der Bebauungsplan sichert mit der Festsetzung die erforderlichen Flächen und trägt dafür Sorge, dass die Realisierung nicht durch Hochbaumaßnahmen unmöglich gemacht wird.

<p>dem jede ästhetische wie auch soziale Qualitäten fehlen.</p>	<p>Gleichzeitig wird allein durch beide Straßenaufweitungen der denkmalgeschützte Park geschäztzt um 400 m² verkleinert, mit deutlichem Eingriff in den Hang vor der Villa. Dieser müsste entweder durch Stützmauern gesichert werden oder starke Veränderung der Topografie und Parkgestaltung wären unvermeidlich. Hinzu kommt der Verlust vorhandenen und teilweise alten Baumbestands des Parks.</p>	<p>Der Bebauungsplan übernimmt nachrichtlich die denkmalgeschützte Gesamtanlage, während die von der Verkehrsplanung eventuell für die Stadtbahntrasse erforderlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden. Die widerstrebenden Interessenslagen zwischen dem Denkmalsschutz und der Verkehrsplanung können nicht zum jetzigen Zeitpunkt gelöst werden. Vielmehr ist dies in einem nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren abzustimmen.</p>
<p>Diese Vorentscheidung darf nicht stillschweigend mit dem Bebauungsplanbeschluss für die Bibliothek des Georg-Eckert-Instituts gekoppelt werden. Vielmehr sind derart weitgehende städtebauliche Eingriffe erst im Gesamtkontext eines möglichen Stadtbahnausbau abzuwegen und zu diskutieren und nicht im Beipackzettel unterzubringen.</p>	<p>Eine Vorentscheidung für die Stadtbahntrasse wurde aus den genannten Gründen nicht getroffen, sondern nur eine Flächenversorgung betrieben. Der Bebauungsplan verfolgt hauptsächlich das Ziel einen Neubau bzw. eine Umnutzung von Bestandsgebäuden planungsrechtlich zu ermöglichen. Die diesbezügliche Planung wurde nicht im „Beipackzettel“, wie vom Einwender hier offensichtlich als arglistig unterstellt, untergebracht, sondern war normaler Bestandteil der Planunterlagen.</p>	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p>
		<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>

<p>Stellungnahme Nr. 4: BUND Kreisgruppe Braunschweig Schunterstraße 17, 38106 Braunschweig Schreiben vom 04.12.2016</p>	
<p>Hiermit legt der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., Kreisgruppe Braunschweig („BUND-BS“) fristgerecht Widerspruch gegen das oben angegebene Bebauungsplanverfahren ein. Der Widerspruch erfolgt zugleich für den Landesverband Niedersachsen e. V..</p> <p>Diese Stellungnahme versteht sich als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom März 2016. Diese bleibt an sich sachlich eigenständig bestehen.</p> <p>Im Folgenden werden unsere Einwendungen, die wir in enger Abstimmung mit dem Bürgerforum Braunschweiger Wallring e. V. („Wallringforum“) entwickelt haben, genauer dargestellt.</p> <p><i>(Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme Nr. 2 und wird daher nicht nochmals dargestellt)</i></p>	<p>Die Abwägung entspricht den unter Stellungnahme Nr. 2 aufgeführten Argumenten.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.</p>
<p>Stellungnahme Nr. 5: BUND Kreisgruppe Braunschweig Schreiben vom 23.03.2016</p>	
<p>Das Gebiet des Bebauungsplans ist Teil des grünen Wallrings und der Okerumflut rund um die „steinerne“ Innenstadt von Braunschweig. Sie dient als grüne Lunge und zur Naherholung. Zahlreiche zum Teil seltene Tierarten haben hier ihren Lebensraum. In der Vergangenheit sind bereits viele Eingriffe erfolgt, die diese Funktionen beeinträchtigen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das städtebauliche Gutachten Prof. Ackers zu den Schlossarkaden. Dort wird ausdrücklich eine Förderung der Grünanlagen im Bereich des Wallrings und der Okerumflut als Ausgleich für die innerstädtische Bebauung dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist an dieser Stelle Flächen für den Gemeinbedarf, hier speziell für das Krankenhaus, aus. Der neue Bebauungsplan, der ein Sondergebiet Forschung vorsieht, ist somit nicht konform mit dem Flächennutzungsplan.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen dar. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, kann der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>

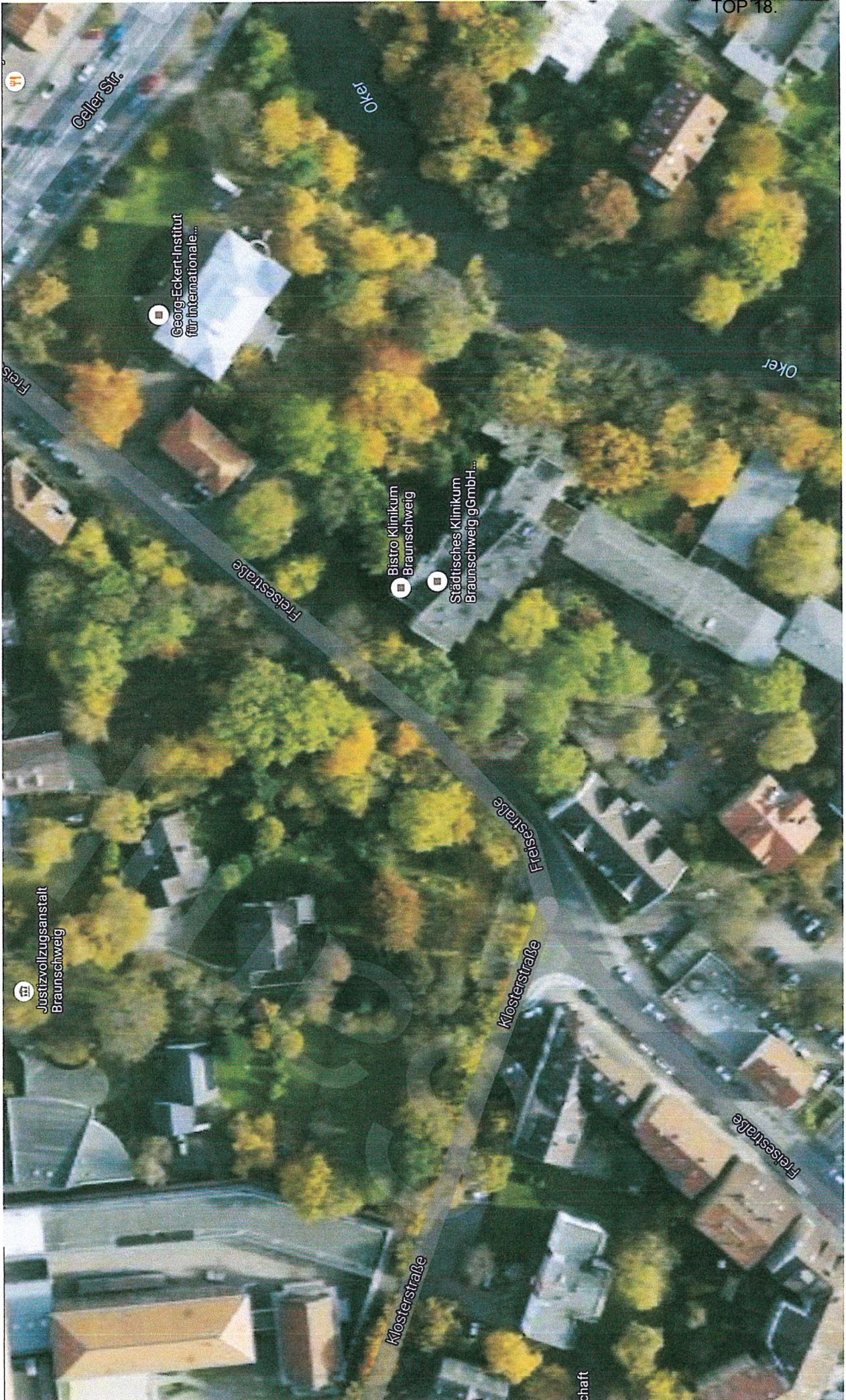
<p>Der vorliegende Plan bietet zudem in der Ausgestaltung des Neubaus keinerlei Aspekte, die die in Kapitel 4 beschriebenen bereits vorliegenden Beeinträchtigungen (z. B. Siedlungsbereich mit hoher Empfindlichkeit, der chemisch und lufthygienisch stark belastet ist, und dessen Boden bereits durch Gebäude und Stellplätze teilweise versiegelt ist) oder mit der Umsetzung des Planes einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verringert. Zukunftorientierte Architektur in der Stadt sollte geeignete Oberflächengestaltung mit Dach- und Fassadenbegrünung und Angebote von Nistmöglichkeiten für z. B. Vögel, Fledermäuse und Insekten bieten.</p>	<p>Die unverbindliche Perspektive zum Hochbauentwurf stellt dar, wie ein zukünftiger Neubau an dieser Stelle gestaltet sein könnte. Die Baumaßnahme muss sich insbesondere gestalterisch den Gegebenheiten des Ortes anpassen. Eine detaillierte Abstimmung der Hochbaumaßnahme erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Im Übrigen entspricht das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster für den Neubau in weiten Teilen den Abmessungen des Nebengebäudes und der dazugehörigen Stellplatzanlage.</p>
<p>Es verwundert, dass gerade im Bereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage der Villa Bülow mit angrenzendem Park nun weitere Eingriffe im grünen Wallring und der Okerumflut der Stadt in Form vom Vergrößerung der Gebäudekörper erfolgen sollen, ohne andere Planungen weitergehend zu betrachten. Die bereits bestehenden ausgedehnten Gebäudekomplexe des Städtischen Klinikums Holwede oder die Justizvollzugsanstalt Rennelberg bieten unserer Meinung nach geeignete Räumlichkeiten in Nachbarschaft der Villa Bülow, in denen eine Konzentrierung der bisher ausgelagerten Verwaltungsstandorte und Buchbestände sowie die Entwicklung einer Bibliothek möglich sind.</p>	<p>Das Baufenster für den Neubau befindet sich weitestgehend im Bereich des bestehenden Wirtschaftsgebäudes und dessen Stellplatzanlage, so dass sich die derzeitige Situation zur Okerumflut hin nur geringfügig ändert. Die alternativen Standorte stehen der vom GEI gewünschten und vom Wissenschaftsrat der Leibniz-Gesellschaft geforderten zeitnahen Verbesserung der derzeitigen Situation entgegen.</p>
<p>Wir haben erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Anwendung § 13 a des BauGB, da die vorliegende Planung die Grundzüge der Bestandsplanung (Solitärgebäude mit umgebender Parkanlage) erheblich verändert. Es liegt keineswegs eine Wiedernutzbarmachung vor, sondern die Überbauung von Teilen der Parkanlage. Nach aktueller Rechtsprechung darf § 13 a nicht dazu gebraucht werden, die Erfordernis von Umweltverträglichkeitsprüfungen im innerstädtischen Bereich per se auszuhebeln.</p>	<p>Die Baumaßnahme befindet sich im Innenbereich, da das Gelände von allen Seiten von sogenannten „bebauten Orts Teilen“ umgeben ist und lediglich von einer Grünfläche geringfügigen Ausmaßes umgeben ist. Daraus ergibt sich kein Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>
<p>Grundsätzlich merken wir an, dass die textliche und zeichnerische Darstellung der Unterlagen, insbesondere Anlagen 4.1 und 4.2, die Angaben zum Bezugspunkt, von dem aus die Traufhöhe bestimmt wird sowie Darstellungen zur Tiefgarage, unkonkret und nicht nachvollziehbar sind. Aus Naturschutzgründen lehnen wir darüber hinaus die völlige Erschließung der Okerumflut durch die Anlage eines öffentlichen Weges strikt ab. Für die Tiere im und am Wasser bzw. Gehölz werden wichtige Brutzonen stark beeinträchtigt.</p> <p>In der aktuell vorliegenden Form sollte der Bebauungsplan daher nicht weiterverfolgt werden.</p>	<p>Im Gesamtkonzept für den Wallring, das der Verwaltungsausschuss am 04.05.2010 beschlossen hat, ist für das Plangebiet „beabsichtigte Fusswege mit neu herzustellenden Grünflächen“ dargestellt. Der Bebauungsplan umfasst hierbei lediglich einen Teilabschnitt des Wegesystems. Eine Prüfung von naturschutzrechtlichen Aspekten für das Plangebiet ist erfolgt und hat nicht zu einem der Planung entgegen stehendem Ergebnis geführt.</p>

	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten.
--	--

Anlagen zu Stellungnahme 2:

- Anlage 1: Perspektive Villa von Bülow
- Anlage 2: Luftbild
- Anlage 3: Perspektive geplante Bibliothek
- Anlage 4: Bebauungsplanentwurf Riegellösung
- Anlage 5: zur Zeit geltender Bebauungsplan IN 1
- Anlage 6: Variante Wallringforum, T-Lösung
- Anlage 7: Variante Wallringforum, Kompaktlösung

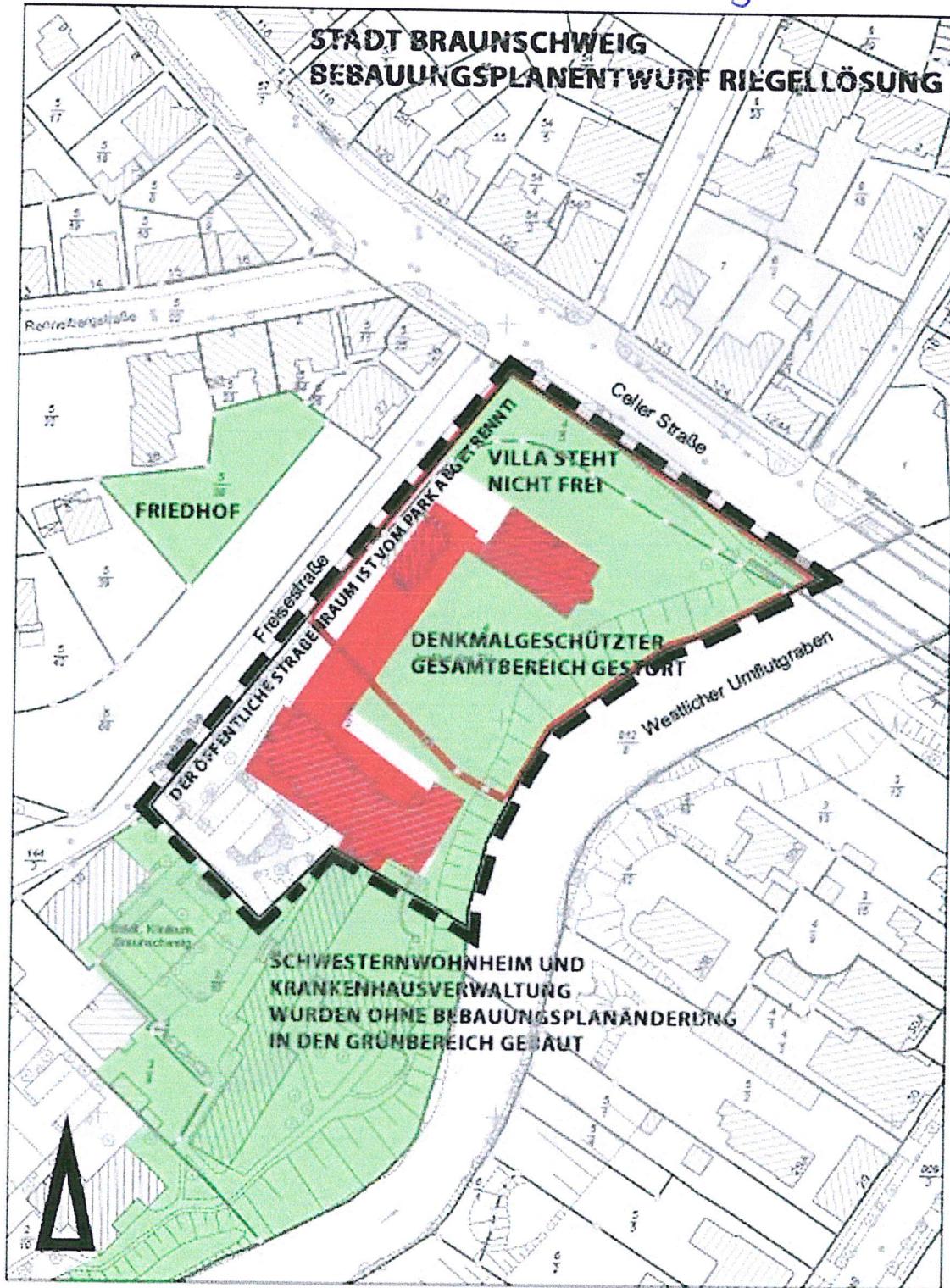




Anlage 3



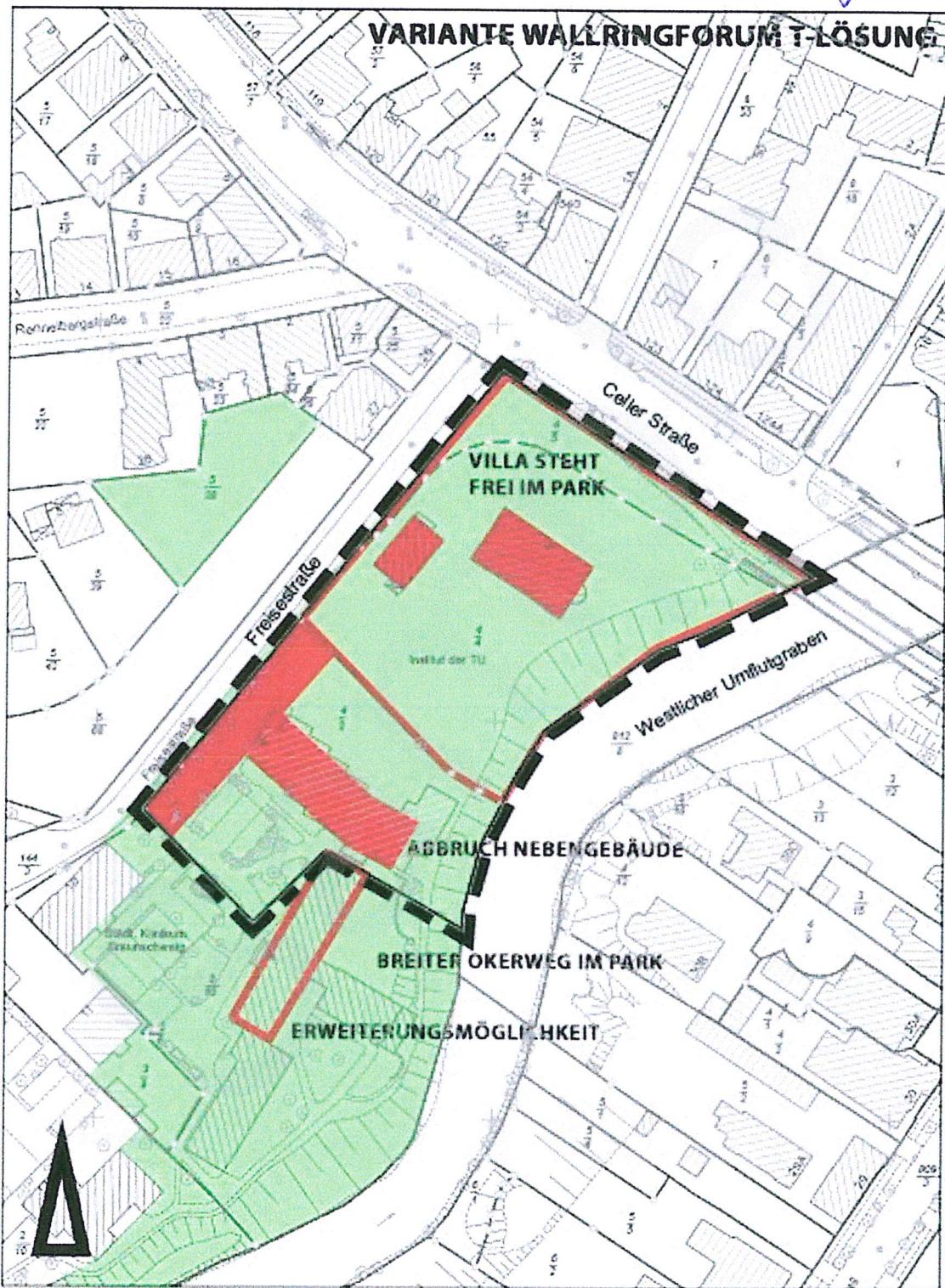
Anlage 4



Anlage 5



Anlage 6



Anlage 7



Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 19.1

17-03804

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Vision Zero auch in Braunschweig?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

21.02.2017

Ö

Sachverhalt:

Die EU ist bestrebt, die Zahl der Getöteten und Verletzten im Straßenverkehr zu minimieren. Erheblich dazu beitragen können u. a. angemessene Geschwindigkeiten, umfangreiche Verkehrsüberwachung, Straßenbeschaffenheiten oder Fahrzeug- unterstützungssysteme. Eine sehr wirksame Maßnahme zur Verringerung der Unfallzahlen ist die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A 395, die auch auf andere Autobahnabschnitte ausgedehnt werden könnte, auf denen gehäuft Unfälle zu verzeichnen sind. Hier würde auch eine dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachung weitere Vorteile bringen. Eine Stadt, in der in einem Jahr überhaupt keine Verkehrstoten zu beklagen sind, hat die Vision Zero erreicht.

Dazu fragen wir die Verwaltung:

1. Hat die Stadt in den letzten 20 Jahren bereits in einem Jahr die Vision Zero erreicht?
2. Gibt es Verkehrsorte oder -bereiche, in denen übermäßig viele Unfälle mit Schwerverletzten zu verzeichnen waren oder sind und wenn ja, was tat oder tut die Stadt dagegen?
3. Welche Schwerpunkte hat das Verkehrssicherheitskonzept der Stadt Braunschweig und wie wird es weiterentwickelt?

Anlagen:keine

Betreff:

Aktueller Sachstand Fernbusbahnhof

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

28.03.2017

Ö

Sachverhalt:

Seit der Liberalisierung des Fernbusmarktes zum 1. Januar 2013 hat sich auf diesem Gebiet Vieles getan in Deutschland: durch Niedrigpreis-Angebote und einen konsequenten Ausbau der Infrastruktur in vielen Städten ist neben u.a. der Bahn und dem eigenen Auto ein weiterer Akteur auf den Plan des Fernverkehrs getreten. Und das mit stetig wachsendem Erfolg, denn Fernbusreisen sind bequem, günstig und in der überwiegenden Mehrzahl pünktlich. Mit dem wachsenden Erfolg der Fernbusse war auch die Bahn gezwungen, ihre Strategie im Fernverkehr zu überdenken. Der Aufstieg der Fernbuslinien hat also mit dazu geführt, dass in Braunschweig auch im Zielnetz 2030 der stündliche ICE-Halt in Richtung Berlin bzw. Frankfurt erhalten bleibt.

Leider gab es in Braunschweig bisher nur wenige Ansätze um zu verhindern, dass wir wieder abgehängt werden wie einst bei der Bahn. Seit 2013 thematisiert die CDU-Fraktion regelmäßig den dringend benötigten Ausbau unseres Fernbusbahnhofes und ist darüber hinaus zu jedem Haushalt aktiv geworden. Inzwischen wurden wenigstens drei Bänke aufgestellt und durch die Verlängerung des Bussteiges wurde eine kleine betriebliche Optimierung für die Fernbusse erreicht.

Eine Gesamtlösung war jedoch, obwohl bereits im Rahmen der Realisierung des BraWo-Parks diskutiert, nicht in Sicht, so dass von der CDU-Fraktion zum Haushalt 2017 zunächst zwei Millionen Euro für einen Neubau des Fernbusbahnhofs beantragt worden waren.

Vor dem Hintergrund von Investitionen in Hannover in einer Höhe von über vier Millionen Euro in 2014 und kürzlich vorgestellten Plänen für Gifhorn mit einer Investitionssumme von ebenfalls etwa vier Millionen Euro also eher am unteren finanziellen Rand zu verorten.

In einer Stellungnahme zu diesem Haushaltsantrag (17-03778) hat die Verwaltung auf „laufende Planungen zur Realisierung einer Gesamtlösung“ verwiesen und gleichermaßen eine Übergangslösung ins Gespräch gebracht. Mit einem Investitionskostenzuschuss von 300.000 Euro sollen nach Abstimmung mit der Deutschen Bahn eine WC-Anlage, ein geschlossener Warteraum und weitere Fahrradständer errichtet werden und so endlich spürbare Verbesserungen eintreten.

Durch die spätere Erhebung von marktüblichen Halteentgelten bei den Fernbusbetreibern soll der Betrieb dieser Übergangslösung erwirtschaftet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. In welcher Form (bspw. durch Präsentation im Planungs- und Umweltausschuss) sollen die Pläne für die Übergangslösung der Öffentlichkeit präsentiert und wann sollen diese realisiert werden?
2. Wann werden nach Einschätzung der Verwaltung die Planungen zur Realisierung einer Gesamtlösung abgeschlossen sein, so dass diese der Öffentlichkeit vorgestellt werden können?

Für wann rechnet die Verwaltung mit einer Fertigstellung der Gesamtlösung?

Anlagen:

Haushaltsantrag über 300.000 Euro Investitionskostenzuschuss zum Bau einer „Übergangslösung“

Teilhaushalt / Org.-Einheit
Projekt-Nr.

ANTRAG ZUM HAUSHALT 2017 / INVESTITIONSPROGRAMM 2016 - 2020

Neues Projekt

Bestehendes Projekt

Projekt-Nr.: _____

Seite des Investitionsprogramms: _____

Bezeichnung des Projektes:

Neubau Zentraler Omnibusbahnhof

Baukosten

Beschaffungskosten

Zuschuss an Dritte

1. Es wird folgende Veränderung zum Haushalt
2017 beantragt

mehr/weniger (+/-) + 300.000 €

2. Es wird beantragt, im Haushalt 2016 eine Verpflichtungsermächtigung

in Höhe von _____ €

zulasten der Jahre

2018 in Höhe von _____ €

2019 in Höhe von _____ €

2020 in Höhe von _____ €

festzusetzen.

3. Die Gesamtkosten betragen _____ €

4. Es wird beantragt, in das Investitionsprogramm folgende Planungsraten aufzunehmen
(in T€):

Gesamt-kosten	Vorjahre	2017	Planungsraten			Restbedarf ab 2021
2017	2018	2019	2020			
300 T. €	0 €	300 T€				

Begründung:

Seit mehreren Jahren wird - in der Regel angestoßen durch die CDU-Fraktion - über einen möglichen Aus- bzw. Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) am Braunschweiger Hauptbahnhof diskutiert. Hintergrund sind die stetig steigende Nachfrage nach Fernbusfahrten und der schlechte bauliche Zustand. Inzwischen gibt es konkretere Planungen für einen angemessenen Neubau, dies begrüßen wir sehr. Da diese jedoch zeitlich noch nicht greifbar sind, soll eine Übergangslösung umgesetzt werden.

Nach vielen Jahren des Wartens hat also auch endlich die Verwaltung eingesehen, dass am ZOB mehr passieren muss, als das Aufstellen von ein paar Bänken (und auch diese haben Jahre auf sich warten lassen). In der Mitteilung zu unserem ursprünglichen Antrag (DS.-Nr.

17-03778) wurde nun mitgeteilt, dass u.a. eine WC-Anlage und ein überdachter Wartebereich errichtet werden sollen. Der städtische Zuschuss für diese Übergangslösung beträgt rund 300.000 Euro, dementsprechend haben wir unseren Antrag angepasst.

Unterschrift

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt
Gries, Beate**

17-04195

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Stadttauben in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

28.03.2017

Ö

Sachverhalt:

Die Tierärztliche Hochschule Hannover hat durch genetische Analysen festgestellt, dass Stadttauben entflogene Haus- oder Rassetauben und ausgebliebene Brieftauben sowie deren Nachkommen sind, also keine Wildtiere, sondern domestizierte Haustiere, die auf eine menschliche Versorgung angewiesen sind.

Stadttauben sind standorttreu, haben einen maximalen Bewegungsradius von wenigen hundert Metern und kehren immer wieder an ihren Geburtsort zurück. Ein Abwandern oder Ausweichen in das Umland ist den Tieren aus ihrer genetischen Disposition heraus nicht möglich.

Tauben haben unter normalen Bedingungen eine Lebenserwartung von ca. 15 Jahren. Durch ihr Zuchterbe bedingt, brüten auch untergewichtige Stadttauben - unabhängig von den Umweltbedingungen - sechs bis sieben Mal im Jahr. Das Gelege besteht grundsätzlich aus zwei Eiern.

Es ist Aufgabe des Tierschutzes, für die Stadttauben art- und tierschutzgerechte Lebensbedingungen zu schaffen. Dazu gehört auch die Verminderung und tierschutzgerechte Stabilisierung ihrer Zahl, um die Vereelung der Tiere zu verhindern.

Nach Auskunft der Verwaltung vom 27.02.2017 existierten 2004 noch ca. 5.400 Stadttauben in Braunschweig. 2013 wurden bei einer Zählung nur noch 300 Tiere festgestellt. Zwar werde der Gesundheitszustand der Stadttauben in Braunschweig nicht routinemäßig überprüft, meldepflichtige Seuchen seien jedoch seit längerem nicht aufgetreten. Unter Berücksichtigung der Reproduktion und normalen Sterblichkeit wirft eine so drastische Verminderung der Zahl der Stadttauben Fragen auf.

Immer wieder werden in Braunschweig Stadttauben mit zum Teil schwersten Verletzungen (z. B. Abschnürungen bzw. vollständiger Verlust von Gliedmaßen) aufgefunden. Wird ein leidendes Tier gesichtet, muss nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich von Seiten der zuständigen Behörde eingegriffen werden, um das Leiden abzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Durch welche Ursachen ist die Reduktion von 5400 auf 300 adulte Stadttauben zuzüglich dem Verlust annähernd aller Jungtiere seit 2004 eingetreten, wenn von einer Lebenserwartung von ca. 15 Jahren auszugehen ist und selbst bei Futtermangel ein Abwandern in die Umgebung ausgeschlossen werden muss?
2. Sind der Verwaltung auf dem Braunschweiger Stadtgebiet tierschutzwidrige Nachstellungen bei Stadttauben (z. B. Fänge, Abwehr durch sogenannte Taubenabwehrpasten mit „Anheftungseffekt“ oder Vergiftungen) bekannt geworden und wurden diese nach §17 TierSchG der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet?

Sieht die Verwaltung unter den Tierschutzgesichtspunkten der Abwendung von Schmerzen, Leiden, Schäden (TierSchG §1), die Pflicht, das Konzept zur Regulierung des Bestands wildlebender Stadttauben aus 2004 mit wirkungsvollen und gleichzeitig tiergerechten Maßnahmen zum Erhalt einer kleinen, gesunden Stadttaubenpopulation zu ergänzen? Wenn nein, warum nicht?

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 19.4

17-04199

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Gebühren bei der Braunschweigischen Landessparkasse

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

28.03.2017

Ö

Die Braunschweigische Landessparkasse (BLSK) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist keine Privatbank und besitzt daher eine soziale Verantwortung. Satzungsgemäß betreibt sie ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse und ist der Beachtung des Gemeinwohls verpflichtet. Oberbürgermeister Ulrich Markurth ist Vorsitzender des Sparkassen-Verwaltungsrats.

Nun kam offenbar durch eine Recherche heraus: Nach Einführung diverser und zum Teil teurer „Kontomodelle“ im vergangenen Jahr würden nun jene Kunden zur Kasse gebeten, die ihre Spardose leeren. Lediglich 50 Münzen würden am Einzahlautomaten oder Schalter noch umsonst angenommen. Ab der 51. Münze seien 7,- Euro Einzahlgebühren fällig - selbst wenn es sich nur um 1-Cent - Stücke handele. Für Schaltereinzahlungen legten Kunden je nach Kontomodell noch mal einen Euro drauf. Die Sparkassen-Sprecherin habe den plötzlichen Gebührensprung so erklärt: „Die Erhebung einer Gebühr für den Münzgeld-Service ist leider unumgänglich. Die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Kosten für die Münzgeldbeschaffung und – entsorgung, die Anschaffung und Wartung des Münzgeldautomaten und Prüfung und Zählung von eingereichten Münzrollen incl. der Buchung und Gutschrift ... machen eine Bepreisung leider notwendig.“

1. Stimmen diese Recherchen?
2. Wenn ja: Wie lassen sich nach Ansicht der Verwaltung diese Gebühren in Einklang mit der sozialen Verantwortung der BLSK und ihrer Satzungsgemäß vorgegebenen Beachtung des Gemeinwohls bringen?

Wenn ja: Kann sich der Oberbürgermeister in seiner Funktion des Sparkassen-Verwaltungsrats nicht dafür einsetzen, diese Gebühren wieder abzuschaffen?

Anlagen:

Absender:

Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

TOP 19.5

17-04194

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand kostenlose Schülerfahrkarten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

28.03.2017

Ö

Sachverhalt:

Vom Jugendring Braunschweig und dem Stadtschülerrat wurde die Einführung eines kostenlosen Bus- und Bahntickets für alle Braunschweiger Schüler und Schülerinnen gefordert. Diese Forderung wurde auch in den Bürgerhaushalt 2016 eingebracht und dort mehrheitlich im Rahmen der Haushaltsberatungen vom Rat abgelehnt. Anschließend wurde ebenfalls zu den Haushaltsberatungen 2016 von der SPD der Antrag eingebracht, dass 10.000 Euro für ein Gutachten bereit gestellt werden. Dieses Gutachten sollte in 2016 prüfen, „welche Angebotsformen für kostengünstige Schülerfahrten aufbauend auf den Vorschlägen der AG realisierbar wären.“ Dieser Antrag wurde mehrheitlich vom Rat beschlossen.

Da über die Ergebnisse des beauftragten Gutachtens nichts bekannt geworden ist, wird die Verwaltung gefragt:

1. Wurde das Gutachten im vergangenen Jahr, wie beschlossen, erarbeitet?
2. Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse gibt es?
3. Wenn nein, warum nicht?

Anlagen: keine

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt

TOP 19.6

17-04181

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstandsanfrage zum Prüfantrag 16-02214: Aufstellung von 12 Schließfächern mit Stromanschluss

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.03.2017

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

28.03.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 22.06.2016 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig einstimmig:

"Die Verwaltung errechnet die voraussichtlichen Kosten für die Aufstellung von 12 Schließfächern mit Stromanschluss (2kW max. pro Anschluss) in der Innenstadt, aufgeschlüsselt nach Anschaffungs- bzw. Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten und prüft mögliche Standorte."

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/to020.asp?TOLFDNR=1010208>

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Bitte teilen Sie uns den derzeitigen Sachstand mit sowie
- wann mit der Vorstellung der Prüfungsergebnisse zu rechnen ist.

Anlagen:

keine